

5 Schwerpunkte und Beschreibung der Maßnahmen¹

5.1 Grundsätzliche Anforderungen

5.1.1 Maßnahmenzuordnung

Die Struktur der Programmschwerpunkte und der entsprechenden Maßnahmen ist aus der Strategie des neuen Förderprogramms für Niedersachsen und Bremen abgeleitet. Diese geht aus den Rahmen setzenden Faktoren auf europäischer und nationaler Ebene hervor. Darüber hinaus bestimmen landesspezifische Zielvorgaben und die Ergebnisse der Stärken-Schwächen-Analyse die Handlungsnotwendigkeiten für die Förderung der Land- und Forstwirtschaft und des ländlichen Raums in Niedersachsen und Bremen im Einzelnen (siehe dazu Kap. 3).

Tabelle 5.1-1: Zuordnung der Maßnahmen zu den Artikeln der ELER-VO

Titel der Maßnahme	Code	Artikel nach ELER-VO	Kürzel	Zuordnung NRR
Schwerpunkt 1				
Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen, einschließlich der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Verfahren, für Personen, die in der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft tätig sind - Qualifizierung	111	20 (a) (i), 21	111	-
Inanspruchnahme von Beratungsdiensten durch Landwirte und Waldbesitzer - Einzelbetriebliche Managementsysteme (EMS)	114	20 (a) (iv), 24	114	Ziffer 4.1.1.4
Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe - Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)	121	20 (b) (i), 26	121	Ziffer 4.1.2.1
Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse - Verarbeitung und Vermarktung (V+V)	123	20 (b) (iii), 28	123	Ziffer 4.1.2.3
Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft - Flurbereinigung	125	20 (b) (v), 30	125-A	Teil I: Ziffer 4.1.2.5.1 Teil II: -
Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft - Wegebau	125	20 (b) (v), 30	125-B	Ziffer 4.1.2.5.3

¹ Angaben zur Nationalen Rahmenregelung (NRR) (Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK)) beziehen sich auf die jeweils gültige Fassung

Titel der Maßnahme	Code	Artikel nach ELER-VO	Kürzel	Zuordnung NRR
Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft – Wegebau Forst	125	20 (b) (v), 30	125-C	Ziffer 4.1.2.5.4
Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft – Beregnung	125	20 (b) (v), 30	125-D	-
Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigten landwirtschaftlichen Produktionspotenzials sowie geeignete vorbeugende Aktionen - Hochwasserschutz im Binnenland	126	20 (b) (vi)	126-A	Ziffer 4.1.2.6.1
Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigten landwirtschaftlichen Produktionspotenzials sowie geeignete vorbeugende Aktionen - Küstenschutz	126	20 (b) (vi)	126-B	Ziffer 4.1.2.6.2
Schwerpunkt 2				
Zahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind - Ausgleichszulage	212	36 (a) (ii), 37	212	Ziffer 4.2.1.2
Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG - Erschwernisausgleich	213	36 (a) (iii), 38	213	-
Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen - Niedersächsisches und Bremisches Agrarumweltprogramm (NAU/BAU)	214	36 (a) (iv), 39	214-A	Ziffer 4.2.1.4
Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen - Grundwasser schonende Landbewirtschaftung (GSL)	214	36 (a) (iv), 39	214-B	-
Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen - Kooperationsprogramm Naturschutz (KoopNat)	214	36 (a) (iv), 39	214-C	-
Beihilfen für nichtproduktive Investitionen - Spezieller Arten- und Biotopschutz	216	36 (a) (vi), 41	216	-
Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen	221	36 (b) (i), 43	221	Ziffer 4.2.2.1
Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen	223	36 (b) (iii), 45	223	Ziffer 4.2.2.3
Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen	225	36 (b) (v), 47	225	-

Titel der Maßnahme	Code	Artikel nach ELER-VO	Kürzel	Zuordnung NRR
Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Einführung vorbeugender Aktionen	226	36 (b) (vi), 48	226	-
Beihilfen für nichtproduktive Investitionen - Forst	227	36 (b) (vii), 49	227	Teil I: Ziffer 4.2.2.7 Teil II: -
Schwerpunkt 3				
Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten - Diversifizierung	311	52 (a) (i) und (ii), 53, 54	311	Ziffern 4.3.1.1 und 4.3.1.2
Förderung des Fremdenverkehrs - Tourismus	313	52 (a) (iii), 55	313	-
Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung - Dienstleistungseinrichtungen	321	52 (b) (i), 56	321	-
Dorferneuerung und -entwicklung	322	52 (b) (ii)	322	Teil I: Ziffer 4.3.2.2 Teil II: -
Erhalt und Verbesserung des ländlichen Erbes - Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft	323	52 (b) (iii), 57	323-A	-
Erhalt und Verbesserung des ländlichen Erbes - Fließgewässerentwicklung im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie	323	52 (b) (iii), 57	323-B	-
Erhalt und Verbesserung des ländlichen Erbes - Begleitende Maßnahmen zum Schutz der Gewässer	323	52 (b) (iii), 57	323-C	-
Erhalt und Verbesserung des ländlichen Erbes - Kulturerbe	323	52 (b) (iii), 57	323-D	-
Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für die Wirtschaftsakteure in den unter den Schwerpunkt 3 fallenden Bereichen - Transparenz schaffen - von der Ladentheke bis zum Erzeuger	331	52 (c), 58	331-A	-
Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für die Wirtschaftsakteure in den unter den Schwerpunkt 3 fallenden Bereichen - Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen	331	52 (c), 58	331-B	-
Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie - Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK)	341	52 (d), 59	341-A	Ziffer 4.3.4.1

Titel der Maßnahme	Code	Artikel nach ELER-VO	Kürzel	Zuordnung NRR
Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie - Regionalmanagement (REM)	341	52 (d), 59	341-B	Ziffer 4.3.4.2
Schwerpunkt 4 – Leader				
Lokale Entwicklungsstrategien - Beschreibung des Leader-Ansatzes	41	61-65	41	Siehe Schwerpunkte 1-3
Wettbewerbsfähigkeit - Umsetzung der Programmmaßnahmen	411	61-65	411	Siehe Schwerpunkt 1
Umweltschutz/Landbewirtschaftung - Umsetzung der Programmmaßnahmen	412	61-65	412	Siehe Schwerpunkt 2
Lebensqualität/Diversifizierung - Umsetzung der Programmmaßnahmen	413	61-65	413	Siehe Schwerpunkt 3
Transnationale und gebietsübergreifende Zusammenarbeit - Kooperationsprojekte	421	61-65	421	Siehe Schwerpunkte 1-3
Arbeit der lokalen Aktionsgruppe sowie Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreffenden Gebiet - Laufende Kosten der LAG	431	61-65	431	-
Technische Hilfe				
Technische Hilfe	511	66	511	-

5.1.2 Intervention

Die Identifizierung der Gründe für eine Intervention, der Ziele, der Tragweite und Aktionen, Indikatoren², quantitativen Ziele und der Begünstigten ist in Kap. 5.3 unter den jeweiligen Maßnahmen beschrieben.

5.2 Anforderungen, die alle oder mehrere Maßnahmen betreffen

5.2.1 Laufende Projekte/Verträge

Zahlungsverpflichtungen des vorangegangenen Programmplanungszeitraums (Förderperiode 2000 bis 2006) bestehen für nachfolgend aufgeführte Maßnahmen. Ausgaben im Zusammenhang mit diesen Verpflichtungen können gem. Art. 3 der VO (EG) 1320/2006 ab dem 16.10.2006 geleistet werden. Zahlungsverpflichtungen, die bis zum 31.12.2008 abgeschlossen sind, können nach den Förderkonditionen der VO (EG) 1257/1999 abgewickelt werden. Zahlungsverpflichtun-

² Die Übersichtstabellen zu allen Indikatoren des Programms sind in Kap. 5.2.8 zusammengestellt.

gen, die über diesen Zeitraum hinausgehen werden nach den Bedingungen der VO (EG) 1698/2005 abgehandelt mit Ausnahme der Mehrjahresverpflichtungen gem. Art. 2 Buchstabe h der VO (EG) 1320/2006.

Tabelle 5.2-1: Überblick über Zahlungsverpflichtungen nach VO Nr. 1320/2006 KOM

Maßnahme	Code	Besondere Angaben	Anzahl	öffentliche Kosten insgesamt in €
Inanspruchnahme von Beratungsdiensten durch Landwirte und Waldbesitzer - Einzelbetriebliche Managementsysteme (EMS)	114	Abgeschlossen bis 31.12.2008	3	1.394
Maßnahme	Code	Besondere Angaben	Anzahl	öffentliche Kosten insgesamt in €
Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe - Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)	121	Für Auszahlungen mit einer Laufzeit über den 31.12.2008 hinaus gelten die Förderkonditionen für den neuen Programmplanungszeitraum	1.000	69.800.000
Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe - Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) - Altmaßnahme Bremen	121	Abgeschlossen bis 31.12.2008	11	41.957
Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft - Wegebau Forst	125	Abgeschlossen bis 31.12.2008	75	1.750.000
Zahlungen zu Gunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind - Ausgleichszulage (Bremen)	212	Abgeschlossen bis 31.12.2008	102	260.412
Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen:	214	Für Auszahlungen mit einer Laufzeit über den 31.12.2008 hinaus gelten die Förderkonditionen für den neuen Programmplanungszeitraum		
NAU - Verträge aus 2001			316	1.733.401
NAU - Verträge aus 2002			584	10.871.942
NAU - Verträge aus 2003			318	2.876.293
NAU - Verträge aus 2004			519	10.466.016
NAU - Verträge aus 2005			1.020	24.909.861
NAU - Verträge 2003 (Modulation)			3.408	17.073.459
NAU - Verträge 2004 (Modulation)			1.483	14.987.154
20-jährige Stilllegung			31	164.879

Extensivierungsprogramm (Bremen)			46	150.315
MSL (Bremen)			47	86.320
Anbau von Zwischenfrüchten (Bremen)			7	15.945
Kooperationsprogramm Naturschutz			3.031	8.277.847
Grundwasser schonende Landbewirtschaftung – Trinkwasserschutz			194	354.240
Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen	221	Abgeschlossen bis 31.12.2008	230	1.400.000
Maßnahme	Code	Besondere Angaben	Anzahl	öffentliche Kosten insgesamt in €
Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen	223	Abgeschlossen bis 31.12.2008	5	28.750
Erstaufforstungsprämie nach VO 2080/92 (20 Jahre)		Mehrjahresverpflichtungen gem. Art. 2 Buchst h der VO (EG) 1320/2006	1	2.660
Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen	225	Abgeschlossen bis 31.12.2008	14	20.100
Beihilfen für nichtproduktive Investitionen - Forst	227	Abgeschlossen bis 31.12.2008	2.000	10.200.000

Die Aufteilung der öffentlichen Kosten auf die einzelnen EU-Haushaltsjahre ist im Anhang unter Nr. 2 zu ersehen.

5.2.2 Einhaltung der Beihilfengrenzen

Das vorliegende Programm zur ländlichen Entwicklung in Niedersachsen und Bremen 2007-2013 hält die Regeln für staatliche Beihilfen und die wichtigsten Vereinbarkeitskriterien gemäß der Art. 87 bis 89 des EG-Vertrages insbesondere in Bezug auf die Höchstsätze für staatliche Beihilfen insgesamt ein. Ausnahmen hiervon sind der Tabelle zu entnehmen:

Die Vorschriften der De-Minimis-Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 werden für alle infrage kommenden Maßnahmen eingehalten.

Tabelle 5.2-2: Überschreitung der Höchstsätze gem. Anhang I der VO (EG) 1698/2005

Code	Maßnahme	Erläuterung	Höchstsätze gem. Anhang I der VO (EG) 1698/2005	Überschreitung der Höchstsätze
213	Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG - Erschwerenausgleich	Vertikale und horizontale Top-Ups	bis 500 €/ha bzw. 200 €/ha	bis 736,26 €/ha

Code	Maßnahme	Erläuterung	Höchstsätze gem. Anhang I der VO (EG) 1698/2005	Überschreitung der Höchstsätze
214	Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen - Kooperationsprogramm Naturschutz im Fördergegenstand a), b) und c)	In Einzelfällen Überschreitung der Höchstsätze (siehe Maßnahmenbeschreibung)	bis 450 €/ha bzw. 600 €/ha	a) bis 600 €/ha b) bis 615 €/ha c) bis 1.370 €/ha
221	Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen	Vertikale Top-Ups, die aus der Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Forstsektor finanziert werden	bis zu 80 % bzw. 70 %	bis zu 85 %
223	Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen	Vertikale Top-Ups, die aus der Rahmenregelung der Gemeinschaft für Staatliche Beihilfen im Forstsektor finanziert werden	bis zu 80 % bzw. 70 %	bis zu 85 %
225	Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen	In Einzelfällen Überschreitung der Höchstsätze (siehe Maßnahmenbeschreibung)	bis 200 €/ha	bis 400 €/ha

5.2.3 Umsetzung der Cross Compliance-Anforderungen und weiterer Standards

Die Cross Compliance-Anforderungen, zu denen in den Maßnahmen Bezug genommen wird, stimmen mit den Cross Compliance-Anforderungen aus der Umsetzung der VO (EG) Nr. 1782/2003 überein.

Einhaltung von Cross Compliance bei flächenbezogenen Maßnahmen des ländlichen Raums (siehe NRR Kapitel 4.2.1.4.1 und Kapitel 4.2.1.4.1.4)

Die Bestimmungen der Cross Compliance-Vorgaben sowie die Grundanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und die sonstigen einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften legen generelle Mindeststandards fest, die von den Landbewirtschaftern zu beachten sind. Die Regelung verpflichtet den Beihilfeempfänger die Grundanforderungen gemäß den Artikeln 5 und 6 und den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 sowie die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 39 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder ggf. die nationalen Bestimmungen, die die genannten Grundanforderungen konkretisieren umzusetzen und während des Beihilfezeitraumes im gesamten Betrieb einzuhalten. Diese Verpflichtung besteht auch für den Fall, dass die Beihilfe lediglich für die Bewirtschaftung einer Teilfläche des Betriebes beantragt oder gewährt wird. Gemäß Artikel 51 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 39 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1698/2005 wird die Beihilfe gekürzt oder nicht gewährt, wenn der Beihilfeempfänger während des Zeitraums der Beihilfe aufgrund einer ihm zurechenbaren Handlung oder Unterlassung die Pflichten nach Buchstabe a nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig in seinem gesamten Betrieb erfüllt. Die für die Agrarumweltmaßnahmen relevanten

Bestimmungen zu den Cross Compliance-Verpflichtungen finden sich in der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 795/2004, den Richtlinien 91/676/EWG und 91/414/EWG, dem Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetz sowie der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung. Die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sowie die sonstigen einschlägigen rechtsverbindlichen Anforderungen im Sinne von Artikel 39 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 finden sich in der Düngeverordnung und im Pflanzenschutzrecht. Die im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen relevanten CC-Vorschriften/nationalen Regelungen betreffen insbesondere den Schutz des Bodens durch Erhaltung der organischen Bodensubstanz und der Bodenstruktur sowie durch Vermeidung von Erosion, die Verringerung der Luftbelastung (Treibhausgase) und Verbesserung der Nährstoffverwertung, die Erhaltung von Dauergrünland, die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln, die Ermittlung bestimmter Nährstoffgehalte in flüssigen Wirtschaftsdüngern, die Mengenbegrenzung von Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und die Instandhaltung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen wurden.

Umsetzung der Nitratrichtlinie

Die Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (91/676/EWG) ist durch die Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis vom 26.01.1996 beim Düngen (Düngeverordnung) (BGBl. I S. 118, geändert durch VO vom 16.07.1999, BGBl. I S. 1835) und durch Länderregelungen auf Basis des Wasserrechts in Landeswasserrecht (sogenannte Anlagenverordnungen VAWS) umgesetzt worden.

Diese Richtlinie hat zum Ziel, die durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verursachte oder ausgelöste Gewässerverunreinigung zu verringern und weiteren Gewässerverunreinigungen dieser Art vorzubeugen.

Vogelschutzrichtlinie

Die Vogelschutzrichtlinie gemäß Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1; 1996 Nr. L 59 S. 61), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/3003 des Rates vom 14.04.2003 (ABl. EU Nr. L 122 S. 36) - Artikel 3 und 4 Abs. 1,2, und 4, Artikel 5,7 und 8 - enthält Regelungen zum Erhalt der im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten lebenden Vogelarten.

Die darauf beruhenden Vorschriften des deutschen Naturschutz- und Jagdrechts sind als Voraussetzung für die Gewährung von Direktzahlungen einzuhalten.

Sowohl innerhalb wie auch außerhalb von Schutzgebieten ist zu beachten, dass keine Pläne oder Projekte ausgeführt werden dürfen, die die für ein Vogelschutzgebiet festgelegten Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen können. Die Einhaltung von Auflagen ist Cross Compliance-relevant. So gilt zum Beispiel auch das Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente oder das Verbot des absichtlichen Zerstörens von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten der europäischen Vogelarten für alle Direktzahlungsempfänger. Hinsichtlich der dem Jagdrecht unterliegenden Vogelarten sind die jagdrechtlichen Regelungen zu beachten.

Innerhalb der Schutzgebiete können durch Schutzgebietsverordnungen zusätzliche Regelungen z.B. zum Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinsatz oder zu Mahdterminen erlassen worden sein, die dem Erhalt der durch die Vogelschutzrichtlinie geschützten Vogelarten dienen und damit im Rahmen von Cross Compliance einzuhalten sind.

EU-Wasserrahmenrichtlinie

Die Wasserrahmenrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, den guten chemischen bzw. den guten chemischen und ökologischen Zustand der Gewässer bis zum Jahr 2015 bzw. bis zum Jahr 2027 zu erreichen. Ziel der Richtlinie ist es u.a. eine weitere Verschlechterung der Gewässerqualität zu vermeiden (Trendumkehr) und den Zustand aquatischer Ökosysteme zu verbessern (Verbesserungsgebot). Die Bestandsaufnahme nach Art. 5 der WRRL hat deutlich gezeigt, dass die

Reduzierung diffuser Belastungen aus landwirtschaftlichen Quellen die zentrale Aufgabe mit Blick auf das Erreichen der Ziele der WRRL darstellt.

Europäischer Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft

Im "Europäischen Aktionsplan für ökologisch erzeugte Lebensmittel und den ökologischen Landbau" schlägt die Kommission der Europäischen Gemeinschaften neue Maßnahmen zur Konkretisierung der Gemeinschaftspolitik für den ökologischen Landbau vor. Der Aktionsplan berührt u.a. Themen wie Lebensmittel, Futtermittel und den Tierschutz und wurde aufgestellt, um den Markt für organische Lebensmittel zu entwickeln und die Normen effizienter und transparenter zu machen und dadurch das Vertrauen der Verbraucher zu stärken. Dieser Europäische Aktionsplan stellt eine solide Grundlage dar für weitergehende Maßnahmen dieses niedersächsischen Entwicklungsprogramms zur Förderung des ökologischen Landbaus. Die Maßnahmen wirken in die gleiche Richtung, verstärken sich und sind deshalb als kongruent zu bezeichnen.

Umsetzung der FFH-Richtlinie

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.09.2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1) - Artikel 6, 13, 15 und 22 Buchst. B - enthält insbesondere Regelungen, die in FFH-Gebieten geschützten Lebensraumtypen und Arten in einem guten Erhaltungszustand zu bewahren und vor negativen Einflüssen zu schützen.

Für den Landwirt ergeben sich insbesondere dann konkrete Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen, wenn diese in einer Schutzgebietsverordnung oder in einer Einzelanordnung benannt wurden. Bei der Genehmigung von Vorhaben ist sicherzustellen, dass FFH-Gebiete nicht erheblich beeinträchtigt werden; hierzu erteilte Auflagen sind vom Landwirt einzuhalten.

Zur Einrichtung und dauerhaften Sicherung des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 kommt neben ordnungsrechtlichen Maßnahmen der freiwilligen, vertraglichen Zusammenarbeit mit der Land- und Forstwirtschaft eine erhebliche Bedeutung zu. Kooperative Ansätze sollen durch die zukünftige Förderpolitik weiterhin verstärkt unterstützt werden.

Mitteilung der Kommission über "Erneuerbare Energien"

Die EU-KOM hat in der Mitteilung über Erneuerbare Energien aus dem Jahr 1997 die Erhöhung des Anteils der Erneuerbaren Energien vorgesehen. In Deutschland wurden die maßgeblichen Instrumente durch bundesrechtliche Regelungen geschaffen, insbesondere das Erneuerbare-Energien-Gesetz mit festgelegten Einspeisevergütungen für Strom aus Erneuerbaren Energien und die Steuerbefreiung bzw. -vergünstigung für Biotreibstoffe in Reinform und Gemischen.

Mit dem im Oktober 2005 an die KOM übermittelten Bericht zur Erreichung des nationalen Richtziels der EU-Richtlinie 2001/77/EG zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen hat die Bundesrepublik Deutschland dargelegt, dass sie das vorgesehene Ziel eines Anteils von 12,5 % im Jahr 2010 voraussichtlich erreichen wird. Auch für die Biotreibstoffe lässt die sehr positive Entwicklung der beiden letzten Jahre das in der EU-Biokraftstoffrichtlinie 2003/30/EG vorgesehene indikative Ziel von 5,75 % im Jahr 2010 als realisierbar erscheinen.

Zusätzlich zu den Maßnahmen auf Bundesebene will Niedersachsen die Nutzung erneuerbarer Energien durch eigene Maßnahmen in der neuen EU-Förderperiode im Rahmen des Programms für den ländlichen Raum unterstützen. Vorgesehen ist eine Förderung für die Nutzung der beim Betrieb von Bioenergieanlagen anfallenden Prozesswärme für:

- kommunale Grundversorgungseinrichtungen wie Schwimmbäder usw.
- Einrichtungen landwirtschaftlicher Betriebe, z. B. einer Kräutertrocknung
- den Aufbau von Nahwärmenetzen in Orten des ländlichen Raumes zur Beheizung der Wohngebäude

- sonstige Pilotvorhaben

Weitere Schwerpunkte Niedersachsens liegen in den Bereichen Beratung und Forschung, insbesondere durch das Netzwerk 3N (Niedersachsen Netzwerk Nachwachsende Rohstoffe).

EU-Forststrategie und EU-Forstaktionsplan

Die Europäische Kommission hat mit der EU-Forststrategie ein Instrument zur Koordination aller die Forstwirtschaft betreffenden Politikbereiche auf der Basis des Subsidiaritätsprinzips im rechtlichen und verfahrensmäßigen Rahmen geschaffen. Eine naturnahe multifunktionale Bewirtschaftung der Wälder soll alle Ansprüche der Gesellschaft an den Wald berücksichtigen. Sie ist daher für Strategien zur Erhaltung der Biodiversität von besonderer Bedeutung.

Der EU-Forstaktionsplan unterstützt den Ausbau einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung und fördert den multifunktionalen Aufbau der Wälder.

Die Hauptziele der Forststrategie und des Aktionsplans (u.a. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Verbesserung und Schutz der Umwelt) sollen durch die angebotenen zweckdienlichen Forstmaßnahmen im Land Niedersachsen und Bremen umgesetzt werden.

Seit dem Jahr 1999 führt das BMELV einen partizipatorischen Dialogprozess, der allen mit Wald befassten Akteuren zugänglich ist, durch (Kap. 4.2.2 NRR). Das daraus zu entwickelnde Nationale Waldprogramm Deutschland (NWP) wird nach folgenden Prinzipien erstellt:

- Nationale Souveränität und Verantwortlichkeit
- Konsistenz mit den konstitutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen des Landes
- Konsistenz mit den internationalen Vereinbarungen und Übereinkünften
- Beteiligung aller interessierten Gruppen
- Ganzheitliches und intersektorales Vorgehen
- Langzeitlicher und schrittweiser Prozess

Das **Nationale Waldprogramm** soll dazu dienen, unterschiedliche Interessengruppen zusammenzuführen, um gemeinsam einen Dialog über die zukünftige Waldnutzung und Waldbewirtschaftung zu führen. Deutschland hat sich mit der Erstellung des Nationalen Waldprogramms den internationalen Vereinbarungen als Folge der Rio de Janeiro-Konferenz (1992) und des Rio-Nachfolgeprozesses politisch zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen verpflichtet. Die mit den interessierten, lokalen Gruppen abgestimmten und angebotenen Forstmaßnahmen entsprechen der Förderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder (Kap. 5.3.2.2) und dienen damit der Verbesserung der Umwelt und des ländlichen Raums.

Das **Waldprogramm Niedersachsen** (1999) als forstpolitische Leitlinie des Landes fordert im Kap. 3 "Zukunftssicherung von Wald und Forstwirtschaft" (S. 14ff) den Wald zu erhalten und durch Erstaufforstungen zu vermehren. Bei allen Aufforstungsplanungen sowie bei der Bearbeitung von Aufforstungsanträgen sollen gebietsspezifische und naturschutzrechtliche Sonderregelungen beachtet werden. Die Aufforstungsvorhaben müssen durch die zuständige Wald- und Naturschutzbehörde (§ 9 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung, NWaldLG v. 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112) genehmigt werden. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft hat der natürlichen und kulturellen Vielfalt der Standorte und Landschaftsräume sowie der hier lebenden Pflanzen und Tiere Rechnung zu tragen (Kap. 3.4.3 Waldnaturschutz, S. 32 ff). Die niedersächsischen Wälder sollen, soweit noch nicht geschehen, auf ganzer Fläche zu größerer Naturnähe entwickelt werden. Besonders im Privatwald sollen zur Entwicklung eines wirkungsvollen Waldnaturschutzes die Möglichkeiten von freiwilligen, vertraglichen Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) stärker genutzt werden. Natürliche Fließgewässer im Wald sind als Lebensraum, Landschaftselement und Trinkwasserspender zu erhalten und zu entwickeln. Naturnahe Uferbestockungen sollen gefördert werden; beeinträchtigte und veränderte Bachabschnitte sollen möglichst renaturiert werden. Im Privat- und Kommunalwald sollen derartige Maßnahmen durch staatliche Leistungen gefördert werden (S. 33).

Bezugnahme auf Waldschutzpläne für Gebiete mit hohem oder mittlerem Waldbrandrisiko und Übereinstimmung der geplanten Maßnahmen mit diesen Schutzplänen

Waldschutzpläne werden in Niedersachsen auf der Ebene der Landkreise erstellt. Es liegen Pläne für die Landkreise Celle, Gifhorn, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Soltau-Fallingb. und Uelzen vor. Soweit Fördermaßnahmen von den Bestimmungen dieser Pläne betroffen sind, sind diese Vorgaben verbindlich.

5.2.4 Nachweis der Notwendigkeit der öffentlichen Unterstützung

Die Notwendigkeit der öffentlichen Unterstützung für private Investitionsmaßnahmen und die jeweiligen Ziele der Förderung werden im Rahmen der Entwicklungsstrategie (vgl. Kap. 3) und der Maßnahmenbeschreibung hergeleitet (vgl. Kap. 5.3). Die Investitionsbeihilfen sind auf klar definierte Ziele ausgerichtet und tragen entsprechend des in der SWOT festgestellten Handlungsbedarfs den Bedürfnissen und Strukturschwächen in Niedersachsen und Bremen Rechnung (vgl. Kap. 3).

5.2.5 Ausschluss der Doppelförderung

In Niedersachsen/Bremen ist sowohl inhaltlich als auch verfahrenstechnisch gewährleistet, dass es zu keinen Doppel- oder Mehrfachförderungen kommen kann. So werden die Maßnahmen, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen aus Mitteln des EGFL gefördert werden, für die betreffenden Sektoren und die geförderten Regionen von einer Förderung im Rahmen des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum ausgenommen. Doppelförderungen werden überdies durch verfahrenstechnische Vorkehrungen (elektronische Bearbeitung und einheitliches Identifikationssystem) ausgeschlossen. Schließlich finden sich in der Landeshaushaltsordnung des Landes Niedersachsen (LHO) konkrete Regelungen. In den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO ist beispielsweise die Verwendung einheitlicher Grundmuster für die Abwicklung einer Zuwendung festgelegt. Der Antragsteller hat zudem anzugeben, ob eine Förderung bei einer anderen Einrichtung beantragt bzw. bereits bewilligt wurde. Diese Angaben sind im Sinne des Strafgesetzbuches subventionserheblich. Darüber hinaus sind in den einschlägigen Förderrichtlinien des Landes Niedersachsen entsprechende Regelungen zum Ausschluss von Doppelförderungen als Standardformulierung enthalten. Zur Vermeidung von Doppelförderungen siehe auch 10.1.1 und 10.1.2. sowie jeweils maßnahmenspezifische Angaben unter "Komplementarität, Kohärenz und Konformität".

5.2.6 Prämienberechnung

Alle Prämienkalkulationen sind vom Niedersächsischen Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML), dem Niedersächsischen Umweltministerium (MU) und dem Senator für Wirtschaft und Häfen des Landes Bremen mit Unterstützung der zuständigen Behörden (u.a. Landwirtschaftskammer) erstellt worden. In den genannten Einrichtungen ist die wissenschaftliche Sachkenntnis zur Berechnung der Prämien gewährleistet, um die Angemessenheit und Richtigkeit der Prämienberechnungen gemäß Artikel 48 (2) zu begründen. Die Beschreibung der Prämienberechnung sowie der agrarökonomischen Annahmen und Parameter finden sich im Anhang 1 des vorliegenden Entwicklungsprogramms.

5.2.7 Sonstiges

Weitere Angaben

Im Zusammenhang mit der Nutzung von Zinssatzsubventionen und Kapitalisierungssystemen sowie von Systemen des Finanzingenieurwesens finden die Vorschriften gemäß Art 71 Abs. 5 der VO (EG) 1698/2005 in Verbindung mit Art. 49 bis 52 der VO (EG) Nr. 1974/2006 Anwendung.

Nationale Rahmenregelung (NRR)

Bei Förderung nach der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland (NRR) für die Entwicklung ländlicher Räume gem. Art. 15 Abs. 3 der VO (EG) 1698/2005 wird in den einzelnen Maßnahmenbeschreibungen nur auf diese verwiesen. Eine Beschreibung der Maßnahme entfällt, wenn diese in Übereinstimmung mit der NRR durchgeführt wird. Abweichungen sind in den einzelnen Maßnahmen aufgeführt. Maßgeblich ist die jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung gültige NRR.

Verwendung von Mitteln der fakultativen Modulation

In Niedersachsen sind Mittel der fakultativen Modulation ausschließlich im Bereich der Agrarumweltprogramme eingesetzt worden. Aus der folgenden Tabelle ergibt sich Zeitpunkt, Höhe der Zahlung und Art der AUM:

Tabelle 5.2-3: Angaben über die fakultative Modulation in Niedersachsen

Maßnahmen der fakultativen Modulation							
Belastung der EU-Haushaltsjahre		2005	2006	2007	2008	2009	2010
Antragstellung im Jahr		2003	2004	2005	2006	2007	2008
A2	Mulchsaat	3,64	3,64	3,64	3,64	3,64	-/-
A3	umweltgerechte Gülleausbringung	1,7	1,7	1,7	1,9	1,9	-/-
A4	Blühfläche	0,16	0,16	0,16	0,16	0,16	-/-
A5	Blühstreifen 2003 in Wolfenbüttel	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	-/-
A5	Blühstreifen 2004 in ganz Nds.	-/-	2,03	2,03	2,25	2,25	2,25
A6	Schonstreifen	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	-/-
A7	Zwischenfrucht+Untersaat	-/-	1,17	1,17	1,17	1,17	1,17
SUMME		5,53	8,72	8,72	9,14	9,14	3,42
Brutto fakultative Modul-Maßnahmen		5,53	8,72	8,72	9,14	9,14	3,42
EU Modulationsmittel (50 %)		2,76	4,36	4,36	4,57	4,57	1,71
aus fakultativer Modulation finanziert (14,6 Mio. €)		2,76	4,36	4,36	3,11	0,00	0,00

5.2.7.1 Zuschussfähigkeit der Ausgaben

Es gelten die Regelungen gem. Art. 71 der VO (EG) 1698/2005 in Verbindung mit Kapitel IV, Abschnitt 1 (Zuschussfähigkeitsregeln), Art. 49 bis 55 der VO (EG) Nr. 1974/2006.

Gem. Art. 71 Abs. 3 Buchst. c kann in begründeten Ausnahmefällen beim Landkauf ein höherer Prozentsatz festgelegt werden. Niedersachsen macht hiervon bei einigen Maßnahmen Gebrauch. Eine entsprechende Begründung dazu erfolgt unter Kap. 5.3.1 bei den einzelnen zutreffenden Maßnahmenbeschreibungen.

5.2.7.2 Einnahmeschaffende Investitionen

Für Einnahmeschaffende Investitionen sind die Regelungen des Art. 55 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 vom 11.07.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds anzuwenden.

5.2.7.3 Differenzierung der Förderhöhen bei kommunalen Antragstellern

Niedersachsen reagiert auf die deutlichen Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit seiner Gemeinden durch eine Differenzierung der Förderhöhen. Zugrunde gelegt wird die aus drei Jahren gemittelte Steuereinnahmekraft der Gemeinden (Veröffentlichung des Niedersächsischen Landesamtes für Statistik "Gemeindeergebnisse der Finanzstatistik 2005"). Innerhalb der Vergleichsgruppe werden deren amtlich ermittelte durchschnittliche Steuereinnahmekraft und die jeweilige Abweichung der Einzelgemeinde davon berechnet. An prozentualen Über- oder Unterschreitungen des Durchschnittswerts bemisst sich die jeweilige Förderhöhe. Die Daten werden jährlich aufgrund aktueller Statistiken fortgeschrieben.

Die Regelung wird angewendet bei den Codes 125-A Teil II, 125-B, 313, 321, 322 und 323-D.

5.2.8 Übersichtstabellen zu den Indikatoren des Programms

Die nachfolgenden Tabellen enthalten Angaben zu allen gemeinsamen Basisindikatoren gemäß Anhang VIII, der VO Nr. 1974/2006 des Rates.

5.2.8.1 Zielorientierte Basisindikatoren

Nr.	Basisindikatoren	Datenstand	NI + HB	Quelle
B 1	Wirtschaftliche Entwicklung Pro-Kopf-BIP (in KKS in % des EU 25 = 100)	2006	104,08	Statistisches Bundesamt 2008
B 2	Erwerbstätigenquote (in % der Bevölkerung 15-64 Jahre)			
	Durchschnittliche Erwerbstätigenquote	2006	56,9	LSKN 2007
	Frauenerwerbstätigenquote	2006	49,6	LSKN 2007
	Jugendliche (15-24)	2006	47,5	LSKN 2007
B 3	Arbeitslosigkeit (in % der Erwerbsbevölkerung 15-64 Jahre)			
	Durchschnittliche Arbeitslosenquote	2006	12,1	Bundesagentur für Arbeit 2006b
	Frauenarbeitslosenquote	2006	12,1	Bundesagentur für Arbeit 2006b
	Jugendliche (15-24)	2006	11,8	Bundesagentur für Arbeit 2006b
B 4	Bildungsstand in der Landwirtschaft (%)			
	Grundbildung	2005	18,2	LSKN 2005
	Höhere Ausbildung	2005	30,6	LSKN 2005
B 5	Alterstruktur in der Landwirtschaft Verhältnis zwischen Junglandwirten (< 35 Jahre) und Landwirten (< 55 Jahre) ³	2003	0,46	Eurostat Farm Structure Survey
B 6	Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft (GVA/JAE)	2006	29,9	LSKN 2008
B 7	Bruttoanlageinvestitionen in der Landwirtschaft (Mio. Euro)	2006	956,5	ML 2006n
B 8	Entwicklung der Beschäftigungslage im Primärsektor (000s)	2006	110,539	LSKN 2009a
B 9	Wirtschaftliche Entwicklung des Primärsektors (Bruttowertschöpfung in Mio. Euro)	2006	2.573.169	LSKN 2009a
B 10	Arbeitsproduktivität in der Ernährungswirtschaft (000s/Beschäftigte)	2006	45,6	LSKN 2009a, ML 2009
B 11	Bruttoanlageinvestitionen in der Ernährungswirtschaft (Mio. Euro) ⁴	2006	0,484.936	LSKN 2009c

³ Da keine Daten für 2006 vorliegen, wird auf die Werte der EU zurückgegriffen.

Anforderungen an Maßnahmen

Nr.	Basisindikatoren	Datenstand	NI + HB	Quelle
B 12	Entwicklung der Beschäftigungslage in der Ernährungswirtschaft (000s)	2006	104,953	LSKN 2009a
B 13	Wirtschaftliche Entwicklung der Ernährungswirtschaft (Bruttowertschöpfung in Mio. Euro)	2006	4.785,54	LSKN 2009a
B 14	Arbeitsproduktivität in der Forstwirtschaft (000s/Beschäftigte)	2006	78,4	LSKN 2009a, ML 2009
B 15	Bruttoanlageinvestitionen in der Forstwirtschaft (Mio. Euro) ⁵			
B 16	Bedeutung von Semi-Subsistenzbetrieben in neuen Mitgliedstaaten (%) ⁶	2006		
B 17	Biodiversität: Bestand der Feldvögel (Jahr 2000 = 100) ⁷	2006	74,95	ML und MU 2009
B 18	Biodiversität: ökologisch wertvolle landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Fläche (in % der LF) – HNV	2006	3,19	ML 2009, MU 2009
B 19	Biodiversität: Baumartenzusammensetzung			
	Nadelwald (%)	2006	30	ML 2006n
	Laubwald (%)	2006	24	ML 2006n
	Mischwald (%)	2006	46	ML 2006n
B 20	Wasserqualität: Bruttonährstoffbilanz			
	Brutto-Stickstoffbilanz (kg/ha)	2006	100	ML 2006n, MU 2006j
	Brutto-Phosphorbilanz ⁸ (kg/ha)	2006	9	ML 2006n, MU 2006j
B 21	Wasserqualität: Verschmutzung durch Nitrat und Pestizide			
	Konzentration von Nitrat im Oberflächenwasser (umgerechnet in NO ₃ mg/L)	2006	100	ML 2006n, MU 2006j
	Konzentration von Nitrat im Grundwasser (umgerechnet in NO ₃ mg/L)	2006	100	ML 2006n, MU 2006j
	Konzentration von Pestiziden im Oberflächenwasser (µg/L)	2006	100	ML 2006n, MU 2006j
	Konzentration von Pestiziden im Grundwasser (µg/L)	2006	100	ML 2006n, MU 2006j
B 22	Boden: von Bodenerosion bedrohte Gebiete (t/ha)	2006	3,6	ML 2006n
B 23	Boden: ökologischer Landbau (000s/ha)	2006	66,6	ML 2007
B 24	Klimawandel: Erzeugung erneuerbarer Energien aus Land- und Forstwirtschaft ⁹			
	aus der Landwirtschaft (ktoe)	2006	86.700	ML 2009
	aus der Forstwirtschaft (ktoe)	2006	3.930.000	ML 2009
B 25	Klimawandel: der Erzeugung erneuerbarer Energien gewidmete LF mit Energie- und Biomassepflanzen (000s/ha)	2006	100	KOM DG AGRI
B 26	Klimawandel/Luftqualität: Gas-Emissionen aus der Landwirtschaft			
	THG-Emissionen aus der Landwirtschaft (1.000 t CO ₂ -Äquivalent)	2006	11,452 ¹⁰	UBA 2008

⁴ inklusive Tabakverarbeitung

⁵ Die Bruttoanlageinvestitionen in der Forstwirtschaft wird nicht als Extra-Wert erhoben, sondern ist mit in den Bruttoanlageinvestitionen der Landwirtschaft enthalten (vgl. B 7).

⁶ Erhebung nur von den neuen Mitgliedsstaaten.

⁷ Der Wert gilt für Deutschland (Stand 2003), bisher liegen keine landesweiten Erhebungen vor.

⁸ Durchschnittswert der Phosphorbilanz 2006

⁹ inklusive der zurechenbaren Bioabfälle

¹⁰ Der Wert gilt für Niedersachsen; Bremen hatte in 2001 11,5 Mio. t (SBU 2005).

Nr.	Basisindikatoren	Datenstand	NI + HB	Quelle
B 27	Landwirte mit Nebenerwerbstätigkeit (%)	2005	40,6	LSKN 2005
B 28	Entwicklung der Beschäftigungslage im nichtlandwirtschaftlichen Sektor (im sekundären und tertiären Sektor) (000s)			
	landesweit	2006	3.428,6	LSKN 2009b, ML 2009
	in ländlichen Gebieten	2006	2.799,3	LSKN 2009b, ML 2009
B 29	Wirtschaftliche Entwicklung des nichtlandwirtschaftlichen Sektors (im sekundären und tertiären Sektor) (Bruttowertschöpfung in Mio. Euro)			
	landesweit	2006	199.430	VGR dL 2009
	in ländlichen Gebieten	2006	198.881	VGR dL 2009
B 30	selbstständige Erwerbspersonen (000s)			
	landesweit	2006	404,9	LSKN 2008, MW 2008
	in ländlichen Gebieten ¹¹			
B 31	Tourismusinfrastruktur in ländlichen Gebieten (Anzahl der Betten)			
	landesweit	2006	273.692	LSKN 2006b
	in ländlichen Gebieten	2006	248.021	LSKN 2006b
B 32	Internetverbindungen in ländlichen Gebieten (%)			
	Durchschnitt (landesweit ¹²)	2004	91	KOM DG INFSO
	in ländlichen Gebieten	2004	8,1	Eurostat Labour Force Survey
B 33	Entwicklung des Dienstleistungssektors (in % der gesamten Bruttowertschöpfung)			
	Durchschnitt (landesweit)	2006	68,83	VGR dL 2007, ML 2009
	in ländlichen Gebieten	2006	81,82	VGR dL 2007, ML 2009
B 34	Jährliche Netto-Zuwanderung (Rate je 1.000 Einwohner) (%)			
	Durchschnitt (landesweit)	2006	0,07	LSKN 2006a, ML 2009
	in ländlichen Gebieten	2006	0,08	LSKN 2006a, ML 2009
B 35	Lebenslanges Lernen in ländlichen Gebieten (% Erwachsene (25-64 Jahre))			
	Durchschnitt (landesweit)	2004	6,5	Eurostat Labour Force Survey
	in ländlichen Gebieten ¹³	2004	7,4	Eurostat Labour Force Survey
B 36	Entwicklung von lokalen Aktionsgruppen (Anteil der Bevölkerung/%)	2005	30,45	ML 2006n

¹¹ Die Anzahl der selbstständigen Erwerbspersonen wurden im ländlichen Bereich nicht quantifiziert.

¹² auf Werte der KOM DG-INFSO zurückgegriffen

¹³ Für die ländlichen Gebiete wurde der nationale Wert von Eurostat übernommen.

5.2.8.2 Kontextbezogene Basisindikatoren

Nr.	Basisindikatoren	Datenstand	NI + HB	Quelle
BC 1	Ausweisung von ländlichen Gebieten			
	Anzahl der NUTS 3 Regionen	2006	37	LSKN 2008, ML 2006n
BC 2	Bedeutung ländlicher Gebiete			
	% Gebiete	2003	89	Eurostat Regional Statistics
	% Bevölkerung	2003	67,3	Eurostat Regional Statistics
BC 3	Nutzung landwirtschaftlicher Flächen			
	Ackerland (% LF)	2006	70,51	Statistisches Bundesamt 2007, LSKN 2009d
	Dauerkulturen (% LF)	2006	0,7	Statistisches Bundesamt 2007, LSKN 2009d
	Dauergrünland und Weiden (% LF)	2006	28,74	Statistisches Bundesamt 2007, LSKN 2009d
BC 4	Agrarstruktur			
	Anzahl der Betriebe	2005	53.379	Statistisches Bundesamt 2006, Statistisches Landesamt Bremen 2008
	landwirtschaftlich genutzte Fläche (ha)	2005	2.626.200	Statistisches Bundesamt 2006, Statistisches Landesamt Bremen 2008
	Anzahl der Arbeitskräfte (JAE)	2006	110.539	LSKN 2009a
	durchschnittliche Fläche des Landwirtschaftsbetriebes (ha)	2005	49,2	Statistisches Bundesamt 2006, Statistisches Landesamt Bremen 2008
	Verteilung der Betriebsgröße nach Fläche (%)			
	< 5 ha	2005	16,59	Statistisches Bundesamt 2006, Statistisches Landesamt Bremen 2008
	5-50 ha	2005	46,12	Statistisches Bundesamt 2006, Statistisches Landesamt Bremen 2008
	> 50 ha	2005	37,29	Statistisches Bundesamt 2006, Statistisches Landesamt Bremen 2008
	durchschnittliche wirtschaftliche Betriebsgröße (EGE)	2005	33,33	LSKN 2005
	Verteilung der wirtschaftlichen Betriebsgröße (EGE) (%)			
	< 2 EGE	2005	9,9	LSKN 2005
	2-100 EGE	2005	67,5	LSKN 2005
	> 100 EGE	2005	22,6	LSKN 2005
BC 5	Forstwirtschaftliche Struktur			
	Fläche des Waldes für die Holzversorgung (FAWS) (ha)	2006	1.109.000	ML 2006n
	Eigentumsrecht: % des forstwirtschaftlichen privaten Eigentums bezogen auf			
	privaten Sektor	2006	59	ML 2006n
	andere öffentliche Einrichtungen	2006	12	ML 2006n
	Staat	2006	29	ML 2006n
	durchschnittliche Größe von Wald- und sonstigen bewaldeten Flächen privater Betriebe (ha)	2006	12	ML 2006n
BC 6	Produktivität im Forstsektor (m³ Aufwuchs/ha)	2006	10,6	ML 2006n

Nr.	Basisindikatoren	Da- ten- stand	NI + HB	Quelle
BC 7	Bodenbedeckung			
	% landwirtschaftliche Fläche	2006	60,6	LSKN 2006c
	% forstwirtschaftliche Fläche	2006	21,3	LSKN 2006c
	% sonstige natürliche Fläche	2006	13,3	LSKN 2006c
	% überbaute Fläche	2006	4,8	LSKN 2006c
BC 8	Benachteiligte Gebiete			
	% LF nicht-benachteiligte Gebiete	2006	43,8	LSKN 2006d
	% LF Berggebiete	2006	0	LSKN 2006d
	% LF andere benachteiligte Gebiete	2006	54,8	LSKN 2006d
	% LF durch spezifische Nachteile gekennzeichnete Gebiete	2006	1,4	LSKN 2006d
BC 9	extensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche			
	% LF für umfangreich extensive bewirtschaftete Kulturpflanzen	2003	0	Eurostat Farm Structure Survey
	% LF extensiv genutztes Weideland	2003	0,3	Eurostat Farm Structure Survey
BC 10	Natura 2000-Gebiet			
	% des Gebietes in Natura 2000	2006	9,5	NLWKN 2006e
	% der LF in Natura 2000	2006	3,25	NLWKN 2006d
	% der Forstfläche in Natura 2000	2006	15	ML 2006n
BC 11	Biodiversität: geschützte Wälder (%)	2006	58	ML 2006n
BC 12	Durchschnittliche jährliche Zunahme von Wald- und sonstigen bewaldeten Flächen (ha/Jahr)	2006	2.700	ML 2006n
BC 13	Zustand der Waldökosysteme (% der Bäume in Nadel-/Laubverlust-Klassen 2-4)			
	Nadelwald (%)	2006	12	ML 2006n
	Laubwald (%)	2006	38	ML 2006n
	Mischwald (%)	2006	25	ML 2006n
BC 14	Wasserqualität (% der Gebiete mit "Nitrate Vulnerable Zone" – Klassifizierung)	2006	100	ML 2006n, MU 2006j
BC 15	Wasserverbrauch (% bewässerte LF)	2006	10	ML 2006n, MU 2006j
BC 16	Schutzwälder - hauptsächlich Boden und Wasser (% der forstwirtschaftlichen Flächen)	2006	17	ML 2006n
BC 17	Bevölkerungsdichte (Einwohner/km ²)			
	Durchschnitt (landesweit)	2006	167,7	LSKN 2006a
	in ländlichen Gebieten	2006	139,5	LSKN 2006a
BC 18	Altersstruktur			
	landesweit			
	% der Bevölkerung (0-14 Jahre)	2006	15,2	LSKN 2006a
	% der Bevölkerung (15-64 J.)	2006	64,8	LSKN 2006a
	% der Bevölkerung (>= 65 J.)	2006	20	LSKN 2006a
	in ländlichen Gebieten			
	% der Bevölkerung (0-14 Jahre)	2006	15,7	LSKN 2006a
	% der Bevölkerung (15-64 J.)	2006	64,4	LSKN 2006a
	% der Bevölkerung (>= 65 J.)	2006	19,9	LSKN 2006a

Nr.	Basisindikatoren	Da- ten- stand	NI + HB	Quelle
BC 19	Wirtschaftsstruktur			
	landesweit			
	% BWS im Primärsektor	2006	1,86	LSKN 2008
	% BWS im Sekundärsektor	2006	31,22	LSKN 2008
	% BWS im Tertiärsektor	2006	66,91	LSKN 2008
	in ländlichen Gebieten			
	% BWS im Primärsektor	2006	1,91	LSKN 2008
	% BWS im Sekundärsektor	2006	27,9	LSKN 2008
	% BWS im Tertiärsektor	2006	70,18	LSKN 2008
BC 20	Beschäftigungsstruktur			
	landesweit			
	% Beschäftigung im Primärsektor	2006	3,19	LSKN 2009b
	% Beschäftigung im Sekundärsektor	2006	23,75	LSKN 2009b
	% Beschäftigung im Tertiärsektor	2006	72,18	LSKN 2009b
	in ländlichen Gebieten			
	% Beschäftigung im Primärsektor	2006	3,79	LSKN 2009b
	% Beschäftigung im Sekundärsektor	2006	20,05	LSKN 2009b
	% Beschäftigung im Tertiärsektor	2006	72,36	LSKN 2009b
BC 21	Langzeitarbeitslosigkeit (% Anteil der Langzeitarbeitslosen > 12 Monate)			
	Durchschnitt (landesweit)	2006	40,8	Bundesagentur für Arbeit 2009
	in ländlichen Gebieten	2006	33,1	Bundesagentur für Arbeit 2009
BC 22	Bildungsstand (% Erwachsene (25-64 Jahre) mit mittlerem und hohem Bildungsniveau)			
	Durchschnitt (landesweit)	2006	58,47	LSKN 2007
	in ländlichen Gebieten	2006	54,6	LSKN 2007
BC 23	Internet-Infrastruktur (DSL-Abdeckung in % der Bevölkerung)			
	Durchschnitt (landesweit)	2006	67,3	Initiative D21 2007, ML 2009
	in ländlichen Gebieten	2006	52	Initiative D21 2007, ML 2009

5.2.8.3 Output-Indikatoren¹⁴

Code	Maßnahme	Output-Indikatoren	NI + HB
Schwerpunkt 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft			
111	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen	Anzahl der Teilnehmer an Schulungsmaßnahmen	9.100
		Anzahl der Schulungstage	56.000
112	Niederlassung von Junglandwirten	Anzahl der geförderten Junglandwirte	— ^{*)}
		Gesamtinvestitionsvolumen	— ^{*)}
113	Vorruhestand	Anzahl der Landwirte im Vorruhestand	— ^{*)}
		Anzahl der landw. Arbeitnehmer im Vorruhestand	— ^{*)}
		frei gewordene Fläche (ha)	— ^{*)}
114	Inanspruchnahme von Beratungsdiensten	Anzahl der geförderten Landwirte	10.500
		Anzahl der geförderten Waldbesitzer	— ^{*)}
115	Aufbau von Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdiensten	Anzahl neu geschaffener Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdienste	— ^{*)}
121	Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe	Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die eine Investitionsbeihilfe erhalten haben	4.560
		Gesamtinvestitionsvolumen	1.379 Mio.
122	Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder	Anzahl der forstwirtschaftlichen Betriebe, die eine Investitionsbeihilfe erhalten haben	— ^{*)}
		Gesamtinvestitionsvolumen	— ^{*)}
123	Erhöhung der Wertschöpfung bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen	Anzahl der geförderten Unternehmen	100
		Gesamtinvestitionsvolumen	200 Mio.
124	Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft sowie im Forstsektor	Anzahl der geförderten Kooperationsinitiativen	— ^{*)}
125	Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft	Anzahl der geförderten Vorhaben	3.242
		Gesamtinvestitionsvolumen	353,8 Mio.
126	Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichen Produktionspotenzial sowie geeignete vorbeugende Aktionen	Geschädigte landwirtschaftliche Fläche, für die eine Förderung gewährt wurde (ha)	306.700
		Gesamtinvestitionsvolumen	470 Mio.
131	Einhaltung von Normen, die auf Gemeinschaftsvorschriften beruhen	Anzahl der Begünstigten	— ^{*)}
132	Teilnahme der Landwirte an Lebensmittelqualitätsregelungen	Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe, die an einer Qualitätsregelung teilnehmen	— ^{*)}
133	Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen	Anzahl der geförderten Maßnahmen	— ^{*)}
141	Semi-Subsistenzbetriebe	Anzahl der geförderten Semi-Subsistenzbetriebe	— ^{*)}
142	Erzeugergemeinschaften	Anzahl der geförderten Erzeugergemeinschaften	— ^{*)}
		Umsatz der geförderten Erzeugergemeinschaften	— ^{*)}
Schwerpunkt 2: Verbesserung der Umwelt und der Landschaft durch Förderung der Landbewirtschaftung			
211	Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten	Anzahl der geförderten Betriebe in Berggebieten	— ^{*)}
		Geförderte landwirtschaftliche Fläche in Berggebieten (ha)	— ^{*)}
212	Zahlungen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind	Anzahl der geförderten Betriebe in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind	31.500

¹⁴ Die Werte beziehen sich auf den Förderzeitraum 2007-2013

—^{*)} Die (Teil-)Maßnahme wird in Niedersachsen und Bremen nicht angeboten.

—^{**}) Indikatoren bisher nicht gegeben

—^{***}) Indikatoren sind erst nach Auswahl der ILEK-Regionen/Regionalmanagements quantifizierbar.

—^{****}) Indikatoren sind erst nach Auswahl der Leader-Regionen quantifizierbar.

Anforderungen an Maßnahmen

Code	Maßnahme	Output-Indikatoren	NI + HB
		Geförderte landwirtschaftliche Fläche in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind (ha)	300.000
213	Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG	Anzahl der geförderten Betriebe in Natura 2000-Gebieten/im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie	1.400
		Geförderte landwirtschaftliche Fläche in Natura 2000-Gebieten/ im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie (ha)	21.490
214	Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen	Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe und sonstigen Flächenbewirtschafter	17.100
		Gesamtförderfläche im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen (ha)	375.700
		tatsächliche im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen geförderte Fläche (ha)	300.560
		Gesamtanzahl der Verträge	13.680
		Anzahl der Maßnahmen im Zusammenhang mit genetischen Ressourcen	— ^{*)}
215	Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen	Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe	— ^{*)}
		Anzahl der Tierschutzverträge	— ^{*)}
216	Nichtproduktive Investitionen	Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe und sonstigen Flächenbewirtschafter	100
		Gesamtinvestitionsvolumen	2,4 Mio.
221	Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen	Anzahl der Empfänger einer Aufforstungsbeihilfe	350
		Aufforstungsfläche (ha)	100
222	Ersteinrichtung von Agrarforstsystemen auf landwirtschaftlichen Flächen	Anzahl der Begünstigten	— ^{*)}
		Fläche im Rahmen eines neuen Agrarforstsystems (ha)	— ^{*)}
223	Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen	Anzahl der Empfänger einer Aufforstungsbeihilfe	25
		Aufforstungsfläche (ha)	50
224	Zahlungen im Rahmen von Natura 2000	Anzahl der geförderten forstwirtschaftlichen Betriebe in Natura 2000-Gebieten	— ^{*)}
		Geförderte Waldfläche (ha) in Natura 2000-Gebieten	— ^{*)}
225	Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen	Anzahl der geförderten forstwirtschaftlichen Betriebe	100
		Gesamtförderfläche im Rahmen von Waldumweltmaßnahmen (ha)	1.700
		tatsächliche im Rahmen von Waldumweltmaßnahmen geförderte Waldfläche (ha)	250
		Anzahl der Verträge	100
226	Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Einführung vorbeugender Aktionen	Anzahl der Wiederaufbaumaßnahmen/vorbeugenden Aktionen	13
		Gesamtinvestitionsvolumen	1,34 Mio.
227	Nichtproduktive Investitionen	Anzahl der geförderten forstwirtschaftlichen Betriebe	4.460
		Gesamtinvestitionsvolumen	61,6 Mio.
Schwerpunkt 3: Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft			
311	Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten	Anzahl der Begünstigten	150
		Gesamtinvestitionsvolumen	32 Mio.
312	Unternehmensgründung und -entwicklung	Anzahl der unterstützten/gegründeten Kleinunternehmen	— ^{*)}
313	Förderung des Fremdenverkehrs	Anzahl der geförderten neuen Fremdenverkehrsaktionen	200
		Gesamtinvestitionsvolumen	19,2 Mio.
321	Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversor-	Anzahl der geförderten Maßnahmen	210

Code	Maßnahme	Output-Indikatoren	NI + HB
		Gesamtinvestitionsvolumen	32 Mio.
322	Dorferneuerung und -entwicklung	Anzahl der Dörfer, in denen Maßnahmen durchgeführt wurden	2.250
		Gesamtinvestitionsvolumen	300 Mio.
323	Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes	Anzahl der geförderten Maßnahmen im Bereich des ländlichen Erbes	871
		Gesamtinvestitionsvolumen	176 Mio.
331	Ausbildung und Information	Anzahl der Wirtschaftsakteure, die an den Fördermaßnahmen teilnehmen	4.690
		Anzahl der Schulungstage	280
341	Kompetenzentwicklung, Förderveranstaltungen und Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien	Anzahl der Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und der Sensibilisierungsmaßnahmen	10
		Anzahl der Teilnehmer	2.200
		Anzahl der geförderten öffentlich-privaten Partnerschaften	40
Schwerpunkt 4: Umsetzung des Leader-Konzepts			
41	Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategien für		
	411 – Wettbewerbsfähigkeit	Anzahl der lokalen Aktionsgruppen (LAG)	32
	412 – Umweltschutz/Landbewirtschaftung	Gesamtfläche, in der LAG tätig sind (in km ²)	23.423
	413 – Lebensqualität/Diversifizierung	Gesamtbevölkerung in Gebieten, in denen LAG tätig sind	2.433.756
		Anzahl der von LAG finanzierten Projekte	1.600
		Anzahl der Zuwendungsempfänger	1.000
421	Durchführung von Projekten der Zusammenarbeit	Anzahl der Kooperationsprojekte	15
		Anzahl der an Kooperationsprojekten beteiligten LAG	15
431	Betreiben der lokalen Aktionsgruppe sowie Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreffenden Gebiet gemäß Artikel 59	Anzahl der geförderten Maßnahmen	300

5.2.8.4 Gemeinsame Ergebnis-Indikatoren¹⁵

Schwerpunkt/Ziel		Ergebnis-Indikatoren	NI + HB
Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft	(1)	Anzahl der Teilnehmer, die eine Schulung im Bereich der Landwirtschaft und/oder Forstwirtschaft erfolgreich abgeschlossen haben	26.036
	(2)	Bruttowertschöpfung in den geförderten Betrieben/Unternehmen	
		Niederlassungen von Junglandwirten	–*)
		Vorruhestand von Landwirten und landwirtschaftlichen AN	–*)
		Inanspruchnahme von Beratungsdiensten - EMS	0
		Aufbau von Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdiensten	–*)
		Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe - AFP	0
		Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder	–*)
		Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Produkte/Erzeugnisse - Marktstrukturverbesserung	0
		Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft sowie im Forstsektor - ILE (Flurbereinigung - nachhaltige Waldwirtschaft Ausbau der forstlichen Infrastruktur)	–*)
		Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Landwirtschaft und Forstwirtschaft	0

¹⁵ –*) Die (Teil-)Maßnahme wird in Niedersachsen und Bremen nicht angeboten.

Schwerpunkt/Ziel	Ergebnis-Indikatoren		NI + HB
		Unterstützung von Landwirten bei der Anpassung an anspruchsvolle Normen, die auf Gemeinschaftsvorschriften beruhen	–*)
	(3)	Anzahl der Betriebe/Unternehmen, die neue Produkte und/oder neue Verfahren einführen	
		Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe	0
		Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder	–*)
		Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Produkte/Erzeugnisse	0
		Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien	–*)
	(4)	Wert der landwirtschaftlichen Produktion im Rahmen anerkannter Gütezeichen/Standards	
		Einhaltung von Normen, die auf Gemeinschaftsvorschriften beruhen	–*)
		Teilnahme der Landwirte an Lebensmittelqualitätsregelungen	–*)
		Produktgruppen - Informations- und Absatzmaßnahmen	–*)
	(5)	Anzahl der neu in den Markt eintretenden landwirtschaftlichen Betriebe	
		Maßnahmen zur Unterstützung landwirtschaftlicher Semi-Subsistenzbetriebe	–*)
		Aufbau von Erzeugergemeinschaften	–*)
Verbesserung der Umwelt und der Landschaft durch Förderung der Landwirtschaft	(6)	Fläche im Rahmen erfolgreicher Landbewirtschaftungsmaßnahmen, die zu Folgendem beitragen:	
	(a)	Biodiversität und landwirtschaftliche Fläche von hohem Naturwert	160.890
	(b)	Wasserqualität	256.000
	(c)	Klimawandel	245.000
	(d)	Bodenqualität	154.000
	(e)	Vermeidung von Marginalisierung und Landnutzungsaufgabe	0
	(6)	Fläche im Rahmen erfolgreicher Forstbewirtschaftungsmaßnahmen, die zu Folgendem beitragen:	
	(a)	Biodiversität und forstwirtschaftliche Fläche von hohem Naturwert	8.500
	(b)	Wasserqualität	30.000
	(c)	Klimawandel	0
	(d)	Bodenqualität	30.000
	(e)	Vermeidung von Marginalisierung und Landnutzungsaufgabe	–*)
Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft	(7)	Zunahme der nichtlandwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung in geförderten Betrieben	
		Diversifikation hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten	0
		Unternehmensgründung und -entwicklung	0
		Fremdenverkehr	0
	(8)	geschaffene Bruttoarbeitsplätze	
		Diversifikation hin zu nicht-landwirtschaftlichen Tätigkeiten	75

Schwerpunkt/Ziel		Ergebnis-Indikatoren	NI + HB
		Unternehmensgründung und -entwicklung	5
		Fremdenverkehr ¹⁶	10
	(9)	Zusätzliche Anzahl Touristen	
		Anzahl der Tagesbesucher	14.000
		Anzahl von Übernachtungen	1.500
	(10)	Bevölkerung in ländlichen Gebieten, der die Dienstleistungen zugute kommen	
		grundlegende Dienstleistungen	70.000
		Stadt- und Dorferneuerung	1,2 Mio.
		Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes	10.000
	(11)	Zunahme der Internet-Verbreitung in ländlichen Gebieten ¹⁷	0
	(12)	Anzahl der Teilnehmer, die eine Schulung erfolgreich abgeschlossen haben	600

5.2.8.5 Gemeinsame Wirkungs-Indikatoren

	Indikator	NI + HB
1	Wirtschaftswachstum	0
2	Schaffung von Arbeitsplätzen	100
3	Arbeitsproduktivität	0
4	Umkehr des Verlustes an biologischer Vielfalt (ha)	159.390
	Umkehr des Verlustes an biologischer Vielfalt (%)	0
5	Erhaltung von ökologisch wertvollen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen (ha)	160.000
	Änderung in HNV Flächen (ha)	0
6	Verbesserung der Wasserqualität (ha)	256.000
	Verbesserung der Wasserqualität (kg/ha) Stickstoffbilanz	100
	Änderung der Stickstoffbilanz (kg/ha)	40
7	Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels (ha)	245.000
	Zunahme der Produktion erneuerbarer Energien (kt)	0
	Reduktion von CO _{2ä} (kt)	900

¹⁶ Beim Tourismus werden nur Vorhaben gefördert, die keinen direkten Einfluss auf Arbeitsplätze haben (Radwegbau, Beschilderung von Ausflugsrouten, Aussichtstürme usw.)

¹⁷ Keine Förderung über EU-Mittel, nur über GAK-Mittel

5.3 Schwerpunkte und Maßnahmen

Die Maßnahmen, die gemäß Titel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 zur Entwicklung des ländlichen Raums in den Ländern Niedersachsen und Bremen zur Durchführung gelangen sollen, sind im Einzelnen:

5.3.1 Schwerpunkt 1: "Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft" gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

5.3.1.1 Maßnahmen zur Förderung der Kenntnisse und zur Stärkung des Humanpotenzials

5.3.1.1.1 Maßnahme "Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen" (Code 111) gemäß Art. 20 (a) (i) sowie Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 - Qualifizierung (111)

5.3.1.1.1.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Qualifizierung	
Art. 20 (a) (i) sowie Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
Fördergegenstand	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualifizierungsmaßnahmen zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation für Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau tätig sind außerhalb der NRR 	
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bis zu 60 % der förderfähigen Teilnahmegebühren, bei Auszubildenden bis zu 80 % ▪ Insgesamt höchstens bis zu 50 € pro Tag und Teilnehmer 	
EU-Beteiligung (Interventionssatz)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet ▪ 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet 	
Zuwendungsempfänger	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auszubildende, Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Familienangehörige, die in der Land- und Forstwirtschaft und im Gartenbau tätig sind 	
Förderbedingungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wohn- oder Betriebssitz oder Arbeitsplatz bzw. Ausbildungsplatz der Teilnehmenden in Niedersachsen bzw. Bremen ▪ Mindestens 7 förderfähige Teilnehmer, insgesamt max. 30 Teilnehmer pro Qualifizierungsmaßnahme (einschließlich nicht förderfähiger Teilnehmer) ▪ Mindestens 40 Unterrichtsstunden ▪ Abschluss der Teilnahme mit einer qualifizierten Teilnahmebescheinigung bzw. einem Zertifikat ▪ Antrag zur Förderung einer Bildungsmaßnahme durch anerkannte Bildungsträger mit qualifizierten Dozenten möglich; Bewertung durch vom ML eingesetzten unabhängigen Beirat 	
Geltungsbereich	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen 	
Zusätzliche Informationen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR nicht förderfähig 	

5.3.1.1.2 Maßnahmenpezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<p><i>Fördervolumen</i></p> <p>4,7 Mio. € öffentliche Mittel in Niedersachsen, davon 2,35 Mio. € (50 %) EU-Mittel</p>	<p><i>Geförderte Projekte</i></p> <p>In Niedersachsen z.B. Vorbereitung auf eine qualitative Neuausrichtung der Erzeugung, auf die Anwendung von Produktionsverfahren, die mit Belangen der Landschaftserhaltung und -verbesserung, des Umweltschutzes, der Tierhygiene und des Tierschutzes vereinbar sind sowie Erwerb von Qualifikationen für Erwerbskombinationen/Diversifizierung</p>
---	--

In Bremen wurden bis 2003 keine Projekte durchgeführt, die Maßnahme wurde 2003 aufgrund des hohen administrativen Aufwandes aus dem EPLR Bremen genommen.

Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung

<p><i>Wirkungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Positive Auswirkungen auf Einkommen bzw. Entlohnung ▪ Verbesserte Produktionsbedingungen in den Bereichen Umwelt und Tiergesundheit ▪ Beschäftigungseffekte insbesondere aufgrund von Kursen mit längerer Dauer 	<p><i>Empfehlungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Fortführung der Maßnahme, auch weiterhin inhaltlich breit ⇒ Erweiterung der förderfähigen Maßnahmen ⇒ Stärkere Berücksichtigung der positiven Effekte längerfristiger Qualifizierungen (z.B. im Hinblick auf Motivation, Effektivität und Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen), indem vermehrt längere Maßnahmen durchgeführt werden ⇒ Verstärkung von Umwelt- und Tierschutzmaßnahmen ⇒ Vereinfachung der Verwaltung und Abwicklung der Maßnahme
---	--

- In Bremen wurde die Maßnahme in der vorausgegangenen Förderperiode nicht angeboten

5.3.1.1.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Die Maßnahme erhöht das Qualifikationsniveau der Arbeitgeber und -nehmer. Sie verbessert das Wissen und die Managementqualifikation der Landwirte, u.a. indem vermehrt neue Informationstechnologien zum Einsatz kommen. Hierdurch werden Arbeitsplätze im landwirtschaftlichen Bereich gesichert und neue Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen. Angesichts des Arbeitskräftemangels in Teilbereichen der Landwirtschaft verbessert die Maßnahme außerdem neue Formen der Arbeitskräfterekrutierung. Den landwirtschaftlichen Unternehmern soll eine fortlaufende Anpassung der Produktion an neue Konzepte, Technologien und Forschungsergebnisse und damit ein effizientes Wirtschaften ermöglicht werden. Ressourcenschutz, Tierschutz und Produktqualität kommen dabei im Hinblick auf Verbrauchervertrauen und Erhöhung der ökologischen Nachhaltigkeit der Landwirtschaft besondere Bedeutung zu.

<i>Ziele</i>		<i>Indikatoren</i>
<i>Übergeordnet (Wirkungen)</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Land- und Forstwirtschaft <hr style="border-top: 1px dashed #000;"/> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Steigerung der persönlichen Kompetenz und Motivation der in Land- und Forstwirtschaft sowie Gartenbau tätigen Personen ▪ Verbesserung der betriebswirtschaftlichen Kenntnisse ▪ Verbesserung der Kenntnisse über neue Technologien und Verfahren ▪ Verbesserung der Produktqualität ▪ Verbesserung der umweltbezogenen Methoden und Praktiken einschließlich Tierschutz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeitsproduktivität ▪ Wirtschaftliches Wachstum (z.B. Beschäftigung und Sicherung von Arbeitsplätzen) <hr style="border-top: 1px dashed #000;"/> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anteil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Kursen, bei denen die nebengenannten Verbesserungen entstanden sind
<i>Spezifisch</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erfolgreicher Abschluss der Bildungsmaßnahmen bei durchschnittlich 90 % der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ▪ Durchschnittlich ca. 70 % der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zufrieden mit den Inhalten, dem persönlichen und betrieblichen Nutzen der Kurse 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die eine Bildungsmaßnahme erfolgreich abgeschlossen haben, differenziert nach: <ul style="list-style-type: none"> – Alter und Geschlecht der Teilnehmer – Herkunft: Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft – Berufliche Position – Regionale Herkunft (Landkreis) der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen – Art der Kurse (entsprechend KOM-Vorgabe) ▪ Zufriedenheitsgrad der Teilnehmer mit Inhalten, persönlichem und betrieblichem Nutzen
<i>Operationell</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durchschnittlich 1.300 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Qualifizierungsmaßnahmen pro EU-Haushaltsjahr ▪ 8.000 Schulungstage pro Jahr 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zahl der Teilnehmer, differenziert nach: <ul style="list-style-type: none"> – Alter und Geschlecht der Teilnehmer – Herkunft: Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft – Berufliche Position – Regionale Herkunft (Landkreis) der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen ▪ Art der Kurse (entsprechend KOM-Vorgabe):

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
	<ul style="list-style-type: none"> - Management - Neue Technologien und Verfahren - Produktqualität - Umweltschutz, Landschaftspflege und Tierschutz - Andere <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der Kurse ▪ Anzahl der Schulungstage ▪ Zahl der Unterrichtsstunden

5.3.1.1.1.4 Beschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand

- Förderung von Vorhaben außerhalb der NRR, die eine verbesserte berufliche Qualifizierung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bewirken in den Bereichen:
 - Steigerung der Managementfähigkeiten
 - Professionalisierung der Arbeitsvollzüge
 - Erhöhung der Produktqualität in der Produktion
 - Nachhaltiges ökologisches Wirtschaften im Sinne von Ressourcen- und Tierschutz
 - Arbeitskräfterekrutierung und Diversifizierung in der landwirtschaftlichen Tätigkeit

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Anteilfinanzierung
- Bis zu 60 % der förderfähigen Teilnahmegebühren, bei Auszubildenden bis zu 80 %
- Insgesamt höchstens bis zu 50 € pro Tag und Teilnehmer
- Die Fördersumme wird mit Einverständnis des Antragstellers (s. Zuwendungsempfänger) an den Bildungsträger überwiesen

EU-Beteiligung

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet

Zuwendungsempfänger

- Auszubildende, Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Familienangehörige, die in der Land- und Forstwirtschaft und im Gartenbau tätig sind

Förderbedingungen

- Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen ihren Wohn- oder Betriebssitz oder einen Arbeitsplatz bzw. Ausbildungsplatz in Niedersachsen/Bremen haben
- Teilnehmerzahl je Qualifizierungsmaßnahme: mind. 7 förderfähige Teilnehmer, 30 Teilnehmer insgesamt (einschließlich nicht förderfähiger Teilnehmer)
- Mindestumfang der Maßnahme 40 Unterrichtsstunden
- Teilnahme an mindestens 80 % der Maßnahme
- Abschluss der geförderten Vorhaben mit einer qualifizierten Teilnehmerbescheinigung bzw. einem Zertifikat

- Anerkannte Bildungsträger mit qualifizierten Dozenten (Fachhochschul- bzw. Hochschulabschluss) können Anträge zur Förderung einer geplanten Bildungsmaßnahme stellen, die ein vom ML eingesetzter unabhängiger Beirat bewertet. Geprüft wird insbesondere die Problembeschreibung, Zielsetzung und die daraus abgeleitete Qualifizierungsmaßnahme. Ministerium und Beirat entscheiden gemeinsam über die Förderfähigkeit.

5.3.1.1.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.1.1.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Ausgaben im Zusammenhang mit Verpflichtungen, die im derzeitigen Programmplanungszeitraum eingegangen werden und für die Zahlungen ab dem 16.10.2006 geleistet werden, können gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1320/2006 (Übergangsverordnung) vom ELER übernommen werden. Die Auszahlungen, die gemäß der VO (EG) 1257/1999 aus dem EAGFL, Abteilung Garantie kofinanziert werden, erfolgen daher nach den Förderkonditionen der Förderperiode 2000-2006 und sind spätestens bis zum 31.12.2008 abgeschlossen (nähere Angaben siehe Kap. 5.2.1, Tab. 2 sowie Anhang 2).

5.3.1.1.7 Sonstiges/Besonderheiten

Ausnahme gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005:

- Im Sektor "Obst und Gemüse" werden im Rahmen der Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen nach ELER grundsätzlich keine Beihilfen für Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen an Antragsteller gewährt, deren Teilnahme an einer identischen (Teil-)Maßnahme auch aus dem Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 299 vom 16.11.2007) ("Verordnung über die einheitliche GMO") finanziert werden kann, außer in nachfolgenden, nach objektiven Kriterien gerechtfertigten Ausnahmefällen:
 - der Betrieb des Antragstellers ist weder Mitglied einer nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 anerkannten Erzeugerorganisation für Obst und Gemüse noch selbst anerkannte Erzeugerorganisation im Sinne der VO (EG) Nr. 1234/2007;
 - der Betrieb des Antragstellers ist zwar Mitglied nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 anerkannten Erzeugerorganisation für Obst und Gemüse bzw. anerkannte Erzeugerorganisation im Sinne der VO (EG) Nr. 1234/2007, im operationellen Programm der betreffenden Erzeugerorganisation sind jedoch zum Zeitpunkt der Antragstellung keine entsprechenden Maßnahmen enthalten, und wenn eine Aufnahme im Änderungsantrag nicht vorgesehen ist oder die Maßnahme kann in dem betreffenden Durchführungsjahr nicht über den Betriebsfonds der Erzeugerorganisation gefördert werden, weil ein Änderungsantrag im laufenden Jahr nicht mehr möglich ist (Ausschöpfung der Aufnahme neuer Maßnahmen im laufenden Jahr im Sinne von § 12 Abs. 2 Satz 2 der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung, BGBl. Jahrgang 2008 Teil I Nr. 26).
- Zur Realisierung dieser Vorgaben ist ein spezieller Abgleich durchzuführen, in dem sichergestellt wird, dass es im Rahmen der o.g. Ausnahmefälle zu keinen Doppel- oder Mehrfachförderungen kommt. Dies wird von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Bewilligungs- und Kontrollbehörde für beide Maßnahmen) vorgenommen.

5.3.1.1.2 Maßnahme "Niederlassung von Junglandwirten" (Code 112) gemäß Artikel 20 (a) (ii) sowie Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

- Maßnahme wird in Niedersachsen und Bremen nicht angeboten

5.3.1.1.3 Maßnahme "Vorruhestand von Landwirten und landwirtschaftlichen Arbeitnehmern" (Code 113) gemäß Artikel 20 (a) (iii) sowie Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

- Maßnahme wird in Niedersachsen und Bremen nicht angeboten

5.3.1.1.4 Maßnahme "Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Beratungsdiensten" (Code 114) gemäß Artikel 20 (a) (iv) sowie Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 - Einzelbetriebliche Managementsysteme (114)

5.3.1.1.4.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Einzelbetriebliche Managementsysteme Art. 20 (a) (iv) sowie Art. 24 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
Fördergegenstand	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Inanspruchnahme von betriebsbezogenen Beratungen und Erarbeitung von Handlungsempfehlungen zur Beseitigung etwaiger Schwachstellen zu z.B. folgenden Beratungsthemen: Cross-Compliance-Verpflichtungen, Sicherheit am Arbeitsplatz, Klimawandel, erneuerbare Energien, Wasserwirtschaft, biologische Vielfalt, Maßnahmen zur Begleitung der Umstrukturierung des Milchsektors (innerhalb der NRR, Ziffer 4.1.1.4) 	
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss ▪ Höhe der Zuwendung: bis zu 80 % der nachgewiesenen Beratungsausgaben, höchstens bis zu 1.500 €, mindestens 400 € je Beratungspaket 	
EU-Beteiligung (Interventionssatz)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet ▪ 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet 	
Zuwendungsempfänger	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landwirtschaftliche Unternehmen mit Standort in Niedersachsen oder Bremen unbeschadet der gewählten Rechtsform 	

Förderbedingungen
<ul style="list-style-type: none"> Der teilnehmende Betrieb verpflichtet sich, seine betrieblichen Daten in anonymisierter Form für eine überbetriebliche Auswertung bereitzustellen
Geltungsbereich
<ul style="list-style-type: none"> Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen
Zusätzliche Informationen
<ul style="list-style-type: none"> Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR förderfähig

5.3.1.1.4.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<i>Fördervolumen</i>	<i>Geförderte Projekte</i>
In Niedersachsen erstmalig in 2004 auf der Basis des Grundsatzes der NRR "Einzelbetriebliche Managementsysteme" als Pilotprojekt durchgeführt, gefördert wurde in 2004 mit GA-Mitteln	Erst seit dem EU-Haushaltsjahr 2006 Durchführung als PROLAND-Maßnahme, daher keine Bilanzierung möglich

- In Bremen wurde die Maßnahme in der voraus gegangenen Förderperiode nicht angeboten

Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung

- Eine Bewertung der Maßnahme steht noch aus

5.3.1.1.4.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Im Rahmen der Beratung zu den Cross Compliance-Verpflichtungen und zur Sicherheit am Arbeitsplatz und der neuen Beratungsthemen sollen die gewonnenen Erkenntnisse analysiert werden. Ziel der Maßnahme ist es, einen Beitrag zu leisten zur Verbesserung der Produkt- und Prozessqualität, der Rückverfolgbarkeit der Erzeugung, des Tierschutzes und der Tiergesundheit, des Umweltschutzes bei der gesamten Produktion, der Sicherheit am Arbeitsplatz sowie der effizienten Anwendung entsprechender Rechtsnormen. Mit der Möglichkeit der Förderung von Beratungsleistungen zur Verbesserung der Energieeffizienz, einschließlich der Erzeugung und vorwiegend innerbetrieblichen Nutzung erneuerbarer Energien, soll ein Beitrag zur Erfüllung der nationalen Energieeinsparverpflichtungen erbracht werden. Es soll eine wettbewerbsfähige, nachhaltige, Umwelt und Natur schonende sowie an den Klimawandel angepasste, tiergerechte und multifunktionale Landwirtschaft gestärkt werden, die auf künftige Anforderungen ausgerichtet ist.

Es sollen zunächst möglichst viele Betriebe mindestens einmal in die Förderung einbezogen werden, um sie mit der Cross Compliance-Systematik vertraut zu machen und für die Inhalte der weiteren Beratungsthemen zu sensibilisieren.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<i>Übergeordnet (Wirkungen)</i>	
<ul style="list-style-type: none"> Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitsproduktivität
<ul style="list-style-type: none"> Verbesserung umweltbezogener Praktiken: Rasches Erkennen und Abstellen von Umweltdéfiziten durch sichere Einhaltung der Cross Compliance-Vorschriften 	<ul style="list-style-type: none"> Zahl der Cross Compliance-Verstöße und Höhe der Sanktionen bei den kontrollierten geförderten Landwirten (Betrieben) im Zeitablauf Zahl der Cross Compliance-Verstöße und Höhe der Sanktionen insgesamt im Zeitablauf

<i>Ziele</i>		<i>Indikatoren</i>
<i>Spezifisch</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung der Betriebsabläufe 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der Beratungsempfehlungen ▪ Umsetzungsstand der Beratungsempfehlungen
<i>Operationell</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Inanspruchnahme von Betriebsberatungsdiensten ▪ Förderung von jährlich bis zu 4.000 Landwirten (Betrieben) nach der NRR 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der geförderten Landwirte (Betriebe) insgesamt ▪ Anzahl der Landwirte (Betriebe) ≤ 15.000 € Direktzahlungen ▪ Anzahl der Landwirte (Betriebe) > 15.000 € Direktzahlungen

5.3.1.1.4.4 Beschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand

- Siehe NRR (Ziffer 4.1.1.4)
- Besonderheiten:
 - keine

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Siehe NRR
- Besonderheiten:
 - Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss

EU-Beteiligung

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet

Zuwendungsempfänger

- Siehe NRR
- Besonderheiten:
 - Standort in Niedersachsen oder Bremen

Förderbedingungen

- Siehe NRR
- Besonderheiten:
 - Beratungsanbieter müssen folgende organisatorische Voraussetzungen erfüllen
 - Nachweis der erforderlichen Beratungskapazitäten auch durch Kooperationsverträge möglich
 - Mindestens zweijährige Ausübung der Beratungstätigkeit; Ausnahmen können zugelassen werden, sofern das Beraterpersonal über eine ausreichende Qualifikation verfügt
 - Regelmäßige Teilnahme des Beratungspersonals an Fortbildungsveranstaltungen zu den Beratungsinhalten (z.B. Cross Compliance, Sicherheit am Arbeitsplatz, Klimawandel, erneuerbare Energien, Wasserwirtschaft, biologische Vielfalt, Maßnahmen zur Begleitung der Umstrukturierung des Milchsektors)

5.3.1.1.4.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.1.1.4.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Ausgaben im Zusammenhang mit Verpflichtungen, die im derzeitigen Programmplanungszeitraum eingegangen werden und für die Zahlungen ab dem 16.10.2006 geleistet werden, können gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1320/2006 (Übergangsverordnung) vom ELER übernommen werden. Die Auszahlungen, die gemäß der VO (EG) 1257/1999 aus dem EAGFL, Abteilung Garantie kofinanziert werden, erfolgen daher nach den Förderkonditionen der Förderperiode 2000-2006 und sind spätestens bis zum 31.12.2008 abgeschlossen (nähere Angaben siehe Kap. 5.2.1, Tab. 2 sowie Anhang 2).

5.3.1.1.4.7 Sonstiges/Besonderheiten

Ausnahme gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005:

- Im Sektor "Obst und Gemüse" werden im Rahmen der Förderung der Inanspruchnahme von Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Nutzung von einzelbetrieblichen Managementsystemen und Energieberatungen nach ELER grundsätzlich keine Beihilfen für Maßnahmen gewährt, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 299 vom 16.11.2007) ("Verordnung über die einheitliche GMO") fallen, außer in nachfolgenden, nach objektiven Kriterien gerechtfertigten Ausnahmefällen:
 - bei Maßnahmen in Erzeugerbetrieben, bei denen der Antragsteller auf Beihilfe kein Mitglied einer nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 anerkannten Erzeugerorganisation für Obst und Gemüse ist;
 - bei Maßnahmen in Erzeugerbetrieben, bei denen der Antragsteller auf Beihilfe und der Begünstigte der Beihilfe zwar Mitglied einer nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 anerkannten Erzeugerorganisation für Obst und Gemüse ist, im operationellen Programm der betreffenden Erzeugerorganisation jedoch zum Zeitpunkt der Antragstellung keine entsprechenden Maßnahmen enthalten, und wenn eine Aufnahme im Änderungsantrag nicht vorgesehen ist

oder die Maßnahme in dem betreffenden Durchführungsjahr nicht über den Betriebsfonds der Erzeugerorganisation gefördert werden kann, weil ein Änderungsantrag im laufenden Jahr nicht mehr möglich ist (Ausschöpfung der Aufnahme neuer Maßnahmen im laufenden Jahr im Sinne von § 12 Abs. 2 Satz 2 der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung, BGBl. Jahrgang 2008 Teil I Nr. 26).

- Zur Realisierung dieser Vorgaben ist ein spezieller Abgleich durchzuführen, in dem sichergestellt wird, dass es im Rahmen der o.g. Ausnahmefälle zu keinen Doppel- oder Mehrfachförderungen kommt. Dies wird von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Bewilligungs- und Kontrollbehörde für beide Maßnahmen) vorgenommen.

5.3.1.1.5 Maßnahme "Aufbau von Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdiensten" (Code 115) gemäß Artikel 20 (a) (v) sowie Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

- Maßnahme wird in Niedersachsen und Bremen nicht angeboten

5.3.1.2 Maßnahmen zur Umstrukturierung und Entwicklung des Sachkapitals und zur Innovationsförderung

5.3.1.2.1 Maßnahme "Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe" (Code 121) gemäß Artikel 20 (b) (i) sowie Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 - Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) (121)

5.3.1.2.1.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) Art. 20 (b) (i) sowie Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
Fördergegenstand	
<ul style="list-style-type: none"> Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe, zur Weiterentwicklung des Sachkapitals und zur Innovationsförderung innerhalb der NRR (Ziffer 4.1.2.1) 	
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
<ul style="list-style-type: none"> Allgemeiner Zuschuss in Höhe bis zu 20 % der Investitionskosten bzw. 30 % im Bereich Tierschutz und Tierhygiene. Dabei kann für Investitionen in die Rinderhaltung der erhöhte Fördersatz für Investitionen im Bereich Tierschutz und Tierhygiene nicht in Anspruch genommen werden. 	
EU-Beteiligung (Interventionssatz)	
<ul style="list-style-type: none"> 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet, bei Anrechnung als neue Herausforderung 75 % 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet, bei Anrechnung als neue Herausforderung 90 % 	
Zuwendungsempfänger	
<ul style="list-style-type: none"> Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen aus Bodenbewirtschaftung bzw. der damit verbundenen Tierhaltung zur Gewinnung pflanzlicher oder tierischer Erzeugnisse besteht 	
Förderbedingungen	
Nachweis der Verbesserung der Gesamtleistung des landwirtschaftlichen Betriebes:	
<ul style="list-style-type: none"> Vorwegbuchführung für mindestens 2 Jahre Fortführung der Buchführung für mindestens 5 Jahre Angemessene bereinigte Eigenkapitalbildung der Antragsteller in den letzten 2 Jahren vor Antragstellung Summe der positiven Einkünfte unter einem bestimmten Schwellenwert Vorlage eines Investitionskonzeptes Vorlage der Buchführungsabschlüsse für Auswertungszwecke Festlegung von Bewilligungsprioritäten nach agrarstrukturellen Gesichtspunkten 	
Geltungsbereich	
<ul style="list-style-type: none"> Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen 	
Zusätzliche Informationen	
<ul style="list-style-type: none"> Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR förderfähig 	

5.3.1.2.1.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<p><i>Fördervolumen</i></p> <p>2000 bis 2005 in Niedersachsen: 233,4 Mio. € öffentliche Mittel, davon 58,3 Mio. € EU-Mittel</p>	<p><i>Geförderte Projekte</i></p> <p>Niedersachsen 5.097 geförderte Vorhaben (Gebäude wie z.B. Rinder- oder Schweineställe, Gewächshäuser, Geräte und sonstige mobile Betriebsmittel, Einrichtungen zur Herstellung und zum Direktverkauf von Agrarerzeugnissen, Sonstige)</p>
<p>In Bremen wurden im Zeitraum 2000-2004¹⁸ insgesamt 790.275 € öffentliche Mittel bewilligt</p>	<p>Bremen: 11 geförderte Vorhaben</p>

Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung

<p><i>Wirkungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Besserer Einsatz der Produktionsfaktoren ▪ Steigerung von Wachstum und Produktivität ▪ Steigerung der Milchleistung ▪ Ausweitung der Produktionskapazität ▪ Steigerung der Milchproduktion pro Unternehmen (im Rahmen der Milchquote) ▪ Steigerung der Arbeitsproduktivität ▪ Verbesserung der Arbeitsbedingungen ▪ Steigerung der durchschnittlichen Gewinnspanne ▪ Steigerung bzw. Stabilisierung der Einkommenssituation (in Zeiten sinkender Milchpreise) ▪ Verbesserung des Tierschutzniveaus 	<p><i>Empfehlungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fortsetzung der Konzentration auf die Kernziele Rationalisierung und Wachstum (bereits in der vorausgegangenen Förderperiode begonnen)
---	---

5.3.1.2.1.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Die Maßnahme AFP dient folgenden Zielen:

- Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe durch die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, den verbesserten Einsatz der Produktionsfaktoren und die Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung
- Erfüllung innovativer Anforderungen an die Landwirtschaft auch im Bereich des Tierschutzes und der Tierhygiene
- Berücksichtigung der Anforderungen des Umweltschutzes und Erhaltung der natürlichen Ressourcen
- Stärkung der ländlichen Wirtschaft durch die Impulswirkung von Investitionen

Entwicklungsfähigen landwirtschaftlichen Unternehmen soll durch die Investitionsförderung ermöglicht werden, strukturelle Defizite auszugleichen sowie auf die Einkommenseinbußen und Handlungserfordernisse durch die GAP-Reform reagieren zu können. Außerdem soll ihnen die Anpassung an die neuen Herausforderungen im Sinne von Artikel 16a der VO (EG) 1698/2005 erleichtert werden. Die Förderung im Bereich der Milchviehhaltung spielt in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle. Damit verbunden sein kann sowohl der Ausbau der vorhandenen Milchviehhaltung als auch die Umstellung auf andere Betriebszweige. Die Maßnahme leistet so-

¹⁸ Förderdaten entstammen jeweils aus der aktualisierten Halbzeitbewertung für den Zeitraum 2000-2004

mit einem besonderen Beitrag zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit und der Verbesserung der Lebens-, Arbeits- und Produktionsbedingungen. Mit der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit einer zukunftsorientierten Landwirtschaft sind gute Voraussetzungen für eine nachhaltige, umweltschonende und tiergerechte Wirtschaftsweise gegeben. Vorhandene Chancen der niedersächsischen Landwirtschaft sollen so genutzt und zu nachhaltigen Stärken entwickelt werden.

Die geplanten Investitionen werden unter Beachtung von Artikel 2 Absatz 3 der VO (EG) Nr. 1974/2006 gewährt, d.h. es werden keine Beihilfen gewährt, die zu über die im Rahmen der gemeinsamen Marktordnungen geregelte Beschränkungen oder Begrenzungen hinausgehende Erhöhung der Produktion führen. Nach Änderung von Artikel 2 Absatz 3 der VO (EG) Nr. 1974/2006 gilt dieses nicht für Investitionen im Bereich der Milcherzeugung.

<i>Ziele</i>		<i>Indikatoren</i>
<i>Übergeordnet (Wirkungen)</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wirtschaftswachstum ▪ Arbeitsproduktivität
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Steigerung der Produktivität der geförderten Betriebe über den verbesserten Einsatz der Produktionsfaktoren 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesamteinkommen je Unternehmerfamilie (Stichprobe) ▪ Referenzgruppe: Testbetriebsnetz
<i>Spezifisch</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Steigerung der Rentabilität der geförderten Betriebe 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betriebseinkommen, Eigenkapitalbildung, Gewinn und Personalaufwand je Arbeitskraft und je Unternehmen (Auflagenbuchführung) im Zeitablauf ▪ Betriebsgrößen im Zeitablauf, gemessen in Tierbestandsgrößen (Zuchtsauen, Mastschweine, Milchkühe etc.), bei geförderten Betrieben und insgesamt in Niedersachsen/Bremen
<i>Operationell</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung von Investitionen in ca. 4.700 Betrieben ▪ Förderung eines Gesamtinvestitionsvolumens von durchschnittlich 197 Mio. € jährlich 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der geförderten Betriebe, differenziert nach Rechtsform, Alter, Geschlecht, Art der Investition, Produktionsrichtung (gemäß KOM-Vorgaben) ▪ Höhe des Gesamtinvestitionsvolumens, differenziert nach Art der Investition, Produktionsrichtung

5.3.1.2.1.4 Beschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand

- Investitionen, die zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe, zur Weiterentwicklung des Sachkapitals und zur Innovationsförderung von landwirtschaftlichen Betrieben führen und damit die Wettbewerbsfähigkeit erhöhen, insbesondere Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen einschließlich der Erschließung, sowie Kauf von Maschinen und Anlagen der Innenwirtschaft einschließlich der für den Produktionsprozess notwendigen Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes, innerhalb der NRR (Ziffer 4.1.2.1)
- Allgemeine Aufwendungen wie Architekten- und Ingenieurleistungen, Beratung und Betreuung von baulichen Investitionen bei einem förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumen von mehr als 100.000 €, das Investitionskonzept und Durchführbarkeitsstudien bis zu einem

Höchstsatz von insgesamt 12 % der förderfähigen Ausgaben, Pflanzen für die Anlage von Dauerkulturen innerhalb der NRR (Ziffer 4.1.2.1)

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Siehe NRR
- Besonderheiten:
 - Begrenzung der Förderung auf ein förderungsfähiges Investitionsvolumen von 750.000 €
 - Für Investitionen zur Erfüllung besonderer Anforderungen: Begrenzung des Fördersatzes auf bis zu 30 % (Ausnahme: Investitionen in die Rinderhaltung).

EU-Beteiligung

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet, bei Anrechnung als neue Herausforderung 75 %
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet, bei Anrechnung als neue Herausforderung 90 %

Zuwendungsempfänger

- Siehe NRR
- Besonderheiten:
 - Zuwendungsempfänger müssen mehr als 50 % ihrer Umsatzerlöse unter Anrechnung von Beteiligungen an anderen Unternehmen aus der Bodenbewirtschaftung oder durch mit der Bodenbewirtschaftung verbundener Tierhaltung erzielen.

Förderbedingungen

- Siehe NRR
- Besonderheiten:
 - Nachweis einer angemessenen bereinigten Eigenkapitalbildung in den letzten 2 Jahren vor Antragstellung
 - Vorlage der Buchführungsabschlüsse für Auswertungszwecke

5.3.1.2.1.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.1.2.1.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Ausgaben im Zusammenhang mit Verpflichtungen, die im derzeitigen Programmplanungszeitraum eingegangen werden und für die Zahlungen ab dem 16.10.2006 geleistet werden, können gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1320/2006 (Übergangsverordnung) vom ELER übernommen werden. Die Auszahlungen, die gemäß der VO (EG) 1257/1999 aus dem EAGFL, Abteilung Garantie kofinanziert werden, erfolgen daher nach den Förderkonditionen der Förderperiode 2000-2006 und sind spätestens bis zum 31.12.2008 abgeschlossen. Für Auszahlungen mit einer Laufzeit über diesen Zeitraum hinaus gelten die Förderkonditionen für den neuen Programmplanungszeitraum (nähere Angaben siehe Kap. 5.2.1, Tab. 2 sowie Anhang 2).

5.3.1.2.1.7 Sonstiges/Besonderheiten

Ausnahme gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005:

- Im Sektor "Obst und Gemüse" werden im Rahmen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung nach ELER grundsätzlich keine Beihilfen für Investitionen in Erzeugerbetrieben gewährt, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 299 vom 16.11.2007)

("Verordnung über die einheitliche GMO") fallen, außer in nachfolgenden, nach objektiven Kriterien gerechtfertigten Ausnahmefällen:

- bei Maßnahmen in Erzeugerbetrieben, bei denen der Antragsteller auf Beihilfe kein Mitglied einer nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 anerkannten Erzeugerorganisation für Obst und Gemüse ist;
 - bei Maßnahmen in Erzeugerbetrieben, bei denen der Antragsteller auf Beihilfe und der Begünstigte der Beihilfe zwar Mitglied einer nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 anerkannten Erzeugerorganisation für Obst und Gemüse ist, im operationellen Programm der betreffenden Erzeugerorganisation jedoch zum Zeitpunkt der Antragstellung keine entsprechenden Maßnahmen enthalten sind und eine Aufnahme im Änderungsantrag nicht vorgesehen ist oder die Maßnahme in dem betreffenden Durchführungsjahr nicht über den Betriebsfonds der Erzeugerorganisation gefördert werden kann, weil ein Änderungsantrag im laufenden Jahr nicht mehr möglich ist (Ausschöpfung der Aufnahme neuer Maßnahmen im laufenden Jahr im Sinne von § 12 Abs. 2 Satz 2 der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung, BGBl. Jahrgang 2008 Teil I Nr. 26).
- Zur Realisierung dieser Vorgaben ist ein spezieller Abgleich durchzuführen, in dem sichergestellt wird, dass es im Rahmen der o.g. Ausnahmefälle zu keinen Doppel- oder Mehrfachförderungen kommt. Dies wird von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Bewilligungs- und Kontrollbehörde für beide Maßnahmen) vorgenommen.

5.3.1.2.2 Maßnahme "Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder" (Code 122) gemäß Artikel 20 (b) (ii) sowie Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

- Maßnahme wird in Niedersachsen und Bremen nicht angeboten

5.3.1.2.3 Maßnahme "Erhöhung der Wertschöpfung bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen" (Code 123) gemäß Artikel 20 (b) (iii) sowie Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 - Verarbeitung und Vermarktung (123)

5.3.1.2.3.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Verarbeitung und Vermarktung Art. 20 (b) (iii) sowie Art. 28 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
Fördergegenstand	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Investitionen in Kapazitäten zur Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (u.a. in den Bereichen Getreide, Milch, Obst und Gemüse, Speisekartoffeln, Vieh und Fleisch) innerhalb der NRR (Ziffer 4.1.2.3) 	
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Investitionsbeihilfen in Höhe von 25 % für Unternehmen gemäß KMU-Definition sowie in Höhe von 20 % für mittelgroße Unternehmen 	
EU-Beteiligung (Interventionssatz)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet ▪ 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet 	
Zuwendungsempfänger	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erzeugerzusammenschlüsse und -gemeinschaften sowie Unternehmen des Handels und der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse 	
Förderbedingungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verpflichtung der Unternehmen, mindestens fünf Jahre mindestens 40 % der Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, auszulasten ▪ Nachweis der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens 	
Geltungsbereich	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen 	
Zusätzliche Informationen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR förderfähig 	

5.3.1.2.3.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<i>Fördervolumen</i>	<i>Geförderte Projekte</i>
Niedersachsen: 46,44 Mio. € öffentliche Mittel, davon 38,7 Mio. € EU-Mittel (2000-2005)	Niedersachsen: 66 Investitionsvorhaben zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung, davon 32 in den Sektoren "Obst und Gemüse", "Blumen und Zierpflanzen" und "Baumschulerzeugnisse", 20 im Sektor "Kartoffeln" und 14 im Sektor "Vieh und Fleisch"
Bremen: Bis 2004 wurden keine Anträge gestellt	Bremen: Bis 2004 keine Anträge gestellt

Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung

<i>Wirkungen</i>	<i>Empfehlungen</i>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Positive Auswirkungen auf landwirtschaftliche Erzeuger durch gestiegenen Vertragsbindungsanteil ▪ Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit durch verstärkte Nutzung von Qualitätsmanagementsystemen und höhere Wertschöpfung ▪ Qualitätsverbesserungen durch erhöhte Wertschöpfung und gestiegene Produktpreise ▪ Erhöhte Einkommenssicherheit der Rohwarenlieferanten 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Vergrößerung der Palette der Förderoptionen durch Verzicht auf die 2000-2006 angewandte Sektoreinschränkung ⇒ Einführung eines Bewertungssystems zur Beurteilung grundsätzlich bewilligungsfähiger Vorhaben (auch Ergebnis einer KOM-Prüfung vom Nov. 2004) ⇒ Verstärkte inhaltliche Abstimmung zwischen den norddeutschen Bundesländern bei der Programmierung (auch Ergebnis des sogenannten norddeutschen Strukturkonzeptes)

5.3.1.2.3.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Die Maßnahme Verarbeitung und Vermarktung unterstützt die Einführung innovativer Produkte und/oder Prozesse durch investitionsorientierte Unternehmen und Erzeugerzusammenschlüsse. Dabei ist die enge Verzahnung mit der Primärproduktion zur Sicherung der Rohstoffbasis ein wesentliches Element. Die Maßnahme dient damit der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen der Ernährungswirtschaft durch die Förderung von Investitionen, die insbesondere auf die Steigerung der betrieblichen Effizienz und die Verbesserung der Produktqualität ausgerichtet sind.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<p><i>Übergeordnet (Wirkungen)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft ▪ Steigerung der Arbeitsproduktivität ▪ Erhöhung der Wertschöpfung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wirtschaftswachstum ▪ Arbeitsproduktivität ▪ Wertschöpfung in den geförderten Betriebsstätten, aufgegliedert nach Unternehmensgröße gemäß KMU-Definition und Sektor (t = 0 und ein Jahr nach Abschluss der Investition) ▪ Arbeitsproduktivität, (FTE /1.000 € Umsatz) in den geförderten Betriebsstätten aufgegliedert nach Unternehmensgröße gemäß KMU-Definition und Sektor (t = 0 und ein Jahr nach Abschluss der Investition)
<p><i>Spezifisch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung der Innovationskraft der geförderten Unternehmen ▪ Erhöhung des Produktionspotentials für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die besondere Qualitätsmerkmale aufweisen: <ul style="list-style-type: none"> – Übererfüllung von Mindeststandards in den Bereichen Umwelt, 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ a) Anteil der Ausgaben für Forschung und Entwicklung sowie für Werbung am Gesamtumsatz der geförderten Betriebsstätte, aufgegliedert nach Unternehmensgröße gemäß KMU-Definition und Sektor (t = 0 und ein Jahr nach Abschluss der

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<p>Hygiene und Tierschutz im Rahmen der Herstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Herstellung von Qualitätsprodukten im Sinne der EU-Verordnungen zu regionalen Herkunftszertifikaten oder zum ökologischen Landbau – Anwendung eines im Markt etablierten Qualitätssicherungssystems (z.B. QS, EUREPGAP) <p>▪ Sicherung und Ausbau des Erzeugernutzens:</p> <ul style="list-style-type: none"> – hoher Umfang der vertraglichen Bindung des Rohstoffbezugs für geförderte Vorhaben – hohe Stetigkeit der vertraglichen Bindung 	<p>Investition)</p> <p>b) Anteil am Gesamtumsatz, der auf neue¹⁹ Produkte und/oder Technologien entfällt, aufgliedert nach Unternehmensgröße gemäß KMU-Definition, Sektor und Art der Produktionsanpassung (t = 0 und ein Jahr nach Abschluss der Investition)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anteil der jeweiligen Umsatzerlöse der Qualitätsmerkmale, bezogen auf den Gesamtumsatz der Betriebsstätte (t = 0 und ein Jahr nach Abschluss der Investition) ▪ Anteil (%) vertraglich gebundener Ware im Rahmen der geförderten Vorhaben, bezogen auf die Betriebsstätte; aufgliedert nach Sektoren (t = 0 und ein Jahr nach Abschluss der Investition) ▪ Anteil (%) vertraglich gebundener Ware mit Lieferverträgen > 2 Jahre im Rahmen der geförderten Vorhaben, bezogen auf die Betriebsstätte; aufgliedert nach Sektoren (t = 0 und ein Jahr nach Abschluss der Investition)
<p><i>Operationell</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in 100 Vorhaben insgesamt bzw. rund 14 pro Jahr bei einem Gesamtinvestitionsvolumen von 200 Mio. € 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der geförderten Unternehmen (aufgliedert nach Unternehmensgröße gemäß KMU-Definition und Sektor) ▪ Gesamtvolumen der förderfähigen Investitionen (aufgliedert nach Unternehmensgröße gemäß KMU-Definition und Sektor)

5.3.1.2.3.4 Beschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand

- Investitionen in Kapazitäten zur Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (u.a. in den Bereichen Getreide, Milch, Obst und Gemüse, Speisekartoffeln, Vieh und Fleisch) innerhalb der NRR (Ziffer 4.1.2.3)

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Investitionsbeihilfen in Höhe von 25 % für Unternehmen, die Kleinst- und Kleinbetriebe oder mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlungen 2003/361/EG der Kommission (KMU-Definition) sind und 20 % für mittelgroße Unternehmen, die nicht von Art. 2 der Empfehlungen

¹⁹ "neu" = für den Betrieb neu, nicht für den Gesamtmarkt

2003/361/EG der Kommission erfasst werden, jedoch weniger als 750 Arbeitskräfte beschäftigen oder weniger als 200 Mio. € Jahresumsatz ausweisen

EU-Beteiligung

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet

Zuwendungsempfänger

- Siehe NRR
- Besonderheiten:
 - Förderung von "Erzeugerzusammenschlüssen" beschränkt sich auf Qualitätserzeugnisse gemäß der Verordnungen (EG) 2092/1991, 509/2006 und 510/2006

Förderbedingungen

- Siehe NRR

5.3.1.2.3.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.1.2.3.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Keine

5.3.1.2.3.7 Sonstiges/Besonderheiten

- Karenzzeiten für Kleinunternehmen gemäß ELER-VO Art. 28 c, 2. Absatz werden nicht eingeräumt; diesbezüglich sieht auch die NRR keine Ausnahmen vor

Ausnahme gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005:

- Im Sektor "Obst und Gemüse " werden im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung grundsätzlich keine Beihilfen nach ELER für Investitionsvorhaben gewährt, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 299 vom 16.11.2007) ("Verordnung über die einheitliche GMO") fallen, außer in nachfolgenden, nach objektiven Kriterien gerechtfertigten Ausnahmefällen:
 - bei Investitionen von nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 anerkannten Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung keine entsprechenden Maßnahmen im operationellen Programm der betreffenden Erzeugerorganisation enthalten sind und eine Aufnahme im Änderungsantrag nicht vorgesehen ist oder die Maßnahme in dem betreffenden Durchführungsjahr nicht über den Betriebsfonds der Erzeugerorganisation gefördert werden kann, weil ein Änderungsantrag im laufenden Jahr nicht mehr möglich ist (Ausschöpfung der Aufnahme neuer Maßnahmen im laufenden Jahr im Sinne von § 12 Abs. 2 Satz 2 der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung, BGBl. Jahrgang 2008 Teil I Nr. 26). Dabei müssen die zuwendungsfähigen Ausgaben dieser Maßnahmen über 500.000 € liegen oder mehr als 25 Prozent der Höhe des jeweiligen Betriebsfonds der betreffenden Erzeugerorganisation ausmachen;
 - bei Investitionen von Unternehmen der Verarbeitung (Erstverarbeitung) und Vermarktung, wenn eine nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 anerkannte Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse mit diesen Unternehmen einen Geschäftsvertrag im Sinne von Art. 29 der VO (EG) Nr. 1580/2007 (Auslagerung) abgeschlossen hat, in dessen Rahmen mindestens 40 % der zu fördernden Vermarktungskapazität des Unternehmens über Lieferverträge (> 5 Jahre) mit der Erzeugerorganisation ausgelastet werden;
 - bei Investitionen durch Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen, die im Hinblick auf die Bündelung des Angebots der Zielsetzung der gemeinsamen Marktorganisation im Sektor Obst und Gemüse entsprechen und mindestens 40 % ihrer zu fördernden Vermarktungskapazitäten durch mehrjährige Liefer- und Abnahmeverträge mit entsprechenden Erzeugern oder auch

Erzeugerorganisationen auslasten, die aber auf Grund ihrer Struktur eine Anerkennung als Erzeugerorganisation nicht erlangen wollen oder können. Die Investitionen dürfen die Strategie von nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 anerkannten Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse im regionalen Anbauggebiet nicht unterlaufen oder ihr widersprechen.

- Zur Realisierung dieser Vorgaben ist ein spezieller Abgleich durchzuführen, in dem sichergestellt wird, dass es im Rahmen der o.g. Ausnahmefälle zu keinen Doppel- oder Mehrfachförderungen kommt. Dies wird von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Bewilligungs- und Kontrollbehörde für beide Maßnahmen) vorgenommen.

5.3.1.2.4 Maßnahme "Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft sowie im Forstsektor" (Code 124) gemäß Artikel 20 (b) (iv) sowie Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

- Maßnahme wird in Niedersachsen und Bremen nicht angeboten

5.3.1.2.5 Maßnahme "Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft" (Code 125) gemäß Artikel 20 (b) (v) sowie Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

5.3.1.2.5.1 Flurbereinigung (125-A)

5.3.1.2.5.1.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Flurbereinigung	
Art. 20 (b) (v) sowie Art. 30 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
Fördergegenstand	
Teil I: Im Rahmen der NRR (Ziffer 4.1.2.5.1)	
<ul style="list-style-type: none"> a) Neuordnung ländlichen Grundbesitzes b) Infrastrukturmaßnahmen c) Vorhaben zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts 	
Teil II: Außerhalb der NRR	
<ul style="list-style-type: none"> d) Vorhaben zur Pflege und Gestaltung der Kultur- und Erholungslandschaft 	
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
Teil I und II	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung 	
Teil II	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Gemeinden als Antragssteller richtet sich die Förderhöhe nach der finanziellen Leistungsfähigkeit, die an der Steuereinnahmekraft festgemacht wird 	
EU-Beteiligung (Interventionssatz)	
Teil I und II	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet ▪ 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet ▪ Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 % 	
Zuwendungsempfänger	
Teil I und II	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Teilnehmergemeinschaften und deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände ▪ Den genannten ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte 	
Teil II zusätzlich	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeinden und Gemeindeverbände 	
Förderbedingungen	
Teil I und II	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufnahme eines Flurbereinigungsverfahrens in das Flurbereinigungsprogramm ▪ Einleitung des Verfahrens 	
Geltungsbereich	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen 	

Zusätzliche Informationen

- Teil I ist im Rahmen der NRR förderfähig
- Teil II ist im Rahmen der NRR nicht förderfähig
- Die Maßnahme kann im Rahmen von Leader gefördert werden

5.3.1.2.5.1.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<i>Fördervolumen</i>	<i>Geförderte Projekte</i>
Niedersachsen: 176,43 Mio. € öffentliche Mittel, davon 88,21 Mio. € EU-Mittel, außerdem 71,4 Mio. € öffentliche Ausgaben für entsprechende Maßnahme nach Artikel 52 VO (EG) 1257/1999	Niedersachsen: 817 Projekte, außerdem 3.188 Projekte als Artikel-52-Maßnahmen (z.B. Wegebaumaßnahmen, Biotope, Planinstandsetzung, bodenschützende Maßnahmen)
Bremen: Bis 2004 wurden keine Projekte durchgeführt	Bremen: Bis 2004 wurden keine Projekte durchgeführt

Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung

<i>Wirkungen</i>	<i>Empfehlungen</i>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials ▪ Verbesserung der Standortfaktoren, Verringerung der Abgelegenheit ▪ Verbesserung des Wegenetzes ▪ Entflechtung von Verkehrsströmen ▪ Positive Einkommenswirkung für beteiligte Landwirte ▪ Verbesserung der Wohnstandortqualität ▪ Verbesserung der Erholungsfunktion der Landschaft ▪ Beitrag zur Entflechtung von Nutzungskonflikten ▪ Steigerung der Attraktivität des ländlichen Raums ▪ Umweltsensibilisierung der Bevölkerung ▪ Positive Umweltwirkungen auf landwirtschaftlichen und nicht landwirtschaftlichen Flächen (verbesserte Flächenbereitstellung zur Umsetzung von Umweltschutzkonzepten) ▪ Beitrag zur Sicherung von Arbeitsplätzen insbesondere in ertragsschwachen Regionen und konjunkturell auftretende Beschäftigungseffekte 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Weiterführung der Maßnahme, insbesondere im umfassenden Verständnis über den Agrarsektor hinaus ⇒ Lösung von Nutzungskonflikten stärker in den Vordergrund stellen ⇒ Integralen Ansatz der Flurbereinigung im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte berücksichtigen ⇒ Synergieeffekte mit anderen Maßnahmen stärken

5.3.1.2.5.1.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Die Maßnahme Flurbereinigung trägt zu Ausbau und Modernisierung der ländlichen Infrastruktur bei. Es erfolgt eine Anpassung an die modernen Arbeitsbedingungen, und Nutzungskonflikte werden vermindert. Der Bestand wirtschaftlich lebensfähiger Betriebe wird unterstützt. Zudem können mit Hilfe der Flurbereinigung andere öffentliche Interessenlagen zügiger realisiert werden, was wichtige Impulse für die wirtschaftliche Entwicklung des ländlichen Raumes gibt. Die Maßnahme zielt auf die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und der Lebensqualität im ländlichen Raum sowie die Stärkung der Erholungsfunktion.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<i>Übergeordnet (Wirkungen)</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in der Landwirtschaft ▪ Stärkung der regionalen Wertschöpfung ▪ Verbesserung der Umwelt ▪ Verbesserung der Lebensqualität <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Senkung der Kosten der Arbeitserledigung ▪ Stärkung der touristischen Potentiale des Gebiets ▪ Verbesserung der Wohnumfeld- und Wohnstandortqualität des Gebiets ▪ Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts ▪ Unterstützung naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Vorhaben, die eine Änderung des Eigentumsstatus von Flächen erfordern ▪ Unterstützung der Umsetzung infrastruktureller und kommunaler Entwicklungsplanungen
<i>Spezifisch</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vergrößerung der Schläge um durchschnittlich 15 % für ein Viertel der Teilnehmer ▪ Erweiterung der Schlaglänge um durchschnittlich 20 % für ein Viertel der Teilnehmer ▪ Vergrößerung der Besitzstückgröße um 20 % für die Hälfte der Teilnehmer ▪ Verringerung der Hof- bzw. Feldentfernung um durchschnittlich 15 % für die Hälfte der Teilnehmer ▪ Erhöhung der Tragfähigkeit der Wege durch besseren Ausbau und Zustand ▪ Nutzbarmachung von 30 % der geförderten Wege landesweit für außerlandwirtschaftliche Zwecke, z.B. Tou-

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<p>rismus, Naherholung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Konfliktlösung durch Flächenbereitstellung bzw. -management durch Bereitstellung von 1.500 ha für Umwelt und Naturschutz sowie von 1.125 ha für Infrastruktur und kommunale Entwicklung 	<p>zu insgesamt geförderten Wegen (nach Ausbau)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hektar bereitgestellte Fläche für Gewässerrandstreifen, FFH, WRRL, Biotoptrittsteine, Sonstiges ▪ Hektar bereitgestellte Fläche für gemeindliche Entwicklung und Infrastruktur
<p><i>Operationell</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung von 200 Flurbereinigungsverfahren ▪ Förderung von 1.500 Vorhaben ▪ Gesamtinvestitionsvolumen 240 Mio. € 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der geförderten Flurbereinigungsverfahren ▪ Anzahl und Investitionsvolumen der geförderten Projekte nach Vorhabengruppe (Buchungsstelle)

5.3.1.2.5.1.4 Beschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand

Teil I:

- Siehe NRR (Ziffer 4.1.2.5.1)

Teil II: Außerhalb der NRR

- Vorhaben zur Pflege und Gestaltung der Kultur- und Erholungslandschaft. Darunter werden bei der Durchführung von Flurbereinigungsverfahren Vorhaben im Bereich des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der landschaftsgebundenen Erholung umgesetzt wie z.B.
 - die Erhaltung von Bäumen, Gehölzen, Heide und Grasland, u.a.
 - Bepflanzung mit standortheimischen Arten wie Schutzpflanzungen, Feldgehölzen, Baumgruppen, u.a.
 - Schaffung von Zuwegungen und Nebenanlagen, u.a.
- Bei Teil II handelt es sich um unabdingbare Begleitmaßnahmen, die notwendig sind, um die Flurbereinigungsmaßnahme erfolgreich durchzuführen. Eine Zuordnung des Teils II zur Maßnahme 323 erfolgt nicht, da der Schwerpunkt in der Maßnahme 125 liegt und daher als integrierte Maßnahme nach Artikel 70 Absatz 7 der VO (EG) Nr. 1698/2005 finanziert wird. Die für den Schwerpunkt 3 geltenden EU-Vorschriften finden entsprechend dem Artikel 42 der VO (EG) Nr. 1974/2006 Anwendung auf den Teil II

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Teil I und Teil II

- Siehe NRR

- Besonderheiten:

Teil II:

- Bei Gemeinden als Antragssteller richtet sich die Förderhöhe nach der finanziellen Leistungsfähigkeit, die an der Steuereinnahmekraft festgemacht wird
- Gemeinden als Antragsteller erhalten eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung von bis zu 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. 75 % bei Vorliegen eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder vergleichbarer Planungen/Konzepte.

- Für Verfahren der Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raums nach dem Flurbereinigungsgesetz, die bis zum 31. Dezember 2006 angeordnet wurden, können die zum Zeitpunkt der Anordnung geltenden Zuwendungssätze angewendet werden (Zuwendungssatz bei Teilnehmergemeinschaften und ihren Zusammenschlüssen sowie Wasser- und Bodenverbänden für Flurneuordnungsverfahren maximal 80 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben [Ausführungskosten einschließlich Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen) sowie Landzwischenenerwerb]).

EU-Beteiligung

Teil I und Teil II

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet
- Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 %
- Als Grundlage für die Beteiligung des ELER kommen 100 % der öffentlichen Ausgaben in Betracht, soweit sie gemäß Art. 71 der ELER-Verordnung zuschussfähig sind. Die Beteiligung des ELER in Prozent (angewendeter Kofinanzierungssatz) wird in Kapitel 6.2 des PROFIL-Programms festgelegt. Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Artikel 71 der ELER-Verordnung zuschussfähigen Ausgaben.

Zuwendungsempfänger

Teil I und Teil II

- Siehe NRR
- Besonderheiten - Teil II zusätzlich:
 - Gemeinden und Gemeindeverbände

Förderbedingungen

Teil I und Teil II

- Siehe NRR
- Aufnahme eines Flurbereinigungsverfahrens in das Flurbereinigungsprogramm
- Einleitung des Verfahrens

5.3.1.2.5.1.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.1.2.5.1.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Keine

5.3.1.2.5.1.7 Sonstiges/Besonderheiten

Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- Bezüge zu anderen Maßnahmen des Programms bestehen mit Maßnahmen des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Dorferneuerung sowie ILEK:
 - Die Flurbereinigung kann mit Dorferneuerung und Naturschutz beträchtliche Synergien entwickeln, wenn sie zeitlich aufeinander abgestimmt durchgeführt werden. Durch die attraktive Gestaltung von Dörfern und die Erschließung der Umgebung durch Wirtschaftswege, die von der Öffentlichkeit z.B. als Radwege genutzt werden, kann der Fremdenverkehr gestärkt und damit eine zusätzliche Einnahmequelle erschlossen werden. Maßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie und Natura 2000 lassen sich schneller und einfacher umsetzen.

- Das Flurbereinigungsgesetz sieht bei Flurbereinigungsverfahren auch Dorferneuerung als einen Tatbestand vor. Über den Wege- und Gewässerplan in der Flurbereinigung können auch infrastrukturelle Planungen im Ort oder dessen Randlage eingebracht werden. Durch Flurbereinigungsplanungen ist es möglich, den innerörtlichen vom landwirtschaftlichen Verkehr zu entlasten, so dass Dorferneuerungsplanungen z.B. zur Verkehrsberuhigung wirksamer umgesetzt werden können.
- Zusammenwirken mit dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) ist in den Bereichen Pflege und Gestaltung der Kultur- und Erholungslandschaft sowie Tourismus möglich
- Flurbereinigung und Leader: In ausgewählten Leader-Regionen Umsetzung der Maßnahme auf Grundlage von lokalen Entwicklungsstrategien in lokalen Entwicklungspartnerschaften
- Integraler Ansatz der Flurbereinigung bietet die Instrumente, um eine Vielzahl anderer - auch komplexer - Planungen und Vorhaben schnell und einfach zu realisieren
- Über EU-Kofinanzierung hinausgehende Beträge (horizontale Top-Ups) werden aus nationalen Mitteln der NRR gezahlt
- Die Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Ausführung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen zu erwarten sind, und die erforderlichen Vorkehrungen zur Vermeidung sowie die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in dem Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dokumentiert, das in einem Beiheft zum Plan der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41 FlurbG) aufzunehmen ist. Sofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung und zusätzlich eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich werden, sind sie Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens nach § 41 FlurbG.
- Projekte zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts, die als freiwillige zusätzliche Vorhaben über die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hinausgehen, werden ebenfalls im Plan nach § 41 FlurbG aufgenommen.

5.3.1.2.5.2 Wegebau (125-B)

5.3.1.2.5.2.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Wegebau Art. 20 (b) (v) sowie Art. 30 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
Fördergegenstand	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen (Neubau und Befestigung landwirtschaftlicher Wege oder Infrastruktureinrichtungen) innerhalb der NRR (Ziffer 4.1.2.5.3) 	
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung ▪ Bei Gemeinden als Antragssteller richtet sich die Förderhöhe nach der finanziellen Leistungsfähigkeit, die an der Steuereinnahmekraft festgemacht wird 	
EU-Beteiligung (Interventionssatz)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet ▪ 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet ▪ Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 % 	
Zuwendungsempfänger	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere kommunale Gebietskörperschaften, Wasser- und Bodenverbände und Realverbände 	
Förderbedingungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durchführung möglichst im Rahmen Integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte oder lokaler Entwicklungsstrategien im Rahmen von Leader ▪ Förderung ausschließlich von Wegen, die nicht als Kreis- oder höherrangige Straßen klassifiziert sind 	
Geltungsbereich	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiete) und Bremen 	
Zusätzliche Informationen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR förderfähig ▪ Die Maßnahme kann im Rahmen von Leader gefördert werden 	

5.3.1.2.5.2.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<i>Fördervolumen</i>	<i>Geförderte Projekte</i>
Niedersachsen: 222,15 Mio. € öffentliche, davon 111,07 Mio. € (50 %) EU-Mittel, außerdem 9,39 Mio. € für Artikel-52-Maßnahmen	Niedersachsen: 3.117 im Rahmen von PROLAND geförderte Projekte (2000-2005), außerdem 359 Projekte nach Artikel 52
Bremen: Bis 2004 wurden keine Projekte umgesetzt	Bremen: Bis 2004 wurden keine Projekte umgesetzt

Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung

<i>Wirkungen</i>	<i>Empfehlungen</i>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung des Wegenetzes (Zeitersparnis und Entlastung für landwirtschaftliche Nutzer und die ländliche Bevölkerung) ▪ Verbesserung der Erholungsfunktion der Landschaft 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Weiterführung der Maßnahme ⇒ Einbindung des Wegebaus in Konzepte zur integrierten ländlichen Entwicklung ⇒ Stärkere Priorität auf Synergieeffekte mit anderen Fördermaßnahmen legen ⇒ Nutzung der Wege auch für den außerlandwirtschaftlichen Bereich ermöglichen

5.3.1.2.5.2.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Die Maßnahme Wegebau dient dem Ausbau und der Modernisierung ländlicher Infrastruktur sowie der Nutzbarmachung ländlicher Wege zur touristischen Erschließung und der Naherholung. Dies trägt zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit bei, insbesondere durch eine Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen und dadurch zur Kostensenkung in den landwirtschaftlichen Betrieben. Zudem wird durch die Maßnahme die Lebensqualität im ländlichen Raum erheblich gesteigert.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<p><i>Übergeordnet (Wirkungen)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in der Landwirtschaft ▪ Stärkung der regionalen Wertschöpfung ▪ Senkung der Kosten der Arbeitserledigung ▪ Attraktivitätssteigerung ländlicher Regionen als Tourismus- und Naherholungsstandort 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft ▪ Wirtschaftswachstum ▪ Kosten der Arbeitserledigung je erschlossenem ha LF (kalkulatorische Berechnung) ▪ Entwicklung der Übernachtungszahlen, der Tagestouristen und des Bettenangebots in den Regionen.
<p><i>Spezifisch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhöhung der Tragfähigkeit der Wege durch besseren Ausbau und Zustand ▪ Multifunktionale Nutzung: 50 % der geförderten Wege landesweit sollen auch außerlandwirtschaftlich nutzbar sein, z.B. Tourismus und Naherholung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbauart und -zustand in Kilometern (vor und nach Ausbau) ▪ Verhältnis Kilometer Wege mit multifunktionaler Nutzung zu insgesamt geförderten Wegen nach Kategorien der Nutzung
<p><i>Operationell</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung von 780 km Wegen bei Anzahl von 1.140 Wegen ▪ Gesamtinvestitionsvolumen 101,4 Mio. € 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl und Länge der geförderten Wege in km ▪ Höhe des Gesamtinvestitionsvolumens

5.3.1.2.5.2.4 Beschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand

- Siehe NRR (Ziffer 4.1.2.5.3)

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Siehe NRR
- Besonderheiten:

- Bei Gemeinden als Antragssteller richtet sich die Förderhöhe nach der finanziellen Leistungsfähigkeit, die an der Steuereinnahmekraft festgemacht wird

EU-Beteiligung

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet
- Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 %
- Als Grundlage für die Beteiligung des ELER kommen 100 % der öffentlichen Ausgaben in Betracht, soweit sie gemäß Art. 71 der ELER-Verordnung zuschussfähig sind. Die Beteiligung des ELER in Prozent (angewandeter Kofinanzierungssatz) wird in Kapitel 6.2 des PROFIL-Programms festgelegt. Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Artikel 71 der ELER-Verordnung zuschussfähigen Ausgaben.

Zuwendungsempfänger

- Siehe NRR

Förderbedingungen

- Siehe NRR
- Die Vorhaben sollen möglichst auf der Grundlage Integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte oder lokaler Entwicklungsstrategien im Rahmen von Leader durchgeführt werden
- Es werden ausschließlich Wege im ländlichen Raum zur Erschließung landwirtschaftlicher Flächen gefördert, die nicht als Kreis- oder höherrangige Straßen klassifiziert sind.

5.3.1.2.5.2.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.1.2.5.2.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Keine

5.3.1.2.5.2.7 Sonstiges/Besonderheiten

Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- Bezüge zu anderen Maßnahmen des Programms bestehen mit ländlichem Tourismus und ILEK:
 - Wegebau unterstützt insbesondere die großflächige Vernetzung und damit die Schaffung einer verbesserten multifunktionalen Nutzung (ländlicher Tourismus, Naherholung)
 - Mögliche Ansätze bestehen in Erstellung eines Konzeptes zur Integrierten ländlichen Entwicklung, bei dem der Wegebau als ein Baustein zum Einsatz kommt. Größere Wirkung als bei nicht abgestimmten Einzelförderungen in verschiedenen Gebieten

5.3.1.2.5.3 Wegebau Forst (125-C)

5.3.1.2.5.3.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Wegebau Forst Art. 20 (b) (v) sowie Art. 30 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
Fördergegenstand	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neubau, Befestigung und Grundinstandsetzung von forstwirtschaftlichen Wegen innerhalb der NRR (Ziffer 4.1.2.5.4) ▪ Erstinvestitionen für Einrichtungen und Anlagen zur Lagerung von Holz und der dafür erforderlichen konservierenden Behandlung zur Vorbeugung von Schaderreger-Kalamitäten innerhalb der NRR (Ziffer 4.1.2.5.4) 	
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung ▪ Förderung von Wegebaumaßnahmen bis zu 70 %, in Ausnahmefällen bis zu 90 % ▪ Förderung von Konservierungsanlagen bis zu 30 % 	
EU-Beteiligung (Interventionssatz)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet ▪ 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet ▪ Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 % 	
Zuwendungsempfänger	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Natürliche Personen, juristische Personen als Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse ▪ Trägerschaften gemeinschaftlicher Vorhaben 	
Förderbedingungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berücksichtigung behördenverbindlicher Fachplanungen und anerkannter Regelungen des forstlichen Wegebaus ▪ Vorlage eines Zweckmäßigkeitssachverständigen (Kosten-Nutzen-Analyse) ▪ Ausschluss von Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung, Wegen mit Schwarz- oder Betondecken, Wegeunterhaltung und Vorhaben, die zu einer Wegedichte über 45 lfdm. je Hektar führen 	
Geltungsbereich	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen 	
Zusätzliche Informationen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR förderfähig ▪ Die Maßnahme kann im Rahmen von Leader gefördert werden 	

5.3.1.2.5.3.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<i>Fördervolumen</i>	<i>Geförderte Projekte</i>
7,56 Mio. € öffentliche Mittel für Projekte im Rahmen von PROLAND, davon 3,47 Mio. € EU-Mittel	Seit 2003 in 318 Vorhaben 233 km Forstwege gefördert

- Im Förderzeitraum 2000-2006 wurden keine Anträge in Bremen gestellt

Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung

Wirkungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Positive Auswirkungen auf den Holzabsatz ▪ Mehr Kundenpotenzial für schlechtere Sortimente ▪ Genaue Wirkungen bedingt durch die Langfristigkeit der forstlichen Produktion nicht sofort nach der Maßnahme zu erkennen 	Empfehlungen ⇒ Fortführung der Maßnahme
--	---

5.3.1.2.5.3.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Mit der Maßnahme Wegebau Forst wird die Verbesserung der forstlichen Infrastruktur gefördert. Dadurch wird die Erschließung des Nichtstaatswaldes verbessert. Es erfolgt eine Anpassung an die modernen Anforderungen einer bedarfsgerechten Bereitstellung des Rohstoffes Holz. Auf diese Weise wird die Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Forstwirtschaft maßgeblich verbessert. Priorität hat der Ausbau vorhandener Wege.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
Übergeordnet (Wirkungen) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Forstwirtschaft ▪ Senkung der Logistikkosten der Holz-ernte 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeitsproduktivität der Forstwirtschaft ▪ Wirtschaftswachstum ▪ Verringerung der durchschnittlichen Rückekosten (€/m³)
Spezifisch <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung der Erschließung von forstwirtschaftlichen Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Forstfläche, die durch Wegebau (Aus-/Neubau, Grundinstandsetzung) neu oder verbessert erschlossen wurde (ha)
Operationell <ul style="list-style-type: none"> ▪ 600 Projekte ▪ 8,4 Mio. € Gesamtinvestitionsvolumen ▪ 350 km Forstwege 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zahl der Vorhaben (Anzahl) ▪ Fördervolumen (€) ▪ Wegelänge (Aus-/Neubau, Grundinstandsetzung) (km) ▪ Zahl der Begünstigten (Anzahl)

5.3.1.2.5.3.4 Beschreibung der Maßnahme*Fördergegenstand*

- Siehe NRR (Ziffer 4.1.2.5.4)

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung
- Siehe NRR

EU-Beteiligung

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet
- Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 %

Zuwendungsempfänger

- Siehe NRR

Förderbedingungen

- Siehe NRR

- Besonderheiten:
 - Zweckmäßigkeitssachweis (Kosten-Nutzen-Analyse) erforderlich

5.3.1.2.5.3.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.1.2.5.3.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Ausgaben im Zusammenhang mit Verpflichtungen, die im derzeitigen Programmplanungszeitraum eingegangen werden und für die Zahlungen ab dem 16.10.2006 geleistet werden, können gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1320/2006 (Übergangsverordnung) vom ELER übernommen werden. Die Auszahlungen, die gemäß der VO (EG) 1257/1999 aus dem EAGFL, Abteilung Garantie kofinanziert werden, erfolgen daher nach den Förderkonditionen der Förderperiode 2000-2006 und sind spätestens bis zum 31.12.2008 abgeschlossen (nähere Angaben siehe Kap. 5.2.1, Tab. 2 sowie Anhang 2).

5.3.1.2.5.3.7 Sonstiges/Besonderheiten

Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- Bezüge zu anderen Maßnahmen des Programms bestehen mit "Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials" im Bereich der Prävention und Bewältigung von Schadereignissen durch verbesserte Erreichbarkeit
- Wegebau Forst und Leader: Entwicklung von Waldwegen als Bestandteil eines regionalen Entwicklungskonzepts möglich (Bereich ländlicher Tourismus)

5.3.1.2.5.4 Beregnung (125-D)

5.3.1.2.5.4.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Beregnung Art. 20 (b) (v) sowie Art. 30 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
Fördergegenstand	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung der Bewirtschaftung von Wasserressourcen außerhalb der NRR 	
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung ▪ Bei Gemeinden als Antragssteller richtet sich die Förderhöhe nach der finanziellen Leistungsfähigkeit, die an der Steuereinnahmekraft festgemacht wird 	
EU-Beteiligung (Interventionssatz)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet 	
Zuwendungsempfänger	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeinden und Gemeindeverbände ▪ Beregnungs-, Wasser- und Abwasserverbände sowie vergleichbare Körperschaften 	
Förderbedingungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung ▪ Negative klimatische Wasserbilanz ▪ Nur Förderung gemeinschaftlicher Anlagen ▪ Vorhaben muss die Grundwassersubstitution durch alternative Wasserquellen gewährleisten 	
Geltungsbereich	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (nur Konvergenzgebiet) 	
Zusätzliche Informationen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR nicht förderfähig 	

5.3.1.2.5.4.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Die Maßnahme wurde in der Förderperiode 2000 – 2006 nicht angeboten.

5.3.1.2.5.4.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Die Maßnahme Beregnung dient der Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen aus alternativen Wasserquellen außerhalb des Grundwasserkörpers und ohne Entnahme aus Fließgewässern. Dies sichert die Wettbewerbsfähigkeit und die Zukunftsperspektiven der landwirtschaftlichen Betriebe. Zudem werden durch die Maßnahme der Grundwasserkörper und die Fließgewässer von der Wasserentnahme entlastet. Dies ist ein erheblicher Beitrag zum Umweltschutz, zum Klimaschutz und dient der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Damit wird die Lebensqualität im ländlichen Raum gesteigert.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<i>Übergeordnet (Wirkungen)</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in der Landwirtschaft ▪ Stärkung der regionalen Wertschöpfung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft ▪ Wirtschaftswachstum
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Guter mengenmäßiger Zustand des Grundwasserkörpers 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewertung nach WRRL

<i>Ziele</i>		<i>Indikatoren</i>
<i>Spezifisch</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundwassersubstitution durch alternative Wasserquellen (> 500.000 m³/Jahr) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Menge (m³) verbrauchtes Wasser alternativer Quellen
<i>Operationell</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung von 2 Vorhaben ▪ Gesamtinvestitionsvolumen 4 Mio. € 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl geförderter Vorhaben ▪ Höhe des Gesamtinvestitionsvolumens

5.3.1.2.5.4.4 Beschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand

- Vorhaben zur Bewirtschaftung der Wasserressourcen
 - Ausbau von Rohrleitungsnetzen und Pumpwerken
 - Anlegen von Wasserspeichern
 - Bau von Versickerungsanlagen in Waldgebieten
 - Konzeptionelle Vorarbeiten, Erhebungen und Planungsleistungen
 - Kosten für den notwendigen Grunderwerb für die erforderlichen Anlagen bis max. 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung
- Förderung von bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Besonderheit::
 - Bei Gemeinden als Antragssteller richtet sich die Förderhöhe nach der finanziellen Leistungsfähigkeit, die an der Steuereinnahmekraft festgemacht wird

EU-Beteiligung

- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet
- Als Grundlage für die Beteiligung des ELER kommen 100 % der öffentlichen Ausgaben in Betracht, soweit sie gemäß Art. 71 der ELER-Verordnung zuschussfähig sind. Die Beteiligung des ELER in Prozent (angewendeter Kofinanzierungssatz) wird in Kapitel 6.2 der Entwicklungsprogramme der Länder festgelegt.

Zuwendungsempfänger

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- Beregnungs-, Wasser- und Abwasserverbände sowie vergleichbare Körperschaften

Förderbedingungen

- Es muss eine Wirtschaftlichkeitsberechnung vorgelegt werden
- Das langjährige Mittel von April bis Ende September muss eine negative klimatische Wasserbilanz aufweisen
- Weitere Absenkung des Grundwasserspiegels bei großflächiger Inanspruchnahme bestehender Wasserrechte
- Es werden nur gemeinschaftliche Anlagen gefördert

5.3.1.2.5.4.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.1.2.5.4.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Keine

5.3.1.2.5.4.7 Sonstiges/Besonderheiten

Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- Bezüge zu anderen Maßnahmen des Programms bestehen mit "Nichtproduktive Investitionen Forst, Umbau von Reinbeständen (Code 227)" und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie:
 - Die Versickerung/Verrieselung von Wasser in Waldgebieten erfordert einen Umbau von reinen Nadelwaldbeständen in einen Mischwald und langfristig in einen Laubwald. Dadurch wird die Bindung des versickerten Wassers verbessert und führt zu einer Erhöhung des Grundwasserspiegels.
 - Mögliche Verbindungen gibt es zur Maßnahme Fließgewässerentwicklung im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie (323-B) des Schwerpunktes 3, die sich mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie befasst. Die Grundwassersubstitution durch alternative Wasserquellen führt zur Schonung der Quellgebiete von Fließgewässern und der Fließgewässer selbst. Damit werden Forderungen der WRRL erfüllt.

5.3.1.2.6 Maßnahme "Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichen Produktionspotenzial sowie geeignete vorbeugende Aktionen" (Code 126) gemäß Artikel 20 (b) (vi) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

5.3.1.2.6.1 Hochwasserschutz im Binnenland (126-A)

5.3.1.2.6.1.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Hochwasserschutz im Binnenland Art. 20 (b) (vi) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005
Fördergegenstand
<p>Teil I innerhalb der NRR:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Neubau und Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen (Bau von Deichen, Deichverteidigungswegen, Dämmen, Talsperren, Schöpfwerken etc.) innerhalb der NRR (Ziffer 4.1.2.6.1) ▪ Vorarbeiten wie z.B. Untersuchungen, Beweissicherungen und Erhebungen im Zusammenhang mit Hochwasserschutzmaßnahmen innerhalb der NRR (Ziffer 4.1.2.6.1) <p>Teil II außerhalb der NRR nach der GAK Nr. 2.2 und 2.3 der Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neubau und Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen (Bau von Deichen, Deichverteidigungswegen, Dämmen, Talsperren, Schöpfwerken etc.) nach der GAK • Vorarbeiten wie z.B. Untersuchungen, Beweissicherungen und Erhebungen im Zusammenhang mit Hochwasserschutzmaßnahmen nach der GAK
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
<p>Teil I:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung <p>Teil II:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausnahmsweise Zuwendung als Vollfinanzierung bei gesetzlicher Verpflichtung des Landes zur Zahlung der Baukosten
EU-Beteiligung (Interventionssatz)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet ▪ 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet
Zuwendungsempfänger
<p>Teil I:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Länder Niedersachsen und Bremen sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts ▪ Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Mitglieder der Träger der Vorhaben sind ▪ Unterhaltungspflichtige an Gewässern (z.B. Verbände) <p>Teil II:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Mitglieder der Träger der Vorhaben sind • Unterhaltungspflichtige an Gewässern (z.B. Verbände)
Förderbedingungen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Geförderte Projekte müssen eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes u.a. im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten und der Gewässerökologie bewirken ▪ Vorhaben muss Bestandteil eines Hochwasserschutzkonzeptes sein ▪ Vorrang der Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten gegenüber Neubau oder Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen ▪ Zuwendungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs, im Fall der Veräußerung oder nicht dem Verwendungszweck entsprechenden Verwendung - für bauliche Anlagen innerhalb von 12 Jahren und für technische Einrichtungen innerhalb von 5 Jahren

Geltungsbereich
▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen
Zusätzliche Informationen
▪ Die Maßnahme Teil I ist im Rahmen der NRR förderfähig

5.3.1.2.6.1.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<i>Fördervolumen</i>	<i>Geförderte Projekte</i>
Niedersachsen: 38,9 Mio. € öffentliche Mittel für den Bau von Hochwasserschutzanlagen, davon 19,37 Mio. € EU-Mittel 88,48 Mio. € für Maßnahmen nach Artikel 52	Niedersachsen: 29 Projekte (2000-2005), außerdem 282 Projekte nach Artikel 52 (z.B. Deichausbau und -verstärkung, Schöpfwerke, Entwässerungsgraben)

- In Bremen wurde die Maßnahme in der voraus gegangenen Förderperiode nicht angeboten

Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung

<i>Wirkungen</i>	<i>Empfehlungen</i>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials ▪ Schutz der Bevölkerung und der Vermögenswerte 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Die Förderung sollte auch im neuen ELER-Programm fortgesetzt werden ⇒ Ausweitung der Gebietskulisse auf ganz Niedersachsen

5.3.1.2.6.1.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Die Maßnahme dient der Verbesserung des Hochwasserschutzes. Die geförderten Vorhaben tragen zur Vermeidung von Hochwasserschäden durch extreme Niederschlagsereignisse und zur dringend notwendigen Steigerung der Leistungsvermögen von Deichen, Schöpfwerken und Rückhaltebecken bei. Neben den landwirtschaftlichen Nutzflächen soll insbesondere für die ländlichen Siedlungsgebiete die Hochwassersicherheit verbessert werden. So werden das ländliche Produktionspotenzial gesichert und insbesondere die Lebensbedingungen im ländlichen Raum nachhaltig verbessert.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<i>Übergeordnet (Wirkungen)</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit ▪ Wirtschaftliches Wachstum ▪ Vermeidung/Verringerung von Schädigungen bei tatsächlich eintretenden Hochwasserereignissen ▪ Ausmaß (monetär) der Schädigungen bei tatsächlich eintretenden Hochwasserereignissen im Vergleich zur Nullvariante
<i>Spezifisch</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherstellung eines effektiven Hochwasserschutzes ▪ Flächenumfang, der vor Hochwasser geschützt wird ▪ Einwohnerzahl, die vor Hochwasser geschützt wird
<i>Operationell</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erstellung von Hochwasserschutzanlagen (mindestens 40 Projekte/jährlich) ▪ Anzahl der Projekte ▪ Rund 120 Mio. € Gesamtinvestitionsvolumen ▪ Länge der neuen bzw. ertüchtigten Deiche (in km) bzw. neu geschaffene Retentionsflächen (in ha) ▪ Höhe des Gesamtinvestitionsvolumens

5.3.1.2.6.1.4 Beschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand

Teil I:

- Siehe NRR (Ziffer 4.1.2.6.1)

Teil II:

- Wie Ziffer 4.1.2.6.1 der NRR

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Teil I:

- Siehe NRR
- Besonderheiten:
 - Nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung
 - Als nationale Kofinanzierungsmittel können im Konvergenzgebiet im Elbebereich auch Mittel aus den Fonds Aufbauhilfe eingesetzt werden

Teil II:

- Ausnahmsweise Zuwendung als Vollfinanzierung bei gesetzlicher Verpflichtung des Landes zur Zahlung der Baukosten
- Besonderheiten:
 - Gemäß § 8 Abs. 1 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) hat das Land von den Kosten der Deicherhaltung diejenigen für die Herstellung der festgesetzten Abmessungen zu 100 % zu tragen
 - Ziffer 5.4 der GAK Grundsätze für die Förderung von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen trifft folgende Regelung: „Ist das Land aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Träger des Vorhabens oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden 60% der ihm anfallenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet.“
 - Aufgrund des vorgenannten rechtlichen Rahmens müssen und können Bauvorhaben der Nds. Deichverbände aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe zu 100 % (60 % Bundes- und 40% Landesanteil) gefördert werden.

EU-Beteiligung

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet

Zuwendungsempfänger

Teil I:

- Siehe NRR

Teil II:

- Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Mitglieder der Träger der Vorhaben sind
Unterhaltungspflichtige an Gewässern (z.B. Verbände)

Förderbedingungen

Teil I:

- Siehe NRR

Teil II außerhalb der NRR:

- Besonderheiten Teil I und II:
 - Geförderte Projekte müssen eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes u.a. im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten und der Gewässerökologie bewirken

- Sofern wirtschaftlich: Vorrang der Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten durch Rückverlegung von Deichen gegenüber dem Neubau oder der Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen
- Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Vorhaben dürfen nur gefördert werden, wenn bei ihrer Durchführung die Grundsätze einer nachhaltigen Wasserwirtschaft einschließlich gewässerökologischer Ziele sowie die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

5.3.1.2.6.1.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.1.2.6.1.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Keine

5.3.1.2.6.1.7 Sonstiges/Besonderheiten

Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- EFRE-Mittel kommen gemäß Art. 4 Ziff. 4 des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) nach VO (EG) Nr. 1080/2006 nur im Konvergenzgebiet zum Einsatz. Die Abgrenzung zu ELER-geförderten Maßnahmen im Konvergenzgebiet erfolgt regional: ELER-Förderung im Amt Neuhaus (ehemaliges Beitrittsgebiet) und EFRE-Förderung im sonstigen Konvergenzgebiet

5.3.1.2.6.2 Küstenschutz (126-B)

5.3.1.2.6.2.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Küstenschutz Art. 20 (b) (vi) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
Fördergegenstand	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Küstenschutzanlagen wie Deiche (einschließlich Deichverteidigungs- und Treibselräumwege), Schutzdünen, Sperrwerke und sonstige Bauwerke in der Hochwasserschutzlinie, Uferschutzwerke und Bühnen sowie Vorlandarbeiten und Sandvorspülungen an der niedersächsischen Nordseeküste und an den tidebeeinflussten Strömen sowie an deren Nebenflüssen im Rahmen der NRR (Ziffer 4.1.2.6.2) ▪ Vorarbeiten wie z.B. Untersuchungen, Beweissicherungen und Erhebungen im unmittelbaren Zusammenhang mit Küstenschutzmaßnahmen im Rahmen der NRR (Ziffer 4.1.2.6.2) 	
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Vollfinanzierung 	
EU-Beteiligung (Interventionssatz)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet ▪ 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet 	
Zuwendungsempfänger	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Länder Niedersachsen und Bremen und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts (Deichverbände) 	
Förderbedingungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Geförderte Projekte müssen der Abwehr von Naturkatastrophen und der Erhöhung der Sicherheit vor Überflutung und Landverlusten durch Sturmfluten und den Meeresangriff dienen 	
Geltungsbereich	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen 	
Zusätzliche Informationen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR förderfähig 	

5.3.1.2.6.2.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<i>Fördervolumen</i>	<i>Geförderte Projekte</i>
Niedersachsen: 20,97 Mio. € öffentliche Mittel, davon 10,48 Mio. € (50 %) EU-Mittel, außerdem 181,93 Mio. € für Artikel-52-Maßnahmen	Niedersachsen: 9 geförderte Projekte (2000-2005), 250 Projekte nach Artikel 52 (z.B. Deicherhöhung und -verstärkung)
Bremen: Bis 2004 wurden keine Projekte durchgeführt	Bremen: Bis 2004 wurden keine Projekte durchgeführt

Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung

<i>Wirkungen</i>	<i>Empfehlungen</i>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials ▪ Schutz der Bevölkerung und der Vermögenswerte 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Fortführung der Förderung auch im neuen ELER-Programm ⇒ Ausweitung der Gebietskulisse auf die gesamte niedersächsische Küstenregion

5.3.1.2.6.2.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Ziel der Maßnahme ist die Verbesserung des Küstenschutzes in den Ländern Niedersachsen und Bremen. Mit den geförderten Vorhaben sollen die Leistungsfähigkeit der Küstenschutzanlagen und damit die Sturmflutsicherheit in der Küstenregion erhöht werden. Insbesondere sind bislang zu niedrige Schutzdünen, Haupt- und Schutzdeiche sowie abgängige Sperrwerke den Erfordernissen anzupassen. Diese Einrichtungen schützen die Bevölkerung und ihre Sachgüter sowie die landwirtschaftlichen Produktionsflächen vor Überflutungen und dienen somit der nachhaltigen Verbesserung der ländlichen Lebens-, Wohn- und Arbeitsbedingungen.

<i>Ziele</i>		<i>Indikatoren</i>
<i>Übergeordnet (Wirkungen)</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit ▪ Vermeidung/Verringerung von Schädigungen bei tatsächlich eintretenden Sturmfluten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wirtschaftliches Wachstum ▪ Ausmaß (monetär) der Schädigungen bei tatsächlich eintretenden Sturmfluten im Vergleich zur Nullvariante
<i>Spezifisch</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherstellung eines effektiven Hochwasserschutzes 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächenumfang, der vor Hochwasser geschützt wird ▪ Einwohnerzahl, die vor Hochwasser geschützt wird
<i>Operationell</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erstellung von Küstenschutzanlagen (i.d.R. 200 Projekte jährlich) ▪ Rund 350 Mio. € Gesamtinvestitionsvolumen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der Projekte ▪ Länge der neuen bzw. ertüchtigten Deiche (in km) ▪ Höhe des Gesamtinvestitionsvolumens

5.3.1.2.6.2.4 Beschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand

- Siehe NRR (Ziffer 4.1.2.6.2)

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Siehe NRR
- Besonderheiten:
 - Nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Vollfinanzierung

EU-Beteiligung

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet

Zuwendungsempfänger

- Siehe NRR
- Besonderheiten:
 - Zuwendungsempfänger sind die Länder Niedersachsen und Bremen sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts (Deichverbände), denen die Erhaltung der Deiche in ihrem jeweiligen Verbandsgebiet obliegt

Förderbedingungen

- Siehe NRR

5.3.1.2.6.2.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.1.2.6.2.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Keine

5.3.1.2.6.2.7 Sonstiges/Besonderheiten

Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- Bezug zu anderen Maßnahmen des Programms besteht mit Hochwasserschutz im Binnenland mit gemeinsamen fachlichen Grundlagen
- EFRE-Mittel kommen gemäß Art. 4 Ziffer 4 des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) nach VO (EG) Nr. 1080/2006 nur im Konvergenzgebiet und auf den ostfriesischen Inseln zum Einsatz. Die Abgrenzung zwischen den Maßnahmeprogrammen erfolgt gebietsbezogen.
 - im Nichtkonvergenzgebiet:
ELER-geförderte Maßnahmen im Festlandsbereich,
EFRE-geförderte Maßnahmen auf den ostfriesischen Inseln
 - im Konvergenzgebiet:
ELER-geförderte Maßnahmen im Bereich der Unterelbe (bis einschließlich Verbandsgebiet des Oste-Deichverbandes)
EFRE-geförderte Maßnahmen im übrigen Konvergenzgebiet (ab Verbandsgebiet des Hadelner Deich- und Uferbau-Verbandes)

5.3.1.3 Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der landwirtschaftlichen Produktion und der landwirtschaftlichen Erzeugnisse

5.3.1.3.1 Maßnahme "Einhaltung von Normen, die auf Gemeinschaftsvorschriften beruhen" (Code 131) gemäß Artikel 20 (c) (ii) sowie Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

- Maßnahme wird in Niedersachsen und Bremen nicht angeboten

5.3.1.3.2 Maßnahme "Teilnahme der Landwirte an Lebensmittelqualitätsregelungen" (Code 132) gemäß Artikel 20 (c) (ii) sowie Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

- Maßnahme wird in Niedersachsen und Bremen nicht angeboten

5.3.1.3.3 Maßnahme "Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen" (Code 133) gemäß Artikel 20 (c) (iii) sowie Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

- Maßnahme wird in Niedersachsen und Bremen nicht angeboten

5.3.1.4 Übergangsmaßnahmen für die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, die Slowakei und Slowenien**5.3.1.4.1 Maßnahme "Unterstützung der landwirtschaftlichen Semi-Subsistenzbetriebe im Umstrukturierungsprozess" (Code 141) gemäß Artikel 20 (d) (i) sowie Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005**

- Maßnahme wird in Niedersachsen und Bremen nicht angeboten

5.3.1.4.2 Maßnahme "Gründung von Erzeugergemeinschaften" (Code 142) gemäß Artikel 20 (d) (ii) sowie Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

- Maßnahme wird in Niedersachsen und Bremen nicht angeboten

5.3.2 Schwerpunkt 2: "Verbesserung der Umwelt und der Landschaft" gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

5.3.2.1 Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen

5.3.2.1.1 Maßnahme "Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten" (Code 211) gemäß Artikel 36 (a) (i) sowie Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

- Maßnahme wird in Niedersachsen und Bremen nicht angeboten

5.3.2.1.2 Maßnahme "Zahlungen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind" (Code 212) gemäß Artikel 36 (a) (ii) sowie Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 – Ausgleichszulage (AGZ) (212)

5.3.2.1.2.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Ausgleichszulage (AGZ) Art. 36 a) ii) i.V.m. Art. 37 der VO (EG) Nr. 1698/2005
Fördergegenstand
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Maßnahme der NRR (Ziffer 4.2.1.2): Zahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
<p>Im Rahmen der NRR mit folgender Ausgestaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Zuwendung beträgt 35 €/ha Dauergrünland ▪ Die Ausgleichszulage muss eine Mindestzahlung von 500 €/Zuwendungsempfänger und Jahr erreichen
EU-Beteiligung (Interventionssatz)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet ▪ 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet
Zuwendungsempfänger
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wie NRR ▪ Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt
Förderbedingungen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung von Dauergrünland in benachteiligten Gebieten ▪ Landwirtschaftliche Unternehmer müssen sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Förderung ab der ersten Zahlung noch mindestens 5 Jahre auszuüben. Im Falle genehmigter Aufforstungen gilt diese Verpflichtung allerdings nicht. ▪ Die Anforderungen nach Art. 5 und 6 bzw. Anhang II und III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 sind von den Zuwendungsempfängern verbindlich einzuhalten. Werden Verstöße festgestellt, so ist die Zuwendung nach den Vorgaben dieser Verordnung zu kürzen oder vollständig zu versagen
Geltungsbereich
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen

Zusätzliche Informationen

- Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR förderfähig

5.3.2.1.2.2 Maßnahmenpezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Die Maßnahme wurde in der Förderperiode 2000 – 2006 nicht angeboten.

5.3.2.1.2.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Ziel der Förderung ist es, in benachteiligten Gebieten eine standortgerechte Landbewirtschaftung zu sichern. Über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit sollen der Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung und somit die Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum gewährleistet, der ländliche Lebensraum erhalten sowie nachhaltige Bewirtschaftungsformen, die insbesondere Belangen des Umweltschutzes Rechnung tragen, erhalten und gefördert werden.

Grundlage für die Flächenkulisse bildet die landwirtschaftliche Vergleichszahl (LVZ), die neben der natürlichen Benachteiligung u.a. auch die äußere und innere Verkehrslage des jeweiligen Standorts berücksichtigt.

Das übergeordnete Ziel für den Schwerpunkt 2 "Verbesserung der Umwelt und der Landschaft", und somit auch für die Ausgleichszulage, ist die nachhaltige Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen. Hierdurch soll eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Landbewirtschaftung unter sozialen, ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten gewährleistet werden.

Die strukturellen sowie ökologischen Rahmenbedingungen des ländlichen Raumes sollen verbessert werden. Damit soll auch ein Beitrag geleistet werden, eine mit wertvollen Landschaftselementen vielfältig ausgestattete Landschaft zu erhalten und zu sichern.

Benachteiligte Gebiete sind wirtschaftlich schwierige, insgesamt sensible ländliche Räume und Kulturlandschaften. Eine nachhaltige Entwicklung ist besonders in diesen Gebieten auf die aktive Landbewirtschaftung angewiesen. Es wird erwartet, dass es durch die geplante Förderung gelingt, in der Weise Einfluss auf die Betriebsstruktur in den benachteiligten Gebieten zu nehmen, dass ein Kern haupt- und nebenberuflich wirtschaftender Betriebe erhalten bleibt, der Voraussetzung für die Erhaltung der Kulturlandschaft ist, und dass diese landwirtschaftlichen Betriebe für darauf aufbauende wirtschaftliche Aktivitäten die notwendige Basis in einem Maße bilden, durch das die Wirtschaftskraft ländlicher Räume zumindest erhalten bleibt. Die Aufrechterhaltung bzw. Förderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung sichert einen Beitrag zum Schutz der Umwelt durch den Ausgleich des Einkommensdefizits der Betriebe im benachteiligten Gebiet gegenüber Betrieben im nicht benachteiligten Gebiet.

Durch den Beitrag der Ausgleichszulage zum Erscheinungsbild der Landschaft und zur Offenhaltung der Landschaft trägt diese gemäß der Interventionslogik über eine Erhaltung bzw. Vermehrung landschaftstypischer Merkmale zu einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum bei.

<i>Ziele</i>		<i>Indikatoren</i>
<i>Übergeordnet (Wirkungen)</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung der Umwelt und der Landschaft ▪ Verbesserung des Klimaschutzes ▪ Erhaltung einer standortgerechten Grünlandbewirtschaftung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung der Grünlandfläche in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind ▪ Ergänzende Sonderauswertungen

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<p><i>Spezifisch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gewinnentwicklung innerhalb und außerhalb der benachteiligten Gebiete, die nicht Berggebiete sind ▪ Entwicklung der Betriebe innerhalb und außerhalb der benachteiligten Gebiete, die nicht Berggebiete sind 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gewinn je Unternehmen in und außerhalb der geförderten Gebiete auf Grundlage der BMELV-Testbetriebsnetzdaten ▪ Anteil der Ausgleichszulage am Gewinn auf Grundlage der BMELV-Testbetriebsnetzdaten ▪ Anzahl der Betriebe
<p><i>Operationell</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung von jährlich etwa 10.500 Betrieben ▪ Geförderte Grünlandfläche ca. 300.000 ha 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der geförderten Betriebe in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind <ul style="list-style-type: none"> – daran Anzahl der geförderten Milchviehbetriebe ▪ Geförderte landwirtschaftliche Fläche in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind

5.3.2.1.2.4 Beschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand

- Die Maßnahme wird entsprechend der NRR (Ziffer 4.2.1.2) "Zahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind" umgesetzt. Zuwendungsempfänger müssen u.a. mindestens 3 ha LF in den benachteiligten Gebieten bewirtschaften und ihre landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens 5 Jahre ausüben.
- Besonderheiten:
 - Es werden nur Dauergrünlandflächen gefördert

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Siehe NRR
- Besonderheiten:
 - Die Ausgleichszulage muss eine Mindestzahlung von 500 €/Zuwendungsempfänger und Jahr erreichen

EU-Beteiligung

- 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet

Zuwendungsempfänger

- Siehe NRR
- Besonderheiten:
 - Standort in Niedersachsen oder Bremen

Förderbedingungen

- Siehe NRR

5.3.2.1.2.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.2.1.2.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Keine

5.3.2.1.2.7 Sonstiges/Besonderheiten

- Keine

5.3.2.1.3 Maßnahme "Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG" (Code 213) gemäß Artikel 36 (a) (iii) sowie Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 - Erschwernisausgleich (213)

5.3.2.1.3.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Erschwernisausgleich Art. 36 (a) (iii) sowie Art. 38 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
Fördergegenstand	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zahlungen an Landwirte zum Ausgleich von verordneten Naturschutzauflagen auf Grünland, die die Maßgaben des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes übersteigen außerhalb der NRR ▪ Ermittlung der Höhe der Ausgleichszahlungen außerhalb der NRR 	
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung als nicht rückzahlbare Ausgleichszahlung ▪ Höhe des Erschwernisausgleichs wird anhand einer Punktwerttabelle ermittelt: mindestens 33,00 €/ha und Jahr sowie maximal 473,00 €/ha auf Mineralböden sowie 583,00 €/ha auf Moorböden bzw. 874,50 €/ha bei atypischen Erschwernissen; pro Punktwert beträgt die Zahlung derzeit 11,00 €. Die Festlegung der Punktwerte erfolgt unter Berücksichtigung der konkreten Auflagen der jeweiligen Schutzgebietsregelung 	
EU-Beteiligung (Interventionssatz)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet ▪ 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet 	
Zuwendungsempfänger	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landwirte und andere Landbewirtschafter, die Grünlandflächen innerhalb der Gebietskulisse bewirtschaften 	
Förderbedingungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einhaltung hoheitlicher Vorschriften zur Beibehaltung oder Extensivierung der Nutzung von Dauergrünlandflächen ▪ Sicherstellung der dauerhaften Fortführung der Bewirtschaftung 	
Geltungsbereich	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) ▪ Bremen (nach den innerhalb der entsprechenden Schutzgebiete gültigen Richtlinien) 	
Zusätzliche Informationen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR nicht förderfähig ▪ Rechtsgrundlage ist in Nds. die Erschwernisausgleichsverordnung und in Bremen die Richtlinie Erschwernisausgleich ▪ In Niedersachsen und Bremen Förderung in den hoheitlich geschützten Natura 2000-Gebieten sowie den hoheitlich geschützten Trittsteinbiotopen zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz des Schutzgebietssystems gemäß Artikel 10 der FFH-Richtlinie 	

5.3.2.1.3.2 Maßnahmenpezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<i>Fördervolumen</i>	<i>Geförderte Projekte</i>
Niedersachsen: 9,58 Mio. € öffentliche Mittel, davon 3,33 Mio. € EU-Mittel	Niedersachsen: jährlich rund 1700 geförderte Betriebe mit einer jährlichen Förderfläche von rund 16.000 ha (2000-2005) (z.B. Grünlandflächen in Naturschutzgebieten (NSG), Nationalparks, Biosphärenreservat)
Bremen: 0,80 Mio. € öffentliche Mittel, davon 0,38 Mio. € EU-Mittel, außerdem 0,07 Mio. € für Artikel-52-Maßnahmen	Bremen: Vorhaben mit einer jährlichen Förderfläche von rund 1.200 ha, außerdem jährlich etwa 63 ha Förderfläche von Vorhaben nach Artikel 52 (2001-2005)

Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung

<i>Wirkungen</i>	<i>Empfehlungen</i>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung der im Sinne der FFH-Richtlinie zu schützenden Arten und Lebensräume ▪ Anteilige Kompensation entstehender Kosten in Folge von Schutzgebietsausweisungen ▪ Nutzung des Instruments der Ausgleichszahlungen als Einstieg in den Vertragsnaturschutz 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Weiterführung der Maßnahme mit dem Ziel der weiteren Sicherung des guten Erhaltungszustandes der zu schützenden Arten und Lebensräume im Rahmen von Natura 2000 ⇒ Anpassung der Kalkulationsgrundlagen an die Entkopplung (Punktwerttabelle) ⇒ Vermehrte Einbeziehung von Flächen nach § 28 a, b des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in den Erschwernisausgleich oder gezielte Förderung über den Vertragsnaturschutz

5.3.2.1.3.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Die Maßnahme dient dem finanziellen Ausgleich der zusätzlichen Bewirtschaftungsauflagen auf Grünland, die Landwirte in hoheitlich geschützten Gebieten in Kauf nehmen müssen und der Erhöhung der Akzeptanz dieser Einschränkungen. Gleichzeitig zielt die Maßnahme auf eine Erhaltung des naturschutzfachlich wertvollen Grünlandes durch eine wirtschaftliche Bodennutzung und damit der Verhinderung der aufgrund von Cross Compliance einzuhaltenden Minimalpflege sowie auf eine ungewollte Brachflächenentwicklung von naturschutzfachlich wertvollem Grünland.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<p><i>Übergeordnet (Wirkungen)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Umkehr des Biodiversitätsverlustes 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Population von Feldvogelarten (EU-Indikator) zu verschiedenen Erhebungszeitpunkten ▪ Niedersächsischer Kernindikator: Repräsentative Arten (24 Vogelarten)²⁰

²⁰ Die "Niedersächsischen Kernindikatoren" und die "Niedersächsischen Umweltindikatoren" sind im Folgenden entnommen aus: Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (NLÖ) (2004): Umweltindikatoren als Beitrag zur Nachhaltigkeitsdiskussion in Niedersachsen. - Nachhaltiges Niedersachsen 32, Dauerhaft umweltgerechte Entwicklung, 128 S., Hildesheim.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung von Gebieten mit hohem Ökosystemwert 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächenumfang von Gebieten mit hohem Ökosystemwert (EU-Indikator, HNV-Definition steht noch aus) ▪ Erhaltungszustand von landwirtschaftlichen, nutzungsabhängigen Lebensraumtypen und Arten (Rückgriff auf das FFH-Monitoring)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auf- und Ausbau eines kohärenten Schutzgebietssystems Natura 2000 zum Erhalt der biologischen Vielfalt durch die Ausweisung weiterer Schutzgebiete ▪ Akzeptanz hoheitlicher Bewirtschaftungseinschränkungen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt ▪ Verhinderung einer aufgrund von Cross Compliance einzuhaltenden Minimalpflege (glöZ)²¹ durch wirtschaftliche Nutzung naturschutzfachlich wertvollen Grünlands; Verhinderung von Brachfallen ▪ Erhaltung des Flächenumfangs des Grünlands in Natura 2000-Gebieten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersächsischer Kernindikator: Naturschutzflächen ▪ Zahl der Verstöße gegen Schutzgebotsauflagen; Rückgang im Vergleich zu den Vorjahren ▪ Flächen (Hektar) in der Natura 2000-Kulisse mit: <ul style="list-style-type: none"> – wirtschaftlicher Nutzung – Minimalpflege (glöZ) – Brache ▪ Grünlandbestandsentwicklung in Natura 2000-Gebieten (Hektar, Prozent) zu verschiedenen Erhebungszeitpunkten²²
<p><i>Spezifisch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erfolgreiches Landmanagement auf 21.490 ha mit Beitrag zum Ziel Biodiversität ▪ Mindestens 40 % des Gesamtgrünlandes in hoheitlich geschützten Gebieten werden mit dem Erschwernisausgleich gefördert 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Geförderte Fläche (Hektar) mit Beitrag zum Ziel Erhaltung der Biodiversität, insgesamt und differenziert nach den Gebietstypen und damit unterschiedlichen Schutzbeiträgen: <ul style="list-style-type: none"> – FFH-Gebiete – Vogelschutzgebiete – NSG – § 28a,b bzw. § 22a-Biotop
<p><i>Operationell</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausgleichszahlungen für Bewirtschaftungseinschränkungen in Natura 2000 und auf 21.490 ha ▪ 1.400 Antragsteller/Betriebe in Natura 2000-Gebieten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Geförderte Fläche (Hektar) insgesamt und differenziert nach den unterschiedlichen Gebietskategorien ▪ Anzahl der geförderten Betriebe in Natura 2000 Gebieten

²¹ glöZ = guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand

²² Es bieten sich z.B. an: Status quo zum Zeitpunkt der Programmerstellung, Halbzeitbewertung, Ex post-Bewertung

5.3.2.1.3.4 Beschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand

Vorhaben im Rahmen der Maßnahme Erschwernisausgleich werden vollständig außerhalb der NRR durchgeführt

- Erschwernisausgleich in den hoheitlich geschützten Natura 2000-Gebieten sowie den hoheitlich geschützten Trittsteinbiotopen zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz des Schutzgebietsystems gemäß Artikel 10 der FFH-Richtlinie; besonders geschützte Biotope und besonders geschütztes Feuchtgrünland (nach § 28a, b NNatG und in Bremen § 22a Brem-NatSchG). Geschützte Gebiete sind "Besondere Schutzgebiete" im Sinne von Art. 1 I) der Richtlinie 92/43/EWG, die durch eine Schutzgebietsverordnung nach nationalem Naturschutzrecht geschützt sind.
- Ausgleich von verordneten Naturschutzaufgaben auf Grünland, die die Maßgaben des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes übersteigen; die Höhe der Ausgleichszahlungen wird konsequent an den Produktionseinschränkungen wie beispielsweise Mahdtermine und Düngungseinschränkungen ausgerichtet

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Nicht rückzahlbare Ausgleichszahlungen
- Die Höhe des zu gewährenden Erschwernisausgleichs wird anhand einer Punktwerttabelle ermittelt. Der Ausgleich beträgt mindestens 33,00 €/ha und Jahr sowie maximal 473,00 €/ha auf Mineralböden sowie 583,00 €/ha auf Moorböden bzw. 874,50 €/ha bei atypischen Erschwernissen; die Punktbewertung erfolgt unter Berücksichtigung der konkreten Auflagen der jeweiligen Schutzgebietsregelung; pro Punktwert beträgt die Zahlung 11,00 € (siehe Punktwerttabelle im Anhang 1). Die genannte maximale Förderung ist eine rein rechnerische Größe, die durch die Summierung sämtlicher Punktwerte zustande gekommen ist. Tatsächlich werden nur die Punktwerte der konkreten Auflagen summiert. Es gibt keine Schutzgebiete, in denen alle theoretisch möglichen Auflagen auch tatsächlich verordnet wurden. Die durchschnittliche Höhe des Erschwernisausgleichs beträgt 141 €/ha. In Einzelfällen kann der Höchstförderbetrag von 200 €/ha überschritten werden. Dieser Fall tritt nur dann ein, wenn in einem naturschutzfachlich wertvollen Gebiet Bewirtschaftungseinschränkungen vorliegen, die nach der Punktwerttabelle in der Summe mit mehr als 20 Punkten bewertet werden. In Bremen wird mit Anwendung der niedersächsischen Punktwerttabelle in den Naturschutzgebieten der Höchstförderbetrag überschritten. In den bremischen Naturschutzgebieten sind hohe Bewirtschaftungseinschränkungen festgeschrieben
- Erläuterung der Prämienkalkulation:
Grundlage der Prämienkalkulation ist die im Anhang 1 beigefügte Punktwerttabelle, die die in bestehenden Naturschutzgebiets- und Nationalparkgesetzen niedergelegten Regelungen für die Nutzung von Flächen umfasst. Die Punktwerte werden für folgende Auflagen nach Moorböden und Mineralböden unterschieden: Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 1. März bis 15. Juni, maschinelle Bodenbearbeitung nach dem 30. Juni, keine Grünlanderneuerung, Nachsaat als Übersaat möglich. Diese Auflagen werden bei Moorböden höher bewertet als bei Mineralböden, weil die Einschränkung der wirtschaftlichen Bodennutzung gravierender ist. Die Auflagen "Keine chemischen Pflanzenschutzmittel" und das Verbot der Umwandlung der Grünland- in Ackernutzung sowie der Einebnung und Planierung sind für beide Bodenarten gleichermaßen bewertet. Die nachfolgenden Auflagen von "Keine Düngung" bis "Mahd einseitig oder von innen nach außen, 2,5 m Randstreifen ohne Mahd vom 01.01. bis 31.07. an einer Längsseite" werden einzeln von 20 Punkten für den Verzicht auf Düngung und "Mahd max. zweimal pro Jahr" bis hin zum Verzicht auf organische Düngung mit 3 Punkten je nach der Erheblichkeit der Einschränkung honoriert. In der Kombination der verschiedenen Nutzungseinschränkungen wird die Wechselwirkung der Auflagen berücksichtigt und entsprechend der damit verbundenen Bewirtschaftungsbeschränkung bzw. Ertragseinbuße honoriert.

EU-Beteiligung

- 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet

Zuwendungsempfänger

- Landwirte und andere Landbewirtschafter, die Grünlandflächen innerhalb der Gebietskulisse bewirtschaften

Förderbedingungen

- Einhaltung der in der jeweiligen Schutzgebietsregelung beschriebenen hoheitlichen Vorschriften zur Beibehaltung oder Extensivierung der Nutzung von Dauergrünlandflächen

5.3.2.1.3.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.2.1.3.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Keine

5.3.2.1.3.7 Sonstiges/Besonderheiten

- Die bereits bestehenden Schutzgebietsverordnungen werden daraufhin überprüft, ob ihre Regelungen geeignet sind, den guten Erhaltungszustand der gemäß FFH-Richtlinie zu schützenden Arten und Lebensräume zu sichern und werden gegebenenfalls angepasst.
- Über die EU-Kofinanzierung hinausgehende Beträge werden aus Landesmitteln gezahlt, sowohl für die je ha übersteigenden Beträge (vertikale Top-Ups) als auch für Flächen, für die kein Antrag auf Agrarförderung gestellt wurde und somit nicht die Voraussetzungen erfüllen (horizontale Top-Ups).
- In Bremen werden die über die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 genannte Höchstgrenze von 200 €/ha hinausgehende Beträge EU-kofinanziert.
- Rechtsgrundlage ist in Niedersachsen die Erschwernisausgleichsverordnung und in Bremen die Richtlinie Erschwernisausgleich.

Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- In hoheitlich geschützten Gebieten wird der handlungsorientierte Ansatz im Fördergegenstand a) des Kooperationsprogrammes Naturschutz als aufbauende, freiwillige Komplementärförderung zum Erschwernisausgleich angewandt.
- Bezüge zu anderen Maßnahmen bestehen mit der Qualifizierung für Natur- und Wasserschutzmaßnahmen, Waldumweltmaßnahmen sowie Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft als sinnvolle Ergänzung des Erschwernisausgleichs.

5.3.2.1.4 Maßnahme "Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen" (Code 214) gemäß Artikel 36 (a) (iv) sowie Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

Gegenüberstellung von Anforderungen aus Baseline und Artikel 39-Maßnahmen (1698/2005):

Gegenübergestellt werden die Beihilfe begründenden Anforderungen der Artikel 39-Maßnahmen gemäß VO (EG) 1698/2005 einerseits (Spalte 3) und die Anforderungen der Cross Compliance²³, die Anforderungen für die Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen andererseits (Spalte 2).

Tabelle 5.3-1: Anforderungen aus Baseline und Artikel 39-Maßnahmen

Kurzbezeichnung: Nds./HB (NNR)	Anforderungen der Cross Compliance, Anforderungen für die Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen	Beihilfen begründende Anforderungen der Artikel 39-Maßnahmen (1698/2005), die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
NAU/BAU-Maßnahmen (Code 214-A)		
Für NAU/BAU insgesamt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landwirtschaftliche Flächen müssen im guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden. 	⇒ Ausgleichszahlungen werden nicht für brachliegende Flächen geleistet, also für Flächen, die lediglich jährlich gemulcht bzw. alle zwei Jahre gemäht werden
A7 (NNR A2a)	Förderung des Anbaus von Zwischenfrüchten oder Untersaaten auf Ackerflächen des Betriebes	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.1.4) 	⇒ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.2; A2a)
A2 (NNR A3)	Förderung der Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.1.4) 	⇒ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.2; A3)
A3 (NNR A4)	Förderung der Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger auf Acker- und Grünland mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.1.4) 	⇒ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.2; A4)
A4 (NNR A7)	Förderung der Anlage von Blühflächen auf Stilllegungsflächen des Betriebes	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.1.4) 	⇒ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.2; A7)
A5 (NNR A7)	Förderung von einjährigen Blühstreifen (mit jährlicher Neuansaat)	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.1.4) 	⇒ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.2; A7)
A6 (NNR A7)	Förderung von mehrjährigen Blühstreifen (mehrjährig)	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.1.4) 	⇒ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.2; A7)

²³ Gem. Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 04.11.2004 (BGBl. I 2004, S. 2778ff vom 12.11.2004, Nr. 58); Dieser Bezug zur o.g. Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung trifft auf alle nachfolgenden Anforderungen der Cross Compliance zu.

Kurzbezeichnung: Nds./HB (NNR)	Anforderungen der Cross Compliance, Anforderungen für die Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen	Beihilfen begründende Anforderungen der Artikel 39-Maßnahmen (1698/2005), die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
B1 (NNR B 3.1)	Förderung extensiver Grünlandnutzung auf Einzelflächen durch Verringerung der Betriebsmittelanwendung	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.1.4) 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.2; B 3.1) ⇒ Mähen nicht vor dem 25. Mai
B2 (NNR B2.3.3)	Förderung extensiver Grünlandnutzung auf Einzelflächen nach dem Prinzip der ergebnisorientierten Honorierung	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.1.4) 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.2; B 3.2)
B3 (NNR B2.3.2)	Förderung der Dauergrünlandnutzung auf Einzelflächen durch Einhaltung einer Ruhephase im Frühjahr und zur Anlage eines Schonstreifens	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Siehe NNR, Code 214, Maßnahme B.3.2, Extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen zur Anlage von Schonstreifen ▪ Keine zeitliche Beschränkung für das Walzen, Schleppen, Mähen und Düngen mit organischen Düngemitteln in einem 2-Monatszeitraum bis einschließlich zum 20. Mai ▪ Keine Vorgaben für das Nicht-Mähen auf einem Randstreifen ▪ Keine Vorgaben für das Beweiden ▪ Kein grundsätzliches Verbot für die Anwendung von chem.-synth. Pflanzenschutzmitteln 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Nicht walzen, schleppen, mähen und organische Düngemittel in einem 2-Monatszeitraum bis einschließlich zum 20. Mai ⇒ Beim 1. Schnitt einen mindestens 2,5 Meter breiten Randstreifen von mindestens der Hälfte der umlaufenden Schlaggrenzen nicht mähen ⇒ Dieser Streifen wird mit dem 2. Schnitt geerntet oder abgeweidet, frühestens aber erst zwei Wochen nach Ende des o.g. 2-Monatszeitraums ⇒ Beweidung ist ohne Zeiteinschränkung erlaubt, aber bis zwei Wochen nach dem o.g. 2-Monatszeitraum mit entweder maximal 3 Tieren oder maximal 1,5 GVE pro Hektar ⇒ Keine Anwendung von chem.-synth. Pflanzenschutzmitteln, PSM in bes. Ausnahmefällen mit Genehmigung zulässig
B0	Förderung einer klimaschonenden Grünlandbewirtschaftung der gesamten Dauergrünlandflächen eines Betriebes durch Verzicht auf tiefwendende Bodenbearbeitung zur Grünlanderneuerung	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zur Grünlanderneuerung wird die tiefwendende Bodenbearbeitung nicht eingeschränkt ▪ Zur Grünlanderneuerung wird der Einsatz von Totalherbiziden nicht eingeschränkt ▪ Das Verbot der Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland wird in der Beihilfeberechnung nicht berücksichtigt 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Verbot der tiefwendenden Bodenbearbeitung zur Grünlanderneuerung ⇒ Verbot des Einsatzes von Totalherbiziden ⇒ Keine Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland ⇒ Auflagen gelten für 100 % der Dauergrünlandflächen eines Betriebes
C (NNR C)	Förderung ökologischer Anbauverfahren	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.1.4) 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.2; C)

Für Maßnahmen der Grundwasser schonenden Landwirtschaft (GSL) gilt (214-B):

Kurzbezeichnung: Nds./HB	Anforderungen der Cross Compliance, Anforderungen für die Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen	Beihilfen begründende Anforderungen der Artikel 39-Maßnahmen (1698/2005), die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Umwandlung von Ackerflächen in extensiv bewirtschaftetes Grünland (Code 214-B) Teilmaßnahme a)		
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.1.4) 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Eine Nutzungsänderung von Grünland in Ackerland während des Vertragszeitraumes auf allen Grünlandflächen der landwirtschaftlichen Unternehmerin oder des Unternehmers innerhalb und außerhalb der Zielkulisse ist nicht zulässig. ⇒ Eine N-Düngung im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres ist nicht zulässig. ⇒ Es muss mindestens eine Schnittnutzung innerhalb von zwei Jahren inklusive Abfuhr des Erntegutes durchgeführt werden. ⇒ Die Zufütterung auf der Fläche vom 1. Juli bis zum 31. März des Folgejahres ist nicht zulässig. ⇒ Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist verboten (Ausnahme bei Tipulabefall). ⇒ Die umzuwandelnde Fläche muss das vorletzte Kalenderjahr vor dem Jahr des Vertragsbeginns als prämienerberechtigende Ackerfläche gedient haben
Grundwasserschonende Bewirtschaftung von stillgelegten Ackerflächen (Code 214-B) Teilmaßnahme b)		
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.1.4) 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Die Einsaat einer winterharten und leguminosenfreien Gräsermischung muss bis zum 15. September des Jahres, das dem Stilllegungszeitraum vorausgeht, erfolgen. ⇒ Der Umbruch der oben genannten Begrünung darf frühestens zum 1. Februar des dem Brachezeitraum folgenden Jahres und nur bei nachfolgendem Anbau einer Sommerung erfolgen. ⇒ Nachwachsende Rohstoffe dürfen auf der stillgelegten Fläche während des Stilllegungszeitraumes nicht angebaut werden. ⇒ Pflegemaßnahmen dürfen auf der stillgelegten Fläche nicht vor dem 15. Juni jeden Jahres durchgeführt werden.

Kurzbezeichnung: Nds./HB	Anforderungen der Cross Compliance, Anforderungen für die Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen	Beihilfen begründende Anforderungen der Artikel 39-Maßnahmen (1698/2005), die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Gewässer schonenden ökologischen Landbewirtschaftung (Code 214-B) Teilmaßnahme c)		
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.1.4) 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Der durchschnittliche betriebliche Viehbesatz ist auf 1,0 GVE/ha beschränkt. ⇒ Das Aufkommen tierischer Wirtschaftsdünger darf unter Berücksichtigung von Importen aus anderen Betrieben 80 kg Gesamtstickstoff (bemessen als durchschnittliche tierartspezifische Nährstoffausscheidung) nicht überschreiten. ⇒ Die Zwischenlagerung von tierischen Wirtschaftsdüngern ist in der engeren Schutzzone (Zone II) von Wasserschutzgebieten bzw. im engeren Einzugsbereich nicht festgesetzter Trinkwassergewinnungsgebiete verboten. ⇒ Der Umbruch von Beständen mit Leguminosenanteil ist frühestens vier Wochen vor Aussaat der Folgekultur zulässig. ⇒ Auf mähfähigem Grünland hat mindestens eine Schnittnutzung inklusive Abfuhr pro Jahr zu erfolgen. ⇒ Es besteht die Pflicht zur Teilnahme an einer gewässerschutzorientierten Beratung.

Für Maßnahmen des Kooperationsprogramm Naturschutz gilt (KoopNat) (214-C):

Kurzbezeichnung: Nds./HB	Anforderungen der Cross Compliance, Anforderungen für die Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen	Beihilfen begründende Anforderungen der Artikel 39-Maßnahmen (1698/2005), die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
KoopNat-Maßnahmen (Code 214 C)		
Für KoopNat insgesamt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landwirtschaftliche Flächen müssen im guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Ausgleichszahlungen werden <u>nicht</u> für brachliegende Flächen geleistet, also für Flächen, die lediglich jährlich gemulcht bzw. alle zwei Jahre gemäht werden
aa)	Naturschutzgerechte Nutzung von Dauergrünlandflächen mit einem handlungsorientierten Ansatz	
Düngung (mineralisch/organisch)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Betriebsdurchschnitt bis zu 170 kg N/ha aus Wirtschaftsdünger zulässig, mit der Möglichkeit einer Erhöhung durch Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung (§ 4 DüV) ▪ Düngung nach Pflanzenbedarf unter Beachtung des Verbotszeitraums für Gülle und Jauche gemäß guter fachlicher Praxis beim Düngen (§§ 3, 4 DüV) 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Verbot der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach § 4 (3 bzw. 4) Düngeverordnung (DüV) ⇒ <u>Zusätzliche</u> Auswahl- und Kombinationsmöglichkeiten von Bewirtschaftungsbedingungen (regionaloptional): ⇒ Keine Grünlanderneuerung ⇒ Ganzjähriges Ausbringungsverbot von mineralischer und/oder organischer Düngung ⇒ Auftrieb von max. 2 Weidetieren/ha bis zu einem bestimmten Zeitpunkt

Kurzbezeichnung: Nds./HB	Anforderungen der Cross Compliance, Anforderungen für die Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen	Beihilfen begründende Anforderungen der Artikel 39-Maßnahmen (1698/2005), die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
		⇒ Keine Portions- und Umtriebsweide ⇒ Einschränkung der Weidetiere nach Mahd
Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	<ul style="list-style-type: none"> Anwendung nach guter fachlicher Praxis (§§ 2a, 6, 6a PflSchG), Geräteprüfung, Sachkundenachweis 	Auswahl- und Kombinationsmöglichkeiten von Bewirtschaftungsbedingungen (regional-optional): ⇒ Keine Grünlanderneuerung ⇒ Ganzjähriges Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln
Bodenbearbeitung (Schleppen, Walzen)	<ul style="list-style-type: none"> Keine Regelungen in Bezug auf die Maßnahme 	Auswahl- und Kombinationsmöglichkeiten von Bewirtschaftungsbedingungen (regional-optional): ⇒ Zeitliche Einschränkung der Bodenbearbeitung ⇒ Erhöhte Wasserstandhaltung vom 01.01. bis 31.05.
Beweidung	<ul style="list-style-type: none"> Keine Regelungen in Bezug auf die Maßnahme 	⇒ Auswahl- und Kombinationsmöglichkeiten von Bewirtschaftungsbedingungen (regional-optional) ⇒ Auftrieb von max. 2 Weidetieren/ha bis zu einem bestimmten Zeitpunkt ⇒ Keine Portions- und Umtriebsweide ⇒ Einschränkung der Weidetiere nach Mahd
Mahd	<ul style="list-style-type: none"> Keine Regelungen in Bezug auf die Maßnahme 	Auswahl- und Kombinationsmöglichkeiten von Bewirtschaftungsbedingungen (regional-optional): ⇒ Mahd erst ab einem bestimmten Zeitpunkt ⇒ Max. 2 Schnitte im Jahr ⇒ 2,5 m Randstreifen vom 01.01. bis zum 31.07. ⇒ Einschränkung der Weidetiere nach Mahd
Wasserstand	<ul style="list-style-type: none"> Keine Regelungen in Bezug auf die Maßnahme 	⇒ Verbot der Reliefänderung des Bodens, ⇒ Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen ⇒ Auswahl- und Kombinationsmöglichkeiten von Bewirtschaftungsbedingungen (regional-optional) ⇒ Erhöhte Wasserstandhaltung vom 01.01. bis 31.05.
ab)	Naturschutzgerechte Nutzung von Dauergrünlandflächen mit einem ergebnisorientierten Ansatz	
	<ul style="list-style-type: none"> Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.1.4) 	⇒ Siehe NNR (Tz. 4.2.1.4.2; B 3.2)
	<ul style="list-style-type: none"> Im Betriebsdurchschnitt bis zu 170 kg N/ha aus Wirtschaftsdünger zulässig, mit der Möglichkeit einer Erhöhung durch Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung (§ 4 DüV) 	⇒ Verbot der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach § 4 (3 bzw. 4) Düngeverordnung (DüV) ⇒ Mindestens 6 (4 + 2) Arten der Kennartenliste
ba)	Naturschutzgerechte Nutzung von Ackerflächen bzw. –randstreifen für Ackerwildkräuter	
Düngung (mineralisch/organisch)	<ul style="list-style-type: none"> Düngung nach Pflanzenbedarf unter Beachtung des Verbotszeitraums für Gülle und Jauche gemäß guter fachlicher Praxis beim Düngen (§§ 3, 4 DüV) 	⇒ Ganzjähriges Ausbringungsverbot

Kurzbezeichnung: Nds./HB	Anforderungen der Cross Compliance, Anforderungen für die Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen	Beihilfen begründende Anforderungen der Artikel 39-Maßnahmen (1698/2005), die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	<ul style="list-style-type: none"> Anwendung nach guter fachlicher Praxis (§§ 2a, 6, 6a PflSchG), Geräteprüfung, Sachkundenachweis 	⇒ Ganzjähriges Ausbringungsverbot
Fruchtfolge	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung der organischen Substanz im Boden und der Bodenstruktur 	⇒ Anbauverbot für Mais ⇒ Doppelter Saatreihenabstand
Sonstige Bewirtschaftung	<ul style="list-style-type: none"> Keine Regelungen in Bezug auf die Maßnahme 	⇒ Flächen dürfen nicht im Sinne der Art. 53 ff Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt sein, und müssen gemäß Art. 54 Abs. 2 dieser Verordnung für eine Aktivierung von Zahlungsansprüchen "Stilllegung" in Betracht kommen
bb)	Naturschutzgerechte Nutzung von Ackerflächen bzw. -randstreifen für Vogel- und sonstige Tierarten der Feldflur	
Düngung (mineralisch/organisch)	<ul style="list-style-type: none"> Düngung nach Pflanzenbedarf unter Beachtung des Verbotszeitraums für Gülle und Jauche gemäß guter fachlicher Praxis beim Düngen (§§ 3, 4 DüV) 	⇒ Ganzjähriges Ausbringungsverbot
Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	<ul style="list-style-type: none"> Anwendung nach guter fachlicher Praxis (§§ 2a, 6, 6a PflSchG), Geräteprüfung, Sachkundenachweis 	⇒ Ganzjähriges Ausbringungsverbot
Bodenbearbeitung	<ul style="list-style-type: none"> Keine Regelungen in Bezug auf die Maßnahme 	⇒ Ggf. Einschränkung der Bodenbearbeitung vom 01.05. bis 15. (31.)07.
Fruchtfolge	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung der organischen Substanz im Boden und der Bodenstruktur 	⇒ Anbauverbot für Mais und Raps ⇒ Doppelter Saatreihenabstand ⇒ Ggf. Anbauverpflichtung für bestimmte Feldfrüchte
Sonstige Bewirtschaftung	<ul style="list-style-type: none"> Keine Regelungen in Bezug auf die Maßnahme 	⇒ Flächen dürfen nicht im Sinne der Art. 53 ff Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt sein, und müssen gemäß Art. 54 Abs. 2 dieser Verordnung für eine Aktivierung von Zahlungsansprüchen "Stilllegung" in Betracht kommen ⇒ Verbot der Beregnung ⇒ Ggf. zeitliche Vorgaben für Einsaat, Umbruch und Mahd sowie Vorgaben zur Zusammensetzung der Saatgutmischungen und Abweichungen vom doppelten Saatreihenabstand
c)	Naturschutzgerechte Nutzung von besonderen Biotoptypen	
Düngung (mineralisch/organisch)	<ul style="list-style-type: none"> Düngung nach Pflanzenbedarf unter Beachtung des Verbotszeitraums für Gülle und Jauche gemäß guter fachlicher Praxis beim Düngen (§§ 3, 4 DüV) 	⇒ Ganzjähriges Ausbringungsverbot für mineralische und organische Düngung
Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	<ul style="list-style-type: none"> Anwendung nach guter fachlicher Praxis (§§ 2a, 6, 6a PflSchG), Geräteprüfung, Sachkundenachweis 	⇒ Ganzjähriges Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln
Bodenbearbeitung	<ul style="list-style-type: none"> Keine Regelungen in Bezug auf die Maßnahme 	⇒ Ganzjähriges Verbot der Bodenbearbeitung (z.B. Schleppen, Walzen)
Beweidung	<ul style="list-style-type: none"> Keine Regelungen in Bezug auf die Maßnahme 	⇒ Extensiv entsprechend dem jeweiligen Biotoptyp in der Regel nach Maßgabe eines Beweidungsplanes

Kurzbezeichnung: Nds./HB	Anforderungen der Cross Compliance, Anforderungen für die Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen	Beihilfen begründende Anforderungen der Artikel 39-Maßnahmen (1698/2005), die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Mahd	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Regelungen in Bezug auf die Maßnahme 	⇒ Maschinelle Mahd oder Handmahd nach dem 24.06. bis spätestens 30.11. einschließlich Mähgutabtransport
da)	Naturschutzgerechte Nutzung von störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen für nordische Gastvögel auf Acker	
Düngung (mineralisch/organisch)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Düngung nach Pflanzenbedarf unter Beachtung des Verbotszeitraums für Gülle und Jauche gemäß guter fachlicher Praxis beim Düngen (§§ 3, 4 DüV) 	⇒ Bewirtschaftungsverbot mit Ausnahme der einmaligen Ausbringung von organischer Düngung mit besonderem Verfahren sowie der einmaligen Ausbringung von mineralischer Düngung in der Zeit vom 01.11. bis. 31.03. (außendeichs 30.04.)
Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anwendung nach guter fachlicher Praxis (§§ 2a, 6, 6a PflSchG), Geräteprüfung, Sachkundenachweis 	⇒ Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln in der Zeit vom 01.11. bis. 31.03. (außendeichs 30.04.)
Bodenbearbeitung (Schleppen, Walzen, Grüppen- und Grabenpflege)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Regelungen in Bezug auf die Maßnahme 	⇒ Grundsätzliches Bewirtschaftungsverbot in der Zeit vom 01.11. bis. 31.03. (außendeichs 30.04.) ⇒ Einsaat bis zum 15.10. eines Jahres
Fruchtfolge	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Regelungen in Bezug auf die Maßnahme 	⇒ Verpflichtung zum jährlichen Anbau von Wintergetreide (mit Ausnahme von Winterroggen) oder Winterraps und nachfolgende Ernte
Sonstige Bewirtschaftung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Regelungen in Bezug auf die Maßnahme 	⇒ Flächen dürfen nicht im Sinne der Art. 53 ff Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt sein, und müssen gemäß Art. 54 Abs. 2 dieser Verordnung für eine Aktivierung von Zahlungsansprüchen "Stilllegung" in Betracht kommen
db)	Naturschutzgerechte Nutzung von störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen für nordische Gastvögel auf Dauergrünland	
Düngung (mineralisch/organisch)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Betriebsdurchschnitt bis zu 170 kg N/ha aus Wirtschaftsdünger zulässig, mit der Möglichkeit einer Erhöhung durch Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung (§ 4 DüV) ▪ Düngung nach Pflanzenbedarf unter Beachtung des Verbotszeitraums für Gülle und Jauche gemäß guter fachlicher Praxis beim Düngen (§§ 3, 4 DüV) 	⇒ Verbot der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach § 4 (3 bzw. 4) Düngeverordnung (DüV) ⇒ Bewirtschaftungsverbot mit Ausnahme der einmaligen Ausbringung von mineralischer Düngung sowie regional-optional von organischer Düngung mit besonderem Verfahren in der Zeit vom 01.11. bis. 31.03. (außendeichs 30.04.)
Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anwendung nach guter fachlicher Praxis (§§ 2a, 6, 6a PflSchG), Geräteprüfung, Sachkundenachweis 	⇒ Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln in der Zeit vom 01.11. bis. 31.03. (außendeichs 30.04.)
Sonstige Bewirtschaftung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Regelungen in Bezug auf die Maßnahme 	⇒ Grundsätzliches Bewirtschaftungsverbot in der Zeit vom 01.11. bis. 31.03. (außendeichs 30.04.)

5.3.2.1.4.1 Niedersächsisches und Bremisches Agrarumweltprogramm (NAU/BAU) (214-A)

5.3.2.1.4.1.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Niedersächsisches und Bremisches Agrarumweltprogramm (NAU/BAU) Art. 36 (a) (iv) sowie Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005
Fördergegenstand
<p>Vorhaben im Rahmen des Niedersächsischen und Bremischen Agrarumweltprogramms werden vollständig im Rahmen der NRR (Ziffer 4.2.1.4) durchgeführt</p> <p>A) Förderung extensiver Produktionsverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ A2: Förderung der Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren (MDM) im Ackerbau (siehe NRR Ziffer 4.2.1.4.2 Tz A.3) ▪ A3: Förderung der Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger auf Acker- und Grünland mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren (siehe NRR Ziffer 4.2.1.4.2 Tz A.4) ▪ A4: Förderung der Anlage von Blühflächen auf Stilllegungsflächen des Betriebes (siehe NRR Ziffer 4.2.1.4.2 Tz A.7) ▪ A5: Förderung von einjährigen Blühstreifen (mit jährlicher Neuansaat) (siehe NRR Ziffer 4.2.1.4.2 Tz A.7) ▪ A6: Förderung von mehrjährigen Blühstreifen (mehrjährig) (siehe NRR Ziffer 4.2.1.4.2 Tz A.7) ▪ A7: Förderung des Anbaus von Zwischenfrüchten oder Untersaaten auf Ackerflächen des Betriebes (siehe NRR Ziffer 4.2.1.4.2 Tz A.2) <p>B) Förderung extensiver Grünlandnutzung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ B1: Förderung extensiver Grünlandnutzung auf Einzelflächen durch Verringerung der Betriebsmittelanwendung (siehe NRR Ziffer 4.2.1.4.2 Tz B 3.1) ▪ B2: Förderung extensiver Grünlandnutzung auf Einzelflächen nach dem Prinzip der ergebnisorientierten Honorierung (siehe NRR Ziffer 4.2.1.4.2 Tz B 3.2) ▪ B3: Förderung der Dauergrünlandnutzung auf Einzelflächen durch Einhaltung einer Ruhephase im Frühjahr und zur Anlage eines Schonstreifens (siehe NRR, Code 214, Maßnahme B3.2, Extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen zur Anlage von Schonstreifen) ▪ B0: Förderung einer klimaschonenden Grünlandbewirtschaftung der gesamten Dauergrünlandflächen eines Betriebes durch Verzicht auf Bodenbearbeitung zur Grünlanderneuerung <p>C) Förderung ökologischer Anbauverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ C: Förderung ökologischer Anbauverfahren (siehe NRR Ziffer 4.2.1.4.2 Tz C)
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Handlungsorientierte Förderung als Festbetragsfinanzierung ▪ Ausnahme (B2) ergebnisorientierte Förderung als Festbetragsfinanzierung
EU-Beteiligung (Interventionssatz)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet, bei Anrechnung als neue Herausforderung 75 % ▪ 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet, bei Anrechnung als neue Herausforderung 90 %
Zuwendungsempfänger
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen (natürliche oder juristische Personen) sowie Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen ▪ Andere Landbewirtschaftler, sofern dies zur Erreichung der Umweltziele gerechtfertigt ist
Förderbedingungen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Teilnahme ist freiwillig

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Verpflichtungsdauer beträgt 5 Jahre und kann für die Teilmaßnahmen A2 und A3 um bis zu 2 Jahre auf maximal 7 Jahre verlängert werden. ▪ Die geförderte landwirtschaftliche Nutzfläche muss sich in Niedersachsen oder Bremen befinden ▪ Der jährliche Zuwendungsbetrag einer neu beantragten Maßnahme muss je Zuwendungsempfänger über 500 € liegen (Bagatellgrenze) ▪ Die Anwendung der Cross Compliance-Anforderungen sowie der Grundanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln erfolgt gemäß NRR
Geltungsbereich
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen
Zusätzliche Informationen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR förderfähig. Die Maßnahme ist mit Ausnahme von B0 im Rahmen der NRR förderfähig ▪ Die Maßnahme kann im Rahmen von Leader gefördert werden ▪ Abhängig von der Einzelmaßnahme kann die Förderung beschränkt werden auf Gebiete mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil erosionsgefährdeter Ackerflächen, auf Gebiete der WRRL, Vorranggebiete für die Wassergewinnung, auf Flächen direkt an Wasserläufen, Flächen innerhalb Natura 2000-Gebiete, Kooperationsgebiete-Naturschutz (zu detaillierten Beschreibungen der Kullissen siehe Förderbedingungen Kap. 5.3.2.1.4.1.4). ▪ Um unerwünschte Mitnahmeeffekte zu vermeiden und die Wirksamkeit der Maßnahmen B0 zu erhöhen, werden diese Maßnahmen nur Milch erzeugenden Betrieben angeboten.

5.3.2.1.4.1.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<p><i>Fördervolumen</i></p> <p>Niedersachsen: Insgesamt 35,45 Mio. € öffentliche Mittel, davon 17,72 Mio. € (50 %) EU</p> <p>Vorhaben der Tatbestände A2-A5 im Jahr 2005 wurden mit 5,54 Mio. € an öffentlichen Mitteln gefördert, davon 2,77 Mio. € (50 %) EU</p> <p>Die Maßnahmen B zur extensiven Grünlandnutzung wurden mit 12,92 Mio. € an öffentlichen Mitteln gefördert, davon 6,45 Mio. € EU</p> <p>Die Vorhaben zum ökologischen Landbau (Teilbereich C) wurden im Zeitraum 2002-2005 mit 17,0 Mio. € (8,5 Mio. € EU) gefördert</p> <p>In Bremen wurden von 2000-2004 2,71 Mio. € öffentliche Fördermittel aufgewendet</p>	<p><i>Geförderte Projekte</i></p> <p>Niedersachsen: In der vorausgegangenen Förderperiode 5.071 Teilnehmer an den Maßnahmen des Niedersächsischen Agrarumweltprogramms (NAU)</p> <p>Bremen: Agrarumweltmaßnahmen auf 3.009 ha landwirtschaftlicher Fläche (33,8 % der gesamten landwirtschaftlichen Fläche) 2000-2004, davon 70,5 % Maßnahmenkomplex markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung</p>
---	--

Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung

<p><i>Wirkungen</i></p> <p><u>Alle Untermaßnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Positive Auswirkungen auf Boden- und Gewässerschutz auf nahezu gesamter Förderfläche ▪ Positive Wirkungen auf Schutzgut Landschaft auf 	<p><i>Empfehlungen</i></p> <p>⇒ Modularer Aufbau der Vertragsnaturschutzmaßnahmen auf die NAU-Extensivierungsmaßnahmen</p> <p><u>A) Förderung extensiver Produktionsverfah-</u></p>
---	---

<p>ca. der Hälfte der Förderfläche</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wesentliche Auswirkungen auf den Ressourcenschutz resultieren aus Reduktion der Produktionsmittel ▪ Verhinderung von Erosion ▪ Auswirkungen auf Biodiversität durch Erhalt und Pflege von Habitaten <p><u>A) Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau</u></p> <p><u>A2: Anwendung von MDM-Verfahren</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hohe Teilnahme im Bereich der Börde ▪ Verhinderung von Erosion aufgrund erhöhter Bodenbedeckung durch Stoppel- bzw. Pflanzenreste ▪ Beitrag zum Humuserhalt und verbesserte Aggregatsstabilität <p><u>A3: Ausbringung von Wirtschaftsdünger</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verminderung schädlicher Ammoniakemissionen durch verbesserte Ausbringungstechnik ▪ Bessere Verteilung der Gülle ▪ Einsparung von Mineraldünger durch bessere Ausnutzung des Stickstoffs im Pflanzenbestand ▪ Verringerung des Stickstoffeintrags in Boden und Wasser durch bedarfsgerechte Ausbringungszeiten <p><u>A4: Blühflächen auf Stilllegungsflächen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Positive Wirkungen für den abiotischen Ressourcenschutz <p><u>A5: Blühstreifen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Reduzierung des Schadstoffeintrags durch Ausbringungsverbot von Pflanzenschutzmitteln und Düngern ▪ Pufferwirkung hinsichtlich des Schadstoffaustrags in angrenzende empfindliche Bereiche <p><u>B) Förderung extensiver Grünlandnutzung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Reduzierung der Stoffeinträge u.a. auch durch Milchviehbetriebe mit Extensivierungspotenzial ▪ Große regionale Unterschiede der Auswirkungen durch die Agrarreform auf die Kulturlandschaft <p><u>C) Förderung ökologischer Anbauverfahren</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Positive Auswirkungen auf biotischen und abiotischen Ressourcenschutz ▪ Geringere Aufwendung an fossiler Energie je ha ▪ Größere Vielfalt von Kleintier- und Pflanzenarten auf Acker- und Grünlandflächen ▪ Artgerechtere Tierhaltung 	<p><u>ren im Ackerbau</u></p> <p>⇒ <u>A2: Anwendung von MDM-Verfahren</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Fortführung der Maßnahme <p>⇒ <u>A3: Ausbringung von Wirtschaftsdünger</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Die positiven Ergebnisse der aktualisierten Zwischenbewertung legen nahe, die Maßnahme unverändert fortzusetzen <p>⇒ <u>A4: Blühflächen auf Stilllegungsflächen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Positive Wirkungen für den abiotischen Ressourcenschutz in Form einer Verringerung des Einsatzes von Dünger und PSM in begrenztem Umfang zu erwarten. Mit zunehmendem Anbau von nachwachsenden Rohstoffen wird die Bedeutung dieser Maßnahme zunehmen <p>⇒ <u>A5+A6: Blühstreifen</u></p> <p>Zwei Schlussfolgerungen aus der aktualisierten Zwischenbewertung sind von Relevanz:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Anlage von Blühstreifen entfaltet sowohl im abiotischen als auch im biotischen Bereich eine größere Wirksamkeit als die Blühflächen. Sie tragen zudem optisch zu einer deutlich effektiveren Aufwertung bei. In der neuen Förderperiode soll deshalb verstärkt die streifenförmige Blüheinsaat gefördert werden – Die Einführung von Förderkulissen ist vorteilhaft. Dies trägt zur Effizienzsteigerung sowie zur Erhöhung der Treffsicherheit bei <p>⇒ <u>A6: Blühstreifen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Blühstreifen empfehlen sich insbesondere für Ackerlandschaften. Aus diesem Grund wird die Möglichkeit eröffnet, Gebietskulissen einzuführen <p>⇒ <u>A7: Zwischenfrüchte/Untersaaten</u> k.A., da Maßnahme bei aktueller Bewertung noch nicht erfasst</p> <p><u>B) Förderung extensiver Grünlandnutzung</u></p> <p>⇒ <u>B1: Extensive Grünlandnutzung - handlungsorientiert</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Umstellung auf einzelflächenbezogene Grünlandförderung, um intensiv wirtschaftenden Milchviehbetrieben bzw. Betrieben in Regionen mit hoher Viehbesatzdichte den Zugang zur Maßnahme zu ermöglichen (Grünlandextensivierung auf Teilflächen von Betrieben möglich)
---	--

	<p>⇒ <u>B2: Extensive Grünlandnutzung - ergebnisorientiert</u></p> <p>Zwei Schlussfolgerungen aus der aktualisierten Zwischenbewertung sind von Relevanz:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Deutlichere Berücksichtigung neuerer Instrumente wie die ergebnisorientierte Honorierung – Verstärkte Ausweisung von Förderkulissen, insbesondere in Anbetracht knapper werdender Haushaltsmittel, zur Effizienzsteigerung sowie zur Erhöhung der Treffsicherheit <p><u>C) Förderung ökologischer Anbauverfahren</u></p> <p>⇒ Fortführung der Unterstützung der Weiterentwicklung des ökologischen Landbaus und Etablierung als festen Förderschwerpunkt</p>
--	---

5.3.2.1.4.1.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Die Vorhaben innerhalb des Agrarumweltprogramms leisten einen erheblichen Beitrag zu einer umweltverträglichen und nachhaltigen Landwirtschaft in Niedersachsen und Bremen. Extensive Produktionsverfahren dienen u.a. der Vermeidung von Bodenerosion sowie von Oberflächenabfluss und Nährstoffaustrag in Gewässer. Zudem soll eine verstärkte Anwendung von umweltgerechten Gülleausbringungstechniken zum Schutz des Grundwassers erreicht werden. Die Schaffung von Streifenstrukturen und Übergangsf lächen dient als Schutz-, Brut- und Rückzugsraum für Niederwild und trägt dadurch in erheblichem Maße zur Sicherung der Artenvielfalt bei. Extensive und umweltgerechtere Grünlandnutzung bereichert das Landschaftsbild und dient ebenfalls der Sicherung der Artenvielfalt. Mit der Förderung der Dauergrünlandnutzung auf Einzelflächen durch Einhaltung einer Ruhephase im Frühjahr und zur Anlage eines Schonstreifens (B3) wird ein Beitrag zum Wiesenvogelschutz geleistet. Darüber hinaus wird durch die Förderung einer klimaschonenden Grünlandbewirtschaftung (B0) die Emission von Treibhausgasen gemindert.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<p><i>Übergeordnet (Wirkungen)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Umkehr des Biodiversitätsverlustes ▪ Erhaltung von Gebieten mit hohem Ökosystemwert (Hinweis: Ziel ggf. nur in Abhängigkeit der Definition von High Nature Value in NI/HB relevant) ▪ Verbesserung der Wasserqualität ▪ Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels ▪ Verbesserung der Bodenqualität 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Population von Feldvogelarten (EU-Indikator) ▪ Niedersächsischer Kernindikator: Repräsentative Arten (24 Vogelarten) (EU-Indikator, HNV-Definition steht noch aus) ▪ Flächenumfang von Gebieten mit hohem Ökosystemwert ▪ Brutto-Stickstoffbilanz (EU-Indikator) ▪ Niedersächsischer Kernindikator: Stickstoffeinträge in die Nordsee aus Elbe, Weser und Ems ▪ Niedersächsischer Umweltindikator: Phosphorkonzentrationen in Fließgewässern ▪ Emission der Treibhausgase

ZieleIndikatoren

Ammoniak (NH₃), Lachgas (N₂O) und Methan (CH₄) in CO₂-Äquivalenten

- Niedersächsischer Kernindikator: Ökologische Landwirtschaft

Alle Untermaßnahmen:

- Geförderte Fläche differenziert nach administrativen (z.B. Landkreise) und/oder naturräumlichen Einheiten

A) Förderung extensiver Produktionsverfahren im AckerbauA2: Anwendung von MDM-Verfahren

- Anwendung des MDM-Verfahrens in besonders durch Wind- oder Wassererosion gefährdeten Gebieten zum Schutz von Boden und Oberflächenwasser

A3: Ausbringung von Wirtschaftsdünger

- Minderung der Ammoniakemissionen im Umfang von ca. 740 Tonnen NH₃ pro Jahr

A4: Blühflächen auf Stilllegungsflächen

- Erhaltung und Schaffung von Nahrungsflächen, Schutz-, Brut- oder Rückzugsräumen für Tierarten der Feldflur in besonders ackerbaulich dominierten Gebieten sowie Erhaltung von optisch ansprechenden Stilllegungsflächen

A5: Einjährige Blühstreifen

- Schaffung von Nahrungsflächen, Schutz-, Brut- oder Rückzugsräumen für Tierarten der Feldflur. Visuelle Aufwertung ackerbaulich dominierter Gebiete.

A) Förderung extensiver Produktionsverfahren im AckerbauA2: Anwendung von MDM-Verfahren

- Geförderte Fläche innerhalb von erosionsgefährdeten Gebieten in ha
- Geförderte Fläche angrenzend an Oberflächengewässer in ha
- Tatsächliche Reduzierung der Bodenerosion auf Beispielflächen (Überprüfung der Abtragsreduzierung im ABAG-Modell (t/ha*a))

A3: Ausbringung von Wirtschaftsdünger

- Reduzierte Ammoniakemission im Vergleich zu konventionellen Ausbringungsverfahren in t/a

A4: Blühflächen auf Stilllegungsflächen

- Geförderte Fläche jeweils innerhalb und außerhalb von ackerbaulich dominierten Gebieten in ha Blühflächen
- Anteil der geförderten Blühflächen an der Gesamtfläche der Stilllegungsflächen in Prozent
- Fallstudien zur Nutzung der Flächen durch Tierarten der Feldflur (Vergleichsstudie A4, A5, A6)

A5: Einjährige Blühstreifen

- Geförderte Fläche und Länge der Blühstreifen jeweils innerhalb und außerhalb von ackerbaulich dominierten Gebieten in ha und in km
- Fallstudien zur Nutzung der Flächen durch Tierarten der Feldflur (Vergleichsstudie A4, A5, A6)

ZieleA6: Mehrjährige Blühstreifen

- Sauberes Wasser in Wasserläufen ohne Beeinträchtigung durch die ackerbauliche Nutzung auf angrenzenden Flächen
- Schaffung von Nahrungsflächen, Schutz-, Brut- oder Rückzugsräumen für Tierarten der Feldflur

A7: Zwischenfrüchte/Untersaaten

- Anwendung des Zwischenfrucht- und/oder Untersaatenanbaus in Ackerbaugebieten mit besonders auswaschungsgefährdeten Böden und Gebieten mit Wind- oder Wassererosionsgefährdung

B1: Extensive Grünlandnutzung - handlungsorientiert

- Die extensive Grünlandbewirtschaftung in Gebieten mit unterdurchschnittlichen Produktionsbedingungen wird aufrechterhalten, die typische Artenvielfalt und der typische Landschaftseindruck bleibt erhalten
- In intensiv genutzten Grünlandregionen leistet die extensive Grünlandnutzung punktuell einen Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität und Bereicherung des Landschaftsbildes

B2: Extensive Grünlandnutzung - ergebnisorientiert

- Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller und visuell attraktiver Grünlandvegetation in den Zielgebieten

IndikatorenA6: Mehrjährige Blühstreifen

- Geförderte Fläche und Länge der Blühstreifen in ha und in km
- Geförderte Fläche und Länge der Blühstreifen entlang an Ackerflächen in ha und in km
- Fallstudien zur Nutzung der Flächen durch Tierarten der Feldflur (Vergleichsstudie A4, A5, A6)

A7: Zwischenfrüchte/Untersaaten

- Geförderte Fläche in ha
- Tatsächliche Reduzierung der Bodenerosion auf Beispielflächen (Überprüfung der Abtragsreduzierung im ABAG-Modell (t/ha*a))

B1: Extensive Grünlandnutzung - handlungsorientiert

- Geförderte (und damit extensivierte) Grünlandflächen in Gebieten mit hoher Bewirtschaftungsintensität in Hektar
- Geförderte (und damit genutzte) Grünlandflächen in Gebieten mit unterdurchschnittlichen Produktionsbedingungen in Hektar
- Anteil der Grünlandflächen mit/ohne Verpflichtung auf Ebene der Landkreise
- Artenvielfalt geförderter Flächen (im Vergleich zu nicht geförderten Flächen)
- Attraktivität geförderter Flächen (im Vergleich zu nicht geförderten Flächen)

B2: Extensive Grünlandnutzung - ergebnisorientiert

- Anzahl krautiger Kennarten des Extensivgrünlandes auf der Förderfläche
(Erfassungsvorgabe: mind. 4 krautige Kennarten auf mind. jeder Hälfte der Diagonalen der Fläche)

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<p><u>B3: Förderung der Dauergrünlandnutzung durch Ruhephase und Schonstreifen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung und Vermehrung der Wiesenvogelpopulation ▪ 1.700 Betriebe <p><u>B0: Förderung einer klimaschonenden Grünlandbewirtschaftung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Reduzierung der THG-Emission ▪ Reduzierung der THG-Emission um 900.000 t CO_{2a} <p><u>C: Ökologische Anbauverfahren</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schaffung von landwirtschaftlich genutzten Flächen, auf denen auf den Einsatz von mineralischen N-Düngern und chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln verzichtet wird 	<p><u>C: Ökologische Anbauverfahren</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ N_{min}-Gehalte im Vergleich zu konventionell bewirtschafteten Böden ▪ Stickstoffbilanzen im Vergleich zu konventionell wirtschaftenden Betrieben ▪ Humus-Gehalte im Vergleich zu konventionell bewirtschafteten Böden ▪ Artenzahlen ausgewählter Tier- und Pflanzenarten im Vergleich zu konventionell bewirtschafteten Flächen ▪ Reduzierung klimarelevanter Treibhausgase aus Mineraldüngern in kg N/ha*a im Vergleich zu konventioneller Düngung
<p><i>Spezifisch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erfolgreiches Landmanagement auf 100.000 ha im Durchschnitt der Jahre 2007-2013 mit Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität (A4, A5, A6, B1, B2, C) ▪ Erfolgreiches Landmanagement auf 250.000 ha im Durchschnitt der Jahre 2007-2013 mit Beitrag zur Verbesserung der Wasserqualität (A2, A3²⁴, A6, A7, C) ▪ Erfolgreiches Landmanagement mit Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels im Umfang von 245.000 SGVE Wirtschaftsdüngeräquivalenten im Durchschnitt der Jahre 2007-2013 (A3, C) (Hinweis: für NAU-C bislang keine Quantifizierung und Messgröße) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jeweils geförderte Gesamtfläche und geförderte physische Fläche mit Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität in Hektar; differenziert nach <ul style="list-style-type: none"> a) durch die Einführung von Blühflächen/ -streifen b) durch eine extensive Grünlandnutzung c) durch eine extensive Acker- nutzung ▪ Jeweils geförderte Gesamtfläche und geförderte physische Fläche mit Beitrag zur Verbesserung der Wasserqualität in Hektar; differenziert nach <ul style="list-style-type: none"> a) durch die Verringerung des

²⁴ Zur näherungsweise Ermittlung einer Flächengröße, werden 0,5 ha pro Großvieheinheit angerechnet.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erfolgreiches Landmanagement auf 154.000 ha im Durchschnitt der Jahre 2007-2013 mit Beitrag zur Verbesserung der Bodenqualität (A2, A7, C) ▪ Für B2 Bremen: Erhaltung pflanzen-genetisch wertvoller und visuell attraktiver Grünlandvegetation Zielvorgabe 200 ha 	<p>Betriebsmitteleinsatzes</p> <ul style="list-style-type: none"> b) durch einen verringerten Nährstofftransport c) durch eine exaktere Ausbringung von Wirtschaftsdüngern <ul style="list-style-type: none"> ▪ Umfang des Beitrags zur Bekämpfung des Klimawandels in Düngeräquivalenten ▪ Jeweils geförderte Gesamtfläche und geförderte physische Fläche mit Beitrag zur Verbesserung der Bodenqualität; differenziert nach <ul style="list-style-type: none"> a) durch die Reduzierung von Erosion b) durch die Reduzierung des Betriebsmitteleinsatzes
<i>Operationell</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>A2: Anwendung von MDM-Verfahren</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung von 56.000 ha²⁵ mit MDM-Verfahren bewirtschafteter Fläche im Durchschnitt der Jahre 2007-2013 ▪ Erreicht werden 2.000 Betriebe ▪ <u>A3: Ausbringung von Wirtschaftsdünger</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung der umweltfreundlichen Ausbringung von Wirtschaftsdünger im Äquivalent von 245.000 SGVE²⁶ im Durchschnitt der Jahre 2007-2013 ▪ Erreicht werden 1.500 Betriebe ▪ <u>A4: Blühflächen auf Stilllegungsflächen</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung von 500 ha Blühflächen im Durchschnitt der Jahre 2007-2013 ▪ Erreicht werden 500 Betriebe ▪ <u>A5: Einjährige Blühstreifen</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung von 3.800 ha Blühstreifen im Durchschnitt der Jahre 2007-2013 ▪ Erreicht werden 600 Betriebe ▪ <u>A6: Mehrjährige Blühstreifen</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung von 6.500 ha Blühstreifen im Durchschnitt der Jahre 2007-2013 ▪ Erreicht werden 1.000 Betriebe ▪ <u>A7: Zwischenfrüchte/Untersaaten</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung von 80.000 ha Fläche mit Zwischenfrüchten und/oder Untersaa- <p>▪ Anzahl der geförderten Betriebe differenziert nach dem Alter der Verpflichtungen</p> <p>▪ Anzahl der geförderten Betriebe differenziert nach der Art der Verpflichtungen</p> <p>▪ Gesamte geförderte Fläche in Hektar differenziert nach dem Alter der Verpflichtungen</p> <p>▪ Gesamte geförderte Fläche in Hektar differenziert nach der Art der Verpflichtungen</p> <p>▪ Physische geförderte Fläche in Hektar (ohne Maßnahme A3)</p> <p>▪ Anzahl der Verträge</p> <p><u>A3: Ausbringung von Wirtschaftsdünger zusätzlich</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Geförderte Äquivalentmenge der SGVE in m³ Wirtschaftsdünger

²⁵ Die Zielwerte setzen sich aus der erwarteten durchschnittlichen Förderfläche von Neuanträgen 2007-2013 und sukzessive auslaufenden Altverpflichtungen 2007-2013 zusammen. Ausnahmen: B1 und B2 als Neumaßnahmen.

²⁶ SGVE = Standard Großvieheinheiten als Äquivalent für die Düngermenge.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
	ten im Durchschnitt der Jahre 2007-2013
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erreicht werden 4.000 Betriebe
	<u>B1: Extensive Grünlandnutzung - handlungsorientiert</u>
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung von 34.000 ha Grünland mit extensiver Bewirtschaftung im Durchschnitt der Jahre 2007-2013 ▪ Erreicht werden 1.500 Betriebe
	<u>B2: Extensive Grünlandnutzung - ergebnisorientiert</u>
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung von 4.200 ha extensiver Grünlandfläche im Durchschnitt der Jahre 2007-2013 ▪ Erreicht werden 300 Betriebe
	<u>B3: Förderung der Dauergrünlandnutzung durch Ruhephase und Schonstreifen</u>
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung von 33.000 ha Grünland mit wiesenvogelgerechter Bewirtschaftung im Durchschnitt der Jahre 2007-2013
	<u>B0: Förderung einer klimaschonenden Grünlandbewirtschaftung</u>
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung von 90.000 ha Grünland mit klimagerechter Bewirtschaftung im Durchschnitt der Jahre 2007-2013
	<u>C: Ökologische Anbauverfahren</u>
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung von 60.000 ha ökologisch bewirtschaftete Fläche mit Acker-, Grünland-, Gemüse- und Obstbaukulturen im Durchschnitt der Jahre 2007-2013 ▪ Erreicht werden 1.300 Betriebe

5.3.2.1.4.1.4 Beschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand

- Vorhaben im Rahmen des Niedersächsischen und Bremischen Agrarumweltprogramms werden vollständig im Rahmen der NRR (Ziffer 4.2.1.4) durchgeführt

A) Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau

- A2: Förderung der Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau (MDM) (siehe NRR Ziffer 4.2.1.4.2 Tz A.3)
- A3: Förderung der Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger auf Acker- und Grünland mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren (siehe NRR Ziffer 4.2.1.4.2 Tz A.4)

Während des Verpflichtungszeitraums ist eine Unterschreitung der beantragten Wirtschaftsdüngermenge ohne Rückforderung uneingeschränkt möglich, wenn diese durch eine Reduzierung des Gülle produzierenden Tierbestandes eines Jahres verursacht und diese Reduzierung unverzüglich vom ATS angezeigt wurde. Wenn die Wirtschaftsdüngermenge (in m³) im jeweiligen Verpflichtungsjahr unter die beantragte Mindest-Wirtschaftsdüngermenge (in m³)

fällt, weil sich der Gülle produzierende Viehbestand reduziert hat, reduziert sich der Förderbetrag entsprechend.

Eine Anpassung der Bewilligung auf die aktuell umweltgerecht ausgebrachte und nachgewiesene Menge sowie eine Rückforderung für vergangene Jahre erfolgt nur dann, wenn nicht die gesamte erzeugte Menge entsprechend den eingegangenen Verpflichtungen ausgebracht wird.

Nimmt die Mindest-Wirtschaftsdüngermenge (in m³) in den verbleibenden Jahren wieder zu, ist dieser Umfang wieder entsprechend der ursprünglichen Verpflichtung und höchstens bis zur beantragten Menge in (in m³) umweltfreundlich auszubringen. In diesem Fall erhöht sich der Förderbetrag nicht, um keinen Anreiz zur Ausweitung des Gülle produzierenden Tierbestandes zu schaffen. Es bleiben der 5-jährige Verpflichtungszeitraum und damit die 5-Jährigkeit der Maßnahme bestehen.

- **A4:** Förderung der Anlage von Blühflächen auf Stilllegungsflächen des Betriebes gemäß EG-VO 1251/1999 (siehe NRR Ziffer 4.2.1.4.2 Tz A.7)
- **A5:** Förderung von einjährigen Blühstreifen auf Ackerflächen des Betriebes (rotierend) (siehe NRR Ziffer 4.2.1.4.2 Tz A.7)
- **A6:** Förderung von mehrjährigen Blühstreifen auf Ackerflächen des Betriebes (siehe NRR Ziffer 4.2.1.4.2 Tz A.7)
- **A7:** Förderung des Anbaus von Zwischenfrüchten oder Untersaaten auf Ackerflächen des Betriebes (siehe NRR Ziffer 4.2.1.4.2 Tz A.2)

B) Förderung extensiver Grünlandnutzung

- **B1:** Förderung extensiver Grünlandnutzung auf Einzelflächen durch Verringerung der Betriebsmittelanwendung (siehe NRR Ziffer 4.2.1.4.2 Tz B.3.1)
- **B2:** Förderung extensiver Grünlandnutzung auf Einzelflächen nach dem Prinzip der ergebnisorientierten Honorierung (siehe NRR Ziffer 4.2.1.4.2 Tz B.3.2)
- **B3:** Förderung der Dauergrünlandnutzung durch Ruhephase und Schonstreifen (siehe NRR, Maßnahme B3.2, Extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen zur Anlage von Schonstreifen)
- **B0:** Förderung einer Klima schonenden Grünlandbewirtschaftung

C) Förderung ökologischer Anbauverfahren

- **C:** Förderung ökologischer Anbauverfahren (siehe NRR Ziffer 4.2.1.4.2 Tz C)

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Siehe NRR
- Besonderheiten:
 - Handlungsorientierte Förderung als Festbetragsfinanzierung
 - Ausnahme (B2) ergebnisorientierte Förderung als Festbetragsfinanzierung
 - Die Höhe der Zuwendung der Handlungs- bzw. ergebnisorientierten Förderung beträgt jährlich (Beihilfenberechnung sowie agrarökonomische Annahmen siehe Anhang 1):

Teilmaßnahme	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung - Besonderheiten
A2: Anwendung von MDM-Verfahren	▪ 40 € je ha Mulchsaatfläche (Absenkung gegenüber Nationaler Rahmenregelung)
A6: Mehrjährige Blühstreifen	▪ 420 € je ha Blühstreifen für Neuverträge (Absenkung gegenüber Nationaler Rahmenregelung)
B3: Förderung der Dauergrünlandnutzung durch Ruhephase und Schonstreifen	▪ 115 € je ha Dauergrünlandfläche (Absenkung gegenüber Nationaler Rahmenregelung)

Teilmaßnahme	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung - Besonderheiten
B0: Förderung einer Klimaschonenden Grünlandbewirtschaftung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 45 € je ha Dauergrünlandfläche

EU-Beteiligung

- 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet, bei Anrechnung als neue Herausforderung 75 %
- 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet, bei Anrechnung als neue Herausforderung 90 %

Zuwendungsempfänger

- Siehe NRR

Förderbedingungen

Alle Untermaßnahmen:

- Siehe NRR
- Besonderheiten:
 - Die geförderte landwirtschaftliche Nutzfläche muss sich in Niedersachsen oder Bremen befinden
 - Der jährliche Zuwendungsbetrag einer neu beantragten Maßnahme muss je Zuwendungsempfänger über 500 € liegen (Bagatellgrenze)

Teilmaßnahme	Förderbedingungen
A) Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau	
A2: Anwendung von MDM-Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Maßnahme wird angeboten in Gebieten mit besonderen Erosionsproblemen oder Gebieten der WRRL. Eine Neuantragstellung über 5 Jahre ist ab Antragsjahr 2011 nicht mehr möglich. Auslaufende Verpflichtungen können bis 2013 verlängert werden
A3: Ausbringung von Wirtschaftsdünger	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betriebe, die von der Ausnahmeregelung nach Düngeverordnung (DüV) Artikel 4 (3) Gebrauch machen werden (Verpflichtung zum Einsatz der nach A3 geförderten umweltgerechten Gülleausbringung), können nicht gefördert werden. ▪ Eine Neuantragstellung über 5 Jahre ist ab Antragsjahr 2011 nicht mehr möglich. Auslaufende Verpflichtungen können bis 2013 verlängert werden. ▪ Während des Verpflichtungszeitraums ist eine Unterschreitung der beantragten Wirtschaftsdüngermenge ohne Rückforderung uneingeschränkt möglich, wenn diese durch eine Reduzierung des Gülle produzierenden Tierbestandes eines Jahres verursacht und diese Reduzierung unverzüglich vom ATS angezeigt wurde. Wenn die Wirtschaftsdüngermenge (in m³) im jeweiligen Verpflichtungsjahr unter die beantragte Mindest-Wirtschaftsdüngermenge (in m³) fällt, weil sich der Gülle produzierende Viehbestand reduziert hat, reduziert sich der Förderbetrag entsprechend. Eine Anpassung der Bewilligung auf die aktuell umweltgerecht ausgebrachte und nachgewiesene Menge sowie eine Rückforderung für vergangene Jahre erfolgt nur dann, wenn nicht die gesamte erzeugte Menge entsprechend den eingegangenen Verpflichtungen ausgebracht wird. Nimmt die Mindest-Wirtschaftsdüngermenge (in m³) in den verbleibenden Jahren wieder zu, ist dieser Umfang wieder entsprechend der ursprünglichen Verpflichtung und höchstens bis zur beantragten Menge in (in m³)

Teilmaßnahme	Förderbedingungen
	umweltfreundlich auszubringen. In diesem Fall erhöht sich der Förderbetrag nicht, um keinen Anreiz zur Ausweitung des Gülle produzierenden Tierbestandes zu schaffen. Es bleiben der 5-jährige Verpflichtungszeitraum und damit die 5-Jährigkeit der Maßnahme bestehen
A4: Blühflächen auf Stilllegungsflächen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein Umbruch der Blühfläche vor Ende der Herbstblüte, also nicht vor dem 15. Oktober. Wird nicht mehr angeboten, weil es keine obligatorische Flächenstilllegung mehr gibt.
A5: Einjährige Blühstreifen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aktiver Anbau von Mischungen aus verschiedenen standortangepassten Blütenpflanzenarten im Frühjahr bis zum 31. Mai, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können ▪ Kein Umbruch der Blühfläche vor Ende der Herbstblüte, also nicht vor dem 15. Oktober ▪ Maßnahme wird flächendeckend in Niedersachsen/Bremen angeboten
A6: Mehrjährige Blühstreifen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anlage mehrjähriger Blühstreifen ▪ Gewährleistung der Blühintensität durch entsprechendes Saatgut ▪ Anbau von Mischungen aus verschiedenen standortangepassten Blütenpflanzenarten, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können und die für den mehrjährigen Anbau geeignet sind ▪ Maßnahme wird flächendeckend in Niedersachsen/Bremen angeboten
A7: Zwischenfrüchte/Untersaaten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ansaat von Zwischenfrüchten und Untersaaten bis zum 15. September ▪ Umbruch der Zwischenfrüchte bzw. Untersaaten oder Einarbeitung in den Boden auf ähnliche Weise nicht vor dem 15. Februar eines jeden Jahres, das auf das Jahr der Ansaat oder der Untersaat folgt ▪ Maßnahme wird flächendeckend in Niedersachsen/Bremen angeboten
B) Förderung extensiver Grünlandnutzung	
B1: Extensive Grünlandnutzung - handlungsorientiert	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mahd auf den betreffenden Grünlandflächen nicht vor dem 25. Mai ▪ Führung und Bereithaltung von Aufzeichnungen über Art, Zeitpunkt und gegebenenfalls Aufwandmengen der auf den betreffenden Flächen durchgeführten Maßnahmen nach einem vorgegebenen Muster unverzüglich nach der Durchführung der Maßnahme ▪ Der Umstieg auf die aus Umweltsicht wesentlich weitergehendere Maßnahme B2 (Förderung extensiver Grünlandnutzung auf Einzelflächen durch Erhaltung einer besonders wertvollen Grünlandvegetation) und B3 (Förderung des Wiesenvogelschutzes auf Dauergrünland durch Ruhephase und Schonstreifen) ist möglich ▪ Betriebe, die von der Ausnahmeregelung nach Düngeverordnung (DüV) Artikel 4 (3 bzw. 4) Gebrauch machen werden, können nicht gefördert werden
B2: Extensive Grünlandnutzung - ergebnisorientiert	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jährlicher Nachweis des Vorkommens von mindestens vier Kennarten aus dem niedersächsischen und bremischen Katalog von krautigen Pflanzen auf den betreffenden Flächen. Der Nachweis gilt nur dann als erbracht, wenn mindestens vier dieser Kennarten auf jeder Hälfte der längsten möglichen Geraden, die die betreffende Fläche quert und in etwa zwei gleich große Teile teilt, vorgefunden werden ▪ Landwirtschaftliche Nutzung der betreffenden Flächen mindestens einmal jährlich für die Dauer von fünf Jahren

Teilmaßnahme	Förderbedingungen
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderfähig sind in Bremen alle Grünlandflächen, die außerhalb von Naturschutzgebieten liegen und in Niedersachsen Grünlandflächen, die innerhalb bestimmter Gebiete einschließlich der angeschnittenen Feldblöcke liegen ▪ Förderfähig sind grundsätzlich alle Grünlandflächen in Niedersachsen und Bremen. ▪ Betriebe, die von der Ausnahmeregelung nach Düngeverordnung (DüV) Artikel 4 (3 bzw. 4) Gebrauch machen werden, können nicht gefördert werden
B3: Förderung der Dauergrünlandnutzung durch Ruhephase und Schonstreifen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht walzen, schleppen, mähen und organische Düngemittel in einem 2-Monatszeitraum bis einschließlich zum 20. Mai ▪ Beim 1. Schnitt einen mindestens 2,5 Meter breiten Randstreifen von mindestens der Hälfte der umlaufenden Schlaggrenzen nicht mähen ▪ Dieser Streifen wird mit dem 2. Schnitt geerntet oder abgeweidet, frühestens aber erst zwei Wochen nach Ende des o.g. 2-Monatszeitraums ▪ Beweidung ist ohne Zeiteinschränkung erlaubt, aber bis zwei Wochen nach dem o.g. 2-Monatszeitraum mit entweder maximal 3 Tieren oder maximal 1,5 GVE pro Hektar ▪ Keine Anwendung von chem.-synth. Pflanzenschutzmitteln, PSM in bes. Ausnahmefällen mit Genehmigung zulässig ▪ Betriebe, die von der Ausnahmeregelung nach Düngeverordnung (DüV) Artikel 4 Absatz 3 bzw. 4 Gebrauch machen werden, können nicht gefördert werden
B0: Förderung einer Klima schonenden Grünlandbewirtschaftung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbot der tiefwendenden Bodenbearbeitung zur Grünlanderneuerung ▪ Verbot des Einsatzes von Totalherbiziden ▪ Keine Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland ▪ Auflagen gelten für 100 % der Dauergrünlandflächen eines Betriebes ▪ Betriebe, die von der Ausnahmeregelung nach Düngeverordnung (DüV) Artikel 4 Absatz 3 bzw. 4 Gebrauch machen werden, können nicht gefördert werden

5.3.2.1.4.1.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.2.1.4.1.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Ausgaben im Zusammenhang mit Verpflichtungen, die im derzeitigen Programmplanungszeitraum eingegangen werden und für die Zahlungen ab dem 16.10.2006 geleistet werden, können gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1320/2006 (Übergangsverordnung) vom ELER übernommen werden. Die Auszahlungen, die gemäß der VO (EG) 1257/1999 aus dem EAGFL, Abteilung Garantie kofinanziert werden, erfolgen daher nach den Förderkonditionen der Förderperiode 2000 bis 2006 und sind spätestens bis zum 31.12.2008 beendet. Für Auszahlungen mit einer Laufzeit über diesen Zeitraum hinaus gelten die Förderkonditionen für den neuen Programmplanungszeitraum (nähere Angaben siehe Kap. 5.2.1, Tab. 2 sowie Anhang 2).
- Die Zuwendungsbescheide der bisher angebotenen Maßnahmen werden hinsichtlich der neuen Cross Compliance-Bestimmungen angepasst. Das heißt, die Sanktionsregelung bezieht sich nicht mehr auf Kriterien der Guten landwirtschaftlichen Praxis (GIP), sondern jetzt auf

- Grundanforderungen gemäß den Artikeln 5 und 6 und den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 sowie
- Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 39 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und
- nationalen Bestimmungen, die die oben genannten Grundanforderungen konkretisieren oder umsetzen.

Die Sanktionsbestimmung bezieht sich auf den gesamten Betrieb, auch wenn die Zuwendung lediglich für die Bewirtschaftung einer Teilfläche des Betriebes beantragt oder gewährt wird.

Eine Anpassung der Prämienhöhe war nicht erforderlich. Die Alt-Maßnahmen laufen gemäß Null-Variante aus.

5.3.2.1.4.1.7 Sonstiges/Besonderheiten

Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- Die Maßnahmen des Niedersächsischen und Bremischen Agrarumweltprogramms stellen eine Basisförderung für Umweltleistungen dar, die über das Cross Compliance-Niveau hinausgehen. Die Umweltmaßnahmen, die über das Niveau des Niedersächsischen und Bremischen Agrarumweltprogramms hinausgehen, sind auf diese Basisförderung aufsattelbar (Baukastenmodell) und konzentrieren sich verstärkt auf solche landwirtschaftlich genutzten Flächen, die aus Sicht des Natur- und Wasserschutzes in besonders schutzwürdigen Gebieten liegen (z.B. Kooperationsprogramm Naturschutz im Fördergegenstand a) und Grundwasser schonende Landbewirtschaftung).
- In Anlehnung an die Regel 5, Ziffer 2 der VO (EG) Nr. 448/2004 wurden in der vergangenen Förderperiode in Ausnahmefällen bei Einhaltung bestimmter Bedingungen auch Landkäufe zur Umwelterhaltung im Rahmen des niedersächsischen Programms für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes bereits im Rahmen des Vorgängerprogramms zugelassen. Zukünftig erfolgt die Berücksichtigung von Landkäufen nach den Kriterien zur Zuschussfähigkeit für die neue Förderperiode unter Kap. 5.2. Sofern die erworbenen Flächen zur Realisierung der Umwelt- und Naturschutzziele weiterhin als landwirtschaftliche Flächen genutzt werden müssen, wird ggf. die Bewirtschaftung komplementär durch das niedersächsische und bremische Agrarumweltprogramm honoriert werden. Die Notwendigkeit dieser Komplementärförderung wird bei jedem entsprechenden Einzelfall durch eine spezielle Begründung in der jeweiligen Betriebsakte aktenkundig gemacht.

Ausnahme gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

- Im Sektor "Obst und Gemüse" werden im Rahmen des Niedersächsischen und Bremischen Agrarumweltprogramms grundsätzlich keine Beihilfen für Agrarumweltmaßnahmen gewährt, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 299 vom 16.11.2007) ("Verordnung über die einheitliche GMO") fallen, außer in nachfolgenden, nach objektiven Kriterien gerechtfertigten Ausnahmefällen:
 - bei Maßnahmen, bei denen der Antragsteller auf Beihilfe kein Mitglied einer nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 anerkannte Erzeugerorganisation für Obst und Gemüse ist;
 - bei Maßnahmen, bei denen der Antragsteller im Zeitpunkt der Beantragung zwar Mitglied einer nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 anerkannten Erzeugerorganisation für Obst und Gemüse ist, im operationellen Programm der betreffenden Erzeugerorganisation jedoch zu dem Zeitpunkt keine entsprechenden Maßnahmen enthalten sind - dies kann z. B. die ökologische Erzeugung und Vermarktung betreffen – und wenn eine Aufnahme im Änderungsantrag nicht vorgesehen ist oder die Maßnahme in dem betreffenden Durchführungsjahr nicht über den Betriebsfonds der Erzeugerorganisation gefördert werden kann, weil ein Änderungsantrag im laufenden Jahr nicht mehr möglich ist (Ausschöpfung der Aufnahme neuer Maßnahmen im laufenden Jahr im Sinne von § 12 Abs. 2 Satz 2 der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung, BGBl. Jahrgang 2008 Teil I Nr. 26).
- Zur Realisierung dieser Vorgaben ist ein spezieller Abgleich durchzuführen, in dem sichergestellt wird, dass es im Rahmen der o.g. Ausnahmefälle zu keinen Doppel- oder Mehrfachför-

derungen kommt. Dies wird von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Bewilligungs- und Kontrollbehörde für beide Maßnahmen) vorgenommen.

Verpflichtungen für Altmaßnahme B (Förderung extensiver Grünlandnutzung)

- Weitere Verpflichtungen bestehen für die Maßnahme B (Förderung extensiver Grünlandnutzung) gemäß VO (EG) 1257/1999, die im neuen Programmplanungszeitraum nicht mehr angeboten wird:

Fördergegenstand

- Förderung extensiver Grünlandnutzung durch Einführung oder Beibehaltung extensiver, ressourcenschonender und besonders umweltverträglicher Grünlandbewirtschaftungsverfahren auf den gesamten Grünlandflächen eines Betriebes (Siehe NRR)
- Eine Bewirtschaftung wird vorausgesetzt, wodurch dem Mulchen mit negativen Folgen für die Grünlandvegetation und für das Landschaftsbild entgegengewirkt wird.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich 103 € je ha Grünlandfläche. Sie entspricht damit der bereits genehmigten Prämienhöhe. Eine erneute Prämienbegründung wird nicht als erforderlich angesehen.

Zuwendungsempfänger

- Gefördert werden können land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, deren Betrieb sich in Niedersachsen befindet, gleich ob natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen und unabhängig davon, welchen rechtlichen Status die Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften haben. Soweit dies zur Erreichung der Umweltziele gerechtfertigt ist, können die Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen auch anderen Landbewirtschaftern gewährt werden.

Förderbedingungen

- Die Antragstellung von Erstanträgen, Folgeanträgen mit neuer fünfjähriger Verpflichtung ist ausgeschlossen. In die Förderung können aber Flächen neu aufgenommen werden, die während des bestehenden Verpflichtungszeitraumes hinzugekommen sind (z.B. durch Zupacht oder -kauf). Dafür ist ein Antrag zu stellen. Die Antragstellung ist freiwillig.
- Verpflichtungsdauer beschränkt sich auf die Restlaufzeit
- Die Cross Compliance-Anforderungen sowie die Grundanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind im gesamten Betrieb einzuhalten
- Geförderte landwirtschaftliche Nutzfläche muss sich in Niedersachsen befinden
- Der jährliche Zuwendungsbetrag für Anträge für zusätzliche Flächen muss je Zuwendungsempfänger über 250 € in Niedersachsen liegen (Bagatellgrenze).

Die Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers:

- Siehe NRR

5.3.2.1.4.2 Grundwasser schonende Landwirtschaft (GSL) (214-B)

5.3.2.1.4.2.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Grundwasser schonende Landwirtschaft (GSL) Art. 36 (a) (iv) sowie Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005
Fördergegenstand
<ul style="list-style-type: none"> a) Umwandlung von Ackerflächen in extensiv bewirtschaftetes Grünland außerhalb der NRR b) Grundwasser schonende Bewirtschaftung von stillgelegten Ackerflächen, die über die Auflagen des Art. 6 (2) der VO (EG) 1251/1999 hinausgeht außerhalb der NRR c) Maßnahmen zur Gewässer schonenden ökologischen Bewirtschaftung, die über die Bewirtschaftungsauflagen gemäß VO (EWG) Nr. 2092/1991 hinausgehen außerhalb der NRR d) Zwischenfruchtanbau (winterhart, später Umbruch) außerhalb der NRR e) Verzicht auf Bodenbearbeitung nach Mais bei nachfolgendem Anbau einer Sommerung außerhalb der NRR f) Winterrüben vor Wintergetreide außerhalb der NRR g) Ausfallraps außerhalb der NRR
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Festbetragsfinanzierung als Zuschuss ▪ Jährlicher Ausgleichsbetrag zu a) von 219,39 €/ha, zu b) von 241,23 €/ha, zu c) von 146,47 €/ha, zu d) von 40,00 €/ha, zu e) von 30 €/ha ohne Schlegeln und von 75,00 €/ha mit Schlegeln, zu f) von 70,00 €/ha, zu g) von 50,00 €/ha
EU-Beteiligung (Interventionssatz)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet ▪ 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet
Zuwendungsempfänger
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landwirtschaftliche Unternehmen unbeschadet ihrer Rechtsform
Förderbedingungen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Teilnahme freiwillig ▪ Verpflichtungsdauer 5 Jahre ▪ Cross Compliance-Anforderungen sind einzuhalten
Geltungsbereich
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen
Zusätzliche Informationen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR nicht förderfähig ▪ Die Maßnahme kann im Rahmen von Leader gefördert werden ▪ Förderung von Vorhaben innerhalb der niedersächsischen Zielkulisse für den Gewässerschutz (Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung oder Zielkulisse gemäß WRRL)

5.3.2.1.4.2.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<p><i>Fördervolumen</i></p> <p>In Niedersachsen und Bremen 12,62 Mio. € öffentliche Mittel, davon 5,19 Mio. € EU-Mittel</p>	<p><i>Geförderte Projekte</i></p> <p>Durchschnittlich 1.000 geförderte Betriebe jährlich (2000-2005) mit einer durchschnittlichen Förderfläche von 8.700 ha jährlich</p>
<p><i>Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung</i></p>	
<p><i>Wirkungen</i></p> <p>a) Gute einzelflächenbezogene Wirkung für den Grundwasserschutz</p> <p>b) Maximale Wirkung im Sinne des Grundwasserschutzes durch vollständige Nutzungseinstellung und langfristige Vertragsbindung</p> <p>c) Hohe Wachstumsrate des ökologischen Landbaus und gute einzelflächenbezogene Wirkung</p>	<p><i>Empfehlungen</i></p> <p>⇒ Fortführung der Maßnahme im Sinne des Grundwasserschutzes</p> <p>⇒ Aufgabe der Tatbestände "Bewirtschaftung eines Betriebsteils nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus" und "Extensive Bewirtschaftung und Beibehaltung der Nutzung von Grünland" aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes bzw. der Mitnahmeeffekte (Hinweis: genannte Fördergegenstände werden im neuen Programm nicht mehr angeboten)</p>

5.3.2.1.4.2.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Mit den Maßnahmen sollen in Gebieten mit erhöhtem Handlungsbedarf (Wasservorranggebiete und Zielkulissen der WRRL) die Immissionen in das Grundwasser gezielt vermindert werden. So wird eine maßgebliche Verbesserung der Boden- und der Grundwasserqualität erreicht.

In gut 400 Trinkwassergewinnungsgebieten wirtschaften bewirtschaften rund 6.000 landwirtschaftliche Betriebe rund 300.000 ha LN. In den meisten Gebieten wurden zur Verminderung der Nitratbelastung durch eine Förderung Gewässer schonender Anbauverfahren von der Wasserwirtschaft Kooperationen mit der Landwirtschaft etabliert. Landesweite Auswertungen zeigen, dass das Sickerwasser von rd. 70 % der Ackerflächen in einem Meter Tiefe Nitratkonzentrationen von mehr als 50 ppm Nitrat aufweisen. Die überwiegende Zahl der auf Praxisflächen entnommenen Herbst-N_{min}-Proben liegt im Bereich 50-100 kg/ha. Besonders auffällig sind hohe Werte nach Raps- und Maisanbau von z.T. deutlich über 100 kg/ha. Zusammen mit den rein national geförderten freiwilligen Vereinbarungen (nat. Top-Ups) wird eine Flächendeckung von 30 % der in den Trinkwassergewinnungsgebieten bewirtschafteten LN angestrebt.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<p><i>Übergeordnet (Wirkungen)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung der Grundwasserqualität ▪ Nitrateinträge von den Vertragsflächen sind um 30 % reduziert gegenüber praxisüblich bewirtschafteten Ackerflächen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wasserqualität ▪ Gemessene oder berechnete Sickerwasserkonzentration (N-Flächenbilanz/Klimatische Wasserbilanz) ▪ Herbst-N_{min}-Werte ▪ Vergleiche (Gruppenmittelwert) erfolgen im Rahmen eines begleitenden Wirkungsmonitorings anhand von Referenzflächen
<p><i>Spezifisch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erfolgreiches Landmanagement auf 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderfläche mit Beitrag zur Ver-

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
240.000 ha (kumulativ, 4 Jahre) mit Beitrag zur Verbesserung der Wasserqualität	<p>besserung der Wasserqualität, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit Umwandlung von Acker in Grünland - mit grundwasserschutzorientierter Bewirtschaftung von Stilllegungsflächen - mit grundwasserschutzorientierter ökologischer Bewirtschaftung - mit Zwischenfruchtanbau (winterhart, später Umbruch) - mit Verzicht auf Bodenbearbeitung nach Mais bei nachfolgendem Anbau einer Sommerung - mit Winterrübsen vor Wintergetreide - mit Ausfallraps - Freiwillige Vereinbarungen (Top-Ups)
<p><i>Operationell</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mindestens 3.000 Betriebe/jährlich (500 Konvergenz-, 2.500 Nichtkonvergenzgebiet) nehmen an der Maßnahme teil ▪ Förderung einer Fläche von mindestens 60.000 ha/jährlich (Mittelwert für die Jahre 2009-2013) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der geförderten Betriebe (differenziert nach dem Alter der Verpflichtungen) ▪ Gesamte geförderte Fläche in Hektar (differenziert nach dem Alter und der Art der Verpflichtungen sowie nach der Lage in Wasservorranggebieten oder Zielgebieten der Wasserrahmenrichtlinie) ▪ Physische geförderte Fläche in Hektar ▪ Anzahl der Verträge

5.3.2.1.4.2.4 Beschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand

Vorhaben im Rahmen der Maßnahme Grundwasser schonende Landwirtschaft werden vollständig außerhalb der NRR durchgeführt

- a) Umwandlung von Ackerflächen in extensiv bewirtschaftetes Grünland
- b) Grundwasserschonende Bewirtschaftung von stillgelegten Ackerflächen
- c) Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Gewässer schonenden ökologischen Landwirtschaft
- d) Zwischenfruchtanbau (winterhart, später Umbruch)
- e) Verzicht auf Bodenbearbeitung nach Mais bei nachfolgendem Anbau einer Sommerung
- f) Winterrübsen vor Wintergetreide
- g) Ausfallraps

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Die Förderung erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung als Zuschuss
- Die Höhe des jährlichen Ausgleichsbetrags beträgt zu a) 219,39 €/ha, zu b) 241,23 €/ha, zu c) 146,47 €/ha, zu d) 40,00 €/ha, zu e) 30 €/ha ohne Schlegeln und 75,00 €/ha mit Schlegeln, zu f) 70,00 €/ha, zu g) 50,00 €/ha, (Beihilfenberechnung sowie agrarökonomische Annahmen siehe Anhang 1).

EU-Beteiligung

- 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet

Zuwendungsempfänger

- Landwirtschaftliche Unternehmen unbeschadet ihrer Rechtsform

Förderbedingungen

- Die Teilnahme ist freiwillig
- Die Verpflichtungsdauer beträgt 5 Jahre, die Cross Compliance-Anforderungen gem. Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 4.11.2004 (BGBl. I 2004, S. 2778ff vom 12.11.2004, Nr. 58) sowie die Grundanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind im gesamten Betrieb einzuhalten
- Der jährliche Zuwendungsbetrag einer neu beantragten Maßnahme nach Buchstaben a, b oder c muss je Zuwendungsempfänger über 500 € liegen (Bagatellgrenze). Für die Maßnahmen nach Buchstaben d bis g gilt die genannte Bagatellgrenze für die Summe aller jährlichen Zuwendungen der neu beantragten Maßnahmen

Zu a) Umwandlung von Ackerflächen in extensiv bewirtschaftetes Grünland

- Umwandlung von Ackerflächen in extensiv bewirtschaftetes Dauergrünland
- Die umzuwandelnde Fläche muss das vorletzte Kalenderjahr vor dem Jahr des Vertragsbeginns als prämieneberechtigte Ackerfläche gedient haben
- Ein Viehbesatz von maximal 1,8 RGV/ha Grünland auf allen von der landwirtschaftlichen Unternehmerin oder dem landwirtschaftlichen Unternehmer bewirtschafteten Grünlandflächen innerhalb und außerhalb der Zielkulisse muss eingehalten werden
- Eine Nutzungsänderung von Grünland in Ackerland während des Vertragszeitraumes auf allen Grünlandflächen der landwirtschaftlichen Unternehmerin oder des Unternehmers innerhalb und außerhalb der Zielkulisse ist nicht zulässig
- Für den gesamten Betrieb muss ein Viehbestandsverzeichnis geführt werden, so dass durch Erfassung aller Zu- und Abgänge jederzeit der Bestand nach Tierarten dargestellt werden kann
- Es muss eine Schlagkartei oder ein Weidetagebuch geführt werden
- Eine N-Düngung im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres ist nicht zulässig
- Es muss mindestens eine Schnittnutzung innerhalb von zwei Jahren inklusive Abfuhr des Erntegutes durchgeführt werden
- Die Zufütterung auf der Fläche vom 1. Juli bis zum 31. März des Folgejahres ist nicht zulässig
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist verboten (Ausnahme bei Tipulabefall)
- Betriebe, die eine Ausnahmegenehmigung von der in § 4 Abs. 3 Düngeverordnung genannten Obergrenze von 170 kg Gesamtstickstoff/ha erhalten haben, sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

Zu b) Grundwasserschonende Bewirtschaftung von stillgelegten Ackerflächen

- Die Förderung wird nur gewährt für Flächen innerhalb der Gebietskulisse, die im Rahmen der obligatorischen als auch freiwilligen Stilllegung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt sind und auf denen die beschriebenen zusätzlichen Umwelleistungen erbracht werden, die deutlich über die Anforderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 hinausgehen:
- Die Einsaat einer winterharten und leguminosenfreien Gräsermischung muss bis zum 15. September des Jahres, das dem Stilllegungszeitraum vorausgeht, erfolgen
- Der Umbruch der oben genannten Begrünung darf frühestens zum 1. Februar des dem Brachezeitraum folgenden Jahres und nur bei nachfolgendem Anbau einer Sommerung erfolgen
- Nachwachsende Rohstoffe dürfen auf der stillgelegten Fläche während des Stilllegungszeitraumes nicht angebaut werden
- Pflegemaßnahmen dürfen auf der stillgelegten Fläche nicht vor dem 15. Juni jeden Jahres durchgeführt werden
- Betriebe, die eine Ausnahmegenehmigung von der in § 4 Abs. 3 Düngeverordnung genannten Obergrenze von 170 kg Gesamtstickstoff/ha erhalten haben, sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

Zu c) Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Gewässer schonenden ökologischen Landwirtschaft

- Gefördert werden folgende Bewirtschaftungsmaßnahmen, die über die Bewirtschaftungsauflagen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 bzw. VO (EG) Nr. 834/2007 gültig ab 01.01.2009 hinausgehen:
 - Die Bewirtschaftung und Kontrolle des Betriebes muss nach den Richtlinien der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 bzw. VO (EG) Nr. 834/2007 gültig ab 01.01.2009 erfolgen
 - Es besteht die Pflicht zur Teilnahme an einer gewässerschutzorientierten Beratung
 - Die Zwischenlagerung von tierischen Wirtschaftsdüngern ist in der engeren Schutzzone (Zone II) von Wasserschutzgebieten bzw. im engeren Einzugsbereich nicht festgesetzter Trinkwassergewinnungsgebiete verboten.
 - Das Aufkommen tierischer Wirtschaftsdünger darf unter Berücksichtigung von Importen aus anderen Betrieben 80 kg Gesamtstickstoff (bemessen als durchschnittliche tierartspezifische Nährstoffausscheidung) nicht überschreiten.
 - Der Umbruch von Beständen mit Leguminosenanteil ist frühestens vier Wochen vor Aussaat der Folgekultur zulässig
 - Auf määhfähigem Grünland hat mindestens eine Schnittnutzung inklusive Abfuhr pro Jahr zu erfolgen

Zu d) Zwischenfruchtanbau (winterhart, später Umbruch)

- Anbau einer leguminosenfreien Zwischenfrucht (ZF) nach der Hauptfruchternte bis zum 15.09.
- Für ökologisch wirtschaftende Betriebe: keine Leguminosen in Reinsaat (nur im Gemenge mit Nicht-Leguminosen)
- Einer winterharten ZF (Raps, Stoppelrüben, Gras etc.) in der Saatgutmischung
 - Positivkatalog winterharte ZF (nur diese dürfen verwendet werden und sollten mindestens 30% Gewichtsanteil an der Saatgutmischung haben)
 - Nicht im Positivkatalog genannte ZF dürfen max. 70% Gewichtsanteil an der Saatgutmischung haben
- Nach Kartoffeln, Mais und Raps keine mineralische oder organische Stickstoffdüngung zur ZF
- Beweidung nicht zulässig, ausgenommen Wanderschäferei

- Keine Bodenbearbeitung vor dem 15.03 des Folgejahres (auf A7) anpassen
- Nur für Betriebe, die im Rahmen des NAU/BAU die Agrarumweltmaßnahme A7 (Zwischenfruchtanbau) abgeschlossen haben

Zu e) Verzicht auf Bodenbearbeitung nach Mais bei nachfolgendem Anbau einer Sommerung

- Keine Bodenbearbeitung nach der Maisernte bis zum 15.03 des Folgejahres
- Keine organische oder mineralische N-Düngung von der Ernte bis zum 01.03 des Folgejahres (Kalkung zulässig)
- Während des Verpflichtungszeitraums ist eine Reduzierung des Anbauumfangs ohne Rückforderung möglich. Wenn der gesamtbetriebliche Umfang der angebauten Maisfläche im jeweiligen Verpflichtungsjahr unter den beantragten Flächenumfang in Hektar fällt, reduziert sich der Förderbetrag entsprechend. Nimmt der Flächenumfang in den verbleibenden Jahren wieder zu, ist der Anbauumfang wieder entsprechend den Verpflichtungen und höchstens bis zum beantragten Flächenumfang in Hektar anzubauen. Auch bei Reduzierung der Anbauflächen bleibt die 5-Jährigkeit der Maßnahme im Hinblick auf das Kontrollsystem bestehen.

Zu f) Winterrübsen vor Wintergetreide

- Anbau von Winterrübsen nach der Ernte der HF und vor dem Anbau von Wintergetreide
- Aussaat bis zum 15.08.
- Aussaatmenge 10-12 kg
- Keine Stickstoffdüngung weder zur Winterrübsen noch zum folgenden Wintergetreide im Aussaatjahr
- Umbruch ab dem 10.10.

Zu g) Ausfallraps

- Nach der Ernte keine wendende Bodenbearbeitung
- Stehen lassen des Ausfallrapses
- Keine organische und mineralische Stickstoffdüngung nach Ernte der Hauptfrucht bis 01.11.
- Beweidung nicht zulässig, ausgenommen Wanderschäferei
- Bei nachfolgendem Anbau einer Sommerung Umbruch ab dem 15.03. des Folgejahres
- Bei nachfolgendem Anbau einer Winterung Umbruch ab dem 01.10.
- Während des Verpflichtungszeitraums ist eine Reduzierung des Anbauumfangs ohne Rückforderung möglich. Wenn der gesamtbetriebliche Umfang der angebauten Ausfallrapsfläche im jeweiligen Verpflichtungsjahr unter den beantragten Flächenumfang in Hektar fällt, reduziert sich der Förderbetrag entsprechend. Nimmt der Flächenumfang in den verbleibenden Jahren wieder zu, ist der Anbauumfang wieder entsprechend den Verpflichtungen und höchstens bis zum beantragten Flächenumfang in Hektar anzubauen. Auch bei Reduzierung der Anbauflächen bleibt die 5-Jährigkeit der Maßnahme im Hinblick auf das Kontrollsystem bestehen.

5.3.2.1.4.2.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.2.1.4.2.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Ausgaben im Zusammenhang mit Verpflichtungen, die im derzeitigen Programmplanungszeitraum eingegangen werden und für die Zahlungen ab dem 16.10.2006 geleistet werden, können gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1320/2006 (Übergangsverordnung) vom ELER übernommen werden. Die Auszahlungen, die gemäß der VO (EG) 1257/1999 aus dem EAGFL, Abteilung Garantie kofinanziert werden, erfolgen daher nach den Förderkonditionen der Förderperiode 2000 bis 2006 und sind spätestens bis zum 31.12.2008 beendet. Für Aus-

zahlungen mit einer Laufzeit über diesen Zeitraum hinaus gelten die Förderkonditionen für den neuen Programmplanungszeitraum (nähere Angaben siehe Kap. 5.2.1, Tab. 2 sowie Anhang 2).

5.3.2.1.4.2.7 Sonstiges/Besonderheiten

Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- Die Maßnahmen stellen eine Komplementärförderung für Gewässerschutzleistungen in Gebieten mit besonderem Handlungsbedarf dar, die über das Cross Compliance-Niveau und die NAU/BAU-Maßnahmen hinausgehen (Baukastenmodell)
- Bezüge zu anderen Maßnahmen bestehen mit Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft, Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen sowie Begleitende Maßnahmen zum Schutz der Gewässer
- Die Wasserschutzmaßnahmen der genehmigten Staatsbeihilfe Nr. 67/2006 "Wasserschutzmaßnahmen in Niedersachsen" umfassen u.a. eine möglichst ganzjährige Begrünung, die Nutzung einer modernen Applikationstechnik, den verminderten Einsatz von Wirtschaftsdünger sowie eine reduzierte Bodenbearbeitung. Diese Maßnahmen können sich mit den vorgeschlagenen Wasserschutzmaßnahmen des ländlichen Entwicklungsprogramms sinnvoll ergänzen und werden zur bestmöglichen Abstimmung durch eine gezielte Grundwasserschutz orientierte Beratung koordiniert. Die Beratungsleistung umfasst u.a. Aktionen zur Sensibilisierung der Land- und Forstwirtschaft für die Belange des Gewässerschutzes und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung der Gewässer. Eine enge Verknüpfung der geplanten Angebotsberatung u.a. mit den Wasserschutzmaßnahmen der genehmigten Staatsbeihilfe gewährleistet die konsequente Nutzung von Synergieeffekten in dem für den Schutz des natürlichen Erbes erforderlichen Umfang.
- Zum Ausschluss einer Doppelförderung werden alle Maßnahmen anhand einer Kreuztabelle auf Doppelförderungsmöglichkeiten überprüft. Für die Maßnahmen, bei denen die Gefahr einer Doppelförderung besteht, wird ein einzelbetrieblicher elektronischer Datenabgleich durchgeführt.

5.3.2.1.4.3 Kooperationsprogramm Naturschutz (KoopNat) (214-C)

5.3.2.1.4.3.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Kooperationsprogramm Naturschutz (KoopNat) Art. 36 (a) (iv) sowie Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
Fördergegenstand	
Vorhaben im Rahmen des Kooperationsprogramms Naturschutz werden vollständig außerhalb der NRR durchgeführt mit den Teilmaßnahmen	
<ul style="list-style-type: none"> a) Naturschutzgerechte Nutzung von Dauergrünlandflächen sowohl mit einem handlungs- als auch einem ergebnisorientierten Ansatz <ul style="list-style-type: none"> aa) handlungsorientierten Ansatz ab) ergebnisorientierten Ansatz b) Naturschutzgerechte Nutzung von Ackerflächen bzw. -randstreifen <ul style="list-style-type: none"> ba) Ackerwildkräuter bb) Vogel- und sonstige Tierarten der Feldflur c) Naturschutzgerechte Nutzung von besonderen Biotoptypen wie z.B. montane Wiesen, Magerrasen, Sand- und Moorheiden (auch für Flächen, die keinen Anspruch auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen nach der VO (EG) Nr. 73/2009 haben) d) Naturschutzgerechte Nutzung von störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen für nordische Gastvögel auf Acker und Dauergrünland <ul style="list-style-type: none"> da) Acker db) Dauergrünland 	
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Handlungs- bzw. ergebnisorientierte Projektförderung als Festbetragsfinanzierung ▪ Ausnahme Unterteilmaßnahme ab) ergebnisorientierte Förderung als Festbetragsfinanzierung 	
EU-Beteiligung (Interventionssatz)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet ▪ 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet 	
Zuwendungsempfänger	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landwirtschaftliche Unternehmen unbeschadet ihrer Rechtsform und andere Landbewirtschafter 	
Förderbedingungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Freiwillige Teilnahme ▪ Verpflichtungsdauer mindestens 5 Jahre, sie kann um bis zu 2 Jahre auf max. 7 Jahre verlängert werden. ▪ Einhaltung der allgemeinen Vereinbarungsbestimmungen zum Kooperationsprogramm, der Cross Compliance-Anforderungen sowie der Grundforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im gesamten Betrieb 	
Geltungsbereich	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen 	
Zusätzliche Informationen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR nicht förderfähig ▪ Die Maßnahme kann im Rahmen von Leader gefördert werden ▪ Förderung nur innerhalb einer niedersächsischen bzw. bremischen Zielkulisse für den Naturschutz 	

5.3.2.1.4.3.2 Maßnahmenpezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<i>Fördervolumen</i>	<i>Geförderte Projekte</i>
Niedersachsen: 30,78 Mio. € öffentliche Mittel, davon 15,03 Mio. € (50 %) EU-Mittel	Niedersachsen: Förderung von rund 1.650 Betrieben jährlich (2000-2006) mit einer jährlichen Förderfläche von etwa 20.500 ha
Bremen: 1,27 Mio. € öffentliche Mittel, davon 0,63 Mio. € (50 %) EU-Mittel	Bremen: Förderung auf einer jährlichen Förderfläche von 570 ha

Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung

<i>Wirkungen</i>	<i>Empfehlungen</i>
<ul style="list-style-type: none"> a) Beitrag zum Wiesenvogelschutz a) Gute Erfolge im floristischen Artenschutz, Biotop-schutz und im abiotischen Ressourcenschutz a) Wesentlicher Beitrag der Bewirtschaftungsverträge zum Erhalt der Bestände b) Positive Wirkungen auf Ackerwildkrautflora c) Steigerung der Biodiversität und Aufwertung der Landschaft d) Vertragsflächen werden von durchziehenden Gänsen und Schwänen bevorzugt d) Gezielte Schaffung störungsarmer Rast- und Nahrungsräume 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Fortführung der Maßnahmen des Naturschutzes zielführend, da gute Akzeptanz, Treffsicherheit und Wirkungseinschätzung sachdienlich und wirkungsvoll für Naturschutz ⇒ Ausweitung der Fördermöglichkeiten für vegetationskundlich wertvolle Grünlandbestände in der neuen Förderperiode ⇒ Räumliche Ausweitung des Vertragsnaturschutzes, vor allem im Bereich Acker ⇒ Modularer Aufbau der Vertragsnaturschutzmaßnahmen auf die NAU/BAU-Extensivierungsmaßnahmen ⇒ Bremen: Die bisherigen Programme werden insbesondere aufgrund des Handlungsbedarfs in Natura 2000-Gebieten und unter Berücksichtigung der Cross Compliance-Anforderungen neu ausgerichtet. Gemeinsam mit dem Senator für Wirtschaft und Häfen (SWH) aus Bremen wird ein modularisiertes Gesamtprogramm für das Grünland geschaffen. Eine stärkere Berücksichtigung des Vertragsnaturschutzes in Gebietskulissen soll erfolgen.

5.3.2.1.4.3.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Die Maßnahme Kooperationsprogramm Naturschutz leistet einen erheblichen Beitrag zu einer naturschutzgerechten sowie nachhaltigen Landwirtschaft und trägt mit unterschiedlichen Teilmaßnahmen zum Schutz von Umwelt, Klima und insbesondere der biotischen und abiotischen Ressourcen bei. Extensive Bewirtschaftungsformen in unterschiedlichen Gebietstypen dienen der Sicherung der Lebensbedingungen von Tier- und Pflanzenarten, die auf einen funktionierenden Boden- und Wasserhaushalt angewiesen sind, sowie der Brut- und Nahrungshabitate der Vogelwelt. Bedrohte Biotoptypen sollen erhalten und insbesondere der Aufbau des Netzes Natura 2000 gefördert werden. Zudem dient die Maßnahme der Sicherung von Lebensräumen für nordische Zug- und Rastvögel. Somit zielt die Agrarumweltmaßnahme Kooperationsprogramm Naturschutz, Teilbereich "Nordische Gastvögel" auf die naturschutzgerechte Nutzung von störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen auf Acker und Grünland ab, um die Bestände der überwinternden nordischen Gastvögel langfristig zu sichern. Dabei werden mit den Landwirten Vereinbarungen

über anzubauende Feldfrüchte (bei Acker) und Einschränkungen hinsichtlich der Bewirtschaftungszeiten und beim Düngemittel- und Pflanzenschutz eingesetzt getroffen.

Ziele	Indikatoren
<i>Übergeordnet (Wirkungen)</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umkehr des Biodiversitätsverlustes ▪ Erhaltung von Gebieten mit hohem Ökosystemwert (Hinweis: Ziel ggf. nur in Abhängigkeit der Definition von HNV in NI-HB relevant)
	<ul style="list-style-type: none"> – Langfristige Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Dauergrünland als Lebensraum für typische Pflanzen- und Tierarten innerhalb der Gebietskulisse – Erhaltung des Bestandes an Ackerwildkrautarten und -gesellschaften, Erhaltung des Bestandes von Vogelarten der Feldflur – Naturschutzkonforme Bewirtschaftung und damit Bewahrung vor Intensivierung, Verbrachung oder Aufforstung von montanen Wiesen, Magerrasen, Sand- und Moorheiden – Langfristige Sicherung des Bestandes der überwinternden nördlichen Gastvögel
<i>Spezifisch</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erfolgreiches Landmanagement auf 47.500 ha mit Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderfläche jeweils innerhalb und außerhalb von Natura 2000-Gebieten mit Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität in Hektar; differenziert nach <ul style="list-style-type: none"> – durch die extensive Nutzung von Grünland – durch eine extensive Acker- nutzung – durch eine Pflege von besonderen Biotopen

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<p><i>Operationell</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhöhung der naturschutzkonform bewirtschafteten Fläche in den fachlich abgegrenzten Gebietskulissen mit besonderem Schutz- und Entwicklungspotential für den Arten- und Biotopschutz auf: <ul style="list-style-type: none"> – 15.400 ha gefördertes Dauergrünland – 1.200 ha gefördertes Ackerland – 9.900 ha geförderte besondere Biotope – 13.500 ha gefördertes Grünland und 7.500 ha gefördertes Ackerland für nordische Gastvögel ▪ Zielvorgabe für Bremen: 1.400 ha ▪ Förderung von ca. 2.000 Betrieben 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für alle Indikatoren jeweils differenziert nach <ul style="list-style-type: none"> – innerhalb von Natura 2000-Gebieten – außerhalb von Natura 2000-Gebieten ▪ Anzahl der geförderten Betriebe differenziert nach dem Alter der Verpflichtungen ▪ Anzahl der geförderten Betriebe differenziert nach der Art der Verpflichtungen ▪ Gesamte geförderte Fläche in Hektar differenziert nach dem Alter der Verpflichtungen ▪ Gesamte geförderte Fläche in Hektar differenziert nach der Art der Verpflichtungen ▪ Physische geförderte Fläche in Hektar ▪ Anzahl der Verträge

5.3.2.1.4.3.4 Beschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand

Vorhaben im Rahmen der Maßnahme Kooperationsprogramm Naturschutz werden vollständig außerhalb der NRR durchgeführt. Es sollen naturschutzgerechte Nutzungsmaßnahmen auf

- a) Dauergrünlandflächen sowohl mit einem handlungs- als auch einem ergebnisorientierten Ansatz
 - beim handlungsorientierten Ansatz (Unterteilmaßnahme aa)) wird ausschließlich das Einhalten bestimmter Handlungen bzw. Unterlassungen im Sinne des Naturschutzes honoriert, die nach den Erkenntnissen und Erfahrungen dem Erreichen des angestrebten Naturschutzzieles dienen. Beim ergebnisorientierten Ansatz (Unterteilmaßnahme ab)) werden auf der Grundlage einer vorgeschriebenen jährlichen ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung dagegen keine bestimmte Handlungen bzw. Unterlassungen honoriert, sondern das Erreichen eines vorgegebenen Naturschutzerfolges. Der Erfolg setzt allerdings eine vom Bewirtschafter in eigener Verantwortung durchzuführende extensive Bewirtschaftung voraus, ohne dass detaillierte Bewirtschaftungsbedingungen vorgegeben werden. Vorhandene bestimmte Pflanzenarten dienen dabei als Stellvertreter für artenreiche Grünlandbestände (Bioindikatoren). Die Ermittlung der Prämienhöhe basiert bei beiden Ansätzen auf der Grundlage des Art. 39 Abs. 4 ELER-VO im Sinne einer handlungsorientierten Kostenkalkulation.
- b) Ackerflächen bzw. -randstreifen für Ackerwildkräuter sowie Vogel- und sonstige Tierarten der Feldflur
- c) Besonderen Biotoptypen wie z.B. montane Wiesen, Magerrasen, Sand- und Moorheiden durch Beweidung und/oder Mahd einschließlich Abtransport des Mähgutes (auch für Flächen, die keinen Anspruch auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen nach der VO (EG) Nr. 73/2009 haben)
- d) Störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen (Dauergrünland (Unterteilmaßnahme da)) und Acker (Unterteilmaßnahme db)) für nordische Gastvögel

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Handlungs- bzw. ergebnisorientierte Projektförderung/Festbetragsfinanzierung
- Ausnahme Unterteilmaßnahme ab) ergebnisorientierte Förderung als Festbetragsfinanzierung
- Als Grundlage der Berechnung der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste zwecks Ermittlung der Förderhöhen dient jeweils ein Vergleich der Deckungsbeiträge mit und ohne spezielle Auflagen der einzelnen Fördermaßnahme. Die Vergleiche sind von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen auf der Grundlage langjähriger Erhebungen für handlungsorientierte Bewirtschaftungsbedingungen und unter Berücksichtigung der VO (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Düngeverordnung vom 10.01.06 in der jeweils gültigen Fassung erstellt worden. Abweichend von diesem Grundsatz werden jedoch beim Fördergegenstand c) wie in der Förderperiode 2000 bis 2006 nur die tatsächlichen Kosten herangezogen, die sich aus der Umsetzung der vorgegebenen Bewirtschaftungsbedingungen ergeben; Basis sind Kalkulationsdaten für Landschaftspflegebetriebe.
- Bei der handlungsorientierten Förderung in der Unterteilmaßnahme aa) sind die verschiedenen Bewirtschaftungsleistungen mit Punktwerten versehen. Die Prämienzahlung beträgt derzeit wie von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ermittelt pro Punktwert 11,00 €/ha/Jahr.
- Bei der handlungsorientierten Förderung für die Unterteilmaßnahme aa) und bb) sowie bei der Teilmaßnahme c) kann es in Einzelfällen zu einer Überschreitung des im Anhang der VO (EG) Nr. 1698/2005 festgesetzten Beihilfemaximalbetrages um über 20 % kommen, da die hier honorierten Bewirtschaftungsbedingungen eine erhebliche Veränderung des gängigen guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes darstellen und nur so äußerst bedeutende positive Auswirkungen auf die Umwelt erreicht werden, z.B. Grünlandnutzung mit befristeter erhöhter Wasserstandshaltung zur Erhaltung des Moorfrosches.
- Außerdem wird zusätzlich pro abgeschlossener Vereinbarung ein Betrag von 100 €/Jahr für zusätzliche Aufwendungen im Sinne von Transaktionskosten auf der Grundlage entsprechender Berechnungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen gewährt. Hiermit sollen insbesondere die Kosten zur Vorbereitung (z.B. Informationsbeschaffung, Inanspruchnahme von Beratung), zum Abschluss der Vereinbarung sowie zur konformen Umsetzung (z.B. Anpassung der Betriebsführung) sowie zur Absicherung (z.B. Führung einer tagesaktuellen Schlagkartei, Teilnahme an Arbeitskreisen und sonstigen Fortbildungsmaßnahmen) der Vereinbarung, völlig unabhängig von der vertraglich vereinbarten Flächengröße bzw. den tatsächlich eingegangenen konkreten Bewirtschaftungsbedingungen, abgegolten werden. Eine Überkompensierung bestimmter Betriebe wird durch diese pauschale Vorgehensweise vermieden.
- Bei Maßnahmen innerhalb von Natura 2000-Gebieten ist der im Anhang der VO (EG) Nr. 1698/2005 festgesetzte kofinanzierungsfähige Beihilfemaximalbetrag von 450 €/ha bzw. 600 €/ha bei der handlungsorientierten Förderung für die Unterteilmaßnahme aa) auf maximal bis zu 825 €/ha, für die Unterteilmaßnahme bb) auf maximal bis zu 720 € und für die Teilmaßnahme c) auf maximal bis zu 1.665 €/ha anzuheben. Diese Anhebungen betreffen nur einige Ausnahmefälle, bei denen aufgrund der extremen geografischen Flächensituation nur eine von dem gängigen guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand abweichende besondere Bewirtschaftung die Erhaltung des besonderen Strukturreichtums sowie des Vorkommens von gefährdeten Pflanzen- und Tierarten gewährleistet und diese Flächen außerdem eine herausragende Schutzwürdigkeit (z.B. prioritäre FFH-Lebensraumtypen, Arten der Anhänge II und IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie Arten des Artikel 4 Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG) besitzen.
- Die konkrete Höhe der Zahlungen für die einzelnen Teilmaßnahmen ist der Beihilfeberechnung sowie den agrarökonomischen Annahmen des Anhanges 1 zu entnehmen.

- Die Vereinbarungen des KoopNat werden mit einer Anpassungsklausel (Revisionsklausel) versehen, d.h. alle 2 Jahre wird eine Überprüfung der Prämien vorgenommen.

EU-Beteiligung

- 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet

Zuwendungsempfänger

- Landwirtschaftliche Unternehmen unbeschadet ihrer Rechtsform
- Andere Landbewirtschafter

Förderbedingungen

1. Allgemein für alle Teilmaßnahmen:

- Freiwillige Teilnahme
- Verpflichtungsdauer mindestens 5 Jahre, sie kann um bis zu 2 Jahr auf maximal 7 Jahre verlängert werden
- Die geförderte landwirtschaftliche Nutzfläche bzw. ggf. bei der Teilmaßnahme c) die geförderte Fläche muss in einer niedersächsischen bzw. bremischen Zielkulisse für den Naturschutz liegen.
- Einhaltung der allgemeinen Vereinbarungsbestimmungen zum Kooperationsprogramm auf den vereinbarten Flächen.
- Führung und Bereithaltung von Aufzeichnungen über Art, Zeitpunkt und gegebenenfalls Aufwandsmengen der auf den betreffenden Flächen durchgeführten Maßnahmen nach einem vorgegebenen Muster unverzüglich nach der Durchführung der Maßnahme.
- Der jährliche Zuwendungsbetrag einer neu beantragten Maßnahme muss je Zuwendungsempfänger über 500 € liegen (Bagatelgrenze). Abweichend davon muss beim handlungs- als auch beim ergebnisorientierten Ansatz im Fördergegenstand a), sofern sie als aufbauende Komplementärförderung (Baukastenmodell) vereinbart werden, sowie generell bei der Erhöhung einer bestehenden Verpflichtung ein Betrag von 250 € überschritten sein.
- Einhaltung der einzelnen Vereinbarungen, die Bestimmungen zur Bewirtschaftung der verschiedenen Bereiche enthalten, aus einem weitgehend festgelegten Leistungskatalog bzw. vorgegebenen Varianten; bei der ergebnisorientierten Förderung (Unterteilmaßnahme ab)) durch den jährlichen Nachweis einer bestimmten Anzahl von Kennarten aus dem niedersächsischen/bremischen Katalog von krautigen Pflanzen auf den betreffenden Flächen.
- Zwecks optimaler Erreichung der Umwelt- und Naturschutzziele kann es in fachlich begründeten Ausnahmefällen (z.B. Gewährleistung einer ausreichenden Vegetationsbedeckung durch Kulturfrüchte und Ackerwildkrautvegetation zum Beginn der Brutzeit des Ortolans) erforderlich sein, im Rahmen der fünfjährigen Verpflichtungsdauer, von den generellen extensiven Bewirtschaftungsmaßnahmen für maximal ein Vertragsjahr abzuweichen. In diesen Fällen wird der Zuwendungsbetrag dieser Maßnahme gekürzt.
- Aufgrund gebietsspezifischer Verhältnisse, aus Witterungsgründen, wegen der Vegetationsentwicklung oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann es erforderlich sein, vorübergehende Abweichungen von den generellen Bewirtschaftungsbedingungen im Einzelfall unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Erfordernisse zu ermöglichen. Soweit erforderlich, ist in diesen Fällen der jährliche Zuwendungsbetrag dieser Maßnahme zu reduzieren.
- Im Rahmen einer regional-orientierten Strategie sollen Abweichungen von den generellen Bewirtschaftungsbedingungen ermöglicht werden. Dabei sind neben den naturschutzfachlichen Erfordernissen (z.B. der Schaffung eines Bewirtschaftungsmosaiks aus Artenschutz- und Biodiversitätsgründen) auch die speziellen örtlichen Verhältnisse (z.B. die natürlichen

Voraussetzungen, die betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten) zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, ist in diesen Fällen der jährliche Zuwendungsbetrag dieser Maßnahme zu kürzen.

2. Teilmaßnahmen - spezielle Förderbedingungen:

a) Naturschutzgerechte Nutzung von Dauergrünlandflächen mit einem

aa) Handlungsorientierten Ansatz

- Generelle Bewirtschaftungsbedingungen
 - Verbot der Reliefänderung des Bodens
 - Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen
 - Verpflichtung zur mindestens einmal jährlichen Grünlandnutzung für die landwirtschaftliche Erzeugung (kein Mulchen)
 - Verbot der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach Artikel 4 (3 bzw. 4) Düngerverordnung (DüV)
- Zusätzliche Auswahl- und Kombinationsmöglichkeiten von Bewirtschaftungsbedingungen (regional-optional)
 - Zeitliche Einschränkung der Bodenbearbeitung
 - Keine Grünlanderneuerung
 - Ganzjähriges Ausbringungsverbot von mineralischer und/oder organischer Düngung
 - Ganzjähriges Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln
 - Auftrieb von max. 2 Weidetieren/ha bis zu einem bestimmten Zeitpunkt
 - Keine Portions- und Umtriebsweide
 - Mahd erst ab einem bestimmten Zeitpunkt
 - Max. 2 Schnitte im Jahr
 - 2,5 m Randstreifen vom 01.01. bis zum 31.07.
 - Einschränkung der Weidetiere nach Mahd
 - Erhöhte Wasserstandhaltung vom 01.01. bis 31.05.

ab) Ergebnisorientierten Ansatz

- Jährlicher Nachweis des Vorkommens von mindestens sechs Kennarten (4+2) aus dem niedersächsischen und bremischen Katalog von krautigen Pflanzen auf den betreffenden Flächen. Der Nachweis gilt nur dann als erbracht, wenn mindestens sechs dieser Kennarten auf jeder Hälfte der längsten möglichen Geraden, die die betreffende Fläche quert und in etwa zwei gleich große Teile teilt, vorgefunden werden.
- Verpflichtung zur mindestens einmal jährlichen Grünlandnutzung für die landwirtschaftliche Erzeugung (kein Mulchen)
- Verbot der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach Artikel 4 (3 bzw. 4) Düngerverordnung (DüV)

b) Naturschutzgerechte Nutzung von Ackerflächen bzw. -randstreifen

- Flächen müssen für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden
- Ganzjähriges Ausbringungsverbot von organischer und mineralischer Düngung
- Ganzjähriges Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln
- Doppelter Saatzeilenabstand
- Ggf. sind Abweichungen für Artenschutzmaßnahmen zulässig

Außerdem für ba) Ackerwildkräuter

- Verpflichtung zum jährlichen Anbau von Getreide (außer Mais) und/oder Raps ohne Untersaat
- Ggf. Zulassen eines einfachen Saatzeilenabstandes

Außerdem für bb) Vogel- und sonstige Tierarten der Feldflur

- Verpflichtung zum jährlichen Anbau von Getreide (außer Mais) ohne Untersaat bzw. regional-optional bestimmter Feldfrüchte einschließlich Ackergras
- Ggf. Verbot der Beregnung

- Ggf. Einschränkung der Bodenbearbeitung
 - Ggf. zeitliche Vorgaben für Einsaat, Umbruch und Mahd sowie Vorgaben zur Zusammensetzung der Saatgutmischungen und Abweichungen vom doppelten Saatreihenabstand
 - Ggf. Zulassung von Beweidung
- c) Naturschutzgerechte Nutzung von besonderen Biotoptypen
- Ganzjähriges Ausbringungsverbot für mineralische und organische Düngung
 - Ganzjähriges Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln
 - Ganzjähriges Verbot der Bodenbearbeitung (z.B. Schleppen, Walzen)
 - Bei Beweidung: Extensiv entsprechend dem jeweiligen Biotoptyp in der Regel nach Maßgabe eines Beweidungsplanes
 - Bei Mahd: Maschinelle Mahd oder Handmahd nach dem 24.06. bis spätestens 30.11. einschließlich Mähgutabtransport
- d) Naturschutzgerechte Nutzung von störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen für nordische Gastvögel, jeweils zwischen dem 01.11. und 31.03. (30.04. außendeichs) des Folgejahres auf
- da) Acker
- Flächen müssen für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden
 - Bewirtschaftungsverbot mit Ausnahme der einmaligen Ausbringung von organischer Düngung mit besonderem Verfahren sowie der einmaligen Ausbringung von mineralischer Düngung
 - Grundsätzliches Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln
 - Verpflichtung zum jährlichen Anbau von Wintergetreide (mit Ausnahme von Winterroggen) oder Winterraps und nachfolgende Ernte
 - Einsaat bis zum 15.10. eines Jahres
- db) Dauergrünland
- Verpflichtung zur mindestens einmal jährlichen Grünlandnutzung für die landwirtschaftliche Erzeugung (kein Mulchen)
 - Bewirtschaftungsverbot mit Ausnahme der einmaligen Ausbringung von mineralischer Düngung sowie regional-optional von organischer Düngung mit besonderem Verfahren

5.3.2.1.4.3.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.2.1.4.3.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Ausgaben im Zusammenhang mit Verpflichtungen, die im derzeitigen Programmplanungszeitraum eingegangen werden und für die Zahlungen ab dem 16.10.2006 geleistet werden, können gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1320/2006 (Übergangsverordnung) vom ELER übernommen werden. Die Auszahlungen, die gemäß der VO (EG) 1257/1999 aus dem EAGFL, Abteilung Garantie kofinanziert werden, erfolgen daher nach den Förderkonditionen der Förderperiode 2000 bis 2006 und sind spätestens bis zum 31.12.2008 beendet. Für Auszahlungen mit einer Laufzeit über diesen Zeitraum hinaus gelten die Förderkonditionen für den neuen Programmplanungszeitraum (nähere Angaben siehe Kap. 5.2.1, Tab. 2 sowie Anhang 2).
- Die Bewirtschaftungsvereinbarungen im Rahmen der bisherigen Kooperationsprogramme Naturschutz werden hinsichtlich der neuen Cross Compliance-Anforderungen durch eine entsprechende Vertragsergänzung (Sanktionsregelung) angepasst. Eine Prämienneukalkulation ist jedoch nicht erforderlich, da die honorierten bisherigen Bewirtschaftungsanforderungen wesentlich über dem Cross Compliance-Standard liegen.

5.3.2.1.4.3.7 Sonstiges/Besonderheiten

- -/-

Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- In den durch Gesetz oder Verordnung hoheitlich geschützten Gebieten (Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten - Gebietsteil C, bremischen Natura 2000-Schutzgebieten) wird der handlungsorientierte Ansatz in der Unterteilmaßnahme aa) als aufbauende, freiwillige Komplementärförderung, die über das Cross Compliance-Niveau hinausgeht, zum Erschwernisausgleich angewandt.
- In den anderen Gebieten, Lebensräumen und Trittsteinbiotopen kann sowohl der handlungs- als auch der ergebnisorientierte Ansatz in der Teilmaßnahme a) als aufbauende Komplementärförderung (Baukastenmodell), die über das Cross Compliance-Niveau hinausgeht, zur Basisförderung des ML durch die NAU/BAU-Maßnahmen (Niedersachsen/Bremen) angewandt werden, sofern diese Basisförderung angeboten wird.
- Weitere Ergänzungen des Baukastenmodells denkbar
- Bezüge zu anderen Maßnahmen bestehen mit Begleitende Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft sowie Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen als sinnvolle Ergänzung des Kooperationsprogramms Naturschutz sowie in Form gemeinsamer fachlicher Grundlagen
- Im Rahmen der Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft sind bisher auch Landkäufe zur Umwelterhaltung in Anlehnung an die Regel 5, Ziffer 2 der VO (EG) Nr. 448/2004 bei Einhaltung bestimmter Bedingungen im Rahmen des Vorgängerprogramms bis 2006 erfolgt. Zukünftig erfolgt dies nach den Kriterien zur Zuschussfähigkeit für die neue Förderperiode unter Kap. 5.2.7.1. Die Förderung der Landankäufe erfolgt dabei aus dem Schwerpunkt 3 (Code 323-A). Sofern diese erworbenen Flächen zur Realisierung der Umwelt- und Naturschutzziele weiterhin als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden müssen, wird ggf. die Bewirtschaftung komplementär durch das Kooperationsprogramm Naturschutz honoriert werden. Der langfristige Erhalt besonders schützenswerter Bereiche mit Lebensräumen für Pflanzen und Tiere oder die Entwicklung von Flächen in diese Richtung setzt eine Sicherstellung der Flächen für den Naturschutz mit gleichzeitigem Ausschluss von konkurrierenden Alternativnutzungen voraus. Der Ankauf von Flächen ist dabei in einigen Fällen ein praktikabler Weg, die Voraussetzung hierfür zu schaffen. Der Flächenerwerb bildet also die Grundlage für eine anschließende konfliktfreie Umsetzung von langfristigen Naturschutzmaßnahmen. Solche Maßnahmen des Naturschutzes sind z.B. erforderlich, um bestimmte Offenland-Biotoptypen zu erhalten, welche beim Zulassen freier Sukzession durch einen einsetzenden Wiederbewaldungsprozess zurückgedrängt würden. In der Regel sind dies nachhaltige, naturschutzorientierte Bewirtschaftungsmaßnahmen, die im Rahmen der guten fachlichen Praxis der heutigen Landwirtschaft nicht mehr kostendeckend erbracht werden können, über die Verpflichtungen und die Bedingungen gemäß Art. 5 der VO (EG) Nr. 1782/2003 hinausgehen und deshalb im Rahmen des Kooperationsprogrammes Naturschutz gefördert werden können oder, aus Sicht des Naturschutzes, müssen. Sowohl der Flächenerwerb als auch die anschließende Nutzung von Flächen im Rahmen des Kooperationsprogrammes Naturschutz sind zwingende Voraussetzungen, um Naturschutzziele, insbesondere zur Natura 2000 Realisierung, umzusetzen. Eine Trennung führt häufig dazu, dass Maßnahmen im Sinne des Naturschutzes insgesamt nicht umgesetzt werden können. Die naturschutzfachliche Notwendigkeit dieser Komplementärförderung durch das Kooperationsprogramm Naturschutz wird bei jedem entsprechenden Einzelfall durch eine spezielle Begründung in der jeweiligen Betriebsakte aktenkundig gemacht.
- Im Rahmen der Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft sind auch der Erwerb von Tieren, die nicht der Marktordnung unterliegen, bzw. von Spezialmaschinen sowie der Bau von Ställen oder anderer Einrichtungen sowie sonstige einmalige Maßnahmen (z.B. Entbuschung) vorgesehen. Hier soll, soweit die Notwendigkeit einer Komplementärförderung durch das Kooperationsprogramm Naturschutz vorliegt, entsprechend den vorstehenden Ausführungen für Landkäufe verfahren werden.

5.3.2.1.5 Maßnahme "Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen" (Code 215) gemäß Artikel 36 (a) (v) sowie Artikel 40 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

- Maßnahme wird in Niedersachsen und Bremen nicht angeboten

5.3.2.1.6 Maßnahme "Beihilfen für nichtproduktive Investitionen" (Code 216) gemäß Artikel 36 (a) (vi) sowie Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 – Spezieller Arten- und Biotopschutz (216)

5.3.2.1.6.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Nichtproduktive Investitionen für den Speziellen Arten- und Biotopschutz Art. 36 (a) (vi) sowie Art. 41 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
Fördergegenstand	
Vorhaben im Rahmen der Beihilfen für nichtproduktive Investitionen (Spezieller Arten- und Biotopschutz) werden vollständig außerhalb der NRR durchgeführt	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Biodiversität einschließlich spezieller Artenschutz- und Artenhilfsmaßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung von Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Arten der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie und Arten der Roten Listen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten Niedersachsens und Bremens, soweit der Erhalt der Lebensräume solcher Tier- und Pflanzenarten durch jährlich regelmäßige landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmaßnahmen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen gem. Art. 39 VO (EG) Nr. 1698/2005 nicht gesichert werden kann 	
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Projektförderung, nicht rückzahlbarer Zuschuss; Vollfinanzierung 	
EU-Beteiligung (Interventionssatz)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 75 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet ▪ 90 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet 	
Zuwendungsempfänger	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen unbeschadet ihrer Rechtsform und andere Landwirte ▪ Kommunale Körperschaften/Gesellschaften und deren Zusammenschlüsse ▪ Stiftungen, Träger der Naturparke, Verbände und Vereine, Jagdgenossenschaften ▪ Land Niedersachsen bzw. Bremen ▪ Sonstige juristische Personen 	
Förderbedingungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung nur innerhalb einer niedersächsischen bzw. bremischen Zielkulisse für den Naturschutz ▪ Freiwillige Teilnahme ▪ Abhängig von der Einzelmaßnahme sind Cross Compliance-Anforderungen einzuhalten bzw. erfolgt die Förderung unter Vorbehalt des Widerrufs (Zweckbindungsfrist) 	
Geltungsbereich	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen 	
Zusätzliche Informationen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR nicht förderfähig ▪ Die Maßnahme kann im Rahmen von Leader gefördert werden 	

- Die Maßnahme ist nur förderfähig, wenn eine Förderung im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen ausgeschlossen ist

5.3.2.1.6.2 Maßnahmenpezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Es handelt sich um eine neue Maßnahme, die ab 2010 erstmals angeboten wird.

5.3.2.1.6.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Ziel der speziellen Arten- und Biotopschutzmaßnahmen ist die Sicherung bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes besonders bedrohter bzw. gefährdeter Arten. Die Maßnahmen werden daher prioritär für Arten der Anhänge der FFH- und Vogelschutzrichtlinien, Arten der Roten Listen und Arten für die Niedersachsen und Bremen bzw. Deutschland aufgrund ihres Verbreitungsschwerpunktes eine herausragende Verantwortung haben, durchgeführt. Die Maßnahmen berücksichtigen insbesondere die speziellen Ansprüche der zu fördernden Arten, die im Rahmen der allgemeinen Maßnahmen zur Verbesserung von Lebensräumen nicht abgedeckt werden können. Aufgrund der Verschiedenartigkeit der Ansprüche der betroffenen Tier- und Pflanzenarten müssen die Maßnahmen zielgenau für die einzelnen Arten maßgeschneidert werden. Daher sind die speziellen Arten- und Biotopschutzmaßnahmen sehr vielfältig und heterogen. Es soll für die betroffenen Tier- und Pflanzenarten ein dauerhaft günstiger Erhaltungszustand erreicht bzw. gewährleistet werden. Außerdem soll die Akzeptanz des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 gesteigert und die Identifikation mit dem Naturraum verbessert werden.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<i>Übergeordnet (Wirkungen)</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Biotopen mit hohem Naturschutzwert ▪ Erhaltung und Verbesserung der Bestandssituation für gefährdete Tier- und Pflanzenarten in den Zielgebieten
<i>Spezifisch</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anteil von Biotopen mit hohem Naturschutzwert (HNV) an der Gesamtfläche ▪ Bestandsentwicklung (Arten- und Individuenzahlen) der Zielarten in den Zielgebieten
<i>Operationell</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In den für den Biotop- und Artenschutz wertvollen Bereichen werden gezielte Arten- und Biotopschutzmaßnahmen ergriffen ▪ Qualitative und quantitative Entwicklung der Biotope und Arten außerhalb und innerhalb der Natura 2000-Gebiete
<i>Operationell</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rund 2,4 Mio. € nicht produktives Gesamtinvestitionsvolumen ▪ Umsetzung von mindestens 100 Projekten bis 2013 in den Zielgebieten ▪ Gesamthöhe der förderfähigen Kosten, differenziert nach innerhalb und außerhalb von Natura 2000-Gebieten ▪ Zahl der Projekte und Höhe der Ausgaben nach den verschiedenen Fördergegenständen

5.3.2.1.6.4 Beschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand

Vorhaben im Rahmen der Speziellen Arten- und Biotopschutzmaßnahmen werden vollständig außerhalb der NRR durchgeführt.

- Schwerpunkt der Förderung ist insbesondere die Sicherung des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 und des Biotopverbundsystems in Niedersachsen und Bremen. Finanzierungsfähig sind nur Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Biodiversität einschließlich spezieller Artenschutz- und Artenhilfsmaßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung von Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Arten der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie und Arten der Roten Listen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

zenarten Niedersachsens und Bremens, soweit der Erhalt der Lebensräume solcher Tier- und Pflanzenarten durch jährlich regelmäßige landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmaßnahmen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen (gem. Art. 39 VO (EG) Nr. 1698/2005) nicht gesichert werden kann, u.a. durch

- spezielle Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die entweder nicht jährlich oder jährlich unterschiedliche Maßnahmen erfordern und/oder auf räumlich wechselnden Flächen infolge ständiger dynamischer Veränderungen durchgeführt werden müssen (z.B. verzögerte Mahd auf Dauergrünland für Wiesenweihe und Wachtelkönig, erhöhte Erntereste auf Acker, Anschaffung besonders umweltschonender Geräte)
- vielfältige und heterogene Artenhilfsmaßnahmen (z.B. Gelegeschutz, spezielle Pflege zum Schutz seltener Tier- und Pflanzenarten, vorübergehende Optimierung von Einzäunungen, Maßnahmen zur Verringerung und Vermeidung von Beeinträchtigungen und Störungen, Präventions- und Kompensationsmaßnahmen)
- Erst-Instandsetzung (z.B. Entbuschung, Entkusselung, einmalige Anstaumaßnahmen)
- Anlage/Pflege von Biotopen/Habitaten (z.B. Grabenverschlüsse, Wiedervernässung von Ackersenken)

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Projektförderung, nicht rückzahlbarer Zuschuss; Vollfinanzierung
- Die Kostenkalkulation erfolgt aufgrund der anfallenden Arbeits- und/oder Sachkosten bzw. für spezielle Artenhilfsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (z.B. für Wachtelkönig, Wiesenweihe) auch unter Berücksichtigung zusätzlicher Kosten und Einkommensverluste, deren Höhe dann von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen u.a. ermittelt werden

EU-Beteiligung

- 75 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 90 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet

Zuwendungsempfänger

- Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen unbeschadet ihrer Rechtsform
- Andere Landbewirtschafter
- Kommunale Körperschaften/Gesellschaften und deren Zusammenschlüsse
- Stiftungen, Träger der Naturparke, Verbände und Vereine, Jagdgenossenschaften
- Land Niedersachsen bzw. Bremen
- Sonstige juristische Personen

Förderbedingungen

- Die Förderung muss innerhalb einer niedersächsischen bzw. bremischen Zielkulisse für den Naturschutz liegen
- Die Teilnahme ist freiwillig
- Die Cross Compliance-Anforderungen gem. Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteln im gesamten Betrieb sind abhängig von der Einzelmaßnahme einzuhalten
- Förderung unter Vorbehalt des Widerrufs (Zweckbindungsfrist) abhängig von der Einzelmaßnahme

5.3.2.1.6.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.2.1.6.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Keine

5.3.2.1.6.7 Sonstiges/Besonderheiten

Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- Eine Ergänzung des im Rahmen der Maßnahme Kooperationsprogramm Naturschutz (Koop-Nat) (Art. 36 (a) (iv) sowie Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005)
- Bezüge zu anderen Maßnahmen bestehen mit begleitenden Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft sowie Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen als sinnvolle Ergänzung speziellen Arten- und Biotopschutzmaßnahmen sowie in Form gemeinsamer fachlicher Grundlagen
- Im Rahmen der Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft sind bisher auch Landkäufe zur Umwelterhaltung in Anlehnung an die Regel 5, Ziffer 2 der VO (EG) Nr. 448/2004 bei Einhaltung bestimmter Bedingungen im Rahmen des Vorgängerprogramms bis 2006 erfolgt. Zukünftig erfolgt dies nach den Kriterien zur Zuschussfähigkeit für die neue Förderperiode unter Kap. 5.2.7.1. Sofern diese erworbenen Flächen zur Realisierung der Umwelt- und Naturschutzziele weiterhin als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden müssen, sind ggf. spezielle Arten- und Biotopschutzmaßnahmen komplementär durchzuführen. Der langfristige Erhalt besonders schützenswerter Bereiche mit Lebensräumen für Pflanzen und Tiere oder die Entwicklung von Flächen in diese Richtung setzt eine Sicherstellung der Flächen für den Naturschutz mit gleichzeitigem Ausschluss von konkurrierenden Alternativnutzungen voraus. Der Ankauf von Flächen ist dabei in einigen Fällen ein praktikabler Weg, die Voraussetzung hierfür zu schaffen. Der Flächenerwerb bildet also die Grundlage für eine anschließende konfliktfreie Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen. Solche Maßnahmen des Naturschutzes sind z.B. erforderlich, um bestimmte Offenland-Biotoptypen zu erhalten, welche beim Zulassen freier Sukzession durch einen einsetzenden Wiederbewaldungsprozess zurückgedrängt würden. In der Regel sind dies nachhaltige, naturschutzorientierte Bewirtschaftungs-/Pflegemaßnahmen, die im Rahmen der guten fachlichen Praxis der heutigen Landwirtschaft nicht mehr kostendeckend erbracht werden können, über die Verpflichtungen und die Bedingungen gemäß Art. 5 und 6 der VO (EG) Nr. 73/2009 hinausgehen und deshalb im Rahmen der Beihilfen für nichtproduktive Investitionen (Spezieller Arten- und Biotopschutz) gefördert werden können oder, aus Sicht des Naturschutzes, müssen. Sowohl der Flächenerwerb als auch die anschließende Nutzung von Flächen u.a. im Rahmen der Beihilfen für nichtproduktive Investitionen (Spezieller Arten- und Biotopschutz) sind zwingende Voraussetzungen, um Naturschutzziele, insbesondere zur Natura 2000 Realisierung, umzusetzen. Eine Trennung führt häufig dazu, dass Maßnahmen im Sinne des Naturschutzes insgesamt nicht umgesetzt werden können. Die naturschutzfachliche Notwendigkeit dieser Komplementärförderung durch die Beihilfen für nichtproduktive Investitionen (Spezieller Arten- und Biotopschutz) wird bei jedem entsprechenden Einzelfall durch eine spezielle Begründung in der jeweiligen Betriebsakte aktenkundig gemacht.
- Im Rahmen der Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft sind auch der Erwerb von Tieren, die nicht der Marktordnung unterliegen, bzw. von Spezialmaschinen sowie der Bau von Ställen oder anderer Einrichtungen vorgesehen. Hier soll, soweit die Notwendigkeit einer Komplementärförderung durch nichtproduktive Investitionen (Spezieller Arten- und Biotopschutz) vorliegt, entsprechend den vorstehenden Ausführungen für Landkäufe verfahren werden.

5.3.2.2 Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung bewaldeter Flächen

5.3.2.2.1 Maßnahme "Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen" (Code 221) gemäß Artikel 36 (b) (i) sowie Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 - Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen (221)

5.3.2.2.1.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen Art. 36 (b) (i) sowie Art. 43 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
Fördergegenstand	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erstaufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen (Kulturbegründung, Nachbesserung) innerhalb der NRR (Ziffer 4.2.2.1) 	
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung ▪ Bis zu 85 % der zuwendungsfähigen Ausgaben 	
EU-Beteiligung (Interventionssatz)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet ▪ 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet 	
Zuwendungsempfänger	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen ▪ Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse 	
Förderbedingungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwendung standortgerechter Baumarten ▪ Verwendung von herkunftsgesichertem sowie für den Standort geeignetem Vermehrungsgut ▪ Reine Nadelbaumkulturen nur in Fällen fehlender standörtlicher Wuchsbedingungen für Laubbaumanteile förderfähig ▪ Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsflächen bis 15 Jahre sind nicht förderfähig ▪ Die Grundanforderungen an die Betriebsführung und für die Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (Cross Compliance) sind im gesamten Betrieb einzuhalten 	
Geltungsbereich	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen 	
Zusätzliche Informationen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR förderfähig ▪ Zuschüsse nur in Gemeinden mit einem Waldanteil unter 60 % 	

5.3.2.2.1.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<p><i>Fördervolumen</i></p> <p>6,7 Mio. € öffentliche Mittel, davon 3,31 Mio. € EU-Mittel Gewährt wurden Beihilfen für Anlegungskosten (85,5 % des Fördervolumens) und Pflegeprämien (14,5 %)</p>	<p><i>Geförderte Projekte</i></p> <p>In Niedersachsen 2.488 geförderte Projekte mit einer Gesamtfläche von 4.251 ha (2000-2005)</p>
<p>Im Förderzeitraum 2000-2006 wurden keine Anträge in Bremen gestellt</p> <p><i>Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung</i></p>	
<p><i>Wirkungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rationellere Rohholzproduktion ▪ Schaffung zusätzlicher attraktiver und wertvoller Standorte <p>Genauere Wirkungen bedingt durch die Langfristigkeit der forstlichen Produktion nicht sofort nach der Maßnahme zu erkennen</p>	<p><i>Empfehlungen</i></p> <p>⇒ Die Waldzunahme durch öffentlich geförderte Aufforstungsmaßnahmen ist rückläufig. Dieser Trend sollte gestoppt und nach Möglichkeit umgekehrt werden.</p> <p>⇒ Erstaufforstungen sollten vor allem in waldarmen Gebieten forciert werden.</p>

5.3.2.2.1.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Die Maßnahme dient dazu, den Waldanteil zu erhöhen, insbesondere in waldarmen Gebieten, und gleichzeitig die Waldressourcen langfristig zu sichern und entwickeln. Dabei wird auch die Baumartenzusammensetzung nachhaltig verbessert.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<p><i>Übergeordnet (Wirkungen)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels ▪ Erhöhung der CO₂-Bindung in der Biomasse 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersächsischer Kernindikator: Kohlendioxidemissionen ▪ Gebundener Kohlenstoff (t) durch die aufgeforsteten Flächen
<p><i>Spezifisch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhöhung des Waldanteils insbesondere in waldarmen Gebieten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung des Waldanteils²⁷ (ha und %) nach Gebieten mit hohem (30 - < 60 %), mittlerem (15 - < 30 %), niedrigem (< 15 %) Waldanteil
<p><i>Operationell</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mindestens 350 Zuwendungsempfänger ▪ Jährliche Aufforstungsfläche von mindestens 100 ha landwirtschaftlich genutzter Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der Zuwendungsempfänger differenziert nach: <ul style="list-style-type: none"> – Privatpersonen – Juristische Personen des öffentlichen Rechts – Juristische Personen des privaten Rechts ▪ Aufforstungsfläche in Hektar (ha), differenziert nach: <ul style="list-style-type: none"> – Art der Zuwendungsempfänger – Begründung unter Umweltaspekten

²⁷ Zuordnung der Waldanteile gemäß Waldprogramm Niedersachsen

*Ziele**Indikatoren*

– Baumart

5.3.2.2.1.4 Beschreibung der Maßnahme*Fördergegenstand*

- Siehe NRR (Ziffer 4.2.2.1)
- Besonderheiten:
 - Die Prämie als Beitrag zur Deckung der Unterhaltungskosten sowie der Ausgleich aufforstungsbedingter Einkommensverluste sind nicht Gegenstand des Programms.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Siehe NRR
- Besonderheiten:
 - Nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung
 - Beihilfen, die die Beihilfeshöchstbeträge der EU (bis zu 80 % in Gebieten gemäß Art. 36 (a) (ii) und (iii) und bis zu 70 % in den übrigen Gebieten) übersteigen, werden als zusätzliche nationale Förderung (Top-Up) aus der NRR finanziert (Beihilfenberechnung sowie agrarökonomische Annahmen siehe Anhang 1)
 - Die Beihilfeshöchstprozente werden im Rahmen der NRR-Beihilfesätze festgesetzt. Zuwendungsfähig sind ausschließlich nachprüfbar bzw. belegbare Ausgaben, die zur Erreichung des Zuwendungszwecks erforderlich sind. Niedersachsen macht von der Möglichkeit der Anwendung von Standardkosten nach Art. 53 der VO (EG) Nr. 1974/2006 (DVO ELER) Gebrauch. Die Zuwendungspauschalen basieren auf periodisch überprüften und aktualisierten Leistungs- und Kostenkalkulationen.

EU-Beteiligung

- 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet

Zuwendungsempfänger

- Siehe NRR

Förderbedingungen

- Siehe NRR

5.3.2.2.1.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.2.2.1.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Ausgaben im Zusammenhang mit Verpflichtungen, die im derzeitigen Programmplanungszeitraum eingegangen werden und für die Zahlungen ab dem 16.10.2006 geleistet werden, können gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1320/2006 (Übergangsverordnung) vom ELER übernommen werden. Die Auszahlungen, die gemäß der VO (EG) 1257/1999 aus dem EAGFL, Abteilung Garantie kofinanziert werden, erfolgen daher nach den Förderkonditionen der Förderperiode 2000-2006 und sind spätestens bis zum 31.12.2008 abgeschlossen (nähere Angaben siehe Kap. 5.2.1, Tab. 2 sowie Anhang 2).

5.3.2.2.1.7 Sonstiges/Besonderheiten

- Über die EU-Kofinanzierung hinausgehende Beträge (vertikale Top-Ups) werden aus Mitteln der NRR gezahlt.

Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- Bezüge bestehen zur Maßnahme Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen

Definition landwirtschaftliche Flächen

- Siehe NRR

Definition Landwirt

- Siehe NRR

Vorkehrungen

- Siehe NRR

5.3.2.2.2 Maßnahme "Ersteinrichtung von Agrarforstsystemen auf landwirtschaftlichen Flächen" (Code 222) gemäß Artikel 36 (b) (ii) sowie Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

- Maßnahme wird in Niedersachsen und Bremen nicht angeboten

5.3.2.2.3 Maßnahme "Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen" (Code 223) gemäß Artikel 36 (b) (iii) sowie Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 - Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen (223)

5.3.2.2.3.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen Art. 36 (b) (iii) sowie Art. 45 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
Fördergegenstand	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erstaufforstung bisher nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen (Kulturbegründung, Nachbesserung) innerhalb der NRR (Ziffer 4.2.2.3) 	
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung ▪ Bis zu 85 % der zuwendungsfähigen Ausgaben 	
EU-Beteiligung (Interventionssatz)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet ▪ 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet 	
Zuwendungsempfänger	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen ▪ Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse 	
Förderbedingungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwendung standortgerechter Baumarten ▪ Verwendung von herkunftsgesichertem sowie für den Standort geeignetem Vermehrungsgut ▪ Reine Nadelbaumkulturen nur in Fällen fehlender standörtlicher Wuchsbedingungen für Laubbaumanteile förderfähig ▪ Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsflächen bis 15 Jahre sind nicht förderfähig 	
Geltungsbereich	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen 	
Zusätzliche Informationen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR förderfähig ▪ Zuschüsse nur in Gemeinden mit einem Waldanteil unter 60 % 	

5.3.2.2.3.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<i>Fördervolumen</i>	<i>Geförderte Projekte</i>
0,14 Mio. € öffentliche Mittel, davon 0,70 Mio. € (50 %) EU-Mittel	18 geförderte Projekte mit einer Gesamtfläche von 41 ha

Im Förderzeitraum 2000-2006 wurden keine Anträge in Bremen gestellt

Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung

<p><i>Wirkungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rationellere Rohholzproduktion ▪ Schaffung zusätzlicher attraktiver und wertvoller Standorte <p>Genauere Wirkungen bedingt durch die Langfristigkeit der forstlichen Produktion nicht sofort nach der Maßnahme zu erkennen</p>	<p><i>Empfehlungen</i></p> <p>⇒ Die Waldzunahme durch öffentlich geförderte Aufforstungsmaßnahmen ist rückläufig. Dieser Trend sollte gestoppt und nach Möglichkeit umgekehrt werden</p> <p>⇒ Erstaufforstungen sollten vor allem in waldarmen Gebieten forciert werden</p>
---	---

5.3.2.2.3.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Die Maßnahme dient dazu, den Waldanteil zu erhöhen, insbesondere in waldarmen Gebieten, und gleichzeitig die Waldressourcen langfristig zu sichern und entwickeln. Dabei soll auch die Baumartenzusammensetzung nachhaltig verbessert werden.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<p><i>Übergeordnet (Wirkungen)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels ▪ Erhöhung der CO₂-Bindung in der Biomasse 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersächsischer Kernindikator: Kohlendioxidemissionen ▪ Gebundener Kohlenstoff (t) durch die aufgeforsteten Flächen
<p><i>Spezifisch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhöhung des Waldanteils insbesondere in waldarmen Gebieten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung des Waldanteils²⁸ (ha und %) nach Gebieten mit hohem (30 - < 60 %), mittlerem (15 - < 30 %), niedrigem (< 15 %) Waldanteil
<p><i>Operationell</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mindestens 25 Zuwendungsempfänger ▪ Ausdehnung der Waldfläche auf einer Fläche von mindestens 50 ha nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der Zuwendungsempfänger differenziert nach: <ul style="list-style-type: none"> – Privatpersonen – Juristische Personen des öffentlichen Rechts – Juristische Personen des privaten Rechts ▪ Aufforstungsfläche in Hektar (ha), differenziert nach: <ul style="list-style-type: none"> – Art der Zuwendungsempfänger – Begründung unter Umweltaspekten – Baumart

²⁸ Zuordnung der Waldanteile gemäß Waldprogramm Niedersachsen

5.3.2.2.3.4 Beschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand

- Siehe NRR (Ziffer 4.2.2.3)

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung
- Siehe NRR
- Besonderheiten:
 - Beihilfen, die die Beihilfemaximale Beträge der EU (bis zu 80 % in Gebieten gemäß Art. 36 (a) (ii) und (iii) und bis zu 70 % in den übrigen Gebieten) übersteigen, werden als zusätzliche nationale Förderung (Top-Up) aus der NRR finanziert. (Beihilfenberechnung sowie agrarökonomische Annahmen siehe Anhang 1)
 - Die Beihilfemaximalprozente werden im Rahmen der NRR-Beihilfesätze festgesetzt. Zuwendungsfähig sind ausschließlich nachprüfbar bzw. belegbare Ausgaben, die zur Erreichung des Zuwendungszwecks erforderlich sind. Niedersachsen macht von der Möglichkeit der Anwendung von Standardkosten nach Art. 53 der VO (EG) Nr. 1974/2006 (DVO ELER) Gebrauch. Die Zuwendungspauschalen basieren auf periodisch überprüften und aktualisierten Leistungs- und Kostenkalkulationen.

EU-Beteiligung

- 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet

Zuwendungsempfänger

- Siehe NRR

Förderbedingungen

- Siehe NRR

5.3.2.2.3.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.2.2.3.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Ausgaben im Zusammenhang mit Verpflichtungen, die im derzeitigen Programmplanungszeitraum eingegangen werden und für die Zahlungen ab dem 16.10.2006 geleistet werden, können gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1320/2006 (Übergangsverordnung) vom ELER übernommen werden. Die Auszahlungen, die gemäß der VO (EG) 1257/1999 aus dem EAGFL, Abteilung Garantie kofinanziert werden, erfolgen daher nach den Förderkonditionen der Förderperiode 2000-2006 und sind spätestens bis zum 31.12.2008 abgeschlossen (nähere Angaben siehe Kap. 5.2.1, Tab. 2 sowie Anhang 2).

5.3.2.2.3.7 Sonstiges/Besonderheiten

- Über die EU-Kofinanzierung hinausgehende Beträge (vertikale Top-Ups) werden aus Mitteln der NRR gezahlt

Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- Bezüge bestehen zur Maßnahme Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen

Definition landwirtschaftliche Flächen

- Siehe NRR

Vorkehrungen

- Siehe NRR

5.3.2.2.4 Maßnahme "Zahlungen im Rahmen von Natura 2000" (Code 224) gemäß Artikel 36 (b) (iv) sowie Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

- Maßnahme wird in Niedersachsen und Bremen nicht angeboten

5.3.2.2.5 Maßnahme "Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen" (Code 225) gemäß Artikel 36 (b) (v) sowie Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 - Waldumweltmaßnahmen (225)

Gegenüberstellung von Anforderungen aus Baseline und Artikel 47-Maßnahmen (1698/2005):

Gegenübergestellt werden die Beihilfe begründenden Anforderungen der Artikel 47-Maßnahmen gemäß VO (EG) 1698/2005 einerseits (Spalte 3) und die Anforderungen der Cross Compliance, die Anforderungen für die Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen andererseits (Spalte 2).

Maßnahmen Leistungen der Waldumweltmaßnahmen (225):

- Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR nicht förderfähig.

Tabelle 5.3-2: Anforderungen aus Baseline und Artikel 47-Maßnahmen

Kurzbezeichnung: Ni	Einschlägige verpflichtende Anforderungen bzw. Grundanforderungen	Beihilfen begründende Anforderungen der Artikel 47-Maßnahmen (1698/2005), die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Für Art. 47 Maßn. (Code 225) gilt insgesamt:	<p>Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) v. 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112) Zitat:</p> <p>"§ 11 Ordnungsgemäße Forstwirtschaft, eigendynamische Waldentwicklung</p> <p>(1) Die waldbesitzende Person hat ihren Wald ordnungsgemäß, insbesondere nachhaltig zu bewirtschaften und dabei zugleich der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes Rechnung zu tragen (ordnungsgemäße Forstwirtschaft). Ordnungsgemäß ist die Forstwirtschaft, die nach den gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis den Wald nutzt, verjüngt, pflegt und schützt.</p> <p>(2) Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Langfristigkeit der forstlichen Produktion, 2. Sicherung nachhaltiger Holzproduktion und Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt durch Hinwirken auf gesunde, stabile und vielfältige Wälder, 3. ausreichender Umfang von Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen, 4. bei Aufforstungen Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung geeigneten Saat- und Pflanzengutes bei Erhaltung der genetischen Vielfalt, 5. bedarfsgerechte Walderschließung unter größtmöglicher Schonung von Landschaft, Boden und Bestand, 6. Anwendung von bestands- und bodenschonenden Techniken, insbesondere bei Verjüngungsmaßnahmen, Holznutzung und -transport, 7. standortangepasster Einsatz von Pflanzennährstoffen, soweit er zur Erhaltung oder Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit erforderlich ist, 8. möglichst weitgehender Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Einsatz des integrierten Pflanzenschutzes, 9. Hinwirken auf Wilddichten, die den Waldbeständen und ihrer Verjüngung angepasst sind, sowie 10. Maßnahmen zur Waldschadensverhütung. <p>(3) Eine Waldfläche kann unter Aussetzung der Nutzfunktion der eigendynamischen Entwicklung überlassen werden, wenn die waldbesitzende Person dies der Waldbehörde angezeigt hat oder es sich um Landeswald handelt. Absatz 2 Nr. 8 bis 10 gilt auch für die eigendynamische Waldentwicklung. Die eigendynamische Entwicklung gilt als beendet, wenn Holz entnommen wird, um es wirtschaftlich zu verwerten."</p>	
M1	Erhaltung von Altholzbeständen über den planmäßigen Nutzungszeitraum hinaus	
	<ul style="list-style-type: none"> NWaldLG § 11, Abs. (2) Punkt 1 und 3 	⇒ 5-7-jährige Verlängerung des planmäßigen Nutzungszeitraums in Altholzbeständen, freiwilliger Nutzungsverzicht erntereifer Bestände, Inkaufnahme von qualitativen Entwertungen

Kurzbezeichnung: Ni	Einschlägige verpflichtende Anforderungen bzw. Grundanforderungen	Beihilfen begründende Anforderungen der Artikel 47-Maßnahmen (1698/2005), die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
M2	Erhalt von Habitatbäumen, Höhlenbäumen, Totholz bis zum natürlichen Verfall	
	<p>a) Waldprogramm Niedersachsen, Schriftenreihe Waldentwicklung in Niedersachsen, Heft 3, Wolfenbüttel, 1999, S.34: "In den Landesforsten ist auf der gesamten Fläche eine dauerhafte Grundausstattung von im Mittel 5 absterbenden und stehenden toten Bäumen je Hektar, einzeln oder in Gruppen, vorzuhalten. Andere Waldbesitzer verfahren ähnlich oder sollen die Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes nutzen."</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ b) NWaldLG § 11, Abs. (2) Punkt 3 	⇒ Beihilfen für den Erhalt der über 5 Stck./ha hinausgehenden Einzelbäume, Durchmesser > 20 cm in 1,30 m Höhe
M3	Ausweisung zeitlich begrenzter Ruhezeiten	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine verpflichtenden Anforderungen 	⇒ Freiwilliger jahreszeitlich begrenzter Verzicht auf jegliche forstliche Wirtschaftsmaßnahmen zum Schutz von seltenen Arten während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeiten
M4	Flächen zum Schutz der natürlichen Dynamik (Prozessschutz)	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine verpflichtenden Anforderungen 	⇒ Freiwilliger Nutzungsverzicht der aktiven Wiederbewaldung durch Pflanzung
M5	Erhalt bzw. Wiederaufnahme traditioneller Waldbewirtschaftungsformen	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine verpflichtenden Anforderungen 	⇒ Erhalt und Verbesserung des ländlichen Erbes durch freiwillige Maßnahmen nach Pflege- und Kostenplänen in Gebieten mit hohem Naturwert

5.3.2.2.5.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Waldumweltmaßnahmen Art. 36 (b) (v) sowie Art. 47 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
Fördergegenstand	
Alle Fördergegenstände der Maßnahme werden außerhalb der NRR gefördert	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ M1: Erhaltung von Altholzbeständen ▪ M2: Erhalt von Habitatbäumen, Höhlenbäumen, Totholz ▪ M3: Ausweisung zeitlich begrenzter Ruhezonon ▪ M4: Flächen zum Schutz der natürlichen Dynamik (Prozessschutz) ▪ M5: Erhalt bzw. Wiederaufnahme traditioneller Waldbewirtschaftungsformen 	
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Festbetragfinanzierung auf der Grundlage von Zuwendungsverträgen (Vertragsnaturschutz) ▪ Höhe der Zuwendung liegt zwischen 40 €/ha und 200 €/ha, ggf. auch über 200 € bei besonderer Begründung 	
EU-Beteiligung (Interventionssatz)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet ▪ 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet 	
Zuwendungsempfänger	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts, die Waldbesitzer sind ▪ Gemeinden, Gemeindeverbände, Kirchen, die Waldbesitzer sind ▪ Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und ihnen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes 	
Förderbedingungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Freiwillige Waldumweltverpflichtungen mit Bewirtschaftungseinschränkungen, die über den Maßstab der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung hinausgehen (Vertragsnaturschutz) ▪ Die verbindlichen Anforderungen der Art. 4 und 5 und der Anhänge III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 müssen von den Begünstigten im ganzen Betrieb eingehalten werden (Cross Compliance) ▪ Die Vertragslaufzeit beträgt in der Regel 5 bis 7 Jahre ▪ Besteht der Schutzzweck über die Vertragslaufzeit hinaus, kann eine Verlängerung in die nächste Förderperiode erfolgen. ▪ Die vertraglich vereinbarte Zweckbindungsfrist beträgt für die Maßnahme: <ul style="list-style-type: none"> M1 = 20 Jahre M2 = 20 Jahre M3 = 5 Jahre M4 = 10 Jahre M5 = 5 Jahre ▪ Die notwendigen zweckdienlichen Schutzmaßnahmen für die Untermaßnahmen M1 bis M5 werden in jedem Einzelfall durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde, den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) als Fachbehörde für Naturschutz (§ 57 Niedersächsisches Naturschutzgesetz), die Niedersächsischen Landesforsten oder die Landwirtschaftskammer Niedersachsen und dem Waldbesitzer (im Folgenden "Beirat" genannt) im Zuge einer Ortsbereisung festgelegt. ▪ Über die Ortsbesichtigung durch den Beirat ist ein Protokoll anzufertigen. 	

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Protokoll ist Gegenstand des Zuwendungsvertrages. ▪ Über eine Verlängerung der Vertragslaufzeit in die nächste Förderperiode entscheidet der Beirat im Einzelfall nach erneuter Bereisung. ▪ Die vertraglich vereinbarten Schutzflächen sowie die Einzelbäume sind dauerhaft zu markieren und kartographisch festzuhalten.
Geltungsbereich
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen
Zusätzliche Informationen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR nicht förderfähig

5.3.2.2.5.2 Maßnahmenpezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<i>Fördervolumen</i>	<i>Geförderte Projekte</i>
In Niedersachsen 0,80 Mio. € öffentliche Mittel, davon 0,40 Mio. € (50 %) EU-Mittel	In Niedersachsen 14 geförderte Projekte (2000-2005) mit einer Gesamtfläche von 300 ha

Maßnahme wurde in der vorausgegangenen Förderperiode in Bremen nicht angeboten

Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung

<i>Wirkungen</i>	<i>Empfehlungen</i>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die ökologische Stabilisierung der Wälder erfüllt die Kriterien zur Durchführung und Umsetzung zweckdienlicher Schutzmaßnahmen ▪ Strukturverbesserung durch Erhöhung der biologischen Vielfalt, insbesondere der genetischen Vielfalt ▪ Direkte positive Effekte auf die Verbesserung der Habitatvielfalt durch Wechselwirkungen zwischen begünstigten Flächen und umgebender Landschaft ▪ Die angebotene Maßnahme schafft Schnittstellen bzw. Grenzbereiche zwischen Ökosystemen oder Biotopen und damit wertvolle Ökotone ▪ Mögliche langfristige negative Einkommenseffekte bei Baumartenwechsel von ertragreichem Nadelholz zu ertragschwächerem Laubholz- bzw. Mischbeständen 	<p>⇒ stärkere Maßnahmenbetonung, um die Bewirtschaftungseinschränkungen zielgerichteter kompensieren zu können</p>

5.3.2.2.5.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Die Maßnahme zielt insbesondere in Wäldern in Privatbesitz auf die Sicherung und Entwicklung der Artenvielfalt und Lebensraumqualität vor allem für Waldflächen mit hohem naturschutzfachlichen Wert schwerpunktmäßig in der Natura 2000-Gebietskulisse. Die Maßnahme trägt dazu bei, den derzeitigen guten Erhaltungszustand der Wälder innerhalb und außerhalb der Natura 2000-Gebietskulisse zu gewährleisten und zu verbessern sowie die erforderlichen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen zu ermöglichen. Die Förderung freiwillig erbrachter Naturschutzmaßnahmen, die über die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bewirtschaftung hinausgehen, ist dringend erforderlich zur Ausdehnung naturschutzfachlich wertvoller Biotope. Darüber hinaus dient sie der Umsetzung der jeweiligen Natura 2000-Schutzziele auch in Pufferzonen um Natura 2000-Gebiete. Zudem trägt die Maßnahme dazu bei, kulturhistorische Nutzungsformen zu erhalten, die den heutigen Ansprüchen an eine forstwirtschaftliche Produktion nicht genügen. Diese haben

neben Artenschutzaspekten auch eine Bedeutung für das Landschaftsbild sowie das Naturerleben und dienen der Erhaltung des kulturellen Erbes. Durch die Freiwilligkeit der Maßnahme wird die Akzeptanz der Naturschutzmaßnahmen bei den Waldbesitzern - insbesondere den privaten Landnutzern - deutlich erhöht. Die abgeschlossene Vereinbarung schafft im Sinne einer Gewinner-Gewinner-Strategie Rechtssicherheit sowohl für den Waldbesitzer als auch für die zuständige Behörde und macht hoheitliche Auflagen - gegebenenfalls mit Schadenersatzforderungen infolge von Bewirtschaftungseinschränkungen - entbehrlich. Die Höhe der Beihilfe entspricht den realistischen Wirtschaftsbeschränkungen in Form zusätzlicher Kosten oder durch Hinnahme von Einkommensverlusten.

<i>Ziele</i>		<i>Indikatoren</i>
<i>Übergeordnet (Wirkungen)</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung und Entwicklung der Biodiversität 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veränderung des Flächenumfangs von Gebieten mit hohem Ökosystemwert
<i>Spezifisch</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erfolgreiches Landmanagement auf mindestens 1.500 ha (1.700 ha in Natura 2000-Gebieten und 200 ha in für den Schutzzweck besonders wertvollen Wäldern) mit Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderfläche mit Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität in Hektar (ha) bzw. nach Masse (Fm), differenziert nach (innerhalb oder außerhalb von Natura 2000-Gebieten): ▪ M1 Erhaltung von Altholzbeständen (ha) ▪ M2 Erhaltung von Habitatbäumen, Höhlenbäumen, Totholz (ha und Fm) ▪ M3 Ausweisung zeitlich begrenzter Ruhezone (ha) ▪ M4 Flächen zum Schutz der natürlichen Dynamik (Prozessschutz; ha) ▪ M5 Erhalt bzw. Wiederaufnahme traditioneller Waldbewirtschaftungsformen (ha)
<i>Operationell</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 100 geförderte forstwirtschaftliche Betriebe ▪ Durchführung von Waldumweltmaßnahmen auf einer Fläche von mindestens 1.500 ha (1.300 ha innerhalb und 200 ha außerhalb von Natura 2000-Gebieten) ▪ Mindestens 250 ha tatsächlich geförderte Waldfläche ▪ 100 Verträge 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zahl der begünstigten Waldbesitzer ▪ Geförderte Waldfläche (ha) ▪ Zahl der Verträge (Anzahl)

5.3.2.2.5.4 Beschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand

Vorhaben im Rahmen der Maßnahme Waldumweltmaßnahmen werden vollständig außerhalb der NRR durchgeführt.

Einzuhaltende Mindestanforderungen:

Gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung

(NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112) ist als Verpflichtung für den Waldbesitzer vorgesehen (Zitat):

"§ 11 Ordnungsgemäße Forstwirtschaft, eigendynamische Waldentwicklung

- (1) Die Wald besitzende Person hat ihren Wald ordnungsgemäß, insbesondere nachhaltig zu bewirtschaften und dabei zugleich der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes Rechnung zu tragen (ordnungsgemäße Forstwirtschaft). Ordnungsgemäß ist die Forstwirtschaft, die nach den gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis den Wald nutzt, verjüngt, pflegt und schützt.
- (2) Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sind insbesondere:
 1. Langfristigkeit der forstlichen Produktion,
 2. Sicherung nachhaltiger Holzproduktion und Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt durch Hinwirken auf gesunde, stabile und vielfältige Wälder,
 3. Ausreichender Umfang von Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen,
 4. Bei Aufforstungen Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung geeigneten Saat- und Pflanzengutes bei Erhaltung der genetischen Vielfalt,
 5. Bedarfsgerechte Walderschließung unter größtmöglicher Schonung von Landschaft, Boden und Bestand,
 6. Anwendung von bestands- und Boden schonenden Techniken, insbesondere bei Verjüngungsmaßnahmen, Holznutzung und -transport,
 7. Standortangepasster Einsatz von Pflanzennährstoffen, soweit er zur Erhaltung oder Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit erforderlich ist,
 8. Möglichst weitgehender Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Einsatz des integrierten Pflanzenschutzes,
 9. Hinwirken auf Wilddichten, die den Waldbeständen und ihrer Verjüngung angepasst sind, sowie
 10. Maßnahmen zur Waldschadensverhütung.
- (3) Eine Waldfläche kann unter Aussetzung der Nutzfunktion der eigendynamischen Entwicklung überlassen werden, wenn die Wald besitzende Person dies der Waldbehörde angezeigt hat oder es sich um Landeswald handelt. Absatz 2 Nr. 8 bis 10 gilt auch für die eigendynamische Waldentwicklung. Die eigendynamische Entwicklung gilt als beendet, wenn Holz entnommen wird, um es wirtschaftlich zu verwerten."

Leistungen der Waldumweltmaßnahmen (siehe auch Anh. 1)

M1: Erhaltung von Altholzbeständen

Kriterien	Anforderungen aus einschlägigen verpflichtenden Anforderungen	Anforderungen aus den Waldumweltmaßnahmen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Verlängerung der Nutzungsdauer über den planmäßigen Zeitraum hinaus (ha Altholz)	⇒ § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) v. 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112) S. 2 Punkt 2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 5-7-jährige Verlängerung des planmäßigen Nutzungszeitraums, freiwilliger Nutzungsverzicht; Inkaufnahme von qualitativen Entwertungen ▪ Die zu schützenden Waldflächen haben ihr normales, planmäßiges Nutzungsalter erreicht (z.B. Buche = 140

Kriterien	Anforderungen aus einschlägigen verpflichtenden Anforderungen	Anforderungen aus den Waldumweltmaßnahmen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
		<p>Jahre; Eiche = 160 Jahre)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch eine 20-jährige Zweckbindung bleibt der Schutz der Fläche als Lebensraum für diesen Zeitraum erhalten ▪ Althölzer stellen für viele zu schützende Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung als einmalige Biotope die einzige Überlebensebene dar
	⇒ Definition "Ordnungsgemäße Forstwirtschaft": Den Wald nachhaltig nach den gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis nutzen, verjüngen, pflegen und schützen	

M2: Erhalt von Habitatbäumen, Höhlenbäumen, Totholz

Kriterien	Anforderungen aus einschlägigen verpflichtenden Anforderungen	Anforderungen aus den Waldumweltmaßnahmen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Erhalt von Einzelbäumen mit Durchmesser > 20 cm in 1,30 m Höhe (ha, Fm)	⇒ Ausreichender Umfang von Alt- und Totholzanteilen (bis 5 Stck./ha) Bäume > 20 cm/ha bis zum natürlichen Zerfall	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zahl der über 5 Stck./ha hinausgehenden Einzelbäume ▪ Ausgewählte, markante Einzelbäume werden auf Dauer aus der Nutzung genommen ▪ Totholz und Holz in der Zerfallsphase stellt für viele der zu schützenden Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung als einmaliger Biotop die einzige Lebensgrundlage dar ▪ Die Maßnahme dient in besonderer Weise der Sicherung und Erhöhung der Artenvielfalt
	⇒ § 11 NWaldLG S. 2 Punkt 3	

M3: Ausweisung zeitlich begrenzter Ruhezonen

Kriterien	Anforderungen aus einschlägigen verpflichtenden Anforderungen	Anforderungen aus den Waldumweltmaßnahmen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Allgemeiner Artenschutz	⇒ Spezifische Anforderungen des Artenschutzes speziell für seltene Arten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Freiwilliger, zeitlich begrenzter Verzicht auf jegliche forstliche Wirtschaftsmaßnahmen im Jahresverlauf für einen Zeitraum von 5-7 Jahren ▪ Die Flächen werden durch den Beirat in der für die zu schützenden Arten minimalen Flächengröße ausgewählt ▪ Der Zuwendungsgeber kann nicht vorhersehen, dass die Waldbesitzer im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft Bewirtschaftungsmaßnahmen durchführen und die zu schützenden Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung an ihren Ruhe- und Aufenthaltsstätten gestört und beeinträchtigt werden.

M4: Flächen zum Schutz der natürlichen Dynamik (Prozessschutz)

Kriterien	Anforderungen aus einschlägigen verpflichtenden Anforderungen	Anforderungen aus den Waldumweltmaßnahmen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
5-jähriger Prozessschutz zur Förderung von Pionierarten	⇒ Keine spezifischen, verpflichtenden Anforderungen; falls keine natürliche Wiederbewaldung erfolgt, Zwang zur Wiederaufforstung gem. § 12 NWaldLG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Freiwilliger Nutzungsverzicht der aktiven sofortigen Wiederaufforstung für einen Zeitraum von 5-7 Jahren ▪ Der Verzicht der sofortigen Wiederaufforstung schafft Freiräume für eine natürliche Entwicklung seltener Pionierarten

M5: Erhalt bzw. Wiederaufnahme traditioneller Waldbewirtschaftungsformen

Kriterien	Anforderungen aus einschlägigen verpflichtenden Anforderungen	Anforderungen aus den Waldumweltmaßnahmen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
Erhalt bzw. Wiederaufnahme histo-	⇒ keine verpflichtenden Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt und Verbesserung des ländlichen Erbes durch

Kriterien	Anforderungen aus einschlägigen verpflichtenden Anforderungen	Anforderungen aus den Waldumweltmaßnahmen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen
rischer Waldnutzungen		<p>freiwillige Maßnahmen nach Pflegeplänen in Gebieten mit hohem Naturwert für einen Zeitraum von 5-7 Jahren</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch die Schaffung besonderer Licht/Schatten- und Wärmeverhältnisse bei der Mittel- und Niederwaldnutzung durch die regelmäßige, kurzumtriebige Entnahme der Bäume 2. Ordnung (Unterholz) entstehen Lebensräume für seltene Tier- und Pflanzenarten ▪ Die im Mittelwald regelmäßig verbleibenden Althölzer (Eichen als sogen. Oberholz) schaffen weitere Lebensräume für spezielle Arten

- **M1: Erhaltung von Altholzbeständen**
 - Die zu schützenden Waldflächen haben ihr normales planmäßiges Nutzungsalter erreicht (z.B. Buche = 140 Jahre oder Eiche = 160 Jahre). Der Waldbesitzer verzichtet im Rahmen eines Zuwendungsvertrages freiwillig auf jegliche Nutzung für einen künftigen Zeitraum von 5-7 Jahren. Althölzer stellen für viele der besonders zu schützenden Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung als einmalige Biotop die einzige Überlebensebene dar. Die Maßnahme dient damit der Sicherung und Erhöhung der Artenvielfalt sowie der Raum- und Altersstrukturen (§ 11 NWaldLG, Abs. 2, P. 3)
- **M2: Erhaltung von Habitatbäumen, Höhlenbäumen, Totholz**
 - Ausgewählte, markante Einzelbäume in großen Waldflächen werden auf Dauer aus der Nutzung genommen. Totholz und Holz in der Zerfallsphase stellt für viele der besonders zu schützenden Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung als einmaliger Biotop die einzige Überlebensebene dar. Die Maßnahme dient damit der Sicherung und Erhöhung der Artenvielfalt sowie der Raum- und Altersstrukturen. Beihilfefähig sind die über 5 Stück/ha hinausgehenden Einzelbäume mit Durchmesser mind. 20 cm in 1,30 m Höhe bis zum natürlichen Verfall (§ 11 NWaldLG, Abs. 2, P. 3)
- **M3: Ausweisung zeitlich begrenzter Ruhezeiten**
 - Freiwilliger zeitlicher Verzicht auf die Durchführung jeglicher forstwirtschaftlicher Arbeiten im Jahresverlauf in einer definierten und ausgewiesenen Waldfläche zum Schutz von seltenen Arten während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeiten
- **M4: Flächen zum Schutz der natürlichen Dynamik (Prozessschutz)**
 - Belassung von Freiflächen nach ordnungsgemäßer Nutzung oder nach Naturkatastrophen und Bränden für einen Zeitraum von 5-7 Jahren. Der Verzicht der Wiederaufforstung schafft Freiräume für eine natürliche Entwicklung von seltenen Pionierarten
- **M5: Erhalt bzw. Wiederaufnahme traditioneller Waldbewirtschaftungsformen**
 - Dabei handelt es sich um die traditionellen Wirtschaftsformen: Nieder-, Mittel- und Hutewald

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Festbetragfinanzierung auf der Grundlage von Zuwendungsverträgen (Vertragsnatuschutz)
- Die Höhe der Zuwendung wird für jeden Vertrag aufgrund der jeweiligen örtlichen Verhältnisse neu berechnet und individuell festgesetzt (Forstökonomische Berechnungen gemäß Anlage 2). Damit wird ein wirtschaftlich realistischer Ausgleich für die übernommenen Verpflichtungen gewährleistet
- Als Grundlage für die Berechnung dienen die Waldbewertungsrichtlinien des Landes Niedersachsen (WBR '86) gemäß RdErl. d. ML v. 01.09.1986 - 408 F 64310 - 30 - GültL 84/483 mit Änderungen gem. RdErl. d. ML v. 31.05.1991 - 408 F 64310 GültL - 30 - 84/539 in der jährlich aktualisierten Fassung zum 01.07. (Holzpreisanpassung) für die Maßnahmen M1 - M4 auf der Basis von Einkommensverlusten
- Bei der Maßnahme M5 dienen die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen zusätzlichen Kosten als Maßstab für die Beihilfe
- Als Eingangsgrößen dienen: Baumart, Alter, Vorrat (Masse) je Bestand oder als Einzelbaum, Stammholzqualität, aktuelle Stammholzpreise (mit jährlicher Neufestsetzung). Berechnet wird der Zinsverlust für die nicht realisierte Nutzung sowie ein geschätzter Wertverlust im Zeitraum der Verpflichtung M1. Die Untermaßnahme M2 "Erhalt von Habitatbäumen, Höhlenbäumen, Totholz bis zum natürlichen Zerfall" bewertet den kapitalisierten Abtriebswert als Einnahmeverlust
- Die Bewertung der Maßnahmen M3 und M4 erfolgt über die Bodenbruttorente als nicht reduzierbare Verwaltungskosten gemäß Waldbewertungsrichtlinie WBR '86. Die Gewährung der Beihilfen nach Untermaßnahme M5 erfolgt auf Basis eines Pflege- und Kostenplanes mit nachgewiesenen zusätzlichen Kosten
- M1: Erhaltung von Altholzbeständen
 - Die Höhe der Zuwendung liegt zwischen 40 €/ha und Jahr und 400 €/ha und Jahr. Die Verpflichtungen nach M1 erfordern aufgrund der spezifizierten Baumarten, des jeweiligen Holzwertes nach Qualität gemäß Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz, des aktuellen Marktpreises, der Dimension des Holzes (Durchmesser und Länge) und etwaiger Wertminderungen eine Beihilfe bis zu 400 €/ha (gemäß Art. 47 Abs. 2 unter Bemerkungen des Anhangs zu Förderbeträgen und Prozentsätzen zur VO (EG) 1698/2005).
 - Der Zeitraum der Verpflichtung beträgt 5-7 Jahre
- M2: Erhaltung von Habitatbäumen, Höhlenbäumen, Totholz
 - Höhe der Zuwendung liegt zwischen 40 €/ha und Jahr und 400 €/ha und Jahr. Die Verpflichtungen nach M2 erfordern aufgrund der spezifizierten Baumarten, des jeweiligen Holzwertes nach Qualität gemäß Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz, des aktuellen Marktpreises, der Dimension des Holzes (Durchmesser und Länge) und etwaiger Wertminderungen eine Beihilfe bis zu 400 €/ha (gemäß Art. 47 Abs. 2 unter Bemerkungen des Anhangs zu Förderbeträgen und Prozentsätzen zur VO (EG) 1698/2005)
 - Der Zeitraum der Verpflichtung beträgt 5-7 Jahre
- M3: Ausweisung zeitlich begrenzter Ruhezonon
 - Höhe der Zuwendung wird zeitlich anteilig über die Bodenbruttorente ermittelt
 - Zeitraum der Verpflichtung beträgt 5-7 Jahre
- M4: Flächen zum Schutz der natürlichen Dynamik (Prozessschutz)
 - Die Höhe der Zuwendung wird im Anhalt an die Bodenbruttorente mit einem zusätzlichen Erschwernisausgleich für die anschließende Wiederanpflanzung ermittelt. Sie beträgt maximal 200 €/ha und Jahr
 - Der Zeitraum der Verpflichtung beträgt 5-7 Jahre

- M5: Erhalt bzw. Wiederaufnahme traditioneller Waldbewirtschaftungsformen
 - Die Höhe der Zuwendung liegt zwischen 40 €/ha und Jahr und 200 €/ha und Jahr. Sie basiert auf der Kostenkalkulation im vorzulegenden Pflegeplan.
 - Der Zeitraum der Verpflichtung beträgt 5-7 Jahre

EU-Beteiligung

- 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet

Zuwendungsempfänger

- Natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts, die Waldbesitzer sind
- Gemeinden, Gemeindeverbände, Kirchen, die Waldbesitzer sind
- Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes

Förderbedingungen

- Werden die verbindlichen Anforderungen der Artikel 4 und 5 und der Anhänge III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 von den Begünstigten im gesamten Betrieb aufgrund einer dem jeweiligen Betriebsinhaber zuzuschreibenden Handlung oder Unterlassung nicht erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährenden Förderung gekürzt oder es wird keinerlei Zuwendung geleistet (Cross Compliance).

5.3.2.2.5.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.2.2.5.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Ausgaben im Zusammenhang mit Verpflichtungen, die im derzeitigen Programmplanungszeitraum eingegangen werden und für die Zahlungen ab dem 16.10.2006 geleistet werden, können gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1320/2006 (Übergangsverordnung) vom ELER übernommen werden. Die Auszahlungen, die gemäß der VO (EG) 1257/1999 aus dem EAGFL, Abteilung Garantie kofinanziert werden, erfolgen daher nach den Förderkonditionen der Förderperiode 2000-2006 und sind spätestens bis zum 31.12.2008 abgeschlossen (nähere Angaben siehe Kap. 5.2.1, Tab. 2 sowie Anhang 2).

5.3.2.2.5.7 Sonstiges/Besonderheiten

- -/-

Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- Es bestehen hinsichtlich der Ziele und Wirkungen Bezüge zu den Maßnahmen Erschwernis- ausgleich gemäß Art. 38 sowie zu den Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen gemäß Art. 39 und zu Art. 57 Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes der ELER-Verordnung.

5.3.2.2.6 Maßnahme "Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Einführung vorbeugender Aktionen" (Code 226) gemäß Artikel 36 (b) (vi) sowie Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 - Wiederaufbau forstwirtschaftlichen Potenzials (226)

5.3.2.2.6.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Wiederaufbau forstwirtschaftlichen Potenzials Art. 36 (b) (vi) sowie Art. 48 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
Fördergegenstand	
a) Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials außerhalb der NRR: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufarbeitungsbeihilfen bei abiotischen Schadereignissen: Zuwendungen für die Flächenräumung, das Entfernen geschädigter Hölzer bei drohender Massenvermehrung von Schadinsekten u.a.m. Im Zusammenhang mit entsprechenden Naturereignissen können auch biotische Schäden (z.B. Käferkalamität) in die Förderung einbezogen werden 	
b) Einführung geeigneter vorbeugender Aktionen außerhalb der NRR: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Neubau sowie Grundinstandsetzung von Feuerwachtürmen ▪ Beschaffung und Modernisierung technischer Geräte zur Erkennung und Identifizierung von Waldbränden einschließlich Schaffung der technischen Voraussetzungen ▪ Anlage und Modernisierung von Löschwasserstellen (ober- und unterirdisch) ▪ Anlage, Instandsetzung und Unterhaltung von Waldbrandschutzstreifen ▪ Infrastrukturelle Maßnahmen zur Verbesserung der Brandbekämpfung 	
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben 	
EU-Beteiligung (Interventionssatz)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet ▪ 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet 	
Zuwendungsempfänger	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts ▪ Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und diesen gleichgestellte Zusammenschlüsse ▪ Land Niedersachsen, Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF) 	
Förderbedingungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen sind nur in den Landkreisen Celle, Gifhorn, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Soltau-Fallingb. und Uelzen beihilfefähig. Die Maßnahme muss dem Waldschutzplan des Landkreises entsprechen ▪ Von der Zuwendung ausgeschlossen sind Wege mit Schwarz- oder Betondecken, Wegeunterhaltung und Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung 	
Geltungsbereich	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen 	
Zusätzliche Informationen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR nicht förderfähig 	

5.3.2.2.6.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

- Die Maßnahme wurde erst nachträglich in das Programm der Förderperiode 2000-2006 aufgenommen. Es wurden keine Maßnahmen gefördert.

5.3.2.2.6.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Die Maßnahme Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials dient der Vorbeugung, Abwehr und Bekämpfung von Waldbränden. Im Rahmen eines Risikomanagements sind vorsorgliche Maßnahmen zur Vorbeugung von Brandschäden zu treffen. Dazu gehören u.a. technische Einrichtungen zur Vermeidung oder Früherkennung, um Brände zu verhindern bzw. entstandene Brände rasch bekämpfen zu können. Damit wird ein wichtiger Beitrag geleistet, um eine Gefährdung von Menschen oder Naturgütern abzuwenden. Daneben dient die Maßnahme der Beseitigung von Schäden nach Naturereignissen, die z.T. katastrophale Ausmaße einnehmen können (wie z.B. in Niedersachsen die Orkane 1972, 1990 oder die Waldbrände 1975/1976). Damit soll die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit der Wälder zur Erfüllung ihrer vielfältigen ökologischen und sozialen Aufgaben erhalten oder wiederhergestellt werden.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<i>Übergeordnet (Wirkungen)</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels ▪ Erhöhung der CO₂-Bindung in der Biomasse
<i>Spezifisch</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersächsischer Kernindikator: Kohlendioxidemissionen ▪ Gebundener Kohlenstoff (t) durch die aufgeforsteten Flächen ▪ Anteil der aufgearbeiteten Schadholzmenge an der Gesamtschadholzmenge (%) ▪ Anteil der waldbrandüberwachten Fläche in den gefährdeten Gebieten (ha) <p>Umfang der Waldflächen, in denen Vorkehrungsmaßnahmen zur Bekämpfung von Waldbränden getroffen wurden (ha)</p>
<i>Operationell</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials ▪ Einführung vorbeugender Aktionen: <ul style="list-style-type: none"> – Neubau von zwei Feuerwachtürmen – Grundinstandsetzung von fünf Feuerwachtürmen, alternativ – Einführung eines kameragestützten Überwachungssystems – Neubau von fünf Löschwasserentnahmestellen (ober- und unterirdisch) – 1,34 Mio. € Gesamtinvestitionsvolumen
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der Maßnahmen Jeweils unterteilt nach: <ul style="list-style-type: none"> – Art der Maßnahmen (Vorbeugung/Wiederaufbau) – Inhalt der Maßnahmen (Wiederaufbau/Vorbeugung) ▪ Betroffene Fläche (ha) Jeweils unterteilt nach: <ul style="list-style-type: none"> – Art der Maßnahmen (Vorbeugung/Wiederaufbau) – Inhalt der Maßnahmen (Wiederaufbau/Vorbeugung) – Art des Zuwendungsempfängers (privat/öffentlich) ▪ Investitionsvolumen (€) Jeweils unterteilt nach: <ul style="list-style-type: none"> – Art der Maßnahmen (Vorbeugung/Wiederaufbau) – Inhalt der Maßnahmen (Wiederaufbau/Vorbeugung) <p>Art des Zuwendungsempfängers (privat/öffentlich)</p>

5.3.2.2.6.4 Beschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand

a) Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials außerhalb der NRR

- Aufarbeitungsbeihilfen bei abiotischen Schadereignissen: Zuwendungen für die Flächenräumung, das Entfernen geschädigter Hölzer bei drohender Massenvermehrung von Schadinsekten u.a.m. Im Zusammenhang mit entsprechenden Naturereignissen können auch biotische Schäden (z.B. Käferkalamität) in die Förderung einbezogen werden

b) Einführung geeigneter vorbeugender Aktionen außerhalb der NRR:

- Neubau sowie Grundinstandsetzung von Feuerwachtürmen
- Beschaffung/ Modernisierung technischer Geräte zur Erkennung und/oder Identifizierung von Waldbränden einschließlich Schaffung der technischen Voraussetzungen
- Anlage und Modernisierung von Löschwasserstellen (ober- und unterirdisch)
- Anlage, Instandsetzung und Unterhaltung von Waldbrandschutzstreifen
- Infrastrukturelle Maßnahmen zur Verbesserung der Brandbekämpfung

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung
- Bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
- bei a) Umfang und Höhe der Förderung werden je nach Schadereignis (z.B. Windwurf, Waldbrand, Insektenkalamität), Schadensausmaß und verfügbaren Haushaltsmitteln festgelegt

EU-Beteiligung

- 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet

Zuwendungsempfänger

- Natürliche Personen
- Juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts
- Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes
- Land Niedersachsen, Anstalt Niedersächsische Landesforsten

Förderbedingungen

- Die vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen sind nur in den Landkreisen Celle, Gifhorn, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Soltau-Fallingb. und Uelzen beihilfefähig. Die Maßnahme muss dem Waldschutzplan des Landkreises entsprechen.
- Von der Zuwendung ausgeschlossen sind Wege mit Schwarz- oder Betondecken, Wegeunterhaltung und Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, Fuß-, Rad- und Reitwege.

5.3.2.2.6.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.2.2.6.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Keine

5.3.2.2.6.7 Sonstiges/Besonderheiten

- -/-

Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- Bezüge bestehen zu den Maßnahmen Wegebau und nichtproduktive Investitionen

5.3.2.2.7 Maßnahme "Beihilfen für nichtproduktive Investitionen" (Code 227) gemäß Artikel 36 (b) (vii) sowie Artikel 49 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 - Nichtproduktive Investitionen Forst (227)

5.3.2.2.7.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Nichtproduktive Investitionen Forst Art. 36 (b) (vii) sowie Art. 49 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
Fördergegenstand	
Teil I: Innerhalb der NRR (Ziffer 4.2.2.7)	
a) Vorarbeiten (z.B. Standortgutachten, fachliche Stellungnahmen, Strukturdatenerhebung) (siehe NRR Ziffer 4.2.2.7 Tz A.1)	
b) Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten Beständen sowie Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften (siehe NRR Ziffer 4.2.2.7 Tz A.2)	
c) Bodenschutzkalkung (siehe NRR Ziffer 4.2.2.7 Tz A.4)	
d) Gestaltung und Pflege naturnaher Waldränder (siehe NRR Ziffer 4.2.2.7 Tz A.5)	
e) Waldschutzmaßnahmen innerhalb der NRR (siehe NRR Ziffer 4.2.2.7 Tz A.6) (bei Verzicht auf Anwendung chemischer Mittel)	
Teil II: Außerhalb der NRR	
f) Waldschutzmaßnahmen außerhalb der NRR	
g) Bodenschutzkalkung (Top-Up) zu Buchstabe d)	
i) Standortkartierung	
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung ▪ a) Vorarbeiten bis zu 80 %, b) Umbau bis zu 85 %, d) Bodenschutzkalkung bis zu 90 %, e) Waldrand bis zu 85 %, f) und g) Waldschutz bis zu 100 %, h) Bodenschutzkalkung bis zu 10 % zusätzlich als Top-Up zu Buchstabe d), i) Standortkartierung bis zu 100 % einschließlich USt. 	
EU-Beteiligung (Interventionssatz)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet ▪ 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet 	
Zuwendungsempfänger	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen ▪ Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und diesen gleichgestellte Zusammenschlüsse ▪ Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven 	
Förderbedingungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwendung standortgerechter Baumarten und von herkunftsgesichertem und standortgeeignetem Vermehrungsgut ▪ Gutachterliche Stellungnahme für Bodenschutzkalkung ▪ Durchführungsbestimmungen bei der Standortkartierung 	
Geltungsbereich	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen (in Bremen unter dem Titel "Naturnahe Waldentwicklung", Waldschutzmaßnahmen und Standortkartierung werden in Bremen nicht angeboten) 	
Zusätzliche Informationen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Teil I ist im Rahmen der NRR förderfähig 	

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Teil II ist im Rahmen der NRR nicht förderfähig |
|---|

5.3.2.2.7.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<i>Fördervolumen</i>	<i>Geförderte Projekte</i>
Niedersachsen: 36,47 Mio. € öffentliche Mittel, davon 18,07 Mio. € EU-Mittel	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen: Im Rahmen dieser Maßnahme wurden in Niedersachsen unterschiedliche Teil-Maßnahmen gefördert: <ul style="list-style-type: none"> – Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft: 3.176 Projekte auf 6.676 ha – Jungbestandespflege: 2.691 Projekte auf 14.695 ha – Kalkung: 246 Projekte auf 52.700 ha – Vor- und Unterbau: 807 Projekte auf 1.629 ha – Wiederaufforstung: 265 Projekte auf 213 ha – Waldschutz: 514 Projekte
Bremen: 187.088 € öffentliche Mittel, davon 19.259 € EU-Mittel	Bremen: Es wurden 4 Projekte im Bereich Unterbau und Umbau auf einer Fläche von 109 ha umgesetzt, 4 Projekte im Bereich Jungbestandespflege auf 66 ha sowie ein Projekt im Bereich Kalkung auf einer Fläche von 80 ha

Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung

<i>Wirkungen</i>	<i>Empfehlungen</i>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung der forstlichen Struktur ▪ Erhalt des bestehenden Holzvorrats für den festgelegten Vertragszeitraum ▪ Genaue Wirkungen der Maßnahmen in Jungbeständen bedingt durch die Langfristigkeit der forstlichen Produktion nicht sofort nach der Maßnahme zu erkennen 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Fortführung der Maßnahme ⇒ Jungbestandespflege: Schwerpunktsetzung auf Nadelwaldbestände ⇒ Bodenschutzkalkung: Verringerung des Eigenanteils (10 % der Kosten plus MwSt.) bei Antragstellung durch eine Forstbetriebsgemeinschaft zur Erhöhung der Kalkungsbereitschaft

5.3.2.2.7.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Niedersachsen und Bremen setzen mit dieser Maßnahme in Übereinstimmung mit der NRR die GAK-Förderung "Naturnahe Waldbewirtschaftung" um. Auf die unter Ziffer 4.2.2.7 der NRR gemachten Angaben zur Maßnahmenbeschreibung wird insoweit Bezug genommen. Mit den angebotenen Maßnahmen werden folgende spezifische Waldumweltziele verfolgt:

Erhöhung der Naturnähe und Verbesserung der ökologischen Stabilität

In Niedersachsen nehmen reine Nadelwälder 30 % der Waldfläche ein. Sie sind als großflächige und in der Regel naturferne Reinbestände erheblich gefährdet, insbesondere gegenüber Sturm, Waldbrand und Insekten. Mit der Teil-Maßnahme "Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten Beständen sowie Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften" soll durch die Einbringung insbesondere von Laubbäumen eine Erhöhung

der Naturnähe der bestehenden Wälder erreicht werden. Naturnähere Wälder können auch flexibler auf die sich abzeichnenden Klimaveränderungen reagieren.

Die Teil-Maßnahme „Standortkartierung“, mit der alle für das Waldwachstum wichtigen natürlichen Bedingungen des Waldstandorts erfasst werden, ist wesentliche Voraussetzung für eine naturnahe Forstwirtschaft und einen ökologisch ausgerichteten Waldbau. Sie ist somit Grundlage für den Waldumbau, auch vor dem Hintergrund der möglichen Klimaveränderung.

Gleichzeitig dienen die Ergebnisse der Standortkartierung einer differenzierten Beurteilung der Dringlichkeit von Kalkungsmaßnahmen zur Minderung immissionsbedingter Wald- und Bodenschäden.

Minderung der Auswirkungen andauernder Schadstoffeinträge

Durch Kalkungsmaßnahmen, die die Pufferkapazität und Elastizität der Waldböden erhöhen und das weitere Fortschreiten der Bodenversauerung abbremsen, sollen die negativen Folgen der Stoffeinträge in den Wald abgemildert und damit auch die Stabilität der Wälder erhöht werden.

Schutz des Waldes vor biotischen Schadorganismen

Es werden zum einen die im Rahmen der NRR möglichen Maßnahmen angeboten. Daneben werden spezielle auf den niedersächsischen bzw. bremischen Bedarf abgestellte Maßnahmen außerhalb der NRR angeboten, die mit unterschiedlichen Inhalten alle den Schutz bestehender Wälder zum Ziel haben.

Alle drei vorgenannten speziellen Wald-Umweltziele haben unmittelbare Bezüge zu den Unterzielen des Schwerpunkts 2 auf Programmebene und sind dadurch mittelbar auch mit den nationalen Zielen der NRR sowie den EU-Leitlinien verknüpft. So trägt sowohl die "Erhöhung der Naturnähe und die Verbesserung der Stabilität" als auch der "Schutz des Waldes vor biotischen Schadorganismen" zu den Unterzielen "Erhaltung und Entwicklung der Biodiversität" und "Bekämpfung des Klimawandels" bei. Die "Minderung der Auswirkungen andauernder Schadstoffeinträge" leistet einen bedeutenden Beitrag zu den Unterzielen "Verbesserung von Oberflächen- und Grundwasser" und "Verbesserung der Bodenqualität". Darüber hinaus tragen die hier angebotenen Maßnahmen zur Zielsetzung des EU-Forstaktionsplans bei, insbesondere zu den Schlüsselaktionen 9 "Verbesserung des Schutzes der Wälder in der EU" und 11 "Erhaltung und Erweiterung der Schutzfunktionen der Wälder".

Ziele		Indikatoren
<i>Übergeordnet (Wirkungen)</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung und Entwicklung der Biodiversität 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veränderung des Flächenumfangs von Gebieten mit hohem Ökosystemwert
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung von Bodenstruktur und Bodenfruchtbarkeit im Wald 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Langfristige Entwicklung des pH-Werts geförderter Flächen
<i>Spezifisch</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erfolgreiches Landmanagement auf 8.000 ha mit Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fläche, differenziert nach Überführung in Laub- und Mischbestände (jeweils ha)
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erfolgreiches Landmanagement auf 30.000 ha mit Beitrag zur Verbesserung der Bodenstruktur und Wasserqualität 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fläche mit Beitrag zur Verbesserung der Bodenstruktur und Wasserqualität (in ha)
<i>Operationell</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Teil I: <ul style="list-style-type: none"> – Vorarbeiten 100 Einzelprojekte – Umwandlung nichtstandortgerechter Bestände und Nadelreinbestände durch Umbau und Wiederaufforstung: 4.000 geförderte Be- 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Begünstigte Waldbesitzer (Anzahl), differenziert nach Art der Maßnahme ▪ Zuwendungsvolumen (€), differenziert nach Art der Maßnahme

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<ul style="list-style-type: none"> triebe – Umwandlung nichtstandortgerechter Bestände und Nadelreinbestände durch Umbau und Wiederaufforstung auf mindestens 8.000 ha – Bodenschutzkalkung: 100 Projekte – Bodenschutzkalkungen auf mindestens 30.000 ha ▪ Teil II: 260 Projekte ▪ Gesamtinvestitionsvolumen 61,6 Mio. € ▪ Standortkartierung auf mindestens 30.000 ha 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Geförderte Fläche: Umwandlung (ha), Jungbestandspflege (ha), Kalkung (ha), Standortkartierung (ha)

5.3.2.2.7.4 Beschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand

Die Förderung der naturnahen Waldbewirtschaftung umfasst

Teil I: Siehe NRR (Ziffer 4.2.2.7 Tz A.1-6)

Teil II:

- Waldschutzmaßnahmen außerhalb der NRR
 - Überwachung von Kieferninsekten
 - Kontrolle und Bekämpfung von Schadinsekten, soweit die Maßnahmen nicht Bestandteil der NRR sind
 - Maßnahmen in Kulturen gegen Mäuse und Pilzbefall
 - Bekämpfung von großflächig auftretenden Schaderregern
- Bodenschutzkalkung (Top-Up) außerhalb der NRR
- Standortkartierung außerhalb der NRR

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung

Teil I

- Siehe NRR

Teil II

- Waldschutzmaßnahmen: Förderung bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (Niedersachsen)
- Bodenschutzkalkung: Förderung bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Standortkartierung: Förderung bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben einschließlich der Umsatzsteuer als Top Up des Landes Niedersachsen

Zuwendungsempfänger

Teil I und II

- Siehe NRR
- Besonderheiten:
 - Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven

Förderbedingungen

Teil I

- Siehe NRR

Teil II

- Waldschutzmaßnahmen: Eine Zuwendung ist nur zulässig, wenn
 - die jeweils geltenden Merkblätter der NW-FVA beachtet werden;
 - die verwendeten Forstschutzmittel vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zugelassen sind.
- Bodenschutzkalkung (Top-Up): Es gelten die Förderbedingungen der NRR (Teil I)
- Standortkartierung
 - Die Standortkartierungsanleitung und der geländeökologische Schätzrahmen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

5.3.2.2.7.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.2.2.7.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Ausgaben im Zusammenhang mit Verpflichtungen, die im derzeitigen Programmplanungszeitraum eingegangen werden und für die Zahlungen ab dem 16.10.2006 geleistet werden, können gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1320/2006 (Übergangsverordnung) vom ELER übernommen werden. Die Auszahlungen, die gemäß der VO (EG) 1257/1999 aus dem EAGFL, Abteilung Garantie kofinanziert werden, erfolgen daher nach den Förderkonditionen der Förderperiode 2000-2006 und sind spätestens bis zum 31.12.2008 abgeschlossen (nähere Angaben siehe Kap. 5.2.1, Tab. 2 sowie Anhang 2).

5.3.2.2.7.7 Sonstiges/Besonderheiten

- Bodenschutzkalkung: Voraussetzung für die Förderung der Bodenschutzkalkung ist, dass eine gutachtliche Stellungnahme die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Kalkungsmaßnahme bestätigt; ggf. ist eine Boden- oder Blatt- bzw. Nadelanalyse durchzuführen. Von der Bodenschutzkalkung sind bestimmte empfindliche Standorte (z.B. Moore, stark grundwasserbeeinflusste Standorte usw.) ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind Naturschutzgebiete und besonders geschützte Biotop im Sinne des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, es sei denn, die Schutzgebietsverordnung lässt die Kalkung zu oder sieht sie vor. Die Vorgaben der Düngemittelverordnung und der Ausbringungszeiträume sind zu beachten. Es besteht die Verpflichtung zu Materialkontrollen.
- Standortkartierung: Die Ergebnisse der Standortkartierung werden dem Zuwendungsempfänger im Rahmen einer Abschlussbesprechung oder Abschlussbereitung ausgehändigt.

Hinweis zu Art. 49 Buchst. B der VO (EG) 1698/2005

- Als naturnaher Erholungsraum kommt dem Wald für die Erholung und Freizeitgestaltung des Menschen eine besonders wichtige Rolle zu. Aus diesem Grund ist in Niedersachsen das Betreten der Wälder und der freien Landschaft zum Zweck der Erholung und Freizeitgestaltung für jeden Menschen zu jeder Zeit ausdrücklich gestattet (§ 23 NWaldLG in Verbindung mit § 2 NWaldLG).
- Der naturnahe Waldumbau als wesentlicher inhaltlicher Bestandteil der Maßnahme, d.h. die Überführung der großflächigen und nicht standortgerechten Nadelbaumreinbestände in stabile und vielfältige Laub- und Mischbestände, verbessert die Erholungswirkungen des Waldes für den Menschen. Abwechslungs- und strukturreiche Waldbestände unterschiedlichen Alters bieten dem Besucher eine Vielfalt von Erlebnisaspekten, die den Wert für die Öffentlichkeit

gegenüber den monotonen und überwiegend gleichaltrigen Nadelholz-Reinbeständen um ein Vielfaches übertreffen. Der Strukturwandel von Laubwäldern im jahreszeitlichen Verlauf erhöht zusätzlich das Naturerlebnis für die Bevölkerung. Die Anlage und Gestaltung von Waldrändern als besonders erholungsintensive Zone trägt ebenfalls zur Verbesserung des Freizeitwertes der Wälder bei.

5.3.3 Schwerpunkt 3: "Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft" gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

5.3.3.1 Maßnahmen zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft

5.3.3.1.1 Maßnahme "Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten" (Code 311) gemäß Artikel 52 (a) (i) und (ii) sowie Artikel 53 und 54 der Verordnung (EG) Nr. 1698//2005 - Diversifizierung (311)

5.3.3.1.1.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Diversifizierung	
Art. 52 (a) (i) und (ii) sowie Art. 53 und 54 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
Fördergegenstand	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz im Rahmen der NRR (Ziffer 4.3.1.1), insbesondere für Wohn-, Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, kulturelle, öffentliche oder gemeinschaftliche Zwecke, die dazu dienen, Arbeitsplätze zu sichern, neue Arbeitsplätze zu schaffen oder Zusatzeinkommen zu erschließen ▪ Maßnahmen der Kooperation von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern im ländlichen Raum zur Einkommensdiversifizierung oder Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten innerhalb der NRR (Ziffer 4.3.1.2) 	
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung 	
EU-Beteiligung (Interventionssatz)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet ▪ 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet ▪ Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 % 	
Zuwendungsempfänger	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts 	
Förderbedingungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schlüssiges Konzept als Grundlage ▪ Förderung nur in Orten mit bis zu 10.000 Einwohnern²⁹ 	
Geltungsbereich	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen 	
Zusätzliche Informationen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR förderfähig ▪ Die Maßnahme kann im Rahmen von Leader gefördert werden 	

²⁹ Die Abgrenzung der Gebietskulisse erfolgt entsprechend der Vorgaben durch die NRR GAK. Diese Grenze der Nationalen Rahmenregelung wird auch für folgende weitere Maßnahmen oder Teilmaßnahmen außerhalb der Nationalen Rahmenregelung verwendet, da die betreffenden Maßnahmen mit allen Fördergegenständen unter einer Richtlinie ZILE (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung) gefasst werden: Tourismus, Dienstleistungseinrichtungen, Dorferneuerung sowie Kulturerbe. Damit gilt für die Maßnahmen innerhalb der Richtlinie dieselbe Gebietskulisse, unabhängig von der Förderfähigkeit der Nationalen Rahmenregelung GAK.

5.3.3.1.1.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<i>Fördervolumen</i>	<i>Geförderte Projekte</i>
Niedersachsen: 1,81 Mio. € öffentliche Mittel	Niedersachsen: 58 als Artikel 52-Maßnahmen geförderte Projekte in Niedersachsen (2001-2005)
Bremen: Bis 2004 wurden keine Projekte durchgeführt	Bremen: Bis 2004 wurden keine Projekte durchgeführt

Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung

<i>Wirkungen</i>	<i>Empfehlungen</i>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Diversifizierung durch Steigerung der Direktvermarktung im Rahmen des AFP ▪ Investitionsprofil eines Großteils der Betriebe zeigt geringe Relevanz von Diversifizierungsoptionen 	<p>⇒ Diversifizierungsmaßnahmen sind nur im Rahmen des AFP angeboten worden. Seitens der Landwirte gab es aufgrund der restriktiven Ausgestaltung der Richtlinie hier kaum Nachfragen nach Fördermitteln, so dass es keine Empfehlungen zur Diversifizierung gibt</p>

5.3.3.1.1.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Die Maßnahme Diversifizierung fördert die Erschließung neuer Einnahmequellen z.B. durch Umnutzung von Gebäuden gerade im landwirtschaftlichen Bereich oder durch Kooperationen zwischen Landwirten und Landwirten mit Dritten. Vorhandene Potenziale zur Erschließung zusätzlicher Einkommensmöglichkeiten z.B. durch Entwicklung weiterer Betriebszweige werden genutzt, um die regionale Wirtschaft zu stärken und somit einen Beitrag zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen zu leisten.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<p><i>Übergeordnet (Wirkungen)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stärkung der regionalen Wertschöpfung ▪ Schaffung von Arbeitsplätzen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wirtschaftswachstum (zusätzliche Bruttowertschöpfung) ▪ neu geschaffene Arbeitsplätze (netto)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt von ehemals landwirtschaftlich genutzter Bausubstanz durch nachhaltige wirtschaftliche Nutzung ▪ Erhalt/Verbesserung des Einkommens des landwirtschaftlichen Haushalts durch außerlandwirtschaftliche wirtschaftliche Aktivitäten ▪ Schaffung von 80 Arbeitsplätzen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gewinnentwicklung (Durch geförderte Umnutzung, geplant und nach 3 Jahren realisiert) ▪ Entwicklung des Gesamthaushaltseinkommens ▪ Voll-Arbeitskräfte 3 Jahre nach der Förderung, davon nicht entlohnte Voll-Arbeitskräfte
<p><i>Spezifisch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung oder Ausweitung von Einkommenskombinationen in 200 landwirtschaftlichen Betrieben 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art und Anzahl der wirtschaftlichen Nutzungen (siehe Outputindikator)
<p><i>Operationell</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung von 200 Maßnahmen zur Erschließung neuer Einnahmequellen, davon 160 Umnutzungen in landwirtschaftlichen Gebäuden ▪ 32 Mio. € Gesamtinvestitionsvolumen ▪ 150 Zuwendungsempfänger 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art und Anzahl der Maßnahmen ▪ Anzahl der umgenutzten Gebäude ▪ Höhe des Gesamtinvestitionsvolumens ▪ Anzahl der Begünstigten

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufteilung der Zuwendungsempfänger und der Kosten nach <ul style="list-style-type: none"> – Geschlecht (männlich/weiblich) – Alter (unter/über 40 Jahre) – Typ der nichtlandwirtschaftlichen Aktivität (Dienstleistung, Handwerk, Handel, Sonstiges)

5.3.3.1.1.4 Beschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand

- Siehe NRR (Ziffer 4.3.1.1) zur Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz als Schwerpunkt der Maßnahme
- Siehe NRR (Ziffer 4.3.1.2) zur Förderung von Gründung und Entwicklung von Kleinunternehmen in Form der Kooperation von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern als untergeordneten Teil der Maßnahme. Diese Maßnahme wird, obwohl die NRR sie dem Code 312 zuordnet, als untergeordneter Teil der Diversifizierung angeboten. Kooperationen sind in der letzten EU-Förderperiode nicht nachgefragt worden, daher wird keine gesonderte Maßnahme dazu beschrieben. Diese Möglichkeit der Einkommensdiversifizierung soll aber weiterhin angeboten und nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Vorrangig stellt Niedersachsen in den Zielen und erwarteten Wirkungen deutlich die Umnutzung in den Vordergrund, weil es hier das größere Potential und den Schwerpunkt der Schaffung neuer Einkommensmöglichkeiten sieht.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Siehe NRR
- Besonderheiten:
 - Förderung bis maximal 100.000 € Zuwendung für private Zuwendungsempfänger (Kleinunternehmen gemäß Empfehlung der Kommission 2003/361/EG)

EU-Beteiligung

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet
- Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 %
- Als Grundlage für die Beteiligung des ELER kommen 100 % der öffentlichen Ausgaben in Betracht, soweit sie gemäß Art. 71 der ELER-Verordnung zuschussfähig sind. Die Beteiligung des ELER in Prozent (angewandeter Kofinanzierungssatz) wird in Kapitel 6.2 des PROFIL-Programms festgelegt. Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Artikel 71 der ELER-Verordnung zuschussfähigen Ausgaben.

Zuwendungsempfänger

- Siehe NRR

Förderbedingungen

- Siehe NRR

5.3.3.1.1.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.3.1.1.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Keine

5.3.3.1.1.7 Sonstiges/Besonderheiten

- Zuwendungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs, wenn bauliche Anlagen innerhalb von 12 Jahren veräußert oder nicht mehr entsprechend ihres Zweckes verwendet werden.
- Über die EU-Kofinanzierung hinausgehende Beträge (horizontale Top-Ups) werden aus nationalen Mitteln der NRR gezahlt.

Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- Die Maßnahme wirkt gut mit der Dorferneuerung zusammen, da das Umfeld vieler Diversifizierungsmaßnahmen attraktiver gestaltet werden kann. Insgesamt bewirkt die Dorferneuerung eine Steigerung der Lebens- und Wohnqualität, die auch ein Diversifizierungsprojekt bewirken kann. Beide Maßnahmen haben teilweise die gleichen Ziele.
- Diversifizierungsvorhaben können in Gebieten, in denen Tourismusförderung nach dem EFRE stattfindet oder stattgefunden hat, eine sinnvolle Ergänzung des Angebots für die Besucher darstellen, z.B. Hofcafés.
- Diversifizierung und Leader: Bei der Erstellung eines Konzeptes durch eine Leader-Gruppe können gezielte Aussagen zur Diversifizierung erarbeitet werden. Insbesondere fließen die Kenntnisse der örtlichen Akteure über das betreffende Gebiet mit ein, um bereits im Vorfeld einer konkreten Maßnahme die Notwendigkeit, aber auch die erwartete Wirksamkeit jeweiliger Projekte besser einschätzen zu können. Eine derartige Beurteilung, auch im Hinblick auf eine überörtliche Bedeutung unter Berücksichtigung des besten Standortes, verbessert den zielgerichteten Einsatz von Fördermitteln.

5.3.3.1.2 Maßnahme "Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinunternehmen" (Code 312) gemäß Artikel 52 (a) (ii) sowie Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

- Maßnahme wird in Niedersachsen und Bremen nicht angeboten

5.3.3.1.3 Maßnahme "Förderung des Fremdenverkehrs" (Code 313) gemäß Artikel 52 (a) (iii) sowie Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 - Tourismus (313)

5.3.3.1.3.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Tourismus Art. 52 (a) (iii) sowie Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
Fördergegenstand	
a) Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen, Realisierungskonzepte, Folgeabschätzungen), die für die zukünftige Umsetzung investiver Vorhaben benötigt werden, innerhalb der NRR (Ziff. 4.3.1.3)	
b) Maßnahmen zur Förderung des ländlichen Tourismus innerhalb der NRR	
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung ▪ Bei Gemeinden als Antragssteller richtet sich die Förderhöhe nach der finanziellen Leistungsfähigkeit, die an der Steuereinnahmekraft festgemacht wird 	
EU-Beteiligung (Interventionssatz)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet ▪ 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet ▪ Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 % 	
Zuwendungsempfänger	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeinden und Gemeindeverbände ▪ Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts ▪ Wasser- und Bodenverbände sowie vergleichbare Körperschaften 	
Förderbedingungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Teil a und b: Förderung nur in Orten mit bis zu 10.000 Einwohnern 	
Geltungsbereich	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Teil I und II: Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen 	
Zusätzliche Informationen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR förderfähig ▪ Die Maßnahme kann im Rahmen von Leader gefördert werden 	

5.3.3.1.3.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<i>Fördervolumen</i>	<i>Geförderte Projekte</i>
12,09 Mio. € öffentliche Mittel, davon 6,05 Mio. € (50 %) EU-Mittel	In Niedersachsen 192 geförderte Projekte (2000-2005) (z.B. Einrichtungen von Rad-, Reit- und Wanderrouten sowie ergänzende landtouristische Objekte)
Bremen: Bis 2004 wurden keine Projekte durchgeführt	Bremen: Bis 2004 wurden keine Projekte durchgeführt

Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung

<i>Wirkungen</i>	<i>Empfehlungen</i>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung der Erholungsfunktion der Landschaft ▪ Schaffung von Freizeitangeboten ▪ Steigerung der Attraktivität des ländlichen Raums 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Fortführung der Maßnahme ⇒ Überörtliche Ansätze bei der Förderung verfolgen (Vernetzung) ⇒ Einbindung der Projekte in regionale Tourismuskonzepte

5.3.3.1.3.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Im Rahmen der Maßnahme Tourismus werden Möglichkeiten für zusätzliche Einkommen im ländlichen Raum im Bereich des ländlichen Tourismus und der Naherholung entwickelt. Touristische Potenziale werden auch auf regionaler Ebene genutzt und weiterentwickelt. Darüber hinaus unterstützt die Maßnahme die Verknüpfung von Natur und Umwelt mit Möglichkeiten der Naherholung in ländlicher Umgebung und des ländlichen Tourismus. Insgesamt schafft die Maßnahme weiteres Potenzial zur Stärkung der ländlichen Wirtschaft und der Attraktivität der ländlichen Räume.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<p><i>Übergeordnet (Wirkungen)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stärkung der regionalen Wertschöpfung ▪ Schaffung von Arbeitsplätzen ▪ Verbesserung der Lebensqualität in den Dörfern 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wirtschaftswachstum (zusätzliche Bruttowertschöpfung) ▪ neu geschaffene Arbeitsplätze (netto) ▪ Heutige und erwartete Lebensqualität (Ergebnisse der Umfragen im Rahmen von Perspektive Deutschland)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Attraktivitätssteigerung ländlicher Regionen als Tourismus- und Naherholungsstandort 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung der Übernachtungszahlen, der Tagestouristen und des Bettenangebots in den geförderten Regionen
<p><i>Spezifisch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbau und Verbesserung der öffentlichen touristischen Infrastruktur, vorrangig im Rahmen von regionalen Entwicklungskonzepten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl von auf der Basis touristischer Konzepte geschaffener und verbesserter Infrastrukturen in den geförderten Regionen
<p><i>Operationell</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Realisierung von 200 Vorhaben ▪ Gesamtinvestitionsvolumen 19,2 Mio. € 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der geförderten Vorhaben ▪ Höhe des Gesamtinvestitionsvolumens ▪ Jeweils aufgeteilt nach: <ul style="list-style-type: none"> – Kleinen Infrastruktureinrichtungen (Informationszentren, Ausschilderung von touristischen Orten, etc.) – Erholungsinfrastruktur (Zugang zu natürlichen Gebieten, etc.) – Entwicklung und Marketing von ländlichen Tourismusdienstleistungen

5.3.3.1.3.4 Beschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand

- a) Siehe NRR (Nr. 4.3.1.3) Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen, Realisierungskonzepte, Folgeabschätzungen), die für die zukünftige Umsetzung investiver Vorhaben benötigt werden,
- b) Siehe NRR (Nr. 4.3.1.3) Maßnahmen zur Förderung des ländlichen Tourismus durch
 - Außenstellen von Informations- und Vermittlungsstellen lokaler und regionaler Tourismusorganisationen im ländlichen Raum
 - Entwicklung insbesondere themenbezogener Rad-, Reit- und Wanderrouten mit ergänzenden Einrichtungen, z.B. Aussichtsstellen, Beschilderungen
 - Kleinere Infrastrukturmaßnahmen mit regionalem oder lokalem Bezug zur Attraktivitätssteigerung des Tourismus, z.B. Museen usw.
 - zeitlich begrenzte Anschubfinanzierung für den für die Projektumsetzung erforderlichen Personaleinsatz i.d.R. 1 Jahr, in Ausnahmefällen 2 Jahre bei einer gleichzeitigen degressiven Absenkung der Förderhöhe

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Siehe NRR
- Besonderheiten:
 - Die maximale Höhe der Zuwendung pro Projekt beträgt 200.000 €
 - Bei Gemeinden als Antragssteller richtet sich die Förderhöhe nach der finanziellen Leistungsfähigkeit, die an der Steuereinnahmekraft festgemacht wird

EU-Beteiligung

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet
- Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 %
- Als Grundlage für die Beteiligung des ELER kommen 100 % der öffentlichen Ausgaben in Betracht, soweit sie gemäß Art. 71 der ELER-Verordnung zuschussfähig sind. Die Beteiligung des ELER in Prozent (angewendeter Kofinanzierungssatz) wird in Kapitel 6.2 der Entwicklungsprogramme der Länder festgelegt. Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Artikel 71 der ELER-Verordnung zuschussfähigen Ausgaben.

Zuwendungsempfänger

- Siehe NRR

Förderbedingungen

- Siehe NRR
- Besonderheiten:
 - Förderung nur in Orten mit bis zu 10.000 Einwohnern

5.3.3.1.3.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.3.1.3.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Keine

5.3.3.1.3.7 Sonstiges/Besonderheiten

- Insbesondere die Vernetzung über Gemeindegrenzen hinweg zu überörtlichen Strukturen ist sinnvoll, um die besonders geeigneten Projekte in den Vordergrund des Interesses bei den potenziellen Besuchern zu rücken
- Zuwendungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs, wenn bauliche Anlagen innerhalb von 12 Jahren veräußert oder nicht mehr entsprechend ihres Verwendungszwecks verwendet werden

Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- Bezüge bestehen zu den Maßnahmen Dorferneuerung und Dienstleistungseinrichtungen:
 - Die ländliche Tourismusförderung kann eng mit der Dorferneuerung und -entwicklung zusammen wirken. Innerörtliche Infrastrukturmaßnahmen und die Herstellung landschaftstypischer Gebäude, die Schaffung, Vernetzung und Sicherung der Flora und Fauna wirken sich positiv auf die Gestaltung aus und stärken die Attraktivität für Touristen und Naherholungssuchende. Zudem können geförderte Tourismusvorhaben Anreize für weitere Investitionen der Bürger zur Entwicklung des Dorfes sein.
 - Im Rahmen des zuvor beschriebenen Konzeptes können auch neue Dienstleistungseinrichtungen gefördert werden. Durch eine steigende Besucherzahl im ländlichen Tourismus ergeben sich Anreize für die örtliche Bevölkerung auf die Nachfrage durch das Angebot neuer Dienstleistungen zu reagieren.
- Durch die Begrenzung der Zuwendung auf max. 100.000 € pro Projekt für kleinere Vorhaben mit regionalem oder lokalem Bezug erfolgt die Abgrenzung zu den touristischen Fördermaßnahmen des EFRE, die sich auf Vorhaben von überregionaler Bedeutung beziehen. Inhaltlich grenzt sich die ELER- von der EFRE-Förderung dadurch ab, dass Aktiv-Urlaubs-Segmente wie Wander-, Rad-, Reit- und Boottourismus sowie kleinere Infrastrukturmaßnahmen unterstützt werden. Zusätzlich zur systematischen Abgrenzung erfolgt im Zuge des Bewilligungsverfahrens eine gegenseitige Abstimmung.
- Tourismus und Leader bzw. ILE: Bei der Erstellung eines Konzeptes können gezielte Aussagen zum Tourismus erarbeitet werden. Insbesondere fließen die Kenntnisse der örtlichen Akteure über das betreffende Gebiet mit ein, um bereits im Vorfeld einer konkreten Maßnahme die Notwendigkeit, aber auch die erwartete Wirksamkeit jeweiliger Tourismusprojekte besser einschätzen zu können. Eine derartige Beurteilung, auch im Hinblick auf eine überörtliche Bedeutung verbessert den zielgerichteten Einsatz von Fördermitteln.

5.3.3.2 Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum

5.3.3.2.1 Maßnahme "Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung" (Code 321) gemäß Artikel 52 (b) (i) sowie Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 - Dienstleistungseinrichtungen (321)

5.3.3.2.1.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Dienstleistungseinrichtungen Art. 52 (b) (i) sowie Art. 56 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
Fördergegenstand	
Teil I: Außerhalb der NRR: Förderung von dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtungen	
a) Vorarbeiten außerhalb der NRR (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen, Realisierungskonzepte, Folgeabschätzungen), die für die zukünftige Umsetzung investiver Vorhaben benötigt werden	
b) Maßnahmen zur Schaffung, Erweiterung und Modernisierung von Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung außerhalb der NRR (z.B. Einrichtung von Dorf- oder Nachbarschaftsläden, Einrichtungen für die Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnik, Einrichtung von ländlichen Dienstleistungsagenturen, landesweit einmalige Pilotvorhaben zur Errichtung von Bioenergieanlagen zur Erprobung neuer Verfahrenstechniken, Pilotvorhaben zur Versorgung des ländlichen Raumes mit Breitbandtechnologie, Versorgung der örtlichen oder regionalen Märkte mit Dienstleistungen, ausgenommen Landwirtschaft, Ernährung, Tourismus und Einzelhandelsketten, Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken einschließlich besonders begründeter Abbruchmaßnahmen, zeitlich begrenzte Anschubfinanzierung für den Personaleinsatz)	
Teil II: Innerhalb der NRR (Ziff. 4.3.2.1.1.2):	
Förderung der Versorgung mit erneuerbaren Energien durch den Bau von Leitungsnetzen (Biogas- und Nahwärmeleitungen)	
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung ▪ Bei Gemeinden als Antragssteller richtet sich die Förderhöhe nach der finanziellen Leistungsfähigkeit, die an der Steuereinnahmekraft festgemacht wird 	
EU-Beteiligung (Interventionssatz)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet ▪ 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet ▪ Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 % 	
Zuwendungsempfänger	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Juristische Personen des öffentlichen Rechts ▪ Natürliche Personen ▪ Personengesellschaften und juristische Personen des Privatrechts 	
Förderbedingungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Konzept inklusive Markt- und Standortanalyse bzw. Bedarfsermittlung für die geplante Nutzung ▪ Förderung nur in Orten mit bis zu 10.000 Einwohnern 	
Geltungsbereich	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen 	
Zusätzliche Informationen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Teil I ist im Rahmen der NRR nicht förderfähig. 	

- Teil II ist im Rahmen der NRR förderfähig.
- Die Maßnahme kann im Rahmen von Leader gefördert werden

5.3.3.2.1.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<p><i>Fördervolumen</i></p> <p>0,85 Mio. € öffentliche Mittel, davon 0,42 Mio. € (50 %) EU-Mittel</p>	<p><i>Geförderte Projekte</i></p> <p>In Niedersachsen 16 geförderte Projekte (2000-2005) (z.B. Dorf- und Nachbarschaftsläden, ländliche Dienstleistungsagenturen) zu Teil I</p>
---	---

Maßnahme wurde in der voraus gegangenen Förderperiode in Bremen nicht angeboten

Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung

<p><i>Wirkungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung der Ausstattung mit Dienstleistungseinrichtungen ▪ Verbesserung der Lebensqualität insbesondere auch für weniger mobile Bevölkerungsgruppen 	<p><i>Empfehlungen</i></p> <p>⇒ Bedeutung der Maßnahme könnte durch Fokussierung der Förderung auf ausgewählte Regionen und die Möglichkeit der Förderung privater Zuwendungsempfänger zunehmen</p>
---	---

5.3.3.2.1.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Die Maßnahme trägt dazu bei, die Grundversorgung insbesondere nicht mobiler Bevölkerungsteile zu gewährleisten und die dörfliche Gemeinschaft durch entsprechende Einrichtungen zu sichern und zu fördern. Dabei können die Grundversorgungseinrichtungen als soziokulturelle Treffpunkte z.B. auch zur Fortbildung innerhalb der Dörfer dienen, und tragen somit zur Stärkung der wirtschaftlichen Grundlagen im ländlichen Raum bei. In diesem Sinne werden die ländlichen Standortfaktoren unter Berücksichtigung der Entwicklungsmöglichkeiten und der Potenziale vor Ort nachhaltig verbessert.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<p><i>Übergeordnet (Wirkungen)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stärkung der regionalen Wertschöpfung ▪ Schaffung von Arbeitsplätzen ▪ Verbesserung der Lebensqualität in den Dörfern 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wirtschaftswachstum (zusätzliche Bruttowertschöpfung) ▪ neu geschaffene Arbeitsplätze (netto) ▪ Heutige und erwartete Lebensqualität (Ergebnisse der Umfragen im Rahmen von Perspektive Deutschland)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung und Stärkung der dörflichen Versorgungs- und Kommunikationsfunktion in ausgewählten Dörfern ▪ Schaffung von 20 Arbeitsplätzen (langfristig) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung der Nutzung der geförderten Einrichtung (Ex-post Befragung) ▪ Anzahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze (Ex-post Befragung)
<p><i>Spezifisch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ In 75 Dörfern werden die Angebote erweitert bzw. verbessert 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der Dörfer ▪ Bevölkerung in den Dörfern, in denen sich geförderte Einrichtungen befinden (und die daher potenziell von der Förderung profitiert)
<p><i>Operationell</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Teil I: Förderung von 50 Projekten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art der geschaffenen Einrichtung (komplett neue Einrichtung)

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Teil II: Förderung von 60 Projekten ▪ Top-Up Breitband: Förderung von 100 Projekten (s. Kapitel 8) ▪ Gesamtinvestitionsvolumen 32 Mio. € 	<p>tung/Angebot, Erweiterung einer bestehenden Einrichtung/Angebot, Sicherung einer bestehenden Einrichtung/Angebot)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der Vorhaben ▪ Höhe des Gesamtinvestitionsvolumens <p>Jeweils aufgeteilt nach:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Informations- und Kommunikationstechnik - Mobilität - Kultureller und sozialer Infrastruktur - Gesundheit/Bildung - Sonstiges - Nahwärme- und Biogasleitungen - Breitbandversorgung

5.3.3.2.1.4 Beschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand

- Teil I: Außerhalb der NRR:
 - a) Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen, Realisierungskonzepte, Folgeabschätzungen), die für die zukünftige Umsetzung investiver Vorhaben benötigt werden
 - b) Maßnahmen zur Schaffung, Erweiterung und Modernisierung von Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung durch
 - Einrichtung von Dorf- oder Nachbarschaftsläden einschließlich erforderlicher Markt- und Standortanalyse sowie betriebswirtschaftlicher Grundberatung
 - öffentliche und gemeinschaftliche Einrichtungen für die Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnik
 - Landesweit einmalige Pilotvorhaben zur Errichtung von Bioenergieanlagen zur Erprobung neuer Verfahrenstechniken
 - Pilotvorhaben zur Versorgung des ländlichen Raumes mit Breitbandtechnologie
 - Einrichtung von ländlichen Dienstleistungsagenturen
 - Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken einschließlich besonders begründeter Abbruchmaßnahmen
 - zeitlich begrenzte Anschubfinanzierung für den für die Projektumsetzung erforderlichen Personaleinsatz i.d.R. 1 Jahr, in Ausnahmefällen 2 Jahre bei einer gleichzeitigen degressiven Absenkung der Förderhöhe
- Teil II: Innerhalb der NRR (Ziff. 4.3.2.1.1.2):
 - Förderung der Versorgung mit erneuerbaren Energien durch den Bau von Leitungsnetzen (Biogas- und Nahwärmeleitungen)

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Teil I:

- Nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung

Teil II: Siehe NRR:

Besonderheiten:

- Bei Gemeinden als Antragssteller richtet sich die Förderhöhe nach der finanziellen Leistungsfähigkeit, die an der Steuereinnahmekraft festgemacht wird
- Förderung von bis zu 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. 75 % bei Vorliegen eines Integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder vergleichbarer Planungen/Konzepte für öffentliche Zuwendungsempfänger, 25 % bzw. 30 % für private Zuwendungsempfänger

EU-Beteiligung

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet
- Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 %
- Als Grundlage für die Beteiligung des ELER kommen 100 % der öffentlichen Ausgaben in Betracht, soweit sie gemäß Art. 71 der ELER-Verordnung zuschussfähig sind. Die Beteiligung des ELER in Prozent (angewendeter Kofinanzierungssatz) wird in Kapitel 6.2 der Entwicklungsprogramme der Länder festgelegt. Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Artikel 71 der ELER-Verordnung zuschussfähigen Ausgaben.

Zuwendungsempfänger**Teil I:**

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts
- Natürliche Personen
- Personengesellschaften und juristische Personen des Privatrechts

Teil II:

- Siehe NRR

Förderbedingungen**Teil II: Siehe NRR:**

- **Besonderheiten:**
 - Förderung nur in Orten mit bis zu 10.000 Einwohnern
 - Dem Förderantrag muss ein Konzept zugrunde liegen, das, sofern es sich um Dorf- oder Nachbarschaftsläden handelt, eine Markt- und Standortanalyse enthält. In anderen Fällen ist ein Investitions- und Wirtschaftskonzept vorzulegen, das Aussagen zur erwarteten Wirtschaftlichkeit und zur Anzahl der zu sichernden bzw. neu zu schaffenden Qualifizierungs- und Arbeitsplätze enthält bzw. in anderen Fällen den Bedarf für die geplante Nutzung belegt.

5.3.3.2.1.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.3.2.1.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Keine

5.3.3.2.1.7 Sonstiges/Besonderheiten

- Zuwendungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs, wenn bauliche Anlagen innerhalb von 12 Jahren veräußert oder nicht mehr entsprechend ihres Verwendungszwecks verwendet werden

Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- Die Maßnahme wirkt gut mit der Dorferneuerung zusammen, da das Umfeld einer Dienstleistungseinrichtung attraktiver gestaltet werden kann. Insgesamt bewirkt die Dorfentwicklung ei-

ne Steigerung der Lebens- und Wohnqualität, auf die auch eine Dienstleistungseinrichtung abzielt. Beide Maßnahmen haben z.T. die gleichen Ziele und ergänzen sich entsprechend.

- Dienstleistungseinrichtungen können in Gebieten, in denen Tourismusförderung nach dem EFRE stattfindet oder stattgefunden hat, eine sinnvolle Ergänzung des Angebots für die Besucher darstellen, z.B. Fahrradreparaturwerkstätten oder Gepäckbeförderung entlang von Fahrradrouten.
- Dienstleistungseinrichtungen, Leader bzw. ILE: Bei der Erstellung von Konzepten können gezielte Aussagen zu Dienstleistungseinrichtungen erarbeitet werden. Insbesondere fließen die Kenntnisse der örtlichen Akteure über das betreffende Gebiet mit ein, um bereits im Vorfeld einer konkreten Maßnahme die Notwendigkeit, aber auch die erwartete Wirksamkeit jeweiliger Dienstleistungseinrichtungen besser einschätzen zu können. Eine derartige Beurteilung, auch im Hinblick auf eine überörtliche Bedeutung unter Berücksichtigung des besten Standortes, verbessert den zielgerichteten Einsatz von Fördermitteln.

5.3.3.2.2 Maßnahme "Dorferneuerung und -entwicklung" (Code 322) gemäß Artikel 52 (b) (ii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 - Dorferneuerung (322)

5.3.3.2.2.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Dorferneuerung Art. 52 (b) (ii) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005
Fördergegenstand
Teil I: Innerhalb der NRR (Ziffer 4.3.2.2) a) Maßnahmen der Dorferneuerung und -entwicklung sowie notwendige Vorarbeiten Teil II: Außerhalb der NRR b) Maßnahmen zur Bewahrung und Entwicklung der Dörfer als Wohn-, Sozial- und Kulturraum und Stärkung des innerörtlichen Gemeinschaftslebens sowie zur Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes z.B. durch <ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung der Aufenthaltsqualität von Straßen und Plätzen durch Gestaltung, Rückbau und Verkehrsberuhigung – Maßnahmen zur Erhaltung, Gestaltung und Verbesserung landschaftstypischer Bausubstanz – Maßnahmen zur Umnutzung landschaftstypischer Anlagen, z.B. Leucht- und Wassertürme, Mühlen usw.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
Teil I und II <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung ▪ Bei Gemeinden als Antragssteller richtet sich die Förderhöhe nach der finanziellen Leistungsfähigkeit, die an der Steuereinnahmekraft festgemacht wird
EU-Beteiligung (Interventionssatz)
Teil I und II <ul style="list-style-type: none"> ▪ 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet ▪ 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet ▪ Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 %
Zuwendungsempfänger
Teil I und II <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kommunale Gebietskörperschaften ▪ Teilnehnergemeinschaften und deren Zusammenschlüsse ▪ Real- bzw. Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen ▪ Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts
Förderbedingungen
Teil I und II <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufnahme der Orte in das Dorferneuerungsprogramm des Landes Niedersachsen ▪ Förderung von Vorhaben zu Teil II auch außerhalb einer Dorferneuerungsplanung ▪ Abstimmung mit der Denkmalpflege bei denkmalgeschützten oder Ortsbild prägenden Gebäuden ▪ Förderung nur in Orten mit bis zu 10.000 Einwohnern
Geltungsbereich
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen

Zusätzliche Informationen

- Teil I ist im Rahmen der NRR förderfähig
- Teil II ist im Rahmen der NRR nicht förderfähig
- Projekte der Dorferneuerung können über Leader umgesetzt werden

5.3.3.2.2 Maßnahmenpezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<i>Fördervolumen</i>	<i>Geförderte Projekte</i>
Niedersachsen: 234,79 Mio. € öffentliche Mittel, davon 117,39 Mio. € (50 %) EU-Mittel Zudem 8.530 Projekte als Artikel 52-Maßnahmen, 63,6 Mio. € öffentliche Mittel Fördervolumen	Niedersachsen: 4.737 geförderte Projekte (2000-2005) (z.B. Gestaltung von Straßen und Plätzen, Umnutzung, Anpassung und Gestaltung von Bürger- und Dorfgemeinschaftshäusern, Jugendräumen, Umfeldgestaltung an Kindergärten und Schulen)
Bremen: 243.000 € öffentliche Mittel, davon rd. 46.000 € EU-Mittel (2000-2004)	Bremen: 18 Projekte (2000-2004)

Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung

<i>Wirkungen</i>	<i>Empfehlungen</i>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung der Lebensbedingungen ▪ Steigerung der Attraktivität des ländlichen Raums ▪ Erhalt und Verbesserung von sozialen und kulturellen Einrichtungen ▪ Verbesserung der Wohnbedingungen und Wohnstandortqualität (Verbesserung der Wohngebäude, des Ortsbildes, der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse) ▪ Steigerung der Zufriedenheit der Dorfbevölkerung mit den Wohnbedingungen ▪ Stärkung der eigenständigen Entwicklungsprozesse in den Regionen ▪ Mobilisierung der endogenen Potenziale ▪ Stärkung vorhandener Eigendynamik und des dörflichen Zusammenhalts ▪ Positive Beschäftigungswirkung im landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Bereich (z.B. durch Umnutzung) ▪ Positive Umweltwirkungen innerhalb der Dörfer ▪ Verbesserung der Umweltsensibilisierung der Bevölkerung 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Fortführung der Maßnahme ⇒ Verknüpfung mit dem Leader-Ansatz ⇒ Mögliche Konzentration auf Regionen, die sich zur Aufstellung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts, zur Installation eines Regionalmanagements zusammengeschlossen haben oder künftige Leader-Regionen ⇒ Möglichst breites Angebot von Fördergegenständen

5.3.3.2.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Die Maßnahme Dorferneuerung sichert mit bürgerorientierten Planungs- und Umsetzungsverfahren die dörflichen Strukturen und ihre Bausubstanz. Durch unterschiedliche Vorhaben werden Gebäude erhalten, umgestaltet und an heutige Anforderungen angepasst, damit sie in ihrer Einzigartigkeit erhalten bleiben und belebt werden. Die Maßnahme ermöglicht außerdem die Gestaltung von Straßen und Plätzen in den Dörfern und verbessert somit die innerörtlichen Verkehrsverhältnisse und die Aufenthaltsqualität im Dorf. Gebäude, soziokulturelle Einrichtungen und

Plätze dienen z.B. als Dorfmittelpunkte zur Stärkung der Kommunikation und der Identifikation der Bevölkerung mit dem Gemeinwesen. Darüber hinaus tragen die Vorhaben zur Schaffung von alternativen Einkommensmöglichkeiten bei, verbessern die wirtschaftlichen und natürlichen Bedingungen insgesamt und ermöglichen eine nachhaltige Dorfentwicklung.

<i>Ziele</i>		<i>Indikatoren</i>
<i>Übergeordnet (Wirkungen)</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt/Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Heutige und erwartete Lebensqualität (Ergebnisse der Umfragen im Rahmen von Perspektive Deutschland)
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung des ländlichen Lebensraumes (für Mensch, Natur, Biodiversität) ▪ Gestiegene Zufriedenheit der Bevölkerung mit dem Dorf als Wohn- und Lebensort in den Dörfern, die im Dorferneuerungsprogramm sind ▪ Deutliche Erhöhung des Selbstentwicklungspotentials der geförderten Dörfer. Von den ins Dorferneuerungsprogramm aufgenommenen Dörfern nehmen innerhalb von 5 Jahren 50 % am Wettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft" teil 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zufriedenheit der Bevölkerung im Jahr der Erstellung des Dorferneuerungsplanes und 5 Jahre später ▪ Anteil der ins Dorferneuerungsprogramm aufgenommenen Dörfer, die innerhalb von 5 Jahren am Wettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft" teilnehmen ▪ Einzelprojektförderung: Zufriedenheit der Bevölkerung 2 Jahre nach Abschluss der Maßnahme im Vergleich zu vorher
<i>Spezifisch</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 100 Grundversorgungseinrichtungen (wirtschaftlich, soziokulturell) insgesamt in den Dörfern sicherstellen ▪ Umsetzung der Dorferneuerungspläne ▪ Infrastrukturverbessernde Maßnahmen in 1.500 Nicht-DE-Dörfern (nicht im DE-Programm zwischen 2007-2013) ▪ Erhalt von 1.250 ortsbildprägenden/landschaftstypischen Einzelobjekten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bevölkerung in den geförderten Dörfern ▪ Anzahl der geförderten Grundversorgungseinrichtungen, getrennt nach "wirtschaftlich" und "soziokulturell" ermitteln ▪ 50 % der prioritären öffentlichen Projekte sind nach 6 Jahren umgesetzt
<i>Operationell</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung in 750 DE-Dörfern und 1.500 Nicht-DE-Dörfern ▪ Förderung von 2.450 Einzelprojekten in Nicht-DE-Dörfern ▪ 70 % der Investitionen in den Kategorien physisch, 10 % wirtschaftlich, 20 % sozial ▪ Gesamtinvestitionsvolumen 300 Mio. € 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der geförderten Dörfer ▪ Zahl der geförderten Einzelprojekte ▪ Investitionsvolumen nach Art der geförderten Projekte (physisch - Straßen, Plätze usw.; sozial; wirtschaftlich) (jeweils getrennt nach Höhe der Fördersätze)

5.3.3.2.2.4 Beschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand

Teil I:

- Siehe NRR (Ziffer 4.3.2.2) zur Dorferneuerung und Dorfentwicklung sowie notwendigen Vorarbeiten

Teil II: Außerhalb der NRR

- b) Maßnahmen zur Bewahrung und Entwicklung der Dörfer als Wohn-, Sozial- und Kulturraum und Stärkung des innerörtlichen Gemeinschaftslebens sowie zur Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes z.B. durch
- Verbesserung der Aufenthaltsqualität von Straßen und Plätzen durch Gestaltung, Rückbau und Verkehrsberuhigung
 - Renaturierung innerörtlicher Gewässer durch naturnahen Rückbau sowie Herstellung, Umgestaltung und Sanierung einschließlich der Randbereiche
 - Schutz vor Hochwasser in der Ortslage
 - Schaffung, Vernetzung und Sicherung von Lebensräumen für Flora und Fauna, Sicherung und Ausbau dorfspezifischer Ökosysteme, Gestaltung von ökologisch bedeutsamen Landschaftselementen, Vernetzung und Sicherung sonstiger Grünflächen und Grünzüge auch mit der Feldflur
 - Neu-, Aus- und Umbau von Gemeinschaftsanlagen und historischen Produktionsanlagen zur Verbesserung der ökologischen Verhältnisse des Dorfes unter Berücksichtigung der Vorgaben des Dorferneuerungsplans
 - Erhalt und Gestaltung ortsbildprägender, nicht nach Nationaler Rahmenregelung förderfähiger Bausubstanz
 - Umnutzung ganz oder teilweise leer stehender Gebäude für Wohn-, Arbeits-, Fremdenverkehrs-, Freizeit-, öffentliche oder gemeinschaftliche Zwecke. Bei besonderer Begründung auch deren Umsetzung. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe als Antragsteller sind unter Code 311 (Diversifizierung) zu fördern
 - Ersatz nicht sanierungsfähiger ortsbildprägender Bausubstanz durch sich maßstäblich in das Umfeld einfügende Neubauten
 - Neu-, Aus- und Umbau sowie ortsgerechte Gestaltung dörflicher Dienstleistungseinrichtungen und Gemeinschaftsanlagen
 - Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken einschließlich besonders begründeter Abbruchmaßnahmen
 - einzelne Abbruchmaßnahmen als Voraussetzung zur Umsetzung eines Projektkonzepts

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Teil I:

- Siehe NRR
- Besonderheiten - Teil I und II:
 - Bei Gemeinden als Antragssteller richtet sich die Förderhöhe nach der finanziellen Leistungsfähigkeit, die an der Steuereinnahmekraft festgemacht wird

EU-Beteiligung

Teil I und II

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet
- Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 %
- Als Grundlage für die Beteiligung des ELER kommen 100 % der öffentlichen Ausgaben in Betracht, soweit sie gemäß Art. 71 der ELER-Verordnung zuschussfähig sind. Die Beteiligung des ELER in Prozent (angewendeter Kofinanzierungssatz) wird in Kapitel 6.2 der Entwicklungsprogramme der Länder festgelegt. Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Artikel 71 der ELER-Verordnung zuschussfähigen Ausgaben.

Zuwendungsempfänger

Teil I und II

- Siehe NRR

Förderbedingungen

- Siehe NRR
- Besonderheiten - Teil I und II:
 - Vorhaben zu Teil II können auch außerhalb einer Dorferneuerungsplanung gefördert werden. Bei denkmalgeschützten oder besonders ortsbildprägenden Gebäuden findet immer eine Abstimmung mit der Denkmalpflege statt

5.3.3.2.2.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.3.2.2.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Keine

5.3.3.2.2.7 Sonstiges/Besonderheiten

- Über die EU-Kofinanzierung hinausgehende Beträge (horizontale Top-Ups) werden aus nationalen Mitteln der NRR gezahlt.

Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- Bezüge bestehen zu den Maßnahmen Flurbereinigung, Wegebau, Tourismus, Dienstleistungseinrichtungen, Leader und ILEK:
 - Dorferneuerung und Flurbereinigung können beträchtliche Synergien entwickeln, wenn sie zeitlich aufeinander abgestimmt sind. Insbesondere die Bereiche Verkehrsgestaltung, örtliche Entwicklung, Ökologie lassen sich gut miteinander verknüpfen.
 - Im Rahmen des Wegebaus findet eine Ergänzung der Straßenbauprojekte der Dorferneuerung innerhalb der Orte statt, und die Erschließung der in der Dorferneuerung geförderten touristisch bedeutsamen Projekte kann unterstützt werden.
 - Ergänzung der im Rahmen der Dorferneuerung geförderten Projekte durch Beschilderung, Vermarktung und Erschließung, z.B. im Rahmen von Rad- oder Wanderrouten, die für den ländlichen Tourismus von Bedeutung sind. Des Weiteren haben Vorhaben der Dorferneuerung positive Auswirkungen für das Ortsbild und erhöhen damit den Anreiz der touristischen Nutzung.
 - Ergänzung der Dorferneuerungs-Maßnahmen in Dörfern mit schwacher Infrastruktur durch Dienstleistungseinrichtungen
- Eine Dorferneuerungs-Planung kann eine Tourismusförderung als sinnvoll erachten, die über die Maßnahme Tourismus des ELER hinaus geht und nur durch EFRE gefördert werden kann.
- Die Dorferneuerung mit ihrer umfassenden Bürgerbeteiligung bei Erstellung und Umsetzung der Dorferneuerungs-Planung enthält bereits viele Leader-Elemente, wie z.B. den Bottom-Up-Ansatz und die Mitbestimmung bei der Setzung der Projektprioritäten und der Umsetzung der Projekte.
- Künftig werden Aussagen in Leader oder ILEK bzw. REK maßgeblichen Einfluss auf die Fortschreibung des Dorferneuerungsprogramms haben. So erfolgt die Verzahnung zwischen der regionalen und der lokalen Ebene. Die Dorferneuerungsplanung resultiert aus dem ILE-Konzept, indem es dessen Forderungen aufgreift und in den im ILEK vorgesehenen Bereichen für das einzelne Dorf oder eine Gruppe von Dörfern vertieft.

5.3.3.2.3 Maßnahme "Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes" (Code 323) gemäß Artikel 52 (b) (iii) sowie Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

5.3.3.2.3.1 Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft (323-A)

5.3.3.2.3.1.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft Art. 52 (b) (iii) sowie Art. 57 (a) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
Fördergegenstand	
Vorhaben im Rahmen der Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft werden vollständig außerhalb der NRR durchgeführt	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz-, Instandhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für Biotop sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Förderung oder zur Wiederansiedlung von Tier- und Pflanzenarten auf der Grundlage entsprechender Bestandserfassungen, Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen oder Konzepten, insbesondere Natura 2000-Bewirtschaftungsplänen sowie Maßnahmen zur Förderung der Erlebnisqualität oder des Erlebens von Natur und Landschaft 	
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Projektförderung; nicht rückzahlbarer Zuschuss; Anteilfinanzierung ▪ Förderung bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben 	
EU-Beteiligung (Interventionssatz)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet, bei Anrechnung als neue Herausforderung 75 % ▪ 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet, bei Anrechnung als neue Herausforderung 90 % ▪ Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 % 	
Zuwendungsempfänger	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Land Niedersachsen und Bremen ▪ Kommunale Gebietskörperschaften ▪ Stiftungen, Träger der Naturparke, Verbände und Vereine ▪ Land- und Forstwirte, Landschaftspflegeeinrichtungen, Kommunalverbände, Realverbände und Jagdgenossenschaften, Wasser-, Boden- und Deichverbände ▪ Sonstige juristische Personen 	
Förderbedingungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung unter Vorbehalt des Widerrufs (Zweckbindungsfrist) 	
Geltungsbereich	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen 	
Zusätzliche Informationen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Maßnahmen sind im Rahmen der NRR nicht förderfähig ▪ Die Maßnahme kann im Rahmen von Leader gefördert werden 	

5.3.3.2.3.1.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<p><i>Fördervolumen</i></p> <p>In Niedersachsen 18,67 Mio. € öffentliche Mittel, davon 9,33 Mio. € (50 %) EU-Mittel</p>	<p><i>Geförderte Projekte</i></p> <p>137 geförderte Projekte (2001-2005) (z.B. Flächenkauf, Erstellung und Umsetzung von Konzepten zur Besucherlenkung, Bestands-erhebungen)</p>
---	--

Maßnahme wurde in der vorausgegangenen Förderperiode in Bremen nicht angeboten

Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung

<p><i>Wirkungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt und Verbesserung nichtlandwirtschaftlicher Flächen ▪ Sicherung der Biodiversität ▪ Erhalt von Landschaften und wertvoller Flächen ▪ Positive Beschäftigungswirkungen im landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Bereich 	<p><i>Empfehlungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Weiterführung der zielgerichteten Umsetzung der Maßnahme ⇒ Projektbezogene Planungen, Modellprojekte, Konzepte und daraus abgeleitete Schutz-, Instandhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Besucherlenkung, des Naturerlebens und der Naturschutzöffentlichkeitsarbeit sollen stärker als bisher umgesetzt werden
--	--

5.3.3.2.3.1.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Schwerpunktmäßig sollen in den für den Biotop- und Artenschutz und das Naturerleben wertvollen Gebieten die Lebensräume, Landschaftsstrukturen, Tier- und Pflanzenarten im Bestand erhalten und verbessert werden. Die Sicherung und Entwicklung des natürlichen Erbes geschieht u.a. durch zielgerichtete Pflege- und Entwicklungsvorhaben sowie die Flächensicherung. Projektbezogene Planungen, Modellprojekte, Konzepte und daraus abgeleitete Vorhaben werden stärker als bisher umgesetzt. Eine sinnvolle Ergänzung stellen hier Vorhaben der Besucherinformation und -lenkung sowie naturschutzbezogene Öffentlichkeitsarbeit und die Förderung des Naturerlebens dar. Weiterer wichtiger Bestandteil ist die zielgerichtete Bestandserfassung zur Ermittlung der Gefährdungssituation und des Erhaltungszustands bedrohter Arten sowie Lebensraumtypen und die anschließende Analyse der Gefährdungsursachen. Darauf aufbauend werden Schutzkonzepte und -maßnahmen entwickelt und ihre Wirksamkeit wird anhand der erhobenen Daten geprüft.

Die Maßnahme gestaltet sich in ihrer Zielsetzung bewusst relativ offen, um auf Erkenntnisse, die sich beispielsweise aus Schutz- und Bewirtschaftungsplänen ergeben, zielgerichtet reagieren zu können.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<p><i>Übergeordnet (Wirkungen)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung und Wiederherstellung des ländlichen Naturerbes mit Biotopen von hohem Naturschutzwert ▪ Erhaltung und Verbesserung der Bestandssituation für gefährdete Tier- und Pflanzenarten in den Zielgebieten ▪ Steigerung der Akzeptanz für den Naturschutz durch Verbesserung der Möglichkeiten des Naturerlebens 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anteil von Biotopen mit hohem Naturschutzwert (HNV) an der Gesamtfläche ▪ Bestandsentwicklung (Arten- und Individuenzahlen) der Zielarten in den Zielgebieten ▪ Akzeptanz von Maßnahmen durch die Zielgruppen (Exemplarische Fallstudien)

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<p><i>Spezifisch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ In den für den Biotop- und Artenschutz und das Naturerleben wertvollen Bereichen werden gezielte Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen ergriffen ▪ Die Erlebnisqualität und das Erleben von Natur und Landschaft werden auch zur Erhaltung und Verbesserung des Erholungswertes gefördert (Attraktivitätssteigerung für Land- und Naturtourismus, Naherholung und Wohnumfeld) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualitative und quantitative Entwicklung der Biotope und Arten außerhalb und innerhalb der Natura 2000-Gebiete ▪ Art und Anzahl der geschaffenen Naturerlebniseinrichtungen
<p><i>Operationell</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rund 30 Mio. € Gesamtinvestitionsvolumen ▪ Umsetzung von mind. 101 Projekten im Zeitraum 2007-2013 in den Zielgebieten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesamthöhe der förderfähigen Kosten ▪ Zahl der Projekte und Höhe der Ausgaben nach den verschiedenen Fördergegenständen

5.3.3.2.3.1.4 Beschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand

Vorhaben im Rahmen der Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft werden vollständig außerhalb der NRR durchgeführt

- Schutz-, Instandhaltungs- und Entwicklungsvorhaben für Biotope sowie konkrete Projekte zum Schutz, zur Förderung oder zur Wiederansiedlung von Tier- und Pflanzenarten auf der Grundlage entsprechender Bestandserfassungen, Schutz- und Bewirtschaftungsplanungen oder Konzepten sowie Vorhaben zur Förderung der Erlebnisqualität oder des Erlebens von Natur und Landschaft außerhalb der NRR; dazu zählen insbesondere:
 - Vorhaben zur Wiederherstellung und Schaffung der Voraussetzungen einer naturschutzgerechten Entwicklung
 - Durchführung von Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsvorhaben zur Entwicklung von Natur und Landschaft (das sind insbesondere Vorhaben für Waldbiotope, Gewässer und Talauen, Quellgebiete, Sumpfbereiche, Tümpel, Kleingewässer, Verlandungszonen von Stillgewässern, Biotopen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Feuchtgrünlandflächen, Magerrasenflächen, Bergwiesen, Streuobstwiesen, Heideflächen einschließlich von Maßnahmen zur Förderung und Wiederansiedlung von Tier- und Pflanzenarten
 - Spezielle Vorhaben des Artenschutzes (z.B. Gelegeschutz, ökologische Grabenräumung)
 - Flächige Ansaaten, die über das Cross Compliance-Niveau hinausgehen
 - Pflege, Erhaltung und Anlage von Wallhecken und Hecken sowie Reihenpflanzungen von hochstämmigen Bäumen, die über das Cross Compliance-Niveau hinausgehen
 - Bestandsaufnahmen und Effizienzkontrollen zu Planungen, Projekten und Vorhaben sowie von Konzepten für ein Monitoring
 - Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen, projektbezogenen Planungen und Konzepten zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Öffentlichkeitswirksame Darstellung von Projekten zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung des ländlichen Raumes
 - Modellvorhaben und Demonstrationsprojekte
 - Betreuung von Vertrags- und Kooperationspartnern im Rahmen der Umsetzung von Natur- und Artenschutzmaßnahmen und -projekten, Kommunikations- und Interaktionsprozesse zur Akzeptanzförderung, Gebietsbetreuung
 - Erwerb und Errichtung von baulichen Anlagen, Maschinen, Geräten, Pflanzenmaterial und Tieren sowie Einrichtungen zu deren Haltung

- Erwerb von für den Naturschutz wertvollen Flächen im Zusammenhang mit einem konkreten Förderprojekt
- Anpachtung von für den Naturschutz wertvollen Flächen zwecks Nutzungsaufgabe oder Weiterbewirtschaftung im Sinne der Zweckbestimmung
- Ablösung bestehender Nutzungsrechte und Abschluss von Gestattungsverträgen
- Erstellung und Umsetzung von Konzepten und Vorhaben zur Förderung der Erlebnisqualität oder des Erlebens von Natur und Landschaft
- Vorhaben und Projekte zur Akzeptanzförderung von Naturschutzmaßnahmen

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Projektförderung; nicht rückzahlbarer Zuschuss, Anteilfinanzierung
- Förderung bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben

EU-Beteiligung

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet, bei Anrechnung als neue Herausforderung 75 %
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet, bei Anrechnung als neue Herausforderung 90 %
- Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 %

Zuwendungsempfänger

- Land Niedersachsen bzw. Bremen
- Kommunale Gesellschaften des Landes Bremen, kommunale Gebietskörperschaften, Stiftungen, Träger der Naturparke, Verbände und Vereine
- Land- und Forstwirte, Landschaftspflegeeinrichtungen, Kommunalverbände, Realverbände und Jagdgenossenschaften, Wasser-, Boden- und Deichverbände
- Sonstige juristische Personen

Förderbedingungen

- Förderung unter Vorbehalt des Widerrufs (Zweckbindungsfrist)

5.3.3.2.3.1.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.3.2.3.1.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Keine

5.3.3.2.3.1.7 Sonstiges/Besonderheiten

- -/-

Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- Zusammenwirken mit und Ergänzung des Kooperationsprogramms Naturschutz
- Im Rahmen der Kooperationsprogramme der vergangenen Förderperiode sind bisher auch Landkäufe zur Umwelterhaltung in Anlehnung an die Regel 5, Ziffer 2 der VO (EG) Nr. 448/2004 bei Einhaltung bestimmter Bedingungen erfolgt. Zukünftig erfolgt dies nach den Kriterien zur Zuschussfähigkeit für die neue Förderperiode unter Kap. 5.2.7. Sofern von der Ausnahmeregelung in Art. 71, Abs. 3c) der VO (EG) 1698/2005 für Vorhaben zur Erhaltung der Umwelt Gebrauch gemacht wird, gelten die nachfolgenden Bedingungen, wenn über 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens verausgabt werden sollen:

"Vorhaben zur Umwelterhaltung" sind ein Ausnahmefall gemäß Artikel 71, Absatz 3, Buchstabe c ELER-VO, wenn die drei nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Der Kauf wird von oder im Auftrag einer öffentlichen Einrichtung bzw. einer Körperschaft des öffentlichen Rechts getätigt;
- Das Grundstück wird für die Dauer eines in der Entscheidung festgelegten Zeitraums seinem Bestimmungszweck zugeführt;
- Eine land-, forst- oder teichwirtschaftliche Nutzung ist nur möglich, soweit sie den Umwelt- und Naturschutzziele nicht entgegensteht; sofern die Fläche weiterhin als land- oder forstwirtschaftliche Fläche genutzt wird, kann sie ggf. auch in flächenbezogene Fördermaßnahmen eingebracht und die Bewirtschaftung z.B. im Rahmen des Schwerpunktes 2 durch Agrar- und Waldumweltmaßnahmen oder durch Direktzahlungen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 honoriert werden.

Die Entscheidungsgründe für die Überschreitung des Prozentsatzes nach Verordnung werden in den Antragsunterlagen festgehalten.

Sofern diese erworbenen Flächen zur Realisierung der Umwelt- und Naturschutzziele weiterhin als landwirtschaftliche Flächen genutzt werden müssen, wird ggf. die Bewirtschaftung komplementär durch das Kooperationsprogramm Naturschutz honoriert werden. Der langfristige Erhalt besonders schützenswerter Bereiche mit Lebensräumen für Pflanzen und Tiere oder die Entwicklung von Flächen in diese Richtung setzt eine Sicherstellung der Flächen für den Naturschutz mit gleichzeitigem Ausschluss von konkurrierenden Alternativnutzungen voraus. Der Flächenerwerb bildet also die Grundlage für eine anschließende konfliktfreie Umsetzung von langfristigen Naturschutzmaßnahmen.

Entsprechend dieser Ausführungen soll auch beim Erwerb von Tieren, die nicht der Marktordnung unterliegen, bzw. von Spezialmaschinen, dem Bau von Ställen oder anderen Einrichtungen sowie sonstigen einmaligen Maßnahmen (z.B. Entbuschung) verfahren werden.

- Gemeinsame fachliche Grundlagen sind Erhaltungsziele, Schutzgebietsverordnungen, Schutz-, Pflege- und Entwicklungspläne, Managementpläne für Natura 2000-Gebiete, Landesnaturschutzprogramme (Fischotter-, Weißstorch-, Moorschutz-, Feuchtgrünland-, Fließgewässer-, Untereelbeprogramm), Artenschutzprogramme sowie Daten der niedersächsischen und bremischen Tier- und Pflanzenartenerfassungsprogramme
- Zusammenwirken der Angebote des Naturerlebens mit EFRE (Niedersachsen):
 - Im EFRE-Programm befindet sich eine Maßnahme "Infrastruktur für Modellregionen für nachhaltige Entwicklung im Zusammenhang mit Natur erleben und NATURA 2000", die z.T. ähnliche Förderinhalte umfasst wie die hier vorgeschlagene Maßnahme. Um Doppelförderung auszuschließen, wird ein Projekt entweder vollständig aus ELER oder aus EFRE gefördert. Die Abgrenzung erfolgt somit projektweise. Entsprechend Art. 5, Abs. 2b der EFRE-VO werden Projekte mit dem Schwerpunkt einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung aus EFRE gefördert, während bei Projekten, die aus ELER gefördert werden sollen, die Landschafts- und Biotopentwicklung im Vordergrund steht.
- Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft und Leader: In ausgewählten Leader-Regionen Umsetzung der Maßnahme auf Grundlage von lokalen Entwicklungsstrategien in lokalen Entwicklungspartnerschaften

5.3.3.2.3.2 Fließgewässerentwicklung im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie (323-B)

5.3.3.2.3.2.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Fließgewässerentwicklung im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie Art. 52 (b) (iii) sowie Art. 57 (a) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
Fördergegenstand	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung außerhalb der NRR, dazu zählen <ul style="list-style-type: none"> – Investitionen zur naturnahen Gewässerentwicklung durch Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen in Auenbereichen – Anlage und Gestaltung von Randstreifen und Schutzpflanzungen – Verbesserung der Durchgängigkeit der Gewässer – Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft – Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen sowie – Nachfolgende Kontrolluntersuchungen 	
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung als Zuschuss in Höhe von bis zu 90 % der förderfähigen Kosten, im besonders begründeten Ausnahmefall 100 % 	
EU-Beteiligung (Interventionssatz)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet, bei Anrechnung als neue Herausforderung 75 % ▪ 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet, bei Anrechnung als neue Herausforderung 90 % ▪ Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 % 	
Zuwendungsempfänger	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Land Niedersachsen, kommunale Gebietskörperschaften, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts ▪ Juristische Personen unabhängig von ihrer Rechtsform, die im Allgemeininteresse liegende Aufgaben wahrnehmen und der öffentlichen Aufsicht unterliegen. ▪ Natürliche und juristische Personen des Privatrechts, sofern diese Inhaber von Stau- bzw. anderweitigen Wasserrechten sind. 	
Förderbedingungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung unter Vorbehalt des Widerrufs (Zweckbindungsfrist) ▪ Berücksichtigung der Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege 	
Geltungsbereich	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) 	
Zusätzliche Informationen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR nicht förderfähig ▪ Die Maßnahme kann im Rahmen von Leader gefördert werden ▪ Thematische Schwerpunktsetzung im Ziel-1-Gebiet ▪ Anerkennung der Eigenleistungen kommunaler Gebietskörperschaften, der Wasser- und Bodenverbände sowie gemeinnütziger Vereine als Zuwendungsempfänger mit bis zu 80 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistung an ein Unternehmen ergeben würde 	

5.3.3.2.3.2 Maßnahmenpezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<p><i>Fördervolumen</i></p> <p>16,75 Mio. € öffentliche Mittel, davon 8,16 Mio. € EU-Mittel</p> <p>Zudem 26 Projekte im Rahmen von Artikel 52, 930.000 € öffentliche Mittel</p>	<p><i>Geförderte Projekte</i></p> <p>Niedersachsen: 111 geförderte Projekte (2000-2005)</p>
<p><i>Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung</i></p>	
<p><i>Wirkungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung der Lebensbedingungen für Arten und Lebensgemeinschaften ▪ Verbesserung der Wasserqualität durch Verringerung des Sediment- und Nährstoffeintrages ▪ Verbesserung des Landschaftsbildes 	<p><i>Empfehlungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Fortführung der Maßnahme ⇒ Maßnahme kann als entscheidendes Instrument zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie dienen und sollte auf eine breite Fördergrundlage gestellt werden ⇒ Erosion und Stoffeinträge sowie Wechselbeziehungen mit der Aue sollen zukünftig stärker berücksichtigt werden

5.3.3.2.3.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Die Maßnahme dient dazu, die Gewässermorphologie und -biologie zu verbessern und damit den Naturhaushalt mit seinen Tieren und Pflanzen zu stabilisieren. Darüber hinaus unterstützt die Maßnahme die Erhaltung und Entwicklung wasserabhängiger Lebensraumtypen nach Natura 2000 bzw. FFH, und hilft dabei, die biologische Vielfalt langfristig zu sichern sowie den Erlebniswert der Landschaft zu steigern.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<p><i>Übergeordnet (Wirkungen)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes im Sinne der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie ▪ Verbesserung des ökologischen Zustands der niedersächsischen Fließgewässer 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zustand der Oberflächengewässer ▪ Erreichung des guten ökologischen Zustands an ausgewählten Fließgewässern (Exemplarische Fallstudien bzw. Auswertung vorhandener FuE-Vorhaben)
<p><i>Spezifisch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Gewässern durch Beseitigung von 450 Querbauwerken ▪ Reduktion von Stoffeinträgen durch Einrichtung von Gewässerrandstreifen von 35 km Länge an Gewässern mit hohem Sedimenteintrag ▪ Entwicklung naturnaher Fließgewässerstrukturen auf 40 km Länge 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl beseitigter Querbauwerke ▪ km eingerichteter Gewässerrandstreifen ▪ km naturnah entwickelter Gewässerstrecke

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<p><i>Operationell</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Umsetzung von 400 Projekten zur Entwicklung von Fließgewässern im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie ▪ Rund 50 Mio. € Gesamtinvestitionsvolumen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesamthöhe der förderfähigen Kosten ▪ Zahl der Projekte und Höhe der Ausgaben nach den verschiedenen Fördergegenständen

5.3.3.2.3.2.4 Beschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand

- Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung außerhalb der NRR, dazu zählen
 - Investitionen zur naturnahen Gewässerentwicklung durch Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen in Auenbereichen, z.B. Wiederanschluss von Altarmen, Anlage von Auwäldern u.ä.m.
 - Anlage und Gestaltung von Randstreifen und Schutzpflanzungen, z.B. zur Ermöglichung einer eigendynamischen Gewässerentwicklung bzw. Reduzierung von Stoffeinträgen u.ä.m.
 - Verbesserung der Durchgängigkeit der Gewässer, z.B. durch Fischaufstiegsanlagen wie Umfluter oder Fischpässe
 - Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft, z.B. durch Laufverlängerungen, Rückverlegung von Deichen u.ä.m.
 - Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen sowie nachfolgende Kontrolluntersuchungen, z.B. Machbarkeitsstudien, Genehmigungsplanungen, Monitoring u.ä.m.
 - sowie unverzichtbare Aufwendungen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Fördermaßnahme, z.B. Denkmalschutzaufwendungen bei der Umgestaltung historischer Mühlstauanlagen u.ä.m.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Förderung als Zuschuss in Höhe von bis zu 90 % der förderfähigen Kosten, im besonders begründeten Ausnahmefall 100 % (zur Begründung siehe Sonstiges/Besonderheiten)

EU-Beteiligung

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet, bei Anrechnung als neue Herausforderung 75 %
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet, bei Anrechnung als neue Herausforderung 90 %
- Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 %

Zuwendungsempfänger

- Land Niedersachsen, kommunale Gebietskörperschaften und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Juristische Personen unabhängig von ihrer Rechtsform, die im Allgemeininteresse liegende Aufgaben wahrnehmen und der öffentlichen Aufsicht unterliegen.
- Natürliche und juristische Personen des Privatrechts, sofern diese Inhaber von Stau- bzw. anderweitigen Wasserrechten sind.

Förderbedingungen

- Zuwendungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs, wenn bauliche Anlagen innerhalb von 12 Jahren und technische Einrichtungen innerhalb von 5 Jahren veräußert oder ihrem Verwendungszweck nicht mehr entsprechend verwendet werden

- Berücksichtigung der Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege

5.3.3.2.3.2.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.3.2.3.2.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Keine

5.3.3.2.3.2.7 Sonstiges/Besonderheiten

- Ausnahmsweise kann es erforderlich sein, dort eine Vollfinanzierung vorzunehmen, wo ein fachlich sehr hohes Landesinteresse mit der Notwendigkeit kurzfristiger Realisierung gegeben ist, die Maßnahme aber nur in externer Trägerschaft durchgeführt werden kann. Im besonders begründeten Einzelfall kann dabei auf eine Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers verzichtet werden.

Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- Es sind positive Wechselwirkungen mit grundwasserrelevanten Maßnahmen sowie mit Maßnahmen im Rahmen von Natura 2000 zu erwarten.
- Gemeinsame Planungen und fachliche Grundlagen sind das Gesamtpaket zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie, das Wasserhaushaltsgesetz, das niedersächsische Wassergesetz sowie Gewässerentwicklungspläne zur gemeinsamen Umsetzung naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Ziele.
- Im Rahmen der vergangenen Förderperiode sind bisher auch Landkäufe zur Umwelterhaltung in Anlehnung an die Regel 5, Ziffer 2 der VO (EG) Nr. 448/2004 bei Einhaltung bestimmter Bedingungen erfolgt. Zukünftig erfolgt dies nach den Kriterien zur Zuschussfähigkeit für die neue Förderperiode unter Kap. 5.2.7. Sofern von der Ausnahmeregelung in Art. 71, Abs. 3c) der VO (EG) 1698/2005 für Vorhaben zur Erhaltung der Umwelt Gebrauch gemacht wird, gelten die nachfolgenden Bedingungen, wenn über 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens verausgabt werden sollen:

"Vorhaben zur Umwelterhaltung" sind ein Ausnahmefall gemäß Artikel 71 Absatz 3 Buchstabe c ELER-VO, wenn die drei nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Der Kauf wird von oder im Auftrag einer öffentlichen Einrichtung bzw. einer Körperschaft des öffentlichen Rechts getätigt;
- Das Grundstück wird für die Dauer eines in der Entscheidung festgelegten Zeitraums seinem Bestimmungszweck zugeführt;
- Eine land-, forst- oder teichwirtschaftliche Nutzung ist nur möglich, soweit sie den Umwelt und Naturschutzzielen nicht entgegensteht; sofern die Fläche weiterhin als land- oder forstwirtschaftliche Fläche genutzt wird, kann sie ggf. auch in flächenbezogene Fördermaßnahmen eingebracht und die Bewirtschaftung z.B. im Rahmen des Schwerpunktes 2 durch Agrar- und Waldumweltmaßnahmen oder durch Direktzahlungen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 honoriert werden.

Die Entscheidungsgründe für die Überschreitung des Prozentsatzes nach Verordnung werden in den Antragsunterlagen festgehalten

Thematische Schwerpunkte im Ziel-1-Gebiet

- Schwerpunkt auf Umsetzung von Gewässerentwicklungsplänen (GEPL) und Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten

5.3.3.2.3.3 Begleitende Maßnahmen zum Schutz der Gewässer (323-C)

5.3.3.2.3.3.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Begleitende Maßnahmen zum Schutz der Gewässer Art. 52 (b) (iii) sowie Art. 57 (a) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
Fördergegenstand	
<p>A) Informations- und Beratungsleistungen im Gewässerschutz einschließlich der Erstellung erforderlicher Beratungsgrundlagen (Erarbeitung von Planungen und Konzepten, Untersuchung von Böden, Pflanzen und Gewässern), außerhalb der NRR</p> <p>B) Modell und Pilotprojekte zur Entwicklung und Demonstration Gewässer schonender Landwirtschaftssysteme und zur Entwicklung einer systematischen Effizienzkontrolle für Gewässerschutzmaßnahmen außerhalb der NRR</p> <p>C) Erwerb landwirtschaftlicher Nutzflächen zum Schutz von Trinkwassergewinnungen zur öffentlichen Wasserversorgung außerhalb der NRR</p>	
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
<p>Zu A und B: Projektförderung, Vollfinanzierung, nicht rückzahlbarer Zuschuss</p> <p>Zu C: Projektförderung, Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss</p>	
EU-Beteiligung (Interventionssatz)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet ▪ 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet ▪ Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 % 	
Zuwendungsempfänger	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wasserversorgungsunternehmen, Wasser- und Bodenverbände, Zweckverbände 	
Förderbedingungen	
<p>Zu A:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Beratung erfolgt durch fachlich hinreichend qualifiziertes Personal ▪ Die Beratungsinhalte dienen der Einführung einer Gewässer schonenden Landwirtschaft ▪ Die Informations- und Beratungsleistungen bzw. Modell- und Pilotvorhaben sind geeignet, praxisgerechte, besonders Gewässer schonende Bewirtschaftungsverfahren zur Reduzierung diffuser Stoffeinträge aus der Landwirtschaft in die landwirtschaftliche Praxis einzuführen ▪ Informations- und Beratungsleistungen im Gewässerschutz erfolgen im Rahmen eines Schutzkonzeptes <p>Zu B:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Projektergebnisse sind zur Unterstützung der Informations- und Beratungsleistungen im Gewässerschutz erforderlich und landesweit anwendbar ▪ Verfahren zur Effizienzkontrolle sind großflächig und zu angemessenen Kosten anwendbar <p>Zu C:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es erfolgt eine Nutzung als extensives Grünland oder Wald oder eine Umstellung auf Produktionsverfahren des ökologischen Landbaus für mindestens 25 Jahre, spätestens beginnend nach Ablauf des fünften Jahres nach Maßnahmenbewilligung ▪ Der genaue Grad der Nitratauswaschungsgefährdung des Bodens ist ermittelt 	
Geltungsbereich	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen 	

Zusätzliche Informationen

- Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR nicht förderfähig
- Die Maßnahme kann im Rahmen von Leader gefördert werden
- Förderkulissen sind Gebiete mit Zielkulisse nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und Trinkwassergewinnungsgebiete innerhalb der festgelegten Definition für den ländlichen Raum

5.3.3.2.3.3.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

Zu A:

Der unter A genannte Fördergegenstand Informations- und Beratungsleistungen im Gewässerschutz wurde in der vorausgegangenen Förderperiode nicht angeboten. Es wurde empfohlen, die Agrarumweltmaßnahmen durch Vorhaben zur Beratung zu flankieren, um Natur- und Umweltschutzaktivitäten verstärkt in die Betriebe zu integrieren.

<i>Fördervolumen</i>	<i>Geförderte Projekte</i>
Zu B: 0,64 Mio. € öffentliche Mittel, davon 0,23 Mio. € EU-Mittel	Zu B: In Niedersachsen und Bremen 6 geförderte Modell- und Pilotprojekte
Zu C: 5,81 Mio. € öffentliche Mittel, davon 1,79 Mio. € EU-Mittel	Zu C: In Niedersachsen und Bremen 85 geförderte Flächenkäufe für den Trinkwasserschutz mit einer Gesamtfläche von ca. 350 ha

Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung

<i>Wirkungen</i>	<i>Empfehlungen</i>
<p>Zu B und C:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Positive Auswirkungen auf Gewässer schonende Landbewirtschaftung ▪ Überdurchschnittliches Wachstum extensiver Landnutzungen, wie z.B. des ökologischen Landbaus in den Wasservorranggebieten <p>Zu B:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbreitung innovativer Gewässer schonender Technologien in den Wasservorranggebieten 	<p>Zu B:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verstärkte Nutzung zur Erprobung neuer Ansätze, dabei auch Berücksichtigung von Verwaltungsaspekten <p>Zu C:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verstärkung der zusätzlichen Ressourcenschutzwirkung im Hinblick auf die Komplementärförderung der Maßnahme zur Basisförderung des Agrarumweltprogramms

5.3.3.2.3.3.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Die Maßnahme fördert durch Beratung die Kenntnisse der Landwirte über die spezifischen Ziele des Gewässerschutzes, die vorhandenen Fördermöglichkeiten sowie die innerbetrieblichen bzw. produktionstechnischen Umsetzungsmöglichkeiten. Die Beratung trägt dazu bei, die Treffsicherheit von Agrarumweltmaßnahmen sowie deren Akzeptanz zu erhöhen. Die Maßnahme wirkt darüber hinaus der diffusen Belastung der Gewässer aus landwirtschaftlichen Quellen entgegen und stellt die Trinkwasserversorgung mit qualitativ hochwertigem Wasser sicher. Vor allem in Gebieten mit geringem natürlichem Schutzpotential ist eine Flächennutzung anhand von schonenden Bewirtschaftungsweisen von großer Bedeutung. Die Maßnahme ermöglicht eine beschleunigte Verbreitung gewässerschonender innovativer Technologien und Anbautechniken und die notwendige Flächenbereitstellung für eine Umsetzung nachhaltiger Nutzung, die einer Trinkwasserversorgung ohne weitere Aufbereitung dienlich ist.

<i>Ziele</i>		<i>Indikatoren</i>
<i>Übergeordnet (Wirkungen)</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung der Gewässerqualität ▪ Verminderung des Risikos, dass die Grenzwerte der TrinkwasserVO nicht eingehalten werden und dadurch eine Aufbereitung erforderlich wird 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualität von Grund- und Oberflächengewässern ▪ Anzahl Messstellen, an denen oberflächennahes Grundwasser von guter chemischer Qualität i.S. der WRRL gemessen wird ▪ Nitratbelastung an oberflächennahen Grundwassermessstellen bzw. Trinkwasserbrunnen (Vergleich 2006/2013)
<i>Spezifisch</i>	<p>Zu A:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ In den Zielkulissen verfügen die Landwirte über erhöhte Kompetenz und Motivation zur Teilnahme an Agrarumweltprogrammen sowie über eine verbesserte Kenntnis der bestehenden Fördermöglichkeiten ▪ Eine systematische Kontrolle der Effizienz von Wasserschutzmaßnahmen wird deutlich ausgeweitet <p>Zu B:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundwasser schonende Anbauverfahren und Produktionstechniken werden schneller verbreitet <p>Zu C:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Nitrataustrag wird durch eine angemessene Bewirtschaftung deutlich reduziert ▪ Aufgekaufte Flächen weisen eine hohe bzw. sehr hohe Nitratauswaschungsgefährdung auf ▪ Mindestens 75 % aller Flächenaufkäufe erfolgen in Schutzzone II (50-Tage-Bereich) 	<p>Zu A:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertragsfläche der abgeschlossenen freiwilligen Vereinbarungen in einem Beratungsgebiet ▪ Anzahl Schutzgebiete, in denen ein systematisches Effizienzmonitoring erfolgt <p>Zu B:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl Betriebe, in denen neue Gewässer schonende Produktionsverfahren probeweise eingesetzt werden <p>Zu C:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fläche, die grundwasserschutzorientiert bewirtschaftet wird. ▪ Anteil der Fläche, die eine hohe bzw. sehr hohe Nitrataustragsgefährdung aufweist. ▪ Anteil der Fläche in der Schutzzone II
<i>Operationell</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rund 41 Mio. € Gesamtinvestitionsvolumen ▪ Mindestens 120 geförderte Maßnahmen <p>Zu A:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ In den Zielkulissen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und Trinkwassergewinnungsgebieten (Gebieten mit erhöhtem Handlungsbedarf) sollen in einem Zeitraum von 3 Jahren mindestens 30 % der Landwirte durch die Gewässerschutzberatung erreicht werden (entspricht schätzungsweise 5.000 Betrieben) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesamtinvestitionsvolumen <p>Zu A:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zahl und Größe der Gebiete, in denen die Beratungsmaßnahmen durchgeführt werden, differenziert nach WRRL-Zielkulisse und Trinkwassergewinnungsgebieten ▪ Zahl der Teilnehmer an Beratungsmaßnahmen ▪ Zahl der Beratungsstunden <p>Zu B:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der durchgeführten Projekte

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
Zu B: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durchführung von mindestens 8 Modell- und Pilotprojekten Zu C: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ankauf von mindestens 40 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche durch Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung 	Zu C: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erworbene Fläche in ha nach Schutzzone und Wasserschutzgebiet

5.3.3.2.3.3.4 Beschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand

- A) Informations- und Beratungsleistungen für Bewirtschafter von Grundstücken durch individuelle Beratung, Gruppenberatung und Seminare, einschließlich Erstellung erforderlicher Beratungsgrundlagen (Erarbeitung von Planungen und Konzepten, Untersuchung von Böden, Pflanzen und Gewässern) sowie unterstützende Öffentlichkeits- und Umweltbildungsarbeit (z.B. Broschüren, Informationsstände)
- B) Modell- und Pilotprojekte zur Entwicklung und Demonstration Gewässer schonender Landbewirtschaftungssysteme und zur Entwicklung einer systematischen Effizienzkontrolle für Gewässerschutzmaßnahmen außerhalb der NRR
- C) Erwerb landwirtschaftlicher Nutzflächen zum Schutz von Trinkwassergewinnungen zur öffentlichen Wasserversorgung außerhalb der NRR

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Zu A): Projektförderung, Vollfinanzierung
Zu B) und C): Projektförderung, Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss
- Höhe der Zuwendung
 - Zu A): und B): Mindestens 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel können bis zu 100 % bewilligt werden
 - Zu C): 50 % der gesamten öffentlichen Investition (=zuwendungsfähige Gesamtausgaben), wobei der Kofinanzierungsanteil der öffentlichen Hand von Seiten der Wasserversorgungsunternehmen bzw. seitens der Wasser- und Bodenverbände aufzubringen ist

EU-Beteiligung

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet
- Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 %

Zuwendungsempfänger

- Zu A-C: Wasserversorgungsunternehmen, Wasser- und Bodenverbände

Förderbedingungen

zu A)

- Die Träger der Beratungsmaßnahmen bzw. deren Mitarbeiter müssen über die erforderliche Fachkompetenz verfügen, die durch einen Fachhochschul-/Hochschulabschluss im Bereich Agrarökologie, Landespflege, Geographie, Agrarwissenschaften oder verwandte Studiengänge mit entsprechender Zusatzqualifikation oder aber mindestens dreijährige Beratungstätigkeit im Bereich des Natur- bzw. Gewässerschutzes nachzuweisen ist

zu B)

- Die Projektergebnisse sind zur Unterstützung der Informations- und Beratungsleistungen im Gewässerschutz erforderlich und landesweit anwendbar
- Die Projektkonzeption ist für Einführung und Verbreitung innovativer Bewirtschaftungsverfahren zur Reduzierung diffuser Stoffeinträge aus der Landwirtschaft geeignet
- Die im Projektkonzept vorgesehenen Verfahren zur Effizienzkontrolle sind großflächig und zu angemessenen Kosten anwendbar

zu C)

- Sicherstellung der Nutzung als extensives Grünland oder Wald sowie der Umstellung auf Produktionsverfahren des ökologischen Landbaus für mindestens 25 Jahre gemäß der jeweils geltenden EU-Verordnungen. Die geförderten Flächen sind aufgrund des Doppelförderausschlusses nicht nach NAU/BAU förderfähig.
- Genaue Bestimmung des Grades der Nitratauswaschungsgefährdung des Bodens durch geologisch-bodenkundliche Gutachten (Austauschhäufigkeit gemäß DIN 19732 und 1997-06) oder durch andere geeignete Unterlagen
- Die Zuwendung darf auch gewährt werden, wenn die Nutzungsänderung aus rechtlichen Gründen (z.B. laufende Pachtverträge) erst zukünftig erfolgen kann. In diesen Fällen vermindern sich die zuwendungsfähigen Grunderwerbskosten um die bis zum Zeitpunkt der Nutzungsänderung zu erwartenden Einkünfte und Zinsen. Bei der Berechnung sind die Barwertfaktoren gemäß Anlage 2 des Runderlass des MF vom 20.12.1995 (Nds. MBl. 1996, S. 694) anzuwenden.

5.3.3.2.3.3.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.3.2.3.3.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Keine

5.3.3.2.3.3.7 Sonstiges/Besonderheiten

- -/-

Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- Die Teilmaßnahme Beratung unterstützt eine effiziente Umsetzung von Agrarumweltmaßnahmen. Durch die Modell- und Pilotprojekte erhält die Beratung ein Instrument, um das bestimmte Gewässer schonende Bewirtschaftungsverfahren oder Maßnahmen zur Effizienzkontrolle mit exemplarischer Bedeutung für den Gewässerschutz umzusetzen. Die Modell- und Demonstrationsvorhaben fördern die Entwicklung und Erprobung neuer innovativer Maßnahmen zum Grundwasserschutz
- Auf den nach Teilmaßnahme C erworbenen Flächen entfällt der Bedarf für Agrarumweltmaßnahmen, was langfristig Kosten senkend wirkt
- Die Maßnahme ist Teil der Trinkwasserschutzkonzeption und fällt daher in die Prioritätenplanung Trinkwasserschutz. Die Maßnahme wird mit den Agrarstrukturbehörden abgestimmt bzw. den Agrarstrukturbehörden zur Kenntnis gegeben (INVEKOS-Abgleich)
- "Begleitende Maßnahmen zum Schutz der Gewässer" und Leader: Lokale Aktionsgruppen wie z.B. Kooperationen aus Landwirtschaft, Kommunen, Naturschutz etc. können wirkungsvolle Beratungs- und Entwicklungskonzepte erarbeiten und umsetzen, die den Flächenerwerb und eine damit verbundene Extensivierung zum Ziel haben

5.3.3.2.3.4 Kulturerbe (323-D)

5.3.3.2.3.4.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Kulturerbe Art. 52 (b) (iii) sowie Art. 57 (b) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
Fördergegenstand	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorhaben zum Schutz und zur Erhaltung des kulturellen Erbes außerhalb der NRR (z.B. Erhalt und Umnutzung denkmalgeschützter und denkmalwürdiger Gebäude und Anlagen, Informations-einrichtungen, Heimathäuser und Dorftreffpunkte, historische Gärten, Dokumentation historischer Kulturlandschaften) 	
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung ▪ Bei Gemeinden als Antragssteller richtet sich die Förderhöhe nach der finanziellen Leistungsfähigkeit, die an der Steuereinnahmekraft festgemacht wird 	
EU-Beteiligung (Interventionssatz)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet ▪ 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet ▪ Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 % 	
Zuwendungsempfänger	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kommunale Gebietskörperschaften, Teilnehmergeinschaften, Real- bzw. Wasser- und Bodenverbände ▪ Fremdenverkehrsvereine ▪ Natürliche und juristische Personen 	
Förderbedingungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung nur in Orten mit bis zu 10.000 Einwohnern ▪ Denkmalschutzrechtliche Genehmigung zur Förderung von Baudenkmalen wird vorausgesetzt 	
Geltungsbereich	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen 	
Zusätzliche Informationen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR nicht förderfähig ▪ Die Maßnahme kann im Rahmen von Leader gefördert werden 	

5.3.3.2.3.4.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<p><i>Fördervolumen</i></p> <p>17,78 Mio. € öffentliche Mittel, davon 8,89 Mio. € EU-Mittel (2000-2005)</p>	<p><i>Geförderte Projekte</i></p> <p>In Niedersachsen 117 geförderte Projekte (2000-2005)</p> <p>Gefördert wurden z.B. Arbeiten an Gebäuden wie Mühlen, Kirchen, Pfarrhäusern, Museen und Backhäusern</p>
---	---

Maßnahme wurde in Bremen im Rahmen der Dorferneuerung durchgeführt

Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung

<i>Wirkungen</i>	<i>Empfehlungen</i>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt und Verbesserung von sozialen und kulturellen Einrichtungen ▪ Nachhaltige Verbesserung der Dorfgemeinschaft 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Fortführung der Maßnahme ⇒ Einbeziehung des Leader-Ansatzes

5.3.3.2.3.4.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Die Maßnahme Kulturerbe dient dazu, die Lebensqualität in den Dörfern zu sichern, damit auch einem Bevölkerungsrückgang in den ländlichen Räumen entgegenzuwirken und darüber hinaus die wirtschaftlichen Grundlagen in strukturschwachen Regionen zu erhalten. Die Sicherung bzw. Schaffung von Nutzungsmöglichkeiten wertvoller Bausubstanz soll zum Erhalt des ländlichen Kulturerbes beitragen. Zudem sollen die Dorfmittelpunkte als Identifikationsmerkmale und Treffpunkte der dörflichen Gemeinschaft erhalten bleiben. Der Erfahrungsaustausch auch über mehrere Generationen soll verstärkt und die Identifikation insbesondere der Jugend mit ihrem Dorf gesteigert werden.

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<p><i>Übergeordnet (Wirkungen)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung der Lebensqualität in den Dörfern 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Heutige und erwartete Lebensqualität (Ergebnisse der Umfragen im Rahmen von Perspektive Deutschland)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die spezifischen kulturellen Eigenarten des ländlichen Raums werden gestärkt durch die Nutzung der Gebäude, die bei 50 % zum wirtschaftlichen Erhalt beiträgt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anteil der geförderten denkmalgeschützten Gebäude, deren langfristiger Weiterbestand durch eine wirtschaftlich tragfähige Nutzung gesichert ist
<p><i>Spezifisch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 200 besonders wertvolle denkmalgeschützte Gebäude wurden erhalten und haben eine zeitgemäße Nutzung und Präsentation ▪ Typische Kulturlandschaftselemente sind zugänglich und erfahrbar 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl und Nutzung (wirtschaftlich, soziokulturell, wohnen, sonstiges) ▪ Bevölkerung in den Dörfern, in denen sich geförderte Einrichtungen befinden (und die daher potenziell von der Förderung profitiert)
<p><i>Operationell</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung von 250 Einrichtungen des kulturellen Erbes, davon 200 Umnutzungen ▪ Gesamtinvestitionsvolumen 55 Mio. € 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der geförderten Maßnahmen ▪ Höhe des Gesamtinvestitionsvolumens

5.3.3.2.3.4.4 Beschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand

- Vorhaben zum Schutz und zur Erhaltung des kulturellen Erbes außerhalb der NRR
 - Erhalt und Umnutzung denkmalgeschützter und denkmalwürdiger Gebäude und Anlagen
 - Einrichtungen zur Information über Tradition und Belange ländlichen Arbeitens und Lebens
 - Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von Heimathäusern und typischen Dorftreffpunkten
 - Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung historischer Gärten, regionaltypischer Anlagen und funktionsfähiger historischer Kulturlandschaften oder Landschaftsteile

- Erfassung und Dokumentation historischer Kulturlandschaften und Siedlungsentwicklung sowie geschichtlicher oder kultureller Entwicklungen und Ereignisse.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung
- Förderung von bis zu 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. 75 % bei Vorliegen eines Integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder vergleichbarer Planungen/Konzepte für öffentliche Zuwendungsempfänger, 25 % bzw. 30 % für private Zuwendungsempfänger
- Bei Gemeinden als Antragssteller richtet sich die Förderhöhe nach der finanziellen Leistungsfähigkeit, die an der Steuereinnahmekraft festgemacht wird.
- In von der Denkmalpflege besonders begründeten Ausnahmefällen mit einem hohen öffentlichen Allgemein- und Landesinteresse kann die Förderung aus öffentlichen Mitteln (nur in Verbindung mit öffentlichen Kofinanzierungsmitteln Dritter) bis zu 100 % betragen. Kommunale Gebietskörperschaften müssen einen angemessenen Anteil sicherstellen.

EU-Beteiligung

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet
- Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 %
- Als Grundlage für die Beteiligung des ELER kommen 100 % der öffentlichen Ausgaben in Betracht, soweit sie gemäß Art. 71 der ELER-Verordnung zuschussfähig sind. Die Beteiligung des ELER in Prozent (angewandeter Kofinanzierungssatz) wird in Kapitel 6.2 der Entwicklungsprogramme der Länder festgelegt. Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Artikel 71 der ELER-Verordnung zuschussfähigen Ausgaben.

Zuwendungsempfänger

- Kommunale Gebietskörperschaften, Teilnehmergeinschaften, Real- bzw. Wasser- und Bodenverbände
- Fremdenverkehrsvereine
- Natürliche und juristische Personen

Förderbedingungen

- Förderung nur in Orten mit bis zu 10.000 Einwohnern
- Denkmalschutzrechtliche Genehmigung zur Förderung von Baudenkmalen wird vorausgesetzt

5.3.3.2.3.4.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.3.2.3.4.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Keine

5.3.3.2.3.4.7 Sonstiges/Besonderheiten

- Zweckbindungsfrist: Zuwendungen stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs, wenn bauliche Anlagen innerhalb von 12 Jahren und technische Einrichtungen innerhalb von 5 Jahren veräußert oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden
- Befürwortet die Denkmalpflege ein Vorhaben besonders und wird es durch landesweite Prioritätenbildung als förderungswürdig ausgewählt, so wird dieser Umstand einer vergleichbaren Planung gleichgesetzt, die einen höheren Zuschusssatz zur Folge hat

Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- Kulturerbe und Dorferneuerung können beträchtliche Synergien entwickeln, wenn sie zeitlich aufeinander abgestimmt sind. Insbesondere die örtliche Entwicklung, ökologische und sozio-kulturelle Aspekte lassen sich gut miteinander verknüpfen. Gelungene Kulturerbeprojekte stellen oft Kristallisationspunkte für erfolgreiche Dorferneuerungen dar, da sie zur Identifikation der Bevölkerung mit ihrem Ort und zur Nachahmung im Umgang mit wertvoller Bausubstanz beitragen.
- Kulturerbe und Tourismus: Aufeinander abgestimmte Maßnahmen können einerseits den Tourismus in der betreffenden Region stärken und andererseits die Entwicklung der Kulturlandschaft unterstützen. Auf diese Weise geförderte Projekte stellen häufig touristische Anziehungspunkte dar und dienen damit der Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen.
- Kulturerbe und Leader bzw. ILE: Bei der Erstellung eines REK können gezielte Aussagen zum Kulturerbe erarbeitet werden. Insbesondere fließen die Kenntnisse der örtlichen Akteure über das betreffende Gebiet mit ein, um bereits im Vorfeld einer konkreten Maßnahme die Notwendigkeit, aber auch die erwartete Wirksamkeit jeweiliger Kulturerbeprojekte besser einschätzen zu können. Eine derartige Beurteilung, auch im Hinblick auf eine überörtliche Bedeutung, verbessert den zielgerichteten Einsatz von Fördermitteln.
- Im Rahmen des EFRE können touristische Vorhaben größeren Umfangs realisiert werden. Maßnahmen zum Kulturerbe können dazu eine sinnvolle Ergänzung sein.

5.3.3.3 Maßnahme "Ausbildung und Information" (Code 331) gemäß Artikel 52 (c) sowie Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

5.3.3.3.1 Transparenz schaffen - von der Ladentheke bis zum Erzeuger (331-A)

5.3.3.3.1.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Transparenz schaffen - von der Ladentheke bis zum Erzeuger Art. 52 (c) sowie Art. 58 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
Fördergegenstand	
1a	Aufbau und Pflege von Netzwerken zwischen regionalen Wirtschaftsakteuren in ländlichen Regionen und jungen Konsumenten
1b	Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Bildungs- und Informationsmaßnahmen zum Themenfeld "Landwirtschaft & Ernährung" durch regionale Bildungsträger in Niedersachsen und Bremen unter Beteiligung von regionalen Wirtschaftsakteuren
2a	Koordinierung, Vertretung, allgemeines und zentrales Management sowie Repräsentation der Gesamtmaßnahme
2b	Beratung, Qualifizierung und Fortbildung der regionalen Bildungsträger
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Förderungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Rahmen der Vollfinanzierung gewährt, <ul style="list-style-type: none"> – jährlich max. 15.000 € pro regionalem Bildungsträger – jährlich max. 90.000 € für die zentrale Koordinierungsstelle 	
EU-Beteiligung (Interventionssatz)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet ▪ 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet ▪ Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 % 	
Zuwendungsempfänger	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regionale Bildungsträger (z.B. Regionale Umweltbildungszentren, (landwirtschaftliche) Verbände und Vereine, regionale Anbieter der Touristik, Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung o.A.) ▪ Zentrale Koordinierungsstelle 	
Förderbedingungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Träger aus dem Bildungsbereich (hier genannt: Regionale Bildungsträger) zum Thema Landwirtschaft, Ernährung oder ländlicher Raum können eine Förderung beantragen, wenn sie Erfahrungen und Qualifikationen vorweisen können aus dem Bereich Pädagogik und Netzwerkbildung. Es müssen natürliche oder juristische Personen mit Sitz in Niedersachsen/Bremen sein. Sie sind verpflichtet zur Durchführung von Bildungsveranstaltungen und zum Aufbau und zur Pflege von Netzwerken mit Betrieben aus den Bereichen Land- und Lebensmittelwirtschaft (z.B. Bäcker, Mühlen, Molkereien) sowie aus regionaler Touristik, Umwelt- und Verbraucherbildung. Dabei verfolgen sie die Zielsetzungen des Programms. ▪ Die Zentrale Koordinierungsstelle ist im Bildungsbereich der niedersächsischen/bremischen Land- oder Ernährungswirtschaft tätig. Sie ist natürliche oder juristische Person mit Sitz in Niedersachsen/Bremen. Sie wird auf der Grundlage eines Ausschreibungsverfahrens benannt. 	
Geltungsbereich	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen 	
Zusätzliche Informationen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR nicht förderfähig ▪ Die Maßnahme kann im Rahmen von Leader gefördert werden 	

5.3.3.3.1.2 Maßnahmenpezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

- Die Maßnahme wurde bisher sehr erfolgreich außerhalb des PROLAND-Programms durchgeführt:
 - Die Arbeitsweise hat sich im Rahmen des Pilotprojekts als sehr erfolgreich erwiesen. So konnte die Verschiedenartigkeit der regionalen Bildungsträger erhalten werden, die in den von ihnen betreuten Regionen individuelle Netzwerke mit Akteuren aus Landwirtschaft, Bildung, Umwelt-/Verbraucherinitiativen sowie vielfältige landwirtschaftliche Lernorte etablieren konnten.
 - Die Einbindung der Hochschule Vechta zur Evaluierung der regionalen Bildungsvorhaben stellte sicher, dass wesentliche Erfahrungen mit der Umsetzung noch während der Laufzeit in das Vorhaben zurückfließen konnten. Zusammen mit regelmäßigen zentralen Fortbildungen konnte so ein "Regelkreislauf" für Bildungs- und Informationsmaßnahmen etabliert werden.
 - Die obligatorische Einbindung und Kooperation von Akteuren aus Landwirtschaft, Lebensmittelverarbeitung und Bildung als Arbeitsprinzip des Pilotprojekts haben die regionale Akzeptanz der Maßnahme und die Bereitschaft von Wirtschaftsakteuren zur Beteiligung am Vorhaben stark gefördert. Dies gilt für die regionale Ebene bis hin zur Einbindung der zuständigen Landesministerien. Die kooperative Arbeitsweise hat ebenso die Dialog- und Kommunikationsbereitschaft der Akteure, den Erfahrungsaustausch (Weiterbildung der Bildungsträger) und den Auftritt der Maßnahme nach außen positiv beeinflusst.
 - Die durch die Maßnahme aufgebauten regionalen Netzwerkstrukturen zwischen Akteuren aus Landwirtschaft, Lebensmittelverarbeitung und Bildung (regionale Bildungsträger) wie zentralen Arbeitsstrukturen (zentrale Koordinierungsstelle) sind in Deutschland einzigartig.

Beschreibung der Maßnahme

- Mit der Maßnahme wurde im Mai 2002 als Pilotprojekt begonnen. Sie endete 2006. Beteiligt waren 23 regionale Bildungsträger, die 19 Projektregionen in Niedersachsen betreuten. Im Zeitraum Mai 2002 bis Mai 2005 wurden 2.719 Veranstaltungen mit ca. 134.000 Teilnehmern durchgeführt, dabei ca. 303.000 Teilnehmerstunden erteilt.
- Zum Pilotprojekt ist eine Veröffentlichung erschienen ("Was esse ich da eigentlich?"), in der jeder regionale Bildungsträger eines seiner Bildungsangebote vorstellt. Weiteres auch unter www.transparenz-schaffen.de
- Einige Ergebnisse der durchgeführten Evaluierung von Bildungsveranstaltungen des hier vorgesehenen Typus (Fragebogenstudie mit 1.661 befragten Teilnehmern, durchgeführt von der Hochschule Vechta, Institut für Didaktik der Naturwissenschaften [Flath/Schockemöhle 2004]):
 - 65 % haben nach der Veranstaltung eine positivere Wahrnehmung der regionalen Land- und Ernährungswirtschaft (33 % unveränderte Wahrnehmung)
 - 63 % äußern nach der Veranstaltung die Absicht, ihr Einkaufsverhalten zu ändern und u.a. regionale Produkte zu bevorzugen (Bedeutung des Faktors "Preis" nach Teilnahme an Pilotveranstaltungen gesunken)
 - 77 % der befragten Teilnehmer sagen, dass sie Kenntnisse im Bereich der Lebensmittelproduktion sehr wichtig finden
 - 82 % der befragten Teilnehmer haben die Veranstaltungen sehr gut oder gut gefallen

Empfehlungen der Evaluierung zu Bildungs- und Informationsmaßnahmen

- In Veranstaltungen Methodenrepertoire erhöhen, partizipative Methoden verstärkt einsetzen
- Inhaltlich regionale Bezüge sowie fachübergreifenden Ansatz stärker herausstellen
- Stärkere Einbindung von Kooperationspartnern

5.3.3.3.1.3 Ziele und erwartete Wirkungen

- Es handelt sich um eine Maßnahme mit relativ komplexem Ansatz. Die positiven Wirkungen der Informationsmaßnahmen, die den Wirtschaftsakteuren zugute kommen, lassen sich den Bereichen der Achse 3 zuordnen:

- Wie in der Stärken-Schwachen-Analyse (vgl. Kap. 3.1.4.1) ausführlich beschrieben, setzt sich nicht nur in den Städten, sondern auch im ländlichen Raum ein Bild von den Betrieben der Land- und Ernährungswirtschaft fest, das nicht mehr durch die eigenen Erfahrungen geprägt wird, sondern immer mehr durch Medien, Skandalmeldungen und vor allem durch romantisierende Werbung. Direkte Kontakte fehlen meist. Vor diesem Hintergrund wird es für die Konsumenten, Schüler, Eltern und Lehrer immer schwieriger, sich selbst ein ausgewogenes Bild von der modernen Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft zu machen. Eine verzerrte Vorstellung von der Landwirtschaft hilft aber weder den Konsumenten noch den Erzeugern. Eine Landwirtschaft, die unerwünscht ist, oder für deren Probleme sich keiner interessiert, wird weiter isoliert und ihren Aufgaben nicht mehr nachkommen können. Gegenseitiges Verständnis kann sich nur schwer entwickeln. Verständnislosigkeit und Überreaktionen auf beiden Seiten sind die Folge. Dies ist der Nährboden, auf dem Konflikte zwischen der landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung entstehen und eskalieren. Das Zusammenleben zwischen beiden Gruppen wird schwieriger und führt zu Beeinträchtigungen der Lebensqualität im ländlichen Raum insgesamt.
- Es ist daher notwendig, gerade jungen Verbraucher/innen und Familien einen unverstellten und unmittelbaren Zugang zu Erzeugern und Verarbeitern von Lebensmitteln zu verschaffen. Es liegt im unmittelbaren Interesse der Wirtschaftsbeteiligten im ländlichen Raum, und damit der Land- und Ernährungswirtschaft, informierte und kritische Verbraucher als Partner zu bekommen und ein auf Konsumentenseite häufig bereits verfestigtes falsches Bild der modernen Landwirtschaft korrigieren zu können.
- Mit dieser Maßnahme wird das gegenseitige Verständnis gestärkt. Einerseits werden Sichtweisen, das Denken und auch kritische Einstellungen der Konsumenten (z.B. der Schüler und Lehrer) für die Landwirte, aber auch die Betriebe der Ernährungswirtschaft erkennbar und verständlicher. Andererseits kommen Schüler, Lehrer, Eltern und ggf. auch Touristen direkt in Kontakt mit den Betrieben aus ihrem ländlichen Umfeld und haben die Möglichkeit, sich ein eigenes Bild von diesen Betrieben und ihren Problemen zu machen. Die Chancen für ein gegenseitiges Verständnis steigen.
- In der Landwirtschaft ist durch die zunehmende Mechanisierung der Trend zum "Ein-Mann-Betrieb" unstrittig. Die Kontakte der landwirtschaftlichen Betriebe zu ihrem regionalen Umfeld sind oft spärlich. Mit dieser Maßnahme werden insbesondere die Landwirte, aber auch die Betriebe der Ernährungswirtschaft dabei unterstützt und dazu befähigt, Kontakte zu knüpfen und sich mit ihrer Produktionsweise und ihren Erzeugnissen bei jungen Konsumenten, aber auch in ihrem regionalen Umfeld bekannt zu machen. Diese neu gewonnenen Kontakte und Handlungskompetenzen der teilnehmenden Betriebe erleichtern eine weitere direkte Kontaktaufnahme mit Netzwerk- und Wirtschaftspartnern aus der Region, wodurch die Chancen wachsen, sich aktiv an wirtschaftlichen, sozialen und politischen Prozessen und damit auch an der Entwicklung des ländlichen Raumes zu beteiligen. Damit leistet die Maßnahme einen nicht zu unterschätzenden Beitrag gegen die Isolierung einzelner Wirtschaftsakteure im ländlichen Raum und trägt zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum bei.
- Dadurch, dass die landwirtschaftlichen Betriebe verstärkt mit Schülern, Lehrern oder anderen Konsumenten kommunizieren, entstehen neue Ideen. Kreativität entfaltet sich. Außerdem haben die Betriebe der Land- und Ernährungswirtschaft die Chance, sich frühzeitig auf neue Tendenzen, Befindlichkeiten und Bedürfnisse der Konsumenten einzustellen, sei es durch die Neugründung von Kleinunternehmen, durch eine Umstellung der Produktpalette oder eine veränderte Produktionsweise. Neue Einkommensalternativen werden sichtbar, was den Anstoß zum Aufbau neuer Einkommensalternativen (z.B. Hofcafe, Direktvermarktung, Aktionshof für Kindergeburtstage) auslösen kann. Auch der Übergang zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten (u.a. auch für die Landfrauen) wird erleichtert. Damit wird ein positiver Beitrag zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft geleistet.

Weitere positive Effekte für Wirtschaftsakteure

- Vor dem Hintergrund, dass speziell im ländlichen Raum der Bedarf an Fachkräften für die Land- und Ernährungswirtschaft in Zukunft stark ansteigen wird, hat das frühzeitige Heranführen der Schüler an diese Berufsfelder einen besonderen Stellenwert. Der Mangel an Fachkräften im ländlichen Raum macht eine nachhaltige Regionalentwicklung immer schwerer. Insofern ist es für die weitere Entwicklung und Gestaltung des ländlichen Raumes insgesamt von besonderer Bedeutung, dass junge Leute aus der Region mit dem Wirtschaftsgeschehen ihrer Umgebung frühzeitig in Kontakt kommen.
- Durch die Maßnahme werden Erzeuger und Konsumenten aus der Region zusammengeführt. Die Kenntnis über die Herkunft, Erzeugung und Verarbeitung kann zu einer verstärkten Nachfrage nach regionalen Erzeugnissen führen und stellt somit eine indirekte Förderung der Direktvermarktung dar.

<i>Arbeitsbereich</i>	<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<i>A (Lebensqualität)</i>		
<i>Übergeordnet (Wirkungen)</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum ▪ Kenntnisse über Rolle und Funktionen der Land- und Ernährungswirtschaft durch die eigene Erfahrung und den direkten Kontakt ▪ Qualifizierung zu Fragen der Ernährung ▪ Kenntnisse über Berufsbilder in der Land- und Ernährungswirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 70 % der Teilnehmer an den Kursen, bei denen die neben genannten Verbesserungen entstanden sind
<i>Spezifisch</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung von drei typisierten überregional umsetzbaren Informations- und Bildungseinheiten pro Jahr 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der typisierten überregional umsetzbaren Informations- und Bildungseinheiten
<i>Operationell</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durchführung von 2.700 dreistündigen Veranstaltungseinheiten Gesamtprojekt/Jahr - Lernmethode "handlungsorientiertes Lernen vor Ort". Die einzelnen Bildungsmaßnahmen können aus mehreren dieser Einheiten bestehen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der durchgeführten Bildungsmaßnahmen und der von ihnen erreichten Teilnehmer <ul style="list-style-type: none"> – Geschlecht – Alter ▪ Teilnehmerfeedback
<i>B (Diversifizierung)</i>		
<i>Arbeitsbereich</i>	<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>

<i>Übergeordnet (Wirkungen)</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stärkung von Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft im ländlichen Raum <hr/> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verstärkte Innovationsbereitschaft durch Kontakte mit jungen Leuten ▪ Verstärkte vertikale und horizontale Kooperation der Unternehmen ▪ Erschließung zusätzlicher Einkommensquellen durch Diversifizierung ▪ Stärkung der Synergien zwischen regionalen Akteuren durch Netzwerkarbeit ▪ Schüler lassen sich für Berufe in der Land- und Ernährungswirtschaft interessieren (Verbesserung der Arbeitskräfterekrutierung) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Befragung der teilnehmenden Unternehmen
<i>Spezifisch</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 600 geschulte Kleinunternehmer und Akteure im ländlichen Raum im Jahr 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl geschulter Kleinunternehmer und Akteure im ländlichen Raum
<i>Operationell</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 280 Schulungstage für regionale Bildungsträger (interne Schulungen für die beteiligten Wirtschaftsakteure) ▪ Jährlich 2.700 dreiständige Veranstaltungseinheiten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl durchgeführter Bildungseinheiten ▪ Anzahl und Struktur der Wirtschaftsakteure die an Bildungsaktivitäten teilgenommen haben <ul style="list-style-type: none"> – Geschlecht – Alter ▪ Art der Bildungsaktivität (Administration, Marketing, päd. Grundlagen, regionale Landschaft und Umwelt, andere)

5.3.3.3.1.4 Beschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand

Gefördert werden Bildungsträger, die geeignet sind, Informationsmaßnahmen durchzuführen sowie regionale Netzwerke im Sinne dieser Maßnahme aufzubauen. Die Netzwerke bestehen aus den Bereichen Land- und Lebensmittelwirtschaft (z.B. Bäcker, Mühlen, Molkereien) sowie aus regionaler Touristik, Umwelt- und Verbraucherbildung.

Für koordinierende Tätigkeiten wird außerdem eine Koordinierungsstelle gefördert. Sie wird auf der Grundlage eines Ausschreibungsverfahrens benannt.

Vorhaben im Rahmen der Maßnahme "Transparenz schaffen - von der Ladentheke bis zum Erzeuger" werden vollständig außerhalb der NRR durchgeführt.

Fördergegenstand der regionalen Bildungsträger in Niedersachsen und Bremen

- Ausgeglichen werden die Kosten für
 - 1a Aufbau und Pflege von Netzwerken zwischen regionalen Wirtschaftsakteuren in ländlichen Regionen und jungen Konsumenten durch regionale Bildungsträger in Niedersachsen/Bremen unter Beteiligung von regionalen Wirtschaftsakteuren

- 1b Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Bildungs- und Informationsmaßnahmen zum Themenfeld "Landwirtschaft & Ernährung" durch regionale Bildungsträger in Niedersachsen/Bremen unter Beteiligung von regionalen Wirtschaftsakteuren. Mit den Bildungs- und Informationsmaßnahmen werden direkte Kontakte, eigene Erfahrungen und der Dialog zwischen den Erzeugern und Verarbeitern von Lebensmitteln sowie den Verbrauchern auf regionaler Ebene gefördert

Fördergegenstand der zentralen Koordinierungsstelle

- Ausgeglichen werden die Kosten für
 - 2a Koordinierung, Vertretung, allgemeines und zentrales Management sowie Repräsentation der Gesamtmaßnahme
 - 2b Beratung, Qualifizierung, und Fortbildung der regionalen Bildungsträger

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Jährlich max. 15.000 € pro regionalem Bildungsträger
- Jährlich max. 90.000 € für die zentrale Koordinierungsstelle
- Die Beträge werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Rahmen der Vollfinanzierung gewährt

EU-Beteiligung

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet
- Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 %

Zuwendungsempfänger

- Auf der Basis einer Antragstellung ist die Maßnahme offen für Bildungsträger, soweit sie die Voraussetzungen dieser Maßnahme erfüllen und es die Haushaltslage zulässt. Antragsberechtigt sind regionale Bildungsträger mit Sitz in Niedersachsen/Bremen, die neue Dialogstrukturen zwischen jungen Konsumenten und regionalen Wirtschaftsakteuren aufbauen und pflegen. Voraussetzung für die Bewilligung ist, dass die weiter unten aufgezählten Förderbedingungen erfüllt werden.
- Zuwendungsempfänger ist eine zentrale Koordinierungsstelle, die die Arbeit der regionalen Bildungsträger insgesamt koordiniert. Die Wahrnehmung der Aufgaben der zentralen Koordinierungsstelle ist formlos und in einer festgesetzten Zeit beim Niedersächsischen Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) zu beantragen. Das ML prüft die vorliegenden Anträge und benennt eine zentrale Koordinierungsstelle gemäß den weiter unten beschriebenen Förderbedingungen. Diese Benennung erfolgt maximal bis zum Ende der Förderperiode. Bei schweren Verstößen der zentralen Koordinierungsstelle gegen die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben bzw. bei grob fahrlässigen bzw. absichtlichen Falschangaben kann das ML die Benennung unter Angabe der Gründe fristlos zurücknehmen.

Förderbedingungen

Förderbedingungen für die regionalen Bildungsträger:

- Natürliche oder juristische Personen mit Sitz in Niedersachsen/Bremen
- Eine Förderung kann nur dann erfolgen, wenn der regionale Bildungsträger die folgenden Anforderungen erfüllt:
 - Pädagogische Qualifikationen in der landwirtschaftlichen Verbraucherinformation für junge Konsumenten und Familien,
 - Erfahrungen in der Administration, Organisation und Umsetzung von Projektvorhaben im Bereich Landwirtschaft, Ernährung und ländlicher Raum sowie in der Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen und Familien und

- Erfahrungen mit funktionsfähigen regionalen Vermittlungs- und Kommunikationsnetzwerken und der Anleitung der Teilnehmer
- Es sind nur Bildungsmaßnahmen förderfähig, die in Niedersachsen/Bremen durchgeführt werden

Förderbedingungen für die zentrale Koordinierungsstelle:

- Natürliche oder juristische Person mit Sitz in Niedersachsen/Bremen
- Geeignet zur fachlichen Unterstützung der Regionalgruppen
- Sie verfügt über Kompetenzen und Erfahrungen in der Organisation von landesweiten Projektvorhaben im Bildungsbereich Landwirtschaft, Ernährung, Umwelt und ländlicher Raum
- Sie verfügt über Erfahrungen in der interregionalen Zusammenarbeit von Umweltbildungseinrichtungen, landwirtschaftlichen und verarbeitenden Betrieben, Interessenvertretungen und Schulen sowie in der Kooperation mit Förderinstitutionen
- Sie verfügt über Qualifikationen im Lehrbereich und Erfahrungen mit der Organisation und Durchführung von päd. Fortbildungen und Workshops
- Sie muss grundsätzlich unabhängig sein. D.h., es bestehen keine direkten organisatorischen Beziehungen oder Geschäftsbeziehungen zwischen den beteiligten Betrieben, den sonstigen Kooperationspartnern oder regionalen Bildungsträgern

5.3.3.3.1.5 Begleitung und Bewertung

- Die Output- und Ergebnisindikatoren werden von den einzelnen regionalen Bildungsträgern erhoben und bei der zentralen Koordinierungsstelle, wo alle Ergebnisse zusammenfließen, gebündelt erfasst. Weiteres zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'.

5.3.3.3.1.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Keine

5.3.3.3.1.7 Sonstiges/Besonderheiten

- Die Bildungsvorhaben im Rahmen der Maßnahme umfassen keine Lehrgänge oder Praktika, die Teil normaler Programme oder Ausbildungsgänge im Sekundarbereich oder in höheren Bereichen sind
- Die regionalen Bildungsträger führen Bildungsvorhaben nach gemeinsamen Arbeitsprinzipien mit dem Schwerpunkt "Handlungsorientierung" durch. "Handlungsorientierung" beschreibt ein didaktisch-methodisches Konzept, bei welchem neben der theoretischen Wissensvermittlung das direkte Erlebnis arbeitender Land- und Lebensmittelwirtschaft und der unmittelbare Kontakt mit Wirtschaftsakteuren des ländlichen Raumes im Mittelpunkt stehen

Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- Bezug zu Leader: Regionalen Bildungsträgern mit Leader-Bezug wird im Rahmen der Möglichkeiten Vorrang eingeräumt. Denn die Maßnahme stellt eine gute Ergänzung des Leader-Ansatzes dar. Sie ist besonders geeignet für LAG, die landwirtschaftliche Themen in ihrer Region behandeln wollen

5.3.3.3.2 Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen (331-B)

5.3.3.3.2.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen Art. 52 (c) (iii) sowie Art. 58 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
Fördergegenstand	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualifizierungsleistungen (wie Information und Begleitung) im Naturschutz für Bewirtschafter und Multiplikatoren ▪ Erstellung von Qualifizierungsgrundlagen (Konzepte und Unterlagen für Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, Gruppen und individuelle Arbeit) ▪ Unterstützende Öffentlichkeitsarbeit für die Qualifizierung 	
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Projektförderung, Vollfinanzierung, nicht rückzahlbarer Zuschuss 	
EU-Beteiligung (Interventionssatz)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet ▪ 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet ▪ Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 % 	
Zuwendungsempfänger	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Untere Naturschutzbehörden 	
Förderbedingungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erforderliche Qualifizierungskompetenz der Träger der Qualifizierungsmaßnahmen 	
Geltungsbereich	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen 	
Zusätzliche Informationen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Maßnahmen sind im Rahmen der NRR nicht förderfähig ▪ Die Maßnahme kann im Rahmen von Leader gefördert werden ▪ Förderkulissen sind Gebiete mit Zielkulisse nach Natura 2000 sowie weitere Gebiete mit besonderem Handlungsbedarf für Naturschutz und Landschaftspflege innerhalb der festgelegten Definition für den ländlichen Raum 	

5.3.3.3.2.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

- Die Maßnahme wurde in der vorausgegangenen Förderperiode nicht angeboten.
- Es wurde empfohlen, die Agrarumweltmaßnahmen durch Vorhaben zur Qualifizierung zu ergänzen, um Naturschutzaktivitäten verstärkt in den Betrieb zu integrieren

5.3.3.3.2.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Das Vorhaben fördert durch Qualifizierung die Kenntnis der Landwirte über die spezifischen Ziele des Naturschutzes und die vorhandenen Fördermöglichkeiten. Sie tragen zu einer Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes bei und dienen dem Arten- und Ressourcenschutz. Zudem verbessert das Vorhaben die Treffsicherheit von Agrarumweltmaßnahmen sowie deren Akzeptanz.

Ziele

Übergeordnet
(Wirkungen)

- Erhalt der Artenvielfalt

Indikatoren

- Artenvielfalt

<i>Ziele</i>		<i>Indikatoren</i>
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Effektive Umsetzung von Agrarumweltmaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Überprüfung im Rahmen von Fallstudien, inwieweit der Abschluss von Agrarumweltmaßnahmen den abgestimmten Konzepten (Prioritätenkonzept) bzw. vorliegenden Pflege- und Managementplänen entspricht
<i>Spezifisch</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In den Zielkulissen verfügen die Landwirte über erhöhte persönliche Kompetenz und Motivation zur Teilnahme an Agrarumweltprogrammen sowie über eine verbesserte Kenntnis der bestehenden Fördermöglichkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der abgeschlossenen freiwilligen Vereinbarungen in einem Qualifizierungsgebiet (Vorher-Nachher-Vergleich) bezogen auf die Anzahl der Teilnehmer an Informations- und Qualifizierungsmaßnahmen
<i>Operationell</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 70 Wirtschaftsakteure, die je Jahr an Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen ▪ 20 Veranstaltungstage je Jahr 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zahl der Teilnehmer an Einzel- und Gruppenqualifizierung ▪ Anzahl der Schulungstage

5.3.3.3.2.4 Beschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand

Vorhaben im Rahmen der Qualifizierung für Naturschutzmaßnahmen werden vollständig außerhalb der NRR durchgeführt

- Qualifizierungsleistungen (wie Information und Begleitung) im Naturschutz für Bewirtschafter von Grundstücken und Multiplikatoren durch individuelle Qualifizierung, Gruppenqualifizierung und Seminare
- Erstellung erforderlicher Qualifizierungsgrundlagen (Konzepte und Unterlagen für Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, Gruppen- und individuelle Arbeit)
- Unterstützende Öffentlichkeitsarbeit für die Qualifizierung (z.B. Broschüren, Informationsstände)

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Projektförderung, Vollfinanzierung, nicht rückzahlbarer Zuschuss

EU-Beteiligung

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet
- Bei der Umsetzung der Maßnahme über Leader erhöht sich die EU-Beteiligung um 5 %

Zuwendungsempfänger

- Untere Naturschutzbehörden

Förderbedingungen

- Die Träger der Qualifizierungsmaßnahmen verfügen über die erforderliche Fachkompetenz

5.3.3.3.2.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.3.3.2.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Keine

5.3.3.3.2.7 Sonstiges/Besonderheiten

- -/-

Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- Bezüge zu anderen Maßnahmen bestehen mit Kooperationsprogramm Naturschutz, Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft sowie mit flächenbezogenen Agrarumweltmaßnahmen
- Naturschutzqualifizierung und Leader: Kooperation von Naturschutz, Bewirtschaftern von Grund und Boden und anderer "Interessensträger" (z.B. Kommunen) nach dem Bottom-Up-Konzept, handlungsfeldübergreifende Konzeption

5.3.3.4 Maßnahme "Kompetenzentwicklung, Förderveranstaltungen und Durchführung" (Code 341) gemäß Artikel 52 (d) sowie Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

5.3.3.4.1 Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK) (341-A)

5.3.3.4.1.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK) Art. 52 (d) sowie Art. 59 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
Fördergegenstand	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erarbeitung Integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte als Vorplanung im Rahmen der NRR (Ziffer 4.3.4.1) zur Einbindung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft in den Prozess zur Stärkung der regionalen Wirtschaft 	
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung 	
EU-Beteiligung (Interventionssatz)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet ▪ 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet 	
Zuwendungsempfänger	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kommunale Gebietskörperschaften ▪ Zusammenschlüsse von verschiedenen Akteuren mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Einschluss von kommunalen Gebietskörperschaften 	
Förderbedingungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zu einer Region, für die eine Planung durchgeführt werden soll 	
Geltungsbereich	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen 	
Zusätzliche Informationen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR förderfähig 	

5.3.3.4.1.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

- Die Maßnahme wurde in der vorausgegangenen Förderperiode nur in den Jahren 2005 und 2006 als Top-Ups gefördert

<i>Fördervolumen</i>	<i>Geförderte Projekte</i>
17 Projekte als Artikel 52-Maßnahmen; 0,8 Mio. € öffentliche Mittel Fördervolumen	In Niedersachsen 17 geförderte Projekte (2005-2006)

5.3.3.4.1.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Die Maßnahme dient dazu, regionale Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen sowie die Zusammenarbeit im Prozess zielgerichtet durch einen effizienten Instrumenten- und Mitteleinsatz zu initiieren und zu steuern. Durch die dialogorientierte Einbeziehung aller Akteure vor Ort werden Planungen übergreifend aufeinander abgestimmt und Synergieeffekte in der Zusammenarbeit genutzt. Die Planungen zeigen auch überörtliche Entwicklungsmöglichkeiten auf, berücksichtigen landwirtschaftliche Belange und fördern zudem regionale touristische Potenziale. Darüber hinaus können Nutzungskonflikte entschärft und auch langfristige Lösungsmöglichkeiten entwickelt werden.

<i>Ziele</i>			<i>Indikatoren</i>
<i>Übergeordnet (Wirkungen)</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhöhung der Selbstentwicklungspotenziale in den Regionen durch ▪ die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements (25 % WiSos) ▪ die möglichst einvernehmliche Verminderung oder Beseitigung von Nutzungskonflikten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anteil der nicht öffentlichen Akteure in der Steuerungsgruppe ▪ Einschätzung der nicht öffentlichen Akteure, wie weit ihre Belange berücksichtigt wurden ▪ Nach Einschätzung der beteiligten Akteure wurden geplante Vorhaben einvernehmlicher beschlossen und umgesetzt 	
<i>Spezifisch</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Breite Beteiligung der Akteure in den thematisch fokussierten Arbeitsgruppen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der Arbeitskreise ▪ Anzahl der öffentlichen und privaten Akteure je Arbeitskreis ▪ Art der Arbeitskreise (Wirtschaft + Verkehr, Landwirtschaft, Umwelt, Tourismus + Freizeit, Kultur, Soziales, sonstiges) 	
<i>Operationell</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Installierung von 20 geförderten öffentlich-privaten Partnerschaften (anlassbezogenen ILEK) <p>Weitere Indikatoren sind erst nach Auswahl der ILEK-Regionen quantifizierbar</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der geförderten öffentlich-privaten Partnerschaften (ILEK) ▪ Anzahl der Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und der Sensibilisierungsmaßnahmen ▪ Anzahl der Teilnehmer 	

5.3.3.4.1.4 Beschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand

- Siehe NRR (Ziffer 4.3.4.1)

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Siehe NRR

EU-Beteiligung

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet
- Als Grundlage für die Beteiligung des ELER kommen 100 % der öffentlichen Ausgaben in Betracht, soweit sie gemäß Art. 71 der ELER-Verordnung zuschussfähig sind. Die Beteiligung des ELER in Prozent (angewandeter Kofinanzierungssatz) wird in Kapitel 6.2 des PROFIL-Programms festgelegt. Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Artikel 71 der ELER-Verordnung zuschussfähigen Ausgaben.

Zuwendungsempfänger

- Siehe NRR

Förderbedingungen

- Siehe NRR
- Besonderheiten:

- Um ein ILEK zu entwickeln, schließen sich in der Regel mehrere Gemeinden zusammen, die ein Planungsbüro mit der Durchführung beauftragen. Einbezogen werden dazu die örtliche Bevölkerung und die relevanten Akteure der Region. Dies sind regelmäßig der landwirtschaftliche Berufsstand, die Einrichtungen der Wirtschaft wie Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer, die Verbraucherverbände, die Umweltverbände und die weiteren Träger öffentlicher Belange vor Ort.
- Die beteiligten Gebietskörperschaften schließen einen Vertrag und treten als Auftraggeber gegenüber dem Planungsbüro auf. Sie binden die anderen Akteure ein, die Bevölkerung insbesondere durch Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit wie z.B. Projektmesse. Die von verschiedenen Arbeitskreisen erarbeiteten Ergebnisse werden von der Steuerungsgruppe durch Grundsatzentscheidungen festgelegt bzw. aufeinander abgestimmt. Die Zusammensetzung der Steuerungsgruppe umfasst in der Regel Vertreter der beteiligten Gemeinden, kann aber auch weitere Akteure einbinden.

5.3.3.4.1.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.3.4.1.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Keine

5.3.3.4.1.7 Sonstiges/Besonderheiten

- Über die EU-Kofinanzierung hinausgehende Beträge (horizontale Top-Ups) werden aus nationalen Mitteln der NRR gezahlt.

Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- ILEK stellt die Grundlage für den gezielten Einsatz von Flurbereinigung, Dorferneuerung und den anderen Strukturmaßnahmen dar und hat damit einen maßgeblichen Einfluss auf die Umsetzung der anderen Förderinstrumente. So erfolgt die Verzahnung zwischen der regionalen und der lokalen Ebene
- Die Umsetzung der in ILEK beschriebenen prioritären Projekte erfolgt in den anderen Fördermaßnahmen
- Durch seinen integrierten Ansatz kann ein ILEK auch auf andere Förderinstrumente als die zuvor genannten verweisen. Die Umsetzung konkreter Projekte muss aus dem jeweiligen Förderprogramm erfolgen
- ILEK werden mit einer umfassenden Bürgerbeteiligung erstellt.

Abgrenzung zu Leader

- ILEK werden ab 2007 anlassbezogen durchgeführt. D.h., es müssen besondere Umstände vorliegen, die einen gezielten Einsatz der o.g. Instrumente erfordern. Anlass können beispielsweise Großbauvorhaben sein, die durch gegensätzliche Interessen im ländlichen Raum und umfangreiche Landinanspruchnahme erhebliches Konfliktpotential schaffen. Hier gilt es durch insbesondere den Einsatz bodenordnerischer Instrumente Lösungen zu finden, die die Nutzungskonflikte aufheben und soweit wie möglich die Forderungen der verschiedenen Akteure zufriedenstellend regeln. Gleiches ist vorstellbar im Rahmen der Ausweisung großflächiger Naturschutzgebiete, der Umsetzung der WRRL oder großflächiger Bodenbelastung in Überschwemmungsgebieten. Daneben kann eine besondere Problemlage aufgrund des demographischen Wandels Anlass für ein ILEK sein
- ILEK kann ein Instrument nach der Auswahl/Benennung der Leader-Gebiete sein, um später auftretende Probleme der regionalen Entwicklung eines Raumes durch Erstellen eines Konzeptes einzustufen und Lösungsansätze aufzuzeigen
- Ein ILEK hat dabei die verschiedenen Förderinstrumente der Flurbereinigung, der Dorferneuerung, des Kulturerbes, des ländlichen Tourismus, der Diversifizierung und der Dienstleistung

gen zur Verfügung. Es legt Schwerpunkte einzelner Fördertatbestände für einen bestimmten Raum innerhalb des überplanten Gebietes fest und setzt damit Prioritäten

5.3.3.4.2 Regionalmanagement (341-B)

5.3.3.4.2.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Regionalmanagement (REM) Art. 52 (d) sowie Art. 59 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
Fördergegenstand	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Initiierung, Organisation und Umsetzungsbegleitung der ländlichen Entwicklungsprozesse (z.B. zur Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung, Identifizierung und Erschließung regionaler Entwicklungspotenziale sowie Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Projekte) innerhalb der NRR (Ziffer 4.3.4.2) 	
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung 	
EU-Beteiligung (Interventionssatz)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet ▪ 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet 	
Zuwendungsempfänger	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kommunale Gebietskörperschaften ▪ Zusammenschlüsse von verschiedenen Akteuren mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Einschluss von kommunalen Gebietskörperschaften 	
Förderbedingungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung für Regionen mit mindestens 50.000 Einwohnern, in dünn besiedelten Regionen mit mindestens 30.000 Einwohnern 	
Geltungsbereich	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) und Bremen 	
Zusätzliche Informationen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Maßnahme ist im Rahmen der NRR förderfähig 	

5.3.3.4.2.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

- Maßnahme wurde in der vorausgegangenen Förderperiode nur in den Jahren 2005 und 2006 als Top-Ups gefördert

<i>Fördervolumen</i>	<i>Geförderte Projekte</i>
4 Projekte als Artikel 52-Maßnahmen; 0,2 Mio. € öffentliche Mittel Fördervolumen	In Niedersachsen 4 geförderte Projekte (2005-2006)

5.3.3.4.2.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Das Regionalmanagement dient der Begleitung der Prozesse der ländlichen Entwicklung. Es unterstützt die Erschließung endogener Potenziale und ermöglicht die Umsetzung der Entwicklungsprozesse an sich sowie einzelner daraus entstandener Ideen und Projekte. Die regionalen Akteure werden über Entwicklungen informiert, zum bürgerschaftlichen Engagement und zur Realisierung von Anregungen sowie konkreten Vorhaben aus den Regionen motiviert. Zudem fördert das Regionalmanagement die Kommunikations- und Dialogprozesse regional als auch überregional und dient damit der Vernetzung und Abstimmung unterschiedlicher Entwicklungsansätze.

<i>Ziele</i>			<i>Indikatoren</i>
<i>Übergeordnet (Wirkungen)</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhöhung der Selbstentwicklungspotenziale in den Regionen durch ▪ die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements ▪ die Entwicklung dauerhafter Kooperationsstrukturen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anteil der Gruppenmitglieder, die zu den Wirtschafts- und Sozialpartnern gehören (25 %) ▪ Anzahl der Prozesse, die zwei Jahre nach der Förderung noch weiter laufen (50 %) 	
<i>Spezifisch</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In 15 Regionen arbeiten REM an der Umsetzung der in der Region erarbeiteten ILEK 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der Aktivitäten der REM zur Mobilisierung, Information und Weiterbildung der Akteure ▪ Anzahl der umgesetzten/initiierten Projekte 	
<i>Operationell</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Installierung von 20 geförderten öffentlich-privaten Partnerschaften (REM) <p>Weitere Indikatoren sind erst nach Auswahl der Regionalmanagements quantifizierbar</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der geförderten öffentlich-privaten Partnerschaften (REM) ▪ Anzahl der Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und der Sensibilisierungsmaßnahmen ▪ Anzahl der Teilnehmer 	

5.3.3.4.2.4 Beschreibung der Maßnahme

Fördergegenstand

- Siehe NRR (Ziffer 4.3.4.2)

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Siehe NRR
- Besonderheiten:
 - Nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung
 - degressive jährliche Staffelung des Fördersatzes und des Förderhöchstbetrages

EU-Beteiligung

- 50 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 75 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet
- Als Grundlage für die Beteiligung des ELER kommen 100 % der öffentlichen Ausgaben in Betracht, soweit sie gemäß Art. 71 der ELER-Verordnung zuschussfähig sind. Die Beteiligung des ELER in Prozent (angewandeter Kofinanzierungssatz) wird in Kapitel 6.2 des PROFIL-Programms festgelegt. Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Artikel 71 der ELER-Verordnung zuschussfähigen Ausgaben.

Zuwendungsempfänger

- Siehe NRR

Förderbedingungen

- Siehe NRR

5.3.3.4.2.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.3.4.2.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Keine

5.3.3.4.2.7 Sonstiges/Besonderheiten

- Die Entscheidung für ein Regionalmanagement nach der NRR trifft das niedersächsische Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.
- Über die EU-Kofinanzierung hinausgehende Beträge (horizontale Top-Ups) werden aus nationalen Mitteln der NRR gezahlt.

Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- Regionalmanagement wird in Form einer Umsetzungsbegleitung von ILEK mit den Maßnahmen Dorferneuerung, Flurbereinigung und anderen Strukturmaßnahmen beträchtliche Synergien entwickeln, da es den gezielten Einsatz dieser Instrumente unterstützt
- Regionalmanagement kann auch der Initiierung und Umsetzungsbegleitung von Projekten dienen, die nicht aus dem ELER, sondern aus dem EFRE oder dem ESF gefördert werden können

Abgrenzung zu Leader

- Das Regionalmanagement gemäß Artikel 52 (d) sowie Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 wird nur in Gebieten stattfinden, die nicht zugleich ein LAG-Gebiet sind. Das Regionalmanagement einer LAG bestimmt sich nach den Artikeln 61 bis 65 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.
- Ein Regionalmanagement außerhalb Leader kann sich aus verschiedenen Gründen ergeben, sofern
 - eine Region im Leader-Wettbewerb keine Berücksichtigung findet, andererseits aber ihre vorhandene Planung (ILEK oder gleichwertig anerkannte Planung) realisieren will
 - keine Erfahrung mit Leader hat, aber trotzdem ihr erarbeitetes Konzept umsetzen möchte,
 - die Räume zu groß sind, um überschaubare, arbeitsfähige LAG zu bilden
 - ein anlassbezogen erstelltes ILEK vom Leader-Wettbewerb zeitlich unabhängig umgesetzt werden soll (z.B. auftretende Problemlagen für überörtliche Großbauprojekte oder besondere Probleme aufgrund des demografischen Wandels)

5.3.4 Schwerpunkt 4: "Umsetzung des Leader-Konzepts" gemäß Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 4 der Verordnung (EG) Nr. 1698/200

5.3.4.1 Maßnahme "Lokale Entwicklungsstrategien" (Code 41) gemäß Artikel 61 ff. der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

5.3.4.1.1 Leader-Ansatz (41)

5.3.4.1.1.1 Beschreibung des Leader-Ansatzes

Leader soll wie bislang im gesamten Land als Methode zur Gestaltung regionaler Entwicklungsprozesse angeboten werden. Leader wird von Regionen durchgeführt, die in einem Auswahlverfahren bestimmt werden. Dieses Auswahlverfahren ist für alle ländlichen Regionen in Niedersachsen offen. Es ist beabsichtigt, ca. 30 Leader-Regionen auszuwählen. Damit können rund 4,5 Mio. Einwohner, nahezu alle ländlichen Regionen des Fördergebiets, auf die Unterstützung regionaler Entwicklungsprozesse zurückgreifen.

5.3.4.1.1.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

Ergebnisse, Wirkungen und Empfehlungen aus den Evaluierungen:

<i>Fördervolumen</i> Rund 71 Mio. €	<i>Geförderte Projekte</i> 278 Projekte in Niedersachsen in 17 ausgewählten LEADER+ Regionen
--	---

Aussagen der aktualisierten Zwischenbewertung

<i>Wirkungen</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewährung des gebietsbezogenen und integrierten Leader-Ansatzes ▪ Umfassende und zielgerichtete Umsetzung des Bottom-Up-Ansatzes ▪ Die geschaffenen Aktionsgruppen, Management- und Netzwerkstrukturen sind geeignet, um regionspezifische Aktivitäten anzustoßen ▪ Insgesamt hat Leader einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung in den Leader-Regionen geleistet 	<i>Empfehlungen</i> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Leader sollte auf der Grundlage eines klar definierten Maßnahmenspektrums durchgeführt werden ⇒ Das Know-how und die gewonnenen Erfahrungen sollten auch in die künftige Entwicklung einfließen ⇒ Verbindung des Leader-Ansatzes mit bestehenden Ansätzen zur integrierten ländlichen Entwicklung ⇒ Weiterhin Ausrichtung auf die Umsetzung innovativer Konzepte
--	---

5.3.4.1.1.3 Leader-spezifische Bedingungen

Gebietskriterien Leader-Regionen

- Für die räumliche Abgrenzung der Gebiete sind nicht die Verwaltungsgrenzen, sondern der Nachweis ihrer Homogenität in naturräumlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht entscheidend. Die gewählte Abgrenzung ist nachvollziehbar zu begründen.
- Die auszuwählenden Leader-Regionen sollen mindestens 30.000 und in der Regel nicht mehr als 150.000 Einwohner haben. Eine Überschreitung/Unterschreitung der Einwohnerwerte kann in begründeten Fällen möglich sein, insbesondere dann, wenn die Bevölkerungsdichte deutlich unter dem Landesdurchschnitt liegt oder Abweichungen im Hinblick auf die Homogenität der Region bzw. zur Umsetzung der Strategie erforderlich sind.

Lokale Aktionsgruppen (LAG)

- Die LAG ist Träger des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) und verantwortlich für dessen Erstellung und Durchführung. Die LAG benötigt eine den regionalen Anforderungen angepasste Rechtsform.
- Auf der Grundlage der im REK beschriebenen Maßnahmen wählt die LAG konkrete Projekte sowie die Kooperationsprojekte aus.
- Da Regionalentwicklung im Sinne des Leader-Konzepts eine Querschnittsaufgabe ist, ist es unabdingbar, dass die LAG eine für die Region repräsentative Zusammensetzung aus öffentlichen und privaten Akteuren gewährleistet.
- Im einzelnen gilt:
 - Die Mitglieder der LAG müssen in der Leader-Region ansässig oder dafür zuständig sein. Auf der Ebene der Entscheidungsfindung müssen die Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft mindestens 50 % der lokalen Partnerschaft stellen. Bei der Besetzung des Entscheidungsgremiums ist auf eine Ausgewogenheit der Geschlechter Rücksicht zu nehmen
 - Die Mitglieder der LAG müssen zeigen, dass sie imstande sind, eine Entwicklungsstrategie für ihr Gebiet auszuarbeiten und umzusetzen
 - Ein Vertreter/eine Vertreterin der jeweils zuständigen Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL, Amt für Landentwicklung) ist beratendes Mitglied der LAG. Er/sie koordiniert die Aktivitäten der LAG mit der Verwaltungsbehörde und unterstützt die LAG in ihrem Finanzmanagement
 - Die LAG muss über eine Geschäftsordnung verfügen, die das ordnungsgemäße Funktionieren der Geschäftsabläufe gewährleistet. Die Geschäftsordnung soll in jedem Fall die Organisationsstruktur, die Aufgaben und Zuständigkeiten, den Ablauf der Entscheidungsprozesse und Methoden zur Einbindung aller für die Umsetzung des REK relevanten Akteure festlegen
 - Der Ablauf von Entscheidungsprozessen ist transparent zu gestalten, damit die Einbeziehung aller für die Umsetzung des REK relevanten Akteure gewährleistet werden kann
 - Die LAG verpflichtet sich zum Austausch von Ergebnissen und Erfahrungen im Rahmen der Netzwerke
 - Alle LAG koordinieren ihre Aktivitäten in inhaltlicher und finanzieller Hinsicht untereinander sowie mit der Verwaltungsbehörde. Hierzu wird ein Lenkungsausschuss eingerichtet
 - Aus Gründen der Zahlungssicherheit wird auf die Zuweisung von Globalzuschüssen verzichtet. Den lokalen Aktionsgruppen obliegt die Finanzplanung zur Umsetzung ihres Regionalen Entwicklungskonzeptes. Bewilligungen werden jedoch allein durch die zuständigen Verwaltungsstellen des Landes im Rahmen der für die Leader-Regionen festgelegten Budgets vorgenommen. Dabei übernehmen die Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften eine koordinierende Funktion. Zu Auszahlungen ist nur die Zahlstelle ermächtigt

Regionales Entwicklungskonzept (REK)

- Wesentliches Element des Leader-Konzepts ist es, mit den privaten und öffentlichen Akteuren ein REK zu erarbeiten und umzusetzen, aus dem erkennbar wird, wie Entwicklungsrückstände abgebaut und positive Entwicklungen verstärkt werden können:
 - Daher müssen die Ziele des REK und die Entwicklungsstrategie auf den Stärken und Schwächen des Gebiets aufbauen und ein eigenständiges Profil für die Region entwickeln (territorialer Ansatz)
 - Die Strategie muss konsistent sein, d.h., es muss ein klarer Bezug zwischen Ziel, Strategie und Maßnahmen erkennbar sein. Übergeordnete Planungen (z.B. Raumordnung) sowie bestehende regionale Entwicklungsansätze (z.B. AGENDA 21-Prozesse) sind zu berücksichtigen
 - Es ist darzulegen, wie die Entwicklungsstrategie zur beschriebenen Zielerreichung beiträgt. Der Beitrag der vorgesehenen Maßnahmen oder Projekte zur Zielerreichung ist qualitativ zu beschreiben
 - Mögliche Kooperationsprojekte i.S. des Art. 65 der ELER-Verordnung sind im REK anzugeben

- Insgesamt wird ein REK erwartet, das alle relevanten Politikbereiche berücksichtigt (integrierter Ansatz), sich dabei auf wenige Leitthemen konzentriert und schließlich kohärent zu den Planungen auf regionaler Ebene, Landesebene (insb. des Förderprogramms zur ländlichen Entwicklung), Bundesebene (nationale Strategie) und gemeinschaftlicher Ebene (europäische Strategie) ist
- Innovative Ansätze der Entwicklungsstrategie werden positiv bewertet
- Im REK ist ferner zu beschreiben, anhand welcher Kriterien die LAG Projekte auswählt und wie diese Kriterien sich aus dem REK ableiten lassen
- Bei der Erstellung und Umsetzung des REK ist zudem eine breite Beteiligung der Bevölkerung zu gewährleisten (z.B. durch Regionalkonferenzen, Projektmesen) und im REK darzustellen
- Das REK muss einen indikativen und maßnahmenbezogenen Finanzplan enthalten. Nachvollziehbare Aussagen zur nationalen Gegenfinanzierung sind notwendig
- Die Umsetzung der REK unterliegt einer Erfolgskontrolle. Hierzu werden von der LAG Jahresberichte nach Vorgaben der Verwaltungsbehörde vorgelegt. Darüber hinaus wird die Umsetzung des REK nach einem angemessenen Umsetzungszeitraum bewertet

Auswahlkriterien für die Förderung - Leader-Auswahlverfahren

- Das Leader-Auswahlverfahren soll gewährleisten, dass nur die Regionen ausgewählt werden, die den zuvor genannten Anforderungen genügen. Darüber hinaus wird erwartet, dass sich die Kooperationsbereitschaft mit anderen ländlichen Regionen eindeutig aus dem REK erkennen lässt. Demzufolge wird den LAG, die gebietsübergreifende oder transnationale Projekte durchführen wollen, Vorrang im Auswahlverfahren eingeräumt
- Bestehende LAG aus LEADER+-Regionen haben zur Bewerbung für das Auswahlverfahren ein aktualisiertes und den o.g. Vorgaben entsprechendes REK sowie eine Evaluierung ihrer bisherigen Tätigkeit vorzulegen. Die Aktualisierung des REK hat dabei auf der Grundlage der Evaluierung zu erfolgen
- Das Auswahlverfahren beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung (Ausschreibung) voraussichtlich Anfang 2007, spezifische Anforderungen an das REK werden mit der Ausschreibung konkretisiert. Die potenziell interessierten Regionen/LAG bekommen Gelegenheit, innerhalb eines halben Jahres ihre REK der zuständigen GLL vorzulegen. Die GLL prüft die Vollständigkeit der Unterlagen, die Schlüssigkeit der Angaben und beurteilt aufgrund ihrer Ortskenntnisse, inwieweit das Anforderungsprofil eingehalten ist. Durch landeseinheitliche Maßstäbe, die einen qualitativen Mindeststandard definieren, soll dabei eine neutrale Beurteilung der REK gewährleistet werden. Die GLL leitet sodann die REK der Verwaltungsbehörde zu. Mit einem entsprechendem Votum versehen, trifft dann der Begleitausschuss gemäß Art. 77 ELER-VO eine abschließende Entscheidung über die Auswahl der Gruppen ggf. unter Einbindung von externem Sachverstand
- Ein zweites Auswahlverfahren wird unter gleichen Bedingungen zwei Jahre nach Programmgenehmigung durchgeführt, falls sich nur wenige Regionen in einem Auswahlverfahren Anfang 2007 bewerben
- Das Ergebnis des/der Auswahlverfahren wird allen Antragstellern bekannt gegeben

5.3.4.1.1.4 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.4.1.1.5 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Keine

5.3.4.1.1.6 Sonstiges/Besonderheiten

- Zur Umsetzung der REK-Maßnahmen verfügen die LAG über ein Mindestbudget (EU-Mittel) in Höhe von 2 Mio. €. Dies basiert auf einer Auswahl von 30 LAG, sollten mehr als 30 LAG ausgewählt werden, so kann sich das Mindestbudget reduzieren.

Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- Leader als methodischer Ansatz ist die Grundlage für einen regional gesteuerten Entwicklungsprozess, der sektorübergreifend unterschiedliche Politikbereiche einbeziehen soll.
- Leader vervollständigt das Förderangebot für integrierte ländliche Entwicklungskonzepte nach Art. 59 ELER-VO, weil diese nur anlassbezogen zum Einsatz kommen (zur Abgrenzung siehe Ausführungen 5.3.3.4).

5.3.4.1.2 Maßnahme "Leader-Ansatz: Umsetzung der Programmmaßnahmen" (Code 411-413) (411-413)

5.3.4.1.2.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Leader-Ansatz: Umsetzung der Programmmaßnahmen Art. 61ff. der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
Fördergegenstand	
Unterstützung einer eigenständigen und nachhaltigen Regionalentwicklung durch <ul style="list-style-type: none"> ▪ Umsetzung der Programmmaßnahmen im Rahmen von regionalen Entwicklungskonzepten (z.B. im Bereich Wettbewerbsfähigkeit, Umwelt/Landschaft, Lebensqualität/Diversifizierung) sowie Umsetzung innovativer Maßnahmen, die den Zielen der Landesförderrichtlinien des PROFIL-Programms entsprechen. Gefördert werden können auch Vorhaben, die außerhalb des Leader-Gebietes durchgeführt werden, wenn sie dem Leader-Gebiet zugute kommen. 	
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vergleiche Förderkonditionen der jeweiligen Maßnahmen in den Schwerpunkten 1 bis 3 	
EU-Beteiligung (Interventionssatz)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet ▪ 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet 	
Zuwendungsempfänger	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (nach den jeweiligen maßnahmenspezifischen Vorgaben) 	
Förderbedingungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung in ausgewählten Leader-Regionen mit einer Einwohnerzahl zwischen 30.000 und 150.000 Einwohnern (Richtgröße) ▪ Förderung von Einzelvorhaben im Rahmen eines integrierten, regionalen Entwicklungsansatzes ▪ Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes durch Lokale Aktionsgruppen 	
Geltungsbereich	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) 	
Zusätzliche Informationen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Festgelegtes Mindestbudget zur Umsetzung der Programmmaßnahmen 	

5.3.4.1.2.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

- Siehe Leader-Ansatz, Kapitel 5.3.4.1.1.2

5.3.4.1.2.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Im Rahmen des Leader-Ansatzes werden regionale Entwicklungsansätze gefördert, um den vielfältigen Anforderungen ländlicher Entwicklung gerecht zu werden. Bei der Stärkung regionaler Handlungskompetenz stehen folgende Ziele im Vordergrund:

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<i>Übergeordnet (Wirkungen)</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wirtschaftswachstum (zusätzliche Nettowertschöpfung in Kaufkraftparitäten) ▪ Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze (Nettowert zusätzlicher Vollzeitarbeitsplätze)

<i>Ziele</i>			<i>Indikatoren</i>
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterstützung einer eigenständigen, nachhaltigen Regionalentwicklung ▪ Entfaltung endogener Entwicklungspotenziale ▪ Stärkung regionaler Kompetenz und Selbstorganisationsfähigkeit 		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Von Schlüsselpersonen in der Region wahrgenommene Entwicklungsimpulse (Befragung bei Evaluierung) ▪ Anzahl der durch geförderte Projekte angestoßene Folgeaktivitäten (Erfolgskontrolle, Jahresberichte der LAG)
<i>Spezifisch</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umsetzung integrierter, lokaler Entwicklungsstrategien in den Leader-Regionen 		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zielerreichung der Entwicklungsstrategien, entsprechend der Selbstbewertung der LAG (Erfolgskontrolle, Jahresberichte der LAG) ▪ Anzahl Projekte, die mit anderen Projekten in Verbindung stehen/Wechselwirkungen zu anderen Projekten haben (Erfolgskontrolle, Jahresberichte der LAG)
<i>Operationell</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl von 32 LAG ▪ Gesamtfläche von 23.423 km² in denen LAG tätig sind ▪ Anzahl von 2.433.756 Einwohnern in Gebieten, in denen LAG tätig sind ▪ Förderung von 1.000 Zuwendungsempfängern ▪ Förderung von Projekten zur Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien zur <ul style="list-style-type: none"> – Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit (Code 411) – Umwelt/Landschaft (Code 412) – Lebensqualität/Diversifizierung (Code 413) <p>insgesamt 1.600 Projekte</p>		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der ausgewählten Leader-Regionen (LAG) ▪ Gesamtgröße der Leader-Regionen in km² ▪ Gesamtbevölkerung in den Leader-Regionen ▪ Anzahl der Zuwendungsempfänger ▪ Anzahl der geförderten Leader-Maßnahmen nach Codes (411, 412, 413)

5.3.4.1.2.4 Beschreibung der Maßnahme

- Allgemeine Beschreibung siehe Leader-Ansatz, Kapitel 5.4.1.1

Fördergegenstand

Im Leader-Ansatz wird gefördert:

- Umsetzung der im Programm beschriebenen Maßnahmen. Es ist zu erwarten, dass vorwiegend auf die in den Schwerpunktachsen 1 und 3 als für den Leader-Ansatz geeignet gekennzeichneten Maßnahmen zurückgegriffen wird
- Darüber hinaus können innovative Maßnahmen gefördert werden, die den Zielen der Landesförderrichtlinien des PROFIL-Programms entsprechen
- Gefördert werden können auch Vorhaben, die außerhalb des Leader-Gebietes durchgeführt werden, wenn sie dem Leader-Gebiet zugute kommen

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung
- Anteilfinanzierung an den förderfähigen Gesamtaufwendungen
- Es gelten die im Programm beschriebenen maßnahmenspezifischen Fördervoraussetzungen und -konditionen

EU-Beteiligung

- 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet

Zuwendungsempfänger

- Natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (nach den jeweiligen maßnahmenspezifischen Vorgaben)

Förderbedingungen

- Die im Programm beschriebenen maßnahmenspezifischen Fördervoraussetzungen und -konditionen gelten in gleichem Umfang für Leader-Projekte
- Bei der Förderung innovativer Projekte, die den Zielen der Landesförderrichtlinie des PROFIL-Programms entsprechen, ist der Nachweis der Innovation und wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Projekts durch entsprechende Konzepte, Markt- oder Standortanalysen zu erbringen

5.3.4.1.2.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.4.1.2.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Keine

5.3.4.1.2.7 Sonstiges/Besonderheiten*Komplementarität, Kohärenz und Konformität*

- Siehe Leader-Ansatz, Kapitel 5.3.4.1.1.6

5.3.4.2 Maßnahme "Gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit" (Code 421) - Leader-Ansatz: Kooperationsprojekte (421)

5.3.4.2.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Leader-Ansatz: Kooperationsprojekte Art. 61 ff. der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
Fördergegenstand	Unterstützung einer eigenständigen und nachhaltigen Regionalentwicklung außerhalb der NRR durch <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vergleiche Förderkonditionen der jeweiligen Maßnahmen des Programms
EU-Beteiligung (Interventionssatz)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet ▪ 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet
Zuwendungsempfänger	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (nach den jeweiligen maßnahmenspezifischen Vorgaben)
Förderbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung in ausgewählten Leader-Regionen mit einer Einwohnerzahl zwischen 30.000 und 150.000 Einwohnern (Richtgröße) ▪ Förderung von Einzelvorhaben zur Kooperation im Rahmen eines integrierten, regionalen Entwicklungsansatzes ▪ Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes durch Lokale Aktionsgruppen
Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet)
Zusätzliche Informationen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Maßnahme wird in Niedersachsen nicht aus Mitteln der NRR gefördert ▪ Festgelegtes Mindestbudget zur Umsetzung der Programmmaßnahmen ▪ Die Zusammenarbeit darf sich nicht nur auf den Austausch von Erfahrungen und Informationen beschränken, sondern muss die Durchführung eines gemeinsamen Projekts zum Ziel haben ▪ Das Kooperationsprojekt muss sich in das REK einfügen ▪ Das Kooperationsprojekt muss einen echten zusätzlichen Nutzwert für die Umsetzung des Entwicklungskonzeptes erbringen ▪ Kooperationspartner können andere Leader-Regionen sein oder Regionen, die eine dem Leader-Ansatz entsprechende Struktur aufweisen

5.3.4.2.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

- Siehe Leader-Ansatz, Kapitel 5.3.4.1.1.2

5.3.4.2.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Im Rahmen des Leader-Ansatzes werden regionale Entwicklungsansätze gefördert, um den vielfältigen Anforderungen ländlicher Entwicklung gerecht zu werden. Bei Kooperationsprojekten stehen folgende Ziele im Vordergrund:

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<p><i>Übergeordnet (Wirkungen)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung der Umsetzung der Entwicklungsstrategie durch Impulse aus der Kooperation mit anderen LAG 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze (unterschieden nach Art, Geschlecht und Bezug zur Landwirtschaft) ▪ Anzahl und Art der durch Kooperationsprojekte angestoßenen Aktivitäten im Gebiet der LAG (Erfolgskontrolle, Jahresberichte der LAG) ▪ Anteil der LAG-Mitglieder, nach deren Einschätzung die Erfahrungen der Kooperationsprojekte einen Beitrag zur Optimierung der lokalen Entwicklungsstrategie geleistet haben (Erfolgskontrolle, Jahresberichte der LAG)
<p><i>Spezifisch</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung und Intensivierung der Zusammenarbeit mit anderen Regionen ▪ 15 LAG 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der LAGn, die Kooperationsprojekte realisieren (+ Anzahl der Kooperationsprojekte je LAG) ▪ Anzahl der Kooperationspartner (in NI, D, EU)
<p><i>Operationell</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Umsetzung von 15 Kooperationsprojekten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der Kooperationsprojekte

5.3.4.2.4 Beschreibung der Maßnahme

- Allgemeine Beschreibung siehe Leader-Ansatz, Kapitel 5.3.4.1.1.1

Fördergegenstand

Der Leader-Ansatz wird vollständig außerhalb der NRR durchgeführt.

Im Leader-Ansatz wird gefördert:

- Gebiets- und grenzübergreifende Zusammenarbeit
 - Leader setzt nicht nur in den Regionen auf Erfahrungsaustausch und Kooperation. Durch die gebiets- und grenzübergreifende Zusammenarbeit soll Wissen, Arbeit und Kapital zusammengeführt werden, um damit mittels gemeinsamer Maßnahmen und Projekte die eigene gebietsbezogene Entwicklungsstrategie zu optimieren.
 - Zur Nutzung von Gemeinsamkeiten und Synergien kommen in Betracht
 - die Kooperation innerhalb eines Mitgliedstaates (gebietsübergreifende Zusammenarbeit) oder
 - die Kooperation über Grenzen des Mitgliedstaates hinaus (transnationale Zusammenarbeit)

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung
- Anteilfinanzierung an den förderfähigen Gesamtaufwendungen
- Es gelten die im Programm beschriebenen maßnahmenspezifischen Fördervoraussetzungen und -konditionen
- Förderung der gebiets- und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit
 - Zur Durchführung von Kooperationsprojekten können neben den Projektkosten die Kosten erstattet werden für:

- Gegenseitige Anbahnungs- und Kontakttreffen, die Durchführung von gemeinsamen Seminaren, Workshops, Veranstaltungen, Studien bzw. Untersuchungen zur Durchführung eines gemeinsamen Projekts, Öffentlichkeitsarbeit, die gemeinsame Auswertung der Erfahrungen nach Abschluss des Projekts

EU-Beteiligung

- 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet

Zuwendungsempfänger

- Natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (nach den jeweiligen maßnahmenspezifischen Vorgaben)

Förderbedingungen

- Förderung der gebiets- und grenzübergreifenden Zusammenarbeit
 - Zusammenarbeit darf sich nicht nur auf den Austausch von Erfahrungen und Informationen beschränken, sondern muss die Durchführung eines gemeinsamen Projekts zum Ziel haben
 - Kooperationsprojekt muss sich in das REK einfügen
 - Kooperationsprojekt muss einen echten zusätzlichen Nutzwert für die Umsetzung des Entwicklungskonzeptes erbringen
 - Kooperationspartner können andere Leader-Regionen sein oder Regionen, die eine dem Leader-Ansatz entsprechende Struktur aufweisen
 - Förderfähig sind auch Ausgaben im Rahmen gemeinsamer Aktionen, die den Erfahrungsaustausch über die Methodik lokaler Entwicklung beinhalten, sofern dieser Erfahrungsaustausch zu einem gemeinsamen Konzept führt

5.3.4.2.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.4.2.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Keine

5.3.4.2.7 Sonstiges/Besonderheiten

Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- Siehe Leader-Ansatz, Kapitel 5.3.4.1.1.6

5.3.4.3 Maßnahme "Betreiben einer lokalen Aktionsgruppe, Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreffenden Gebiet" (Code 431) - Leader-Ansatz: Laufende Kosten der LAG (431)

5.3.4.3.1 Tabellarische Kurzbeschreibung

Leader-Ansatz: Laufende Kosten der LAG Art. 61 ff. der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	
Fördergegenstand	
Unterstützung einer eigenständigen und nachhaltigen Regionalentwicklung außerhalb der NRR durch	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erstellung und Management zur Umsetzung der regionalen Entwicklungskonzepte 	
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung 	
EU-Beteiligung (Interventionssatz)	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet ▪ 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet 	
Zuwendungsempfänger	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die LAG unabhängig von der Rechtsform oder von der LAG benannte Träger als natürliche oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts 	
Förderbedingungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung in ausgewählten Leader-Regionen mit einer Einwohnerzahl zwischen 30.000 und 150.000 Einwohnern (Richtgröße) ▪ Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes durch Lokale Aktionsgruppen 	
Geltungsbereich	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedersachsen (Konvergenz- und Nichtkonvergenzgebiet) 	
Zusätzliche Informationen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Maßnahme wird in Niedersachsen nicht aus Mitteln der NRR gefördert ▪ Die laufenden Kosten der LAG können bis zu 20 % des LAG Budgets betragen 	

5.3.4.3.2 Maßnahmenspezifischer Rückblick auf die Förderperiode 2000-2006

- Siehe Leader-Ansatz, Kapitel 5.3.4.1.1.2

5.3.4.3.3 Ziele und erwartete Wirkungen

Im Rahmen des Leader-Ansatzes werden regionale Entwicklungsansätze gefördert, um den vielfältigen Anforderungen ländlicher Entwicklung gerecht zu werden. Bei laufenden Kosten der LAG stehen folgende Ziele im Vordergrund:

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<i>Übergeordnet (Wirkungen)</i>	-/-
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stärkung regionaler Kompetenz und Selbstorganisationsfähigkeit ▪ Unterstützung einer eigenständigen, nachhaltigen Regionalentwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anteil der LAG-Mitglieder (%), für die die Arbeit der LAG zu einer Verbesserung der regionalen Handlungskompetenzen geführt hat (Befragung bei Erfolgskontrolle des REK)
<i>Spezifisch</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der Aktivitäten zur Mobilisierung, Information und Qualifizierung der Akteure

<i>Ziele</i>	<i>Indikatoren</i>
<ul style="list-style-type: none"> tegie ▪ Breite Beteiligung der relevanten Akteure an der Umsetzung und Weiterentwicklung der lokalen Entwicklungsstrategie 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art und Anzahl von Koordinierungsaktivitäten ▪ Anzahl aller umgesetzten Projekte ▪ Anzahl von in der LAG und in Arbeitsgruppen der LAG beteiligten Akteure nach Art (z.B. Behörde, Unternehmen, Verein etc.) und Sektor (z.B. Tourismus, Naturschutz, Wirtschaft etc.) (Erfolgskontrolle, Jahresberichte der LAG)
<p><i>Operationell</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 300 geförderte Maßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der Projekte zur Unterstützung der LAG

5.3.4.3.4 Beschreibung der Maßnahme

- Allgemeine Beschreibung siehe Leader-Ansatz, Kapitel 5.3.4.1.1.1

Fördergegenstand

Der Leader-Ansatz wird vollständig außerhalb der NRR durchgeführt.

Im Leader-Ansatz wird gefördert:

- Unterstützung der Leistungen der ausgewählten LAG zur Erstellung und Management zur Umsetzung des REK
 - Erstellung eines neuen REK, Fortschreibung eines bestehenden REK
 - Personal- und Sachkosten für das LAG-Management
 - Teilnahme an Seminaren und Tagungen in Deutschland/Europa
 - Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit (Herausgabe von Publikationen und Broschüren, Websites)
 - Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen, Kongressen und Seminaren, Betreuung, Beratung und Weiterbildung hinsichtlich Projektentwicklung und -management
 - Unterstützung durch externe Experten und Expertinnen, Unterstützung von Kommunikations-, Kooperations- und Interaktionsprozessen inkl. der Förderung kommunikativer und Methodenkompetenz, Verbesserung der Bewertungsmethoden auf LAG-Ebene und der Austausch von Informationen über die Praktiken in diesem Bereich

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung
- Anteilfinanzierung an den förderfähigen Gesamtaufwendungen bis max. 50.000 € für die Erstellung eines neuen REK bzw. 25.000 € für die Fortschreibung eines bestehenden REK
- Unterstützung der Leistungen der ausgewählten LAG zur Erstellung und Umsetzung des REK
 - Die laufenden Kosten der LAG können bis zu 20 % des LAG Budgets betragen
 - Reisekosten werden nach den landesrechtlichen Bestimmungen abgerechnet

EU-Beteiligung

- 55 % der öffentlichen Kosten im Nichtkonvergenzgebiet
- 80 % der öffentlichen Kosten im Konvergenzgebiet

Zuwendungsempfänger

- Die LAG unabhängig von der Rechtsform oder von der LAG benannte Träger als natürliche oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts

Förderbedingungen

- Bestimmung der Region als Leader-Region im Leader-Auswahlverfahren

5.3.4.3.5 Begleitung und Bewertung

- Zu Indikatoren siehe Tabelle in Abschnitt 'Ziele und erwartete Wirkungen'

5.3.4.3.6 Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

- Keine

5.3.4.3.7 Sonstiges/Besonderheiten

Komplementarität, Kohärenz und Konformität

- Siehe Leader-Ansatz, Kapitel 5.3.4.1.1.6

5.3.5 Ergänzungen zu Direktzahlungen

Laut VO (EG) Nr. 434/2007 ist dieses Kapitel nur von den Ländern Bulgarien und Rumänien zu leisten.

5.3.6 Neue Herausforderungen

Zusammenstellung der Art der Vorhaben, die auf Artikel 16a (3)(a) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und auf die in Artikel 69 (5a) dieser Verordnung genannten Beträge Bezug nehmen.

Tabelle 5.3.6: Listen der Arten von Vorhaben gemäß Artikel 16a Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 bis zu den Beträgen gemäß Artikel 69 Absatz 5a der genannten Verordnung

Schwerpunkt/ Maßnahme	Art der Vorhaben	Potenzielle Wirkung	'Bestehende' oder 'neue' Art von Vorhaben (E oder N)	Verweis auf die Beschreibung der Vorhabensart im Entwicklungsplan für den ländlichen Raum	Output-Indikator – Zielvorgabe	
Schwerpunkt 1 Maßnahme 121 Agrarinvestitions- förderungspro- gramm (AFP)	(Milch) Investitionsbeihilfen für die Milcherzeu- gung	Steigerung der Wett- bewerbsfähigkeit des Milchsektors	E	PROFIL-Programm Kap. 3.2.1.2.1 NRR. 4.1.2.1I, 2. Absatz, 1. Tiert: Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermö- gen, hier: Investitionen im Sektor Milch	Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die eine Investitionsbei- hilfe erhalten haben Förderungsfähiges Investitionsvolumen (000 EUR)	550 159.000
Schwerpunkt 2 Maßnahme 214 A Agrarumwelt- programm (NAU/BAU)	(Klimawandel) Bodenbewirtschaft- ungspraxis Teilmaßnahme A7 – Förderung des An- baus von Zwischen- früchten oder Unter- saaten auf Ackerflä- chen des Betriebes	Beitrag zur verringerten Auswaschung verschie- dener Verbindungen, ein- schließlich des Phosphor- eintrags ins Wasser	E	PROFIL-Programm Kap. 5.3.2.1.4.1, Teilmaßnahme A7 – Zwischenfrucht, Teilmaßnahme A2 – MDM NRR: 4.2.1.4 A.2 A.3 (in NI A2)	Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe Gesamtförderfläche (ha) Tatsächlich geförderte Fläche (ha) Anzahl der Verträge	5.000 128.000 128.000 5.000

Schwerpunkt/ Maßnahme	Art der Vorhaben	Potenzielle Wirkung	'Bestehende' oder 'neue' Art von Vorhaben (E oder N)	Verweis auf die Beschreibung der Vorhabensart im Entwicklungsplan für den ländlichen Raum	Output-Indikator – Zielvorgabe								
	Teilmaßnahme A2 – Förderung der An- wendung von Mulch- oder Direkt- saat oder Mulch- pflanzverfahren (MDM) im Ackerbau												
	Teilmaßnahme B0 – Klima-/Wasser- schutz auf Dauer- grünland Gras- narbenerneuerung ohne tiefe Boden- lockerung	Reduzierung von Kohlen- dioxid-Freisetzung (CO ₂) und Nitrat (NO ₃) (Wasserschutz)	N	PROFIL-Programm Kap. 5.3.2.1.4.1 Teilmaßnahme – B0	<table border="1"> <tr> <td>Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe</td> <td>1.000</td> </tr> <tr> <td>Gesamtförderfläche (ha)</td> <td>90.000</td> </tr> <tr> <td>Tatsächlich geförderte Fläche (ha)</td> <td>90.000</td> </tr> <tr> <td>Anzahl der Verträge</td> <td>1.000</td> </tr> </table>	Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe	1.000	Gesamtförderfläche (ha)	90.000	Tatsächlich geförderte Fläche (ha)	90.000	Anzahl der Verträge	1.000
Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe	1.000												
Gesamtförderfläche (ha)	90.000												
Tatsächlich geförderte Fläche (ha)	90.000												
Anzahl der Verträge	1.000												
	(Klimawandel) Bodenbewirtschaft- ungspraxis Teilmaßnahme A3 – Ausbringung von Wirtschaftsdünger	Reduzierte Ammoniak- emission im Vergleich zu konventionellen Ausbrin- gungsverfahren	E	PROFIL-Programm Kap. 5.3.2.1.4.1 Teilmaßnahme – A3	<table border="1"> <tr> <td>Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe</td> <td>1.500</td> </tr> <tr> <td>Düngermenge im Äquivalent von Standard Großvieheinheiten (SGVE)</td> <td>245.000</td> </tr> <tr> <td>Tatsächlich geförderte Dünger- menge im Äquivalent von Stan- dard Großvieheinheiten (SGVE)</td> <td>130.000</td> </tr> <tr> <td>Anzahl der Verträge</td> <td>3.000</td> </tr> </table>	Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe	1.500	Düngermenge im Äquivalent von Standard Großvieheinheiten (SGVE)	245.000	Tatsächlich geförderte Dünger- menge im Äquivalent von Stan- dard Großvieheinheiten (SGVE)	130.000	Anzahl der Verträge	3.000
Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe	1.500												
Düngermenge im Äquivalent von Standard Großvieheinheiten (SGVE)	245.000												
Tatsächlich geförderte Dünger- menge im Äquivalent von Stan- dard Großvieheinheiten (SGVE)	130.000												
Anzahl der Verträge	3.000												
	(Klimawandel) Bodenbewirtschaft-	Schaffung von landwirt- schaftlich genutzten Flä-	E	PROFIL-Programm Kap. 5.3.2.1.4.1	<table border="1"> <tr> <td>Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe</td> <td>1.300</td> </tr> </table>	Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe	1.300						
Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe	1.300												

Schwerpunkt/ Maßnahme	Art der Vorhaben	Potenzielle Wirkung	'Bestehende' oder 'neue' Art von Vorhaben (E oder N)	Verweis auf die Beschreibung der Vorhabensart im Entwicklungsplan für den ländlichen Raum	Output-Indikator – Zielvorgabe								
	ungspraxis Teilmaßnahme C – Ökologischer Land- bau	chen, auf denen auf den Einsatz von mineralischen N-Düngern und chemisch- synthetischen Pflanzen- schutzmitteln verzichtet wird		Teilmaßnahme – C	<table border="1"> <tr> <td>Gesamtförderfläche (ha)</td> <td>60.000</td> </tr> <tr> <td>Tatsächlich geförderte Fläche (ha)</td> <td>67.000</td> </tr> <tr> <td>Anzahl der Verträge</td> <td>1.200</td> </tr> </table>	Gesamtförderfläche (ha)	60.000	Tatsächlich geförderte Fläche (ha)	67.000	Anzahl der Verträge	1.200		
Gesamtförderfläche (ha)	60.000												
Tatsächlich geförderte Fläche (ha)	67.000												
Anzahl der Verträge	1.200												
Schwerpunkt 2 Maßnahme 214 C Kooperations- programm Natur- schutz	(Biologische Vielfalt) Naturschutzgerech- te Nutzung von stö- rungsarmen Rast- und Nahrungs- flächen für nordische Gastvögel	Erhalt von Tierarten und deren Lebensräumen Umsetzung Natura 2000	E	PROFIL-Programm Kap. 5.3.2.1.4.3 Teilmaßnahme D – Nordische Gastvögel	<table border="1"> <tr> <td>Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe</td> <td>500</td> </tr> <tr> <td>Gesamtförderfläche (ha)</td> <td>1.000</td> </tr> <tr> <td>Tatsächlich geförderte Fläche (ha)</td> <td>18.000</td> </tr> <tr> <td>Anzahl der Verträge</td> <td>500</td> </tr> </table>	Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe	500	Gesamtförderfläche (ha)	1.000	Tatsächlich geförderte Fläche (ha)	18.000	Anzahl der Verträge	500
Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe	500												
Gesamtförderfläche (ha)	1.000												
Tatsächlich geförderte Fläche (ha)	18.000												
Anzahl der Verträge	500												

Schwerpunkt/ Maßnahme	Art der Vorhaben	Potenzielle Wirkung	'Bestehende' oder 'neue' Art von Vorhaben (E oder N)	Verweis auf die Beschreibung der Vorhabensart im Entwicklungsplan für den ländlichen Raum	Output-Indikator – Zielvorgabe
Schwerpunkt 2 Maßnahme 214 A Agrarumwelt- programm (NAU/BAU)	(Biologische Vielfalt) Teilmaßnahme B3 - Wiesenvogelschutz	Schutz von Brutvögeln und deren Brut- und Aufzuchtgeschäft, Erhaltung geschützter Tiere	N	PROFIL-Programm Kap. 5.3.2.1.4.1 Teilmaßnahme B3	Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe 500 Gesamtförderfläche (ha) 33.000 Tatsächlich geförderte Fläche (ha) 33.000 Anzahl der Verträge 500
	(Biologische Vielfalt) Teilmaßnahme B1 – Verringerung des Betriebsmittelein- satzes	Erhaltung der Biodiversität und Bereicherung des Landschaftsbildes	E	PROFIL-Programm Kap. 5.3.2.1.4.1 Teilmaßnahme B1	Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe 1.500
	(Biologische Vielfalt) Teilmaßnahme B2 – ergebnisorientierte Honorierung	Erhaltung pflanzengene- tisch wertvoller und visuell attraktiver Grünlandvege- tation	E	PROFIL-Programm Kap. 5.3.2.1.4.1 Teilmaßnahme B2	Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe 300 Gesamtförderfläche (ha) 4.200 Tatsächlich geförderte Fläche (ha) 3.700 Anzahl der Verträge 200
	(Biologische Vielfalt) Teilmaßnahme A5 – einjährige Blühstrei- fen	Schaffung von Nahrungs- flächen, Schutz-, Brut- oder Rückzugsräumen für Tierarten der Feldflur	E	PROFIL-Programm Kap. 5.3.2.1.4.1 Teilmaßnahme A5	Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe 600 Gesamtförderfläche (ha) 3.800 Tatsächlich geförderte Fläche (ha) 10.000 Anzahl der Verträge 1.900

Schwerpunkt/ Maßnahme	Art der Vorhaben	Potenzielle Wirkung	'Bestehende' oder 'neue' Art von Vorhaben (E oder N)	Verweis auf die Beschreibung der Vorhabensart im Entwicklungsplan für den ländlichen Raum	Output-Indikator – Zielvorgabe								
	(Biologische Vielfalt) Teilmaßnahme A6 – mehnjährige Blüh- streifen	Schaffung von Nahrungs- flächen, Schutz-, Brut- oder Rückzugsräumen für Tierarten der Feldflur	E	PROFIL-Programm Kap. 5.3.2.1.4.1 Teilmaßnahme A6	<table border="1"> <tr> <td>Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe</td> <td>1000</td> </tr> <tr> <td>Gesamtförderfläche (ha)</td> <td>6.500</td> </tr> <tr> <td>Tatsächlich geförderte Fläche (ha)</td> <td>250</td> </tr> <tr> <td>Anzahl der Verträge</td> <td>80</td> </tr> </table>	Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe	1000	Gesamtförderfläche (ha)	6.500	Tatsächlich geförderte Fläche (ha)	250	Anzahl der Verträge	80
Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe	1000												
Gesamtförderfläche (ha)	6.500												
Tatsächlich geförderte Fläche (ha)	250												
Anzahl der Verträge	80												
	(Biologische Vielfalt) Teilmaßnahme D - Mehrjährige Stillle- gung	Schaffung von Nahrungs- flächen, Schutz-, Brut- oder Rückzugsräumen für Tierarten der Feldflur	E	PROFIL-Programm Kap. 5.3.2.1.4.1.6 Alt- verpflichtungen - Teil- maßnahme D	<table border="1"> <tr> <td>Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe</td> <td>Entfällt</td> </tr> <tr> <td>Gesamtförderfläche (ha)</td> <td>Entfällt</td> </tr> <tr> <td>Tatsächlich geförderte Fläche (ha)</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td>Anzahl der Verträge</td> <td>60</td> </tr> </table>	Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe	Entfällt	Gesamtförderfläche (ha)	Entfällt	Tatsächlich geförderte Fläche (ha)	80	Anzahl der Verträge	60
Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe	Entfällt												
Gesamtförderfläche (ha)	Entfällt												
Tatsächlich geförderte Fläche (ha)	80												
Anzahl der Verträge	60												
Schwerpunkt 2 Maßnahme 216 Spezieller Arten- und Biotopschutz	(Biologische Vielfalt) Spezielle Arten- und Biotopschutz- maßnahmen	Mit den durchgeführten Maßnahmen sollen Bestand und Verbreitung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten gesichert bzw. gefördert werden. Ein dauerhaft günstiger Erhal- tungszustand soll damit erreicht bzw. gewährleistet werden (Umsetzung Natura 2000)	N	PROFIL-Programm Kap. 5.3.2.1.6	<table border="1"> <tr> <td>Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe und sonstigen Flächenbewirtschafter</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>Förderfähiges Investitionsvolumen (000 EUR)</td> <td>2.400</td> </tr> </table>	Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe und sonstigen Flächenbewirtschafter	100	Förderfähiges Investitionsvolumen (000 EUR)	2.400				
Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe und sonstigen Flächenbewirtschafter	100												
Förderfähiges Investitionsvolumen (000 EUR)	2.400												
Schwerpunkt 3													

Schwerpunkt/ Maßnahme	Art der Vorhaben	Potenzielle Wirkung	'Bestehende' oder 'neue' Art von Vorhaben (E oder N)	Verweis auf die Beschreibung der Vorhabensart im Entwicklungsplan für den ländlichen Raum	Output-Indikator – Zielvorgabe	
Maßnahme 323-A Entwicklungsmaß- nahmen Natur und Landschaft	(Biologische Vielfalt) Entwicklungsmaß- nahmen Natur und Landschaft	Erhaltung von wertvollen Biotopen, Tier- und Pflanzenarten sowie Akzeptanzsteigerung in Natura 2000-Gebieten	E	PROFIL-Programm Kap. 5.3.3.2.3.1	Anzahl der geförderten Maßnahmen	1
					Förderfähiges Investitionsvolumen (000 EUR)	2.667
Maßnahme 323-B Fließgewässerent- wicklung	(Wasserwirtschaft) Anlage und Pflege naturnaher Gewässer	Erhaltung hochwertiger Gewässer, Schutz und Verbesserung der Wasserqualität	E	PROFIL-Programm Kap. 5.3.3.2.3.2	Anzahl der geförderten Maßnahmen	275
					Förderfähiges Investitionsvolumen (000 EUR)	35.000